Die Akten

der

Kriminal-Prozedur

gegen

Jakob Müller von Stechenrain

und

Mitſchuldige

wegen

Tödtung des Rathsherrn Leu von Ebersol,

wörtlich getreu abgedruckt.

Fünftes Heft,

enthaltend Spezialverhöre, den C. R. Corraggioni betreffend.

Zürich,
Druck und Verlag von Friedrich Schultheß.
1847.

Special-Verhöre

den Ludwig Ineichen (vulgo Thurmludi) von Rothenburg betreffend.

Geſchehen Luzern, den 4. Wintermonat 1845, Vormittags.

Es iſt vorgeſtern Abend die mündliche, polizeiliche Meldung eingelaufen, es ſei an der Grenze des Kantons Bern ein ungewöhnliches Zuſammenlaufen von Flüchtlingen und ihren Anhängern bemerkt worden. Gleichzeitig wurde gemeldet, daß der in der Prozedur wegen der Tödtung des Rathsherrn Leu als Mitwiſſer und Urheber des Mordes bezeichnete Ludwig Ineichen, genannt Thurmludi, in Rothenburg, ſo eben hier in der Löwengrube erſchienen ſei und nebſt einem gewiſſen Häfliger, (als Theilnehmer am Freiſchaarenzuge notirt), ein Poſtbillet nach Bern genommen habe.

In Würdigung dieſer Anzeige und in Betracht, daß der Ludwig Ineichen Vater desjenigen Lieutenants Ineichen iſt, welcher nach Ausſage der Zeugen Ackermann und Schmidlin von der Mordthat Mitwiſſenſchaft hatte, und von dem bekannt iſt, daß er mit dem Lieutenant Brunner in naher Verbindung ſteht, wurde beſchloſſen, an die Polizeidirektion das Anſuchen zu richten, den Ineichen und Häfliger arretiren und unter polizeiliche Verwahrung zu bringen.

Wegen andern dringlichen Geſchäften konnte das Verhör bis heute nicht vorgenommen werden. Mittlerweile ſind folgende neue Anzeigen gegen Ineichen eingelaufen: es ſei demſelben letzten Samſtag ein Brief von Münſter herzugekommen und zwar, wie es geſchienen habe, expreß durch den Kondukteur, der ihn nicht in Luzern, ſondern auf der Straße empfangen haben dürfte. Ferners: der Waiſenvogt Brunner von Rothenburg könnte bezeugen, daß er den Mörder Müller einige Tage vor dem 19. Juli von der Scheune des Ludwig Ineichen herkommen geſehen habe.

Es erſcheint jetzt vorgeführt:

Ludwig Ineichen

und wird folgendermaßen vernommen. Zur Perſon: Ich bin Vater von vier Kindern, katholiſcher Konfeſſion, wegen Verdachts der Theilnahme an einem Attentate gegen die Regierung wurde ich ſchon im Jahre 1815 in den Arreſt gebracht; man konnte aber nichts auf mich erbringen und nach 51 Tagen wurde ich wieder entlaſſen, ohne daß ich die Koſten be-

zahlen mußte. Wegen des Aufruhrs im letzten Wintermonat kam ich wieder in Unterſuchung und hatte 90 Tage im Arreſt zu beſtehen.

1. Könnet Ihr Euch die Urſache Euerer gegenwärtigen Arreſtation vorſtellen? — Nein.

2. Kennet Ihr den Jakob Müller von Stechenrain? — Ich habe ihn vorher nicht gekannt, bis er dieſen Sommer einmal zu mir ins Haus gekommen iſt; ich kann den Tag jetzt nicht mehr ſagen. Er ſprach mich dafür an, er habe vernommen, daß mein Hausmann Luſt hätte, ſeinen Hof zu kaufen, ich ſolle ihm zum Beſten reden, er komme an den Konkurs. Ich ſagte ihm: ich wolle da nicht den Dollmetſcher machen, es gehe mich nichts an. Hierauf erſuchte er mich, ich ſolle ihm 100 Franken Geld leihen; ich weiß nicht mehr, ſagte er von 100 Gulden oder 100 Franken, damit er ſeine Schnitter bezahlen könne, er habe kein Geld mehr. Ich habe wohl geglaubt, er habe keins mehr, aber ich wußte nicht, warum ich ihm hätte geben ſollen; ich habe ja nichts gehabt mit ihm, ich.

3. Geſchah dieſer Beſuch, ehe die Nachricht von dem Tode des Rathsherrn Leu verbreitet worden iſt, oder nachher? — Das könnte ich nicht gewiß ſagen; aber ich meine, es ſei vorher geweſen, es war um die Erndte herum, als das Korn noch nicht zeitig war.

4. Habet Ihr dem Jakob Müller kein Geld gegeben? — Nein.

5. Aber verſprochen? — Gar keins, das wäre ja eine Dummheit geweſen.

6. Hat der Müller mit Euch nichts von dem Rathsherrn Leu geſprochen? — Kein Wort.

7. Es iſt angezeigt, Ihr gehöret unter diejenigen, welche dem Müller mit Geldbeiträgen zu helfen verſprochen haben, wenn er den Rathsherrn Leu wegſchaffe? — Ich habe ſchon geſagt, ich weiß nichts.

8. Was habet Ihr für Gedanken darüber, wie der Herr Leu ums Leben gekommen ſei? — Meine Gedanken haben ſich darüber ſchon manchmal ändern müſſen, was weiß ich; ich bin dem Unterſuche nicht ſo nahe geſtanden. Ich glaube nicht ſchuldig zu ſein, meine Meinung darüber herzugeben.

9. Es iſt ferners angezeigt, Euer Sohn habe ebenfalls Kenntniß von der Thäterſchaft des an Herrn Leu begangenen Mordes. — Ich habe drei Söhne.

10. Wir meinen den Lieutenant, der als Flüchtling im Drahtſchmidli bei Zürich wohnt. — Ich meine, das ſei kein Betheiligter, nach ſeinem Charakter.

11. Hat er Euch nie darüber geſchrieben? — Nein.

12. Ihr ſeid im Begriffe geſtanden, eine Reiſe nach Bern zu unternehmen, was hattet Ihr dort für Geſchäfte? — In Bern habe ich nichts zu thun, ich wollte nach Freiburg wegen ſechs Liegenſchaften, die ich dort beſichtigen wollte. Der Architekt Leimbacher hat ſie zum Verkauf oder Lehen ausgeſchrieben.

13. Habet Ihr kurz vor Euerer Abreiſe oder auf dem Wege nicht einen Brief erhalten? — Ich weiß nur von einem Briefe, welcher mir am heil. Tag durch die Poſt zugekommen iſt, der gleiche, welchen mir die Landjäger abgenommen haben.

14. Wie ſeid Ihr mit dem mit Euch arretirten Häfliger zuſammen getroffen? — Wir haben einander ſchon vor mehreren Tagen berichtet, daß wir die Reiſe nach Freiburg mit einander machen wollten.

Beſtätiget: Ludwig Ineichen.

Beſchluß.

Conſtituent ſoll bis durch weitere Aufhellung, mittelſt Einvernahme des Jakob Müller, der Verdacht von ihm wegfällt, wieder in Polizeiverhaft zurückgebracht werden.

Vorgeführt erſcheint:

Joſeph Häfliger von Ruswil, wohnhaft in Eich, 53 Jahre alt, verheirathet, Vater von 10 Kindern, Vergehen halber noch nie beſtraft.

Zur Wahrheit ermahnt, wird derſelbe um Auskunft angegangen, in welcher Abſicht er mit dem Thurmludi hieher gekommen ſei, und es giebt derſelbe darüber an:

Ich bin in meinem Leben noch vor keinem Richter geſtanden, und ſtehe mit dem Thurmludi ſauber und glatt in keiner Verbindung. Was ich mit ihm hatte, beſteht einzig darin, daß ich von ihm eingeladen wurde, mit ihm nach Freiburg zu gehen, wo ich ein Töchterchen in ein Inſtitut bringen und nun vorher nachſehen wollte, wie es ſich damit verhalte.

Beſtätiget: Handzeichen des Verhörten †.

Da aus dem Zeugniß des Rathsherrn Helfenſtein von Sempach, welcher während dem obigen Conſtitut den Verhörrichter zu ſprechen begehrt hat, hervorgehrt, daß der Verhörte ein ſtiller und unverdächtiger Bürger ſei und ſomit bei der Arreſtation eine Perſonenverwechslung ſtattgefunden habe, ſo wird verfügt:

1) Sei Häfliger auf freien Fuß zu ſetzen.

2) Sei ihm freigeſtellt, eine angemeſſene Satisfaktion und Indemniſaktion zu verlangen.

3) Sei ihm die abgenommene Baarſchaft, beſtehend in 72 Frkn. ſogleich einzuhändigen, für deſſen Empfang er ſich unterzeichnet.

Handzeichen des J. Häfliger †.

Der Polizei-Direktion wird von obigen Verfügungen Kenntniß gegeben.

(Unterſchrift des Verhöramtes.)

Verbal-Prozeß.

Geſchehen Rothenburg, den 5. Nov. 1845, Nachmittags 1 Uhr.

Zu Unterſuchung der im Hauſe des Ludwig Ineichen im Thurm befindlichen Schriften hat ſich das Verhöramt mit Zuzug des Herrn Gemeindeammann Ottiger heute, Nachmittags 1 Uhr, in die Wohnung desſelben begeben. Man traf in derſelben an: den Sohn Joſeph Ineichen, 17 Jahre alt, ledig, und Katharina Röösli aus dem Schweizerhaus, Gemeinde Emmen, welche als Lismerin ſich dort aufhaltet. Es wurde dem Sohn Joſeph der Zweck des Erſcheinens eröffnet, worauf derſelbe ſich bereit ererklärte, die Schriften des Vaters zu zeigen. Zu bemerken iſt, daß gleich beim Eintreten in die Stube, an welche eine Nebenkammer anſtößt, der Schreibtiſch des Ludwig Ineichen offen erblickt wurde, an welchen man ſich ſogleich poſtirt hat. Dieſer Tiſch iſt gebildet durch eine herabhängende Falle eines Kaſtens, der im Verſchluſſe demſelben zum Deckel dient. Die auf und neben dieſem Schreibtiſche befindlichen Schriften werden zu amtlichen Handen genommen. Zur weiteren Vollziehung des Vorhabens wurde dem Sohne befohlen, die übrigen Verſchlüſſe, in denen ſich Schriften befinden könnten, zu öffnen, wozu er nach und nach einwilligte. Zu einer speciellen Vorbemerkung über die Beſchaffenheit des einen oder andern Verſchluſſes fand man ſich nicht veranlaßt, indem nichts ad Acta Bezügliches vorgefunden wurde. Die in und auf dem Schreibpult vorgefundenen Schriften werden, da ſie der Menge wegen nicht durchgeſehen werden können, unter eine Schnur genommen und mit dem Hausſigill des Inquiſiten verſiegelt, welche in Gegenwart desſelben wieder eröffnet werden ſollen.

Zu Urkunde deſſen:

Der Gemeindeammann von Rothenburg: (Unterſchrift des Verhöramtes.)

J. Melchior Ottiger.

Nach vorſtehendem Verbal-Prozeſſe wurde der Sohn Joſeph Ineichen vernommen wie folgt:

1. Man erſieht aus den vorgefundenen Briefen Eueres Bruders aus Zürich, daß er gewohnt war, ſeit ſeiner Flucht Euch je von 8 zu 8 Tagen zu ſchreiben. Wo ſind nun die Briefe aus dem Monat Juli und diejenigen ſeit drei bis vier Wochen? — Was weiß ich, der Vater wird ſie bei ſich haben, oder ſie können auch ſonſt noch herumliegen, ich kann darüber keine Auskunft geben.

2. Wann habt Ihr den letzten Brief von Euerem Bruder aus Zürich erhalten? — Geſtern haben wir denſelben bekommen und ich habe damit heute unſern Knecht nach Luzern geſchickt, damit er ihn dem Vater zeige, wenn er Gelegenheit bekomme und ihn frage, was er meine.

3. Was hatte dieſer Brief für einen Inhalt? — Er ſchrieb darin er habe vernommen, daß der Vater verhaftet ſei und dann wegen Kleidern, die man ihm ſchicken ſollte, die aber noch verſiegelt ſind, man ſolle ſchauen es mit dem Gemeindeammann zu machen, daß ſie nicht den Schaben zum Futter werden.

4. Wo ſind die Briefe, die Ihr vor 8 und 14 Tagen von Zürich erhalten habet? — Das weiß ich nicht. Der Vater kann wohl Briefe erhalten haben, aber ich weiß nicht, wo er ſie hingethan hat.

5. Habet Ihr nicht von Euerem Bruder Nachricht empfangen darüber, was der Verhörrichter Ammann während ſeiner Anweſenheit in Zürich herauszubringen verſucht habe? — Ich weiß nichts davon.

6. Kennet Ihr den Jakob Müller von Stechenrain? — Nein, ich kenne ihn nicht, ich habe ihn noch nie geſehen, als einmal am letzten Scapulierſonntag im Engel zu Luzern, wo man mir ſagte, das ſei jetzt der Stechenrainer-Bauer.

7. Habt Ihr ihn vorher nie geſehen? — Das kann wohl ſein, aber ich habe wenigſtens nicht darauf geachtet.

8. Iſt dieſer Jakob Müller nie in Euerem Hauſe geweſen? — Ho, nein, ich weiß nie, daß ich ihn geſehen hätte, ich bin aber auch nicht viel im Hauſe; da ich viel außer demſelben zu arbeiten habe.

9. Wir halten Euch noch ein Mal alles Ernſtes zur Beantwortung dieſer Fragen an? — Ich weiß einmal nichts darum, daß ich ihn da geſehen hätte.

10. Der Jakob Müller behauptet, er ſei in Euerem Hauſe geweſen und habe mit Euerem Vater darüber verkehrt, ob er auch etwas dafür bezahlen würde, wenn er den Leu wegſchaffe. — Das kommt mir jetzt g'ſpäßig vor; ich habe doch vom Vater nie gehört, daß er eine Rache auf den Leu habe, indeſſen kann ich doch nicht mehr ſagen, als: ich weiß es nicht und ich glaube es nicht.

11. Wollt Ihr zur Vertheidigung Eueres Vaters noch etwas dienliches vorbringen? — Nein, ich ſehe nichts, als daß man halt den Vater wieder in den Arreſt bringen will für nichts und wieder nichts.

12. Es wird Euch eröffnet, daß man mit dem Ergebniß der Schriftenviſitation ſich nicht zufrieden ſtellen kann, namentlich ſeid Ihr ernſtlich aufgefordert, das Rechenbuch Eueres Vaters vorzuweiſen. — Ich weiß keines. Wenn er etwas zu bezahlen hat, ſo bezahlt er es etwa geradezu. Der Vater läßt mich nicht ſo in ſeine Sachen ſchauen.

Nach Verleſung des Protokolls:

13. Sind Euere Antworten richtig niedergeſchrieben? — Ja.

14. Iſt nicht heute ſchon Jemand in Euerem Hauſe geweſen, der Euch benachrichtiget hat, daß der Amtsrath Hüsler in Eſchenbach arretirt worden ſei? — Davon weiß ich nichts, ich kann mich einmal nicht erinnern. Als Ihr gekommen ſeid, bin ich erſchrocken, daß ich jetzt einmal nicht über alles antworten kann. Der Hüslermoos-Peter iſt heute Morgen um 7 Uhr da geweſen und hat geſagt, es ſolle auch Jemand in die Stadt gehen, um zu ſchauen, wie es mit dem Vater ſtehe. Es iſt unſer Knecht, Johannes Leupi, deßwegen nach Luzern und ich habe ihm zwei Briefe mitgegeben, einen eben vom Bruder, der andere da von innen heraus wegen Rindern.

Verbal-Prozeß.

Geſchehen Rothenburg, den 5. Nov. 1845, Nachmittags 1 Uhr.

Zu Unterſuchung der im Hauſe des Ludwig Ineichen im Thurm befindlichen Schriften hat ſich das Verhöramt mit Zuzug des Herrn Gemeindeammann Ottiger heute, Nachmittags 1 Uhr, in die Wohnung desſelben begeben. Man traf in derſelben an: den Sohn Joſeph Ineichen, 17 Jahre alt, ledig, und Katharina Röösli aus dem Schweizerhaus, Gemeinde Emmen, welche als Lismerin ſich dort aufhaltet. Es wurde dem Sohn Joſeph der Zweck des Erſcheinens eröffnet, worauf derſelbe ſich bereit ererklärte, die Schriften des Vaters zu zeigen. Zu bemerken iſt, daß gleich beim Eintreten in die Stube, an welche eine Nebenkammer anſtößt, der Schreibtiſch des Ludwig Ineichen offen erblickt wurde, an welchen man ſich ſogleich poſtirt hat. Dieſer Tiſch iſt gebildet durch eine herabhängende Falle eines Kaſtens, der im Verſchluſſe demſelben zum Deckel dient. Die auf und neben dieſem Schreibtiſche befindlichen Schriften werden zu amtlichen Handen genommen. Zur weiteren Vollziehung des Vorhabens wurde dem Sohne befohlen, die übrigen Verſchlüſſe, in denen ſich Schriften befinden könnten, zu öffnen, wozu er nach und nach einwilligte. Zu einer ſpeciellen Vorbemerkung über die Beſchaffenheit des einen oder andern Verſchluſſes fand man ſich nicht veranlaßt, indem nichts ad Acta Bezügliches vorgefunden wurde. Die in und auf dem Schreibpult vorgefundenen Schriften werden, da ſie der Menge wegen nicht durchgeſehen werden können, unter eine Schnur genommen und mit dem Hausſigill des Inquiſiten verſiegelt, welche in Gegenwart desſelben wieder eröffnet werden ſollen.

Zu Urkunde deſſen:

Der Gemeindeammann von Rothenburg: (Unterſchrift des Verhöramtes.)

J. Melchior Ottiger.

Nach vorſtehendem Verbal-Prozeſſe wurde der Sohn Joſeph Ineichen vernommen wie folgt:

1. Man erſieht aus den vorgefundenen Briefen Eueres Bruders aus Zürich, daß er gewohnt war, ſeit ſeiner Flucht Euch je von 8 zu 8 Tagen zu ſchreiben. Wo ſind nun die Briefe aus dem Monat Juli und diejenigen ſeit drei bis vier Wochen? — Was weiß ich, der Vater wird ſie bei ſich haben, oder ſie können auch ſonſt noch herumliegen, ich kann darüber keine Auskunft geben.

2. Wann habt Ihr den letzten Brief von Euerem Bruder aus Zürich erhalten? — Geſtern haben wir denſelben bekommen und ich habe damit heute unſern Knecht nach Luzern geſchickt, damit er ihn dem Vater zeige, wenn er Gelegenheit bekomme und ihn frage, was er meine.

3. Was hatte dieſer Brief für einen Inhalt? — Er ſchrieb darin er habe vernommen, daß der Vater verhaftet ſei und dann wegen Kleidern, die man ihm ſchicken ſollte, die aber noch verſiegelt ſind, man ſolle ſchauen es mit dem Gemeindeammann zu machen, daß ſie nicht den Schaben zum Futter werden.

4. Wo ſind die Briefe, die Ihr vor 8 und 14 Tagen von Zürich erhalten habet? — Das weiß ich nicht. Der Vater kann wohl Briefe erhalten haben, aber ich weiß nicht, wo er ſie hingethan hat.

5. Habet Ihr nicht von Euerem Bruder Nachricht empfangen darüber, was der Verhörrichter Ammann während ſeiner Anweſenheit in Zürich herauszubringen verſucht habe? — Ich weiß nichts davon.

6. Kennet Ihr den Jakob Müller von Stechenrain? — Nein, ich kenne ihn nicht, ich habe ihn noch nie geſehen, als einmal am letzten Scapulierſonntag im Engel zu Luzern, wo man mir ſagte, das ſei jetzt der Stechenrainer-Bauer.

7. Habt Ihr ihn vorher nie geſehen? — Das kann wohl ſein, aber ich habe wenigſtens nicht darauf geachtet.

8. Iſt dieſer Jakob Müller nie in Euerem Hauſe geweſen? — Ho, nein, ich weiß nie, daß ich ihn geſehen hätte, ich bin aber auch nicht viel im Hauſe; da ich viel außer demſelben zu arbeiten habe.

9. Wir halten Euch noch ein Mal alles Ernſtes zur Beantwortung dieſer Fragen an? — Ich weiß einmal nichts darum, daß ich ihn da geſehen hätte.

10. Der Jakob Müller behauptet, er ſei in Euerem Hauſe geweſen und habe mit Euerem Vater darüber verkehrt, ob er auch etwas dafür bezahlen würde, wenn er den Leu wegſchaffe. — Das kommt mir jetzt g'ſpäßig vor; ich habe doch vom Vater nie gehört, daß er eine Rache auf den Leu habe, indeſſen kann ich doch nicht mehr ſagen, als: ich weiß es nicht und ich glaube es nicht.

11. Wollt Ihr zur Vertheidigung Eueres Vaters noch etwas dienliches vorbringen? — Nein, ich ſehe nichts, als daß man halt den Vater wieder in den Arreſt bringen will für nichts und wieder nichts.

12. Es wird Euch eröffnet, daß man mit dem Ergebniß der Schriftenviſitation ſich nicht zufrieden ſtellen kann, namentlich ſeid Ihr ernſtlich aufgefordert, das Rechenbuch Eueres Vaters vorzuweiſen. — Ich weiß keines. Wenn er etwas zu bezahlen hat, ſo bezahlt er es etwa geradezu. Der Vater läßt mich nicht ſo in ſeine Sachen ſchauen.

Nach Verleſung des Protokolls:

13. Sind Euere Antworten richtig niedergeſchrieben? — Ja.

14. Iſt nicht heute ſchon Jemand in Euerem Hauſe geweſen, der Euch benachrichtiget hat, daß der Amtsrath Hüsler in Eſchenbach arretirt worden ſei? — Davon weiß ich nichts, ich kann mich einmal nicht erinnern. Als Ihr gekommen ſeid, bin ich erſchrocken, daß ich jetzt einmal nicht über alles antworten kann. Der Hüslermoos-Peter iſt heute Morgen um 7 Uhr da geweſen und hat geſagt, es ſolle auch Jemand in die Stadt gehen, um zu ſchauen, wie es mit dem Vater ſtehe. Es iſt unſer Knecht, Johannes Leupi, deßwegen nach Luzern und ich habe ihm zwei Briefe mitgegeben, einen eben vom Bruder, der andere da von innen heraus wegen Rindern.

15. Habet Ihr denjenigen Pack Briefe auf dem Schreibtiſche in der Nebenſtube, den wir geöffnet angetroffen haben, heute nicht durchgangen und geöffnet? — Nein.

16. Dürftet Ihr auf dieſe Behauptung einen Eid ſchwören und zwar Angeſichts des Krucifixes, welches hier im Ecken hängt? — Ich bin erſt 17 Jahre alt und weiß auch, was Geſetze und Recht verlangt. Ihr könnet von mir keinen Eid begehren.

17. Ihr ſeid nicht in der Stellung uns das Geſetz auslegen zu ſollen; man fordert Euch ernſtlich zur Wahrheit auf. — Einmal bin ich heute über den Briefen geweſen; ich habe eben zwei davon genommen, die ich dem Hans übergeben habe; wegen den andern weiß ich nichts.

18. Wann ſeid Ihr über dieſen Briefen geweſen? — Heute Morgen. Ich habe ſie genommen, um ſie dem Hans zu geben, damit er ſie Euch geben könne und damit Ihr ſehet, daß nichts darin ſtehe, als wegen den Kleidern.

19. Wollt Ihr noch etwas vorbringen? — Ich weiß nichts, ich merke ſchon, daß Ihr noch andere Briefe haben wollet, vielleicht ſind noch andere da im Kantrang.

Beſtätiget: Joſeph Ineichen.

(Unterſchrift des Verhöramtes.)

Geſchehen Luzern, den 12. November 1845, Nachmittags.

Es erſcheint aus dem Arreſte vorgeführt:

Ludwig Ineichen, genannt Thurmludi.

Nach Ermahnung zur Wahrheit wird derſelbe verhört wie folgt:

15. Könnet Ihr uns den Tag genauer bezeichnen, an welchem Jakob Müller dieſen Sommer bei Euch war? — Ich weiß nichts anderes zu ſagen, als es war an einem Sonntag oder Feiertag. Er iſt mit den andern in die Stube hineingekommen.

16. Habet Ihr den Müller nicht vorher ſchon gekannt? — Ja, ich habe ihn ſo gekannt vom Modell an; ſonſt habe ich ihn nicht näher gekannt. Ich werde ihn auch einmal geſehen haben zur Zeit meines Arreſtes nach dem 8. Dezember im Gebäude des Kollegiums, wenn es mir recht iſt, war er in Nro. 9, ich habe ihn nur auf dem Gange geſehen.

17. Habet Ihr den Müller dieſen Sommer in Euerem Hauſe oder auf der Umgebung desſelben nur ein Mal geſehen? — Er iſt noch einiſt in der Nähe geweſen, ich bin gegen den Wald hinauf gelaufen, es hatte ſich dort ein Anſtand ergeben, wegen dem Anriß gegen die Stadtwaldung, während ich dort bei den Holzern ſtund, iſt der Müller auch dazu gekommen und hat mir einen guten Tag geſagt, ſonſt wüßte ich nicht, was ich mit ihm geredet haben ſollte.

18. Iſt der Müller nicht auch vorher ſchon bei Euch geweſen? — Nein.

19. Wie viel Tage war der erſte Beſuch vor der Ermordung des

Rathsherrn Leu? — Das weiß ich jetzt nicht, darüber kann ich keine Rechnung geben.

20. Gebt noch einmal an, was Ihr für eine Anſicht über die Art und Weiſe des Todes von Rathsherrn Leu habet? — Was will ich ſagen, ich habe allerlei gehört; unterſuchen habe ich ja nicht müſſen.

21. Iſt es wahr, daß Euch der Müller um Geld angeſprochen hat? — Ja; er ſagte von 100 Gulden oder 100 Franken, was weiß ich, die er haben ſollte, um ſeine Schnitter zu bezahlen. Aber ich werde keinem Menſchen Geld geben, der an den Konkurs kömmt; ja ich meine, er ſei ſchon ausgeſchrieben geweſen, es war einmal ſchon bekannt.

22. Wie mag es denn gekommen ſein, daß der Müller zwei Mal bei Euch war? Ihr beſitzet ja kein Wirthshaus und ſeid von einer Straße entfernt gelegen? — Was weiß ich, er hat mich ja das erſte Mal im Walde angetroffen und dann ſteht mein Haus wenigſtens an einem Fußwege von Bärtiſchwil.

23. Habet Ihr von Euerem Sohne in Zürich keine Briefe des Inhalts erhalten? (Einfallend:) Nein.

24. Was wollet Ihr in Widerſpruch ſetzen? — Einmal über den Gegenſtand nicht, geſchrieben wird er mir wohl haben.

25. Von was für einem Gegenſtand wollet Ihr reden? — Von dem Müller, oder was wollen Sie fragen? Sie fragen, ob der Sohn nie geſchrieben habe über das, und nun kann ich nicht wiſſen, ob er geſchrieben hat über das oder nicht.

26. Wie ſollte Euer Sohn etwas von dem Jakob Müller geſchrieben haben; wie denket Ihr Euch die Möglichkeit darüber? — Was weiß ich, ich glaube nicht, daß er von dieſem geſchrieben hat.

27. Hat er Euch nichts von dem Verhörrichter Ammann geſchrieben? — Wohl; er hat geſchrieben, daß der Brunner inhaftirt ſei.

28. Gebet das Nähere über den Inhalt jenes Briefes an, und was über den Verhörrichter Ammann darin bemerkt iſt? — Ich weiß es jetzt nicht mehr, es war neume, daß der Brunner arretirt worden ſei und daß der Verhörrichter Ammann da geweſen ſei; ich weiß es jetzt nicht mehr, ich.

29. Habet Ihr dem Müller wirklich kein Geld angeliehen oder geſchenkt? — Nein, ich weiß einmal nichts.

Es wird der *Jakob Müller* zur Confrontation vorgeführt.

30. Kennet Ihr den Gegenüberſtehenden?

Jakob Müller. Ja, es iſt der Ludwig Ineichen im Thurm.

31. Kennet Ihr dieſen Mann?

Ludwig Ineichen. Ja, ich meine, es ſei der Müller im Stechenrain.

32. Dürft Ihr Angeſichts des Ineichen Euere Angabe wiederholen, was Ihr mit ihm hinſichtlich der Ermordung des Rathsherrn Leu geſprochen und darauf ausbezahlt erhalten habt?

J. M. Es iſt mir in Gottes Namen Leid, daß ich andere unglücklich

machen muß, es thut mir wehe, aber ich muß die Wahrheit reden; denn was würde es nützen. Ich habe keine Rache gegen Euch; denn ich muß bekennen; nachgelaufen bin ich Euch, aber Ihr hättet mir keinen Anlaß geben ſollen; hättet Ihr mir ein Bein abgeſchlagen, ſo wären wir beide nicht unglücklich. Ich bin alſo drei Mal bei ihm geweſen, zwei Mal vor dem Mord und ein Mal nachher.

(Es wird beobachtet, daß Ineichen ſtark erröthet und den Mund krampfhaft bewegt.)

Das erſte Mal war es, als ich von dem Hüsler wegkam, nachdem ich von dem Bühler die Zuſicherungen erhalten hatte, ich werde auf die 20,000 Frkn. rechnen können. Glaubet nur, der Bühler macht mich viel wilder als Ihr; denn er hat mit Stumpf und Stiel alles weggeläugnet, als ich die That vollbracht hatte; (weinend) es geht Euch nicht ums Leben, wie mir armer Teufel, der ich bin. Ich fragte alſo den Ludi, ob er auch etwas geben wolle, wenn ich den Leu wegſchaffe; er verſprach mir hierauf 5000 Frkn., wenn ich ihn wegthun könne.

33. Was ſagt Ihr nun hiezu?

L. J. Ich? ich ſage gar nichts, als daß es nicht wahr iſt, was der da ſagt.

J. M. Ludi, ich weiß, daß ich das Leben laſſen muß, ich weiß nicht, ob mich der Henker nimmt, oder ob ich erſchoſſen werde. Aber die Wahrheit will ich jetzt noch reden; das ſei mein Troſt, und nun will ich horchen, ob Ihr mir das Weitere widerſprechen könnet. Bin ich nicht an einem Sonntag bei Euch geweſen, und habet Ihr mir nicht in einem Päcklein 24 Fünflivres gegeben? Sehet, jenes Geld hat mich ſchon verrathen, obwohl ich glauben machen wollte, ich habe es noch von dem Roß her.

34. Was könnet Ihr auf dieſes erwiedern?

L. J. Wartet nur, bis er ganz fertig iſt, ich will dann antworten. Es iſt alles nicht wahr, was der da ſagt. Ich habe ihm nichts verheißen und nichts gegeben, beſonders iſt das nicht wahr, was er da ſagt, ich ſei dafür umenand gelaufen.

J. M. Das ſage ich nicht, ich muß mich ja ſelbſt anklagen, daß ich Euch allen ſelbſt nachgelaufen ſei, mit Ausnahme des Bühler, der mich durch den Bruder zu ſich beſchickt hat. Ich könnte dem Ludi den Fleck noch zeigen, hinter einem Schattenſchürli in ſeiner Waid, wo ich ihm die zweite Eröffnung machte und wir ſind von dort miteinander einem Wald zugelaufen. Schauet, das Läugnen nützt Euch nichts mehr; Ludi ich will Euch ermahnt haben!

Nach längerem Stillſchweigen des Examinators und der Inquiſiten:

35. (Unter Ermahnung zur Wahrheit:) Glaubet Ihr durch einfaches Wegläugnen Euch bei der Unterſuchung durchſchlagen zu können?

L. J. Ich brauche nichts zu läugnen, ich ſage nur was wahr iſt; ich habe ihm nichts verſprochen und nichts gegeben; und vom Leu war auch keine Rede.

Da man ſich überzeugt, daß der Inquiſit Zneichen noch für keine Regung des Gewiſſens fähig iſt, wird die Confrontation abgebrochen.

Nach Verleſung des Protokolls:

36. Sind Euere Antworten richtig niedergeſchrieben? — Ja.

Beſtätiget: Jakob Müller;

Wird wieder in den Arreſt zurückgeführt und das Verhör mit Ludwig Zneichen fortgeſetzt.

37. Es wird Euch vorgehalten, daß bei dem Umſtande, daß Müller bereits gewiß iſt, für den Mord mit dem Tode beſtraft zu werden, man nicht einſehen kann, warum er noch eine unwahre Angabe machen ſollte, er könnte ſich damit ja nicht helfen — (Einfallend:) Ja glaubet Ihr, der alte Thurmer ſei ſo einfältig, einem zu ſagen: wenn du das und das thuſt, ſo will ich dir ſo und ſo viel verſprechen, da könnte man ja denken, daß das auskommen müßte. Nein, ſo dumm bin ich nicht.

38. Hat Euch Euer Sohn von Zürich aus nie auf die Tödtung des Herrn Leu Bezügliches geſchrieben? — Nein, ich kann mich einmal nicht erinnern.

39. Wollt Ihr dem gegenwärtigen Protokolle noch etwas beifügen? — Nein, ich weiß nichts.

Nach Verleſung des Protokolls:

40. Sind Euere Angaben richtig niedergeſchrieben? — Ja, ich meine es.

Beſtätigend unterzeichnet:

Ludwig Zneichen.

Beſchluß.

1) Sei Zneichen in den Roſengarten zu verſetzen.

2) Sei dem Gefangenſchaftsarzt aufzutragen, den Inquiſiten von Zeit zu Zeit zu beſuchen.

3) Sei auf Specialunterſuchung anzutragen.

Der Kriminalgerichtspräſident: (Unterſchrift des Verhöramtes.)
Wilhelm Furrer.

Geſchehen Rothenburg, im Gaſthaus zum Ochſen,
den 13. Wintermonat 1845, Nachmittags.

In der Vorausſicht, daß die Einvernahme der Söhne und der Dienſtboten des Ludwig Zneichen vom Thurm zu Rothenburg ſchneller zu exequirende Beſchlüſſe nothwendig machen dürften, hat ſich die Unterſuchungskommiſſion hieher begeben und vorerſt den Knecht Johann Leupi, dann den Sohn Melchior Zneichen, und darauf den Sohn Joſeph Zneichen mit dem Vorſichtsbefehl hieher führen laſſen, daß keiner mit dem andern Verabredungen treffen könne.

Es erſcheint nun vorgeführt:

Johann Leupi,

welcher angiebt, zur Perſon: ich heiße Johann Leupi, bin zirka 60 Jahre alt, ledig, gebürtig von Dagmarſellen, ſeit beiläufig 40 Jahren Knecht des Ludwig Zneichen, Vergehen halber bin ich noch nie beſtraft worden.

Zur Sache:

1. Kennet Ihr den Jakob Müller von Stechenrain? — Nein, ich habe ihn noch nie geſehen.

2. Habet Ihr nicht unlängſt einige Briefe in die Stadt tragen müſſen, um ſie dem inhaftirten Ludwig Zneichen zu zeigen? — Ja, der Sohn Joſeph hat ſie mir übergeben mit dem Auftrage, ich ſolle ſchauen, daß ich ſie entweder dem Vater oder Bruder übergeben könne. Das habe ich dann gethan. Ich habe ſie, weil ich zu dem Herrn nicht gelangen konnte, dem Melchior abgeliefert.

3. Was für einen beſondern Auftrag erhieltet Ihr, mündlich auszurichten? — Mit dem Alten wollte ich über verſchiedene landwirthſchaftliche und häusliche Gegenſtände reden. Hinſichtlich der Briefe iſt mir nichts explizirt worden.

4. Wie hättet Ihr Gelegenheit finden ſollen, die Briefe dem Ludwig Zneichen abzugeben? — Ich habe zuerſt bei dem Zuchthausdirektor Koſt nachgefragt und da es bei demſelben hieß, ich könne nicht mit dem Alten reden, ſo gieng ich in die Kaſerne, um die Briefe dem Melchior Zneichen abzugeben.

5. Was hat dieſer beim Empfang der Briefe geäußert? — Er hat nichts geſagt und ich habe auch nichts zu wiſſen begehrt.

6. Seid Ihr nicht Sonntag den 27. Juli, 8 Tage nach der Ermordung des Rathsherrn Leu, bei Hauſe geweſen? — (Einfallend:) Ich habe dem jetzt nicht mehr nachgeſinnet und ich kann nicht ganz ſagen, was das für einen Wochentag geweſen ſei. Ich müßte einmal zuerſt in der Prattig nachſuchen, was das für ein Tag geweſen wäre, der 27. Juli.

7. Wartet nur auch ab, bis Euch die Frage ganz vorgehalten iſt. Ihr ſollet beantworten, ob Ihr nicht am Sonntag, nach dem Tode des Herrn Leu, nach dem Gottesdienſte in Rothenburg einen kleinen, unterſetzten Mann, Namens Müller oder Herberig Jöggel, im Hauſe Eueres Herrn geſehen habet? — Es laufen manche hin und her, ich weiß es nicht. Ich müßte ja einen Kopf haben wie ein halbes Viertel, wenn ich an alles ſinnen wollte.

8. Iſt an jenem Vormittage kein Fremder im Hauſe Eueres Herrn geweſen? — Was weiß ich, ich bin nicht da zum Aufſicht halten, ſondern zum arbeiten.

9. Wenn man Euch aber darüber im Arreſte zum Nachdenken Zeit geben würde, was würdet Ihr dazu ſagen? — (Frech:) Das wird mir gleichgültig ſein; es iſt manch Bräverer im Arreſte, als ich ſein werde.

Nach Verleſung des Protokolls:

10 Sind Eure Antworten richtig niedergeſchrieben? — Ja, ich weiß nichts dagegen einzuwenden.

Beſtätigend unterzeichnet: Handzeichen des Verhörten: †.

Beſchluß.

Comparent wird durch Landjägerwache in den Arreſt nach Luzern abgeführt.

Continuatur sub eodem.

Vorgeführt erſcheint:

Melchior Ineichen, Sohn des Ludwig Ineichen im Thurm, 25 Jahre alt, ledig, unlängſt aus der Militärinſtruktionsſchule in Luzern entlaſſen.

Derſelbe wird verhört wie folgt:

1. Kennet Ihr den Jakob Müller von Stechenrain? — Ja, ich kenne beide, den Jakob und den Anton; ich habe ſie bei Militärmuſterungen geſehen.

2. Habet Ihr den Jakob Müller nie in Euerem Hauſe geſehen? — Nein.

3. Lüget nicht darüber, es könnte Euch nachtheilig ſein! — Ich brauche nicht zu lügen, weil ich ihn nie im Hauſe geſehen habe. Wenn man es dann beweiſen kann, wird es wohl ſein.

4. Iſt nicht die letzte Woche Euer Knecht, Johann Leupi, bei Euch geweſen? — Ja.

5. Was hat derſelbe Euch gebracht? — Ein Paar zwilchene Ordonnanzhoſen, dann ein Paar Kamaſchen, dann hatte er eine Oelbulge bei ſich, um Oel heim zu nehmen und darüber fragte er mich, wo er das Oel nehmen ſolle.

6. Hatte er nicht auch Briefe bei ſich, um ſie Euch abzugeben? — Wohl; er hatte zwei Briefe bei ſich. Dieſe Briefe werden noch im Sacke meiner Ordonnanzweſte ſein, wenn ich ſie nicht daraus gethan habe. Der eine iſt von Martin Ingle in Rothenthurm, Kanton Schwyz, und der andere vom Bruder in Zürich.

7. Wie glaubet Ihr, daß der Rathsherr Leu ums Leben gekommen ſei? — Was weiß ich, ich habe darüber unterſchiedliches gehört, die Einen ſagen: er habe es ſelbſt gethan; und die Andern: er ſei erſchoſſen worden.

8. Wollt Ihr dem Protokolle noch etwas beifügen? — Ich weiß nichts.

Nach Verleſung des Protokolls:

9. Sind Euere Antworten richtig niedergeſchrieben? — Ja, ſo viel ich verſtanden habe, meine ich.

Beſtätigend unterzeichnet: Melchior Ineichen.

Beſchluß.

Comparent iſt in den Arreſt nach Luzern abzuführen.

Continuatur sub eodem.

Vorgeführt erſcheint:

Joſeph Ineichen.

20. Kennet Ihr den Jakob Müller von Stechenrain? — Nein, ich kenne ihn nicht genauer, als daß ich ihn einmal im Engel in Luzern geſehen habe, das heißt ſo, daß man mir dort einen Menſchen gezeigt hat, von dem man ſagte, das ſei der Stechenrainer Bauer.

21. Was gab denn da die beſondere Veranlaſſung, gerade von dieſem Stechenrainer Bauer zu reden und ihn zu zeigen; es iſt derſelbe doch ſonſt ein unbedeutender Menſch geweſen? — Was weiß ich, man hat jetzt einmal von ihm geredet. Da hat mir einer geſagt, ſiehſt du, das iſt jetzt der Stechenrainer Bauer.

22. Wer hat dieſes zu Euch geſagt? — Was weiß ich, zwei haben es zu einander geſagt, ich habe ſie nicht gekannt.

23. Iſt dieſer Müller nie in Euerem Hauſe geweſen? — Nein; ich bin aber auch nicht immer daheim.

24. Iſt am Sonntag, den 27. Juli, nach dem vormittägigen Gottesdienſte in Rothenburg derjenige bei Euch im Hauſe geweſen, den man Euch für den Stechenrainer Bauer gezeigt hat? — Was weiß ich; ich weiß nichts von dem.

25. Was ſind das für Schriften, welche Ihr unlängſt in den Abtritt geworfen habt? — Ich weiß nichts, was ich hinunter geworfen haben ſoll.

26. Wollet Ihr noch keine Auskunft geben können, wo die Briefe hingekommen ſind, die Euer Bruder bezüglich auf die Tödtung des Rathsherrn Leu geſchrieben hat? — Ich weiß nicht, wo ſie hingekommen ſind, und ich habe keine auf die Seite gethan.

27. Wollt Ihr noch etwas vorbringen? — Nein.

Nach Verleſung des Protokolls:

28. Sind Euere Antworten richtig niedergeſchrieben? — Ja.

Beſtätigend unterzeichnet: Joſeph Ineichen.

Beſchluß.

1) Conſtituent ſei ebenfalls nach Luzern in den Arreſt zu bringen.

2) Sei Gemeindeammann Ottiger beauftragt, da das Verhöramt wegen vorgerückter Zeit die Hausviſitation ſelbſt nicht vornehmen kann, nach den beiden Briefen zu ſuchen und nach Inſtruktion die weitern Nachforſchungen anzuſtellen, unter Zuzug eines beeidigten Gemeinderathsmitgliedes.

3. Habe der Gemeindrath während der Abweſenheit des Ineichen und ſeiner Söhne für das allfällig Nöthige zu ſorgen, wozu er durch Miſſiv eingeladen wird und bis zu einer Verfügung desſelben ſoll der Herr Gemeindeammann die Käſten und Kommoden unter amtliches Sigill nehmen.

Der Kriminalgerichtspräſident: (Unterſchrift des Verhöramtes.)
Wilhelm Furrer.

Geſchehen Luzern, den 14. Wintermonat 1845, Vormittags.

Vorgeführt erſcheint:

Joſeph Ineichen vom Thurm,

mit welchem das Verhör fortgeſetzt wird, wie folgt:

29. Wollt Ihr noch behaupten, es ſei der Jakob Müller nie in Eurem Hauſe geweſen? — Einmal kann ich mich wenigſtens nicht erinnern, daß ich ihn geſehen hätte.

In Confrontation:

30. Kennet Ihr den Gegenüberſtehenden?

Jakob Müller. Es iſt der jüngere Sohn des Ludwig Ineichen. Du mußt mich nicht ſo häßig anſchauen, du guter Burſche, es iſt mir leid genug dafür, daß ich ins Unglück gekommen bin und andere mit mir.

31. Wo habet Ihr dieſen Menſchen geſehen?

J. M. Das erſte Mal ſah ich ihn und den Knecht in einem Erdäpfel-Acker, an dem ich mit ſeinem Vater vorbei gieng. Sonntags, den 27. Juli, ſah ich ihn in der Wohnſtube im Thurm, wo ſie gerade aus der Kirche heimgekommen ſind.

33. Wollet Ihr nun die Anweſenheit Müllers in Euerem Hauſe noch läugnen?

Joſeph Ineichen. Was weiß ich; ich kann mich jetzt noch nicht erinnern.

J. M. (unbefragt:) Hörſt du, junger Menſch, ich habe in allen Beziehungen die Wahrheit geredet und werde wohl dafür ums Leben kommen, aber das iſt gleich, ich will dich daher erwahnt haben; rede auch du die Wahrheit, du wirſt ſonſt deinen Vater nur tiefer hinein bringen. Wenn der Scharfrichter gerade jetzt hereintreten würde, ſo könnte ich nicht mehr anders, ich könnte nicht zurück, was würde das alles nützen. Es iſt mir leid um euch, und du biſt jedenfalls nicht Schuld daran; ſage du die Wahrheit.

Beſtätiget: Jakob Müller.

Wird in den Arreſt zurückgebracht.

32. Was erwiedert Ihr hierauf? — Ja, es iſt mir, als habe ich den Müller geſehen einiſt in unſerm Hauſe.

Es wird nun der unterm 5. dieß mit den im Schreibtiſche des Ludwig Ineichen vorgefundenen Schriften bepackte und mit einer Kreuzſchnur verſiegelte Korb hervor genommen und dem Comparenten zur Beſichtigung vorgewieſen.

33. Ueberzeuget Euch, ob dieſer Korb noch ſo verſchloſſen ſei, wie man ihn mit Euerem Hausſigill verwahrt hat? — Ich ſehe ſchon, daß nichts daran gemacht worden iſt.

Nach Wegnahme der Schnur wird einer genauen Durchſicht Statt gegeben.

Zu den Akten werden genommen:

1) Ein Schreiben des Xaver Ineichen, datirt 19. November 1845.

2) Ein Brief des Gleichen mit dem Poſtzeichen „Münſter“, datirt 3. Auguſt 1845.

Die übrigen Schriften werden wieder gehörig verpackt und dem Gemeinderath von Rothenburg zur Beſorgung für die Familie Ineichen zurück gegeben.

Beſtätiget: Joſeph Ineichen.

(Unterſchrift des Verhöramtes.)

Geſchehen Luzern, den 15. November 1845 Nachmittags.

Vor dem außerordentlichen Verhöramt.

Es hat der Joſeph Ineichen durch den Thurmwart Schrag dieſen Nachmittag ein Verhör verlangt, worin ihm nach Erledigung anderer vorher auf die Tagesordnung genommener Geſchäfte entſprochen wurde. Er erſcheint vorgeführt und giebt an:

Ich habe zu eröffnen, daß ich den Müller einmal in unſerm Hauſe geſehen habe, ich meine, es ſei an einem Sonntag geweſen; jedoch möchte ich keinen Eid darauf thun. Dann habe ich mich zu beſchweren, daß ich ſeit meiner Einlieferung keinen Stuhlgang mehr hatte, und daß mich die Koſt brennt.

34. Was iſt Euch als Koſt gereicht worden? — Habermuß, Erdäpfelmuß, Brod und Waſſer.

35. Wollt Ihr ſonſt nichts vorbringen? — Ich habe zwar ein warmes Zimmer und der Gefangenwart hat mir drei Decken gegeben; aber es hat mich doch geſchüttelt. Das kommt aber nur daher, daß ich keinen Stuhlgang hatte. Dann wünſche ich auch, daß man mir von Hauſe eine andere Kleidung kommen laſſen ſolle.

36. Iſt das alles, was Ihr ſagen wollt? — Wenn der Vater etwas an dem ſchuldig iſt, ſo vermag ich als Sohn denn nichts.

37. Wollet Ihr noch nicht ſagen können, wo die Briefe Euers Bruders, die wir vermiſſen, hingekommen ſeien? — Ich habe wahrhaftig keine weggethan; wenn der Vater auch Briefe bekommen hat, ſo ſagte er mir nie etwas davon.

Nach Verleſung des Protokolls:

38 Sind Euere Antworten richtig niedergeſchrieben? — Ja.

Beſtätigt und unterzeichnet:

Joſeph Ineichen.

Beſchluß:

1. Joſeph Ineichen werde in den Arreſt zurückgebracht.

2. Wird der Gefangenſchaftsarzt beauftragt, denſelben zu beſuchen und im Krankheitsfalle zu behandeln.

Continuatur sub eodem.

Vorgeführt erſcheint:

Melchior Ineichen,

deſſen Conſtitut fortgeſetzt wird, wie folgt:

9. Wollt Ihr noch behaupten, Ihr habt den Jakob Müller nie in Euerm Hauſe geſehen? — Ja, ich habe ihn da nie geſehen.

Es wird der Jakob Müller zur Confrontation vorgeführt.

10. Der Gegenüberſtehende will Euch im Hauſe nicht geſehen haben.

Jakob Müller. Iſt das nicht der ältere Sohn des Ludwig Ineichen? Ich glaube wohl. Habet Ihr mich nicht geſehen, zuerſt einmal an einem Werktage in Euerm Roßſtall, wo Ihr drei Pferde gehirtet habt? Ich will Euch noch ſagen, was ich von Euch gehört habe. Ihr habt mir ein Pferd gezeigt, mit dem Bemerken, ich meine, es ſei ein junger ſchöner Hengſt geweſen, er ſei ſo zahm, wie ein Schäfli. Sonntag den 27. Juli war ich wieder in Eurer Wohnſtube. Da ſeid Ihr aus der Kirche heimgekommen. Der Vater fragte Euch, wie es in der Wahl gegangen ſei, und Ihr habet ihm darüber berichtet, wenn ich nicht irre, es ſei zu wenig Volk da geweſen, man habe keine Wahl vornehmen können. Ihr und der Knecht ſeid in der Stube geweſen, als ich zu Euerm Vater ſagte, ich habe etwas Geheimes mit ihm zu reden.

11. Was erwiedert Ihr auf das Angehörte?

Melchior Ineichen. Daß das alles nicht wahr ſei, was er da geſagt hàt.

J. M. Horchet, junger Menſch! Ich weiß, daß ich ſterben muß und das vielleicht in wenig Monaten; ich weiß, daß ich in die Ewigkeit muß und ich möchte daher da nicht mehr lügen; aber vom Gewiſſen gedrückt, ſage ich auch, was wahr iſt.

12. Wollet Ihr noch nicht eingeſtehen, den Müller an den von ihm bezeichneten Orten geſehen zu haben?

M. J. Ich habe ihn nie im Roßſtalle geſehen und nie in der Stube.

13. Ihr habet angegeben, Ihr hättet den Jakob Müller beim Militär kennen gelernt. Iſt das richtig?

M. J. Ich habe geſagt, ich habe ihn entweder an einer Muſterung oder an einem Markte geſehen. Man hat mir auf dem Markt ihn gezeigt, das ſei der Herberig-Joggeli, und dann dazu hat man damals ſchon viel von ihm geredet; er hatte ſchon zwei uneheliche Kinder, und wenn Einer ein ſchlechter Kerl iſt, ſo lernt man ihn um ſo eher kennen.

14. Wollet Ihr dem Ineichen noch etwas vorhalten?

J. M. Nein, ich hatte in meinem Leben nichts mit ihm; aber ſo wie ich ſage, ſo bin ich bei ihm geweſen.

Beſtätigt und unterzeichnet:

Jakob Müller.

Müller wird abgeführt und dem Ineichen eine Ermahnung zur Wahrheit in dem Sinne ertheilt, er ſolle bedenken, daß die Verläugnung des vorgehaltenen Umſtandes in der Prozedur ſeines Vaters nur ſchädlich ſein könne; indem das Wegläugnen der Wahrheit auch von Nebenumſtänden den Verdacht auf Schuld beſtärke.

Darüber giebt er zur Antwort:

Das iſt jetzt gleich, ich behaupte jetzt einmal, ich habe ihn in unſerm Hauſe nicht geſehen. Da kann er ſagen, was er will.

15. Wollt Ihr noch etwas vorbringen? — Nichts, als daß ich nicht gern habe, wenn man ſagt, ich lüge. Man kann in unſerer Gemeinde nachfragen, und man wird nicht erfahren, daß jemand bezeugen könne, ich habe ihn angelogen.

Nach Verleſung des Protokolls:

16. Sind Euere Antworten richtig aufgezeichnet? — Ja, ſo viel ich verſtanden habe.

Abgeleſen, beſtätigt und unterzeichnet:

Melchior Ineichen.

Luzern, den 15. November 1845 Abends.

Vor dem außerordentlichen Verhöramt.

Vorgeführt erſcheint:

Johann Leupi,

deſſen Conſtitut nach Ermahnung zur Wahrheit fortgeſetzt wird, wie folgt:

10. Wollet Ihr auf demjenigen beſtehen, was Ihr bisanhin angegeben habt? — Ja.

11. Behauptet Ihr noch, den Jakob Müller im Hauſe Euers Herrn nie geſehen zu haben? — Ich kenne ihn nicht.

Jakob Müller wird zur Rekognition und Confrontation vorgeſtellt.

12. Kennt Ihr den Gegenüberſtehenden?

Jakob Müller. Ja das iſt der Knecht des Ludwig Ineichen.

Johann Leupi. Ich kenne ihn nicht.

13. Habet Ihr denn dieſen Knecht im Thurm geſehen?

J. M. Ich ſah ihn zuerſt in einem Erdäpfelpletze im Thurm, ich kam mit dem Ludi von einem Schürli her. Neben dem Erdäpfelacker hatte es einen Pletz Kabis, der ſo ein elendes Ausſehen hatte. Spaſſend ſagte der Ludi zu dem Knecht oder ſeinem Sohne: wenn der Kabis noch zuſammenmag, ſo giebts noch ordentlichen Kabis (Kohl). Sonntags den 27. Juli ſah ich ihn in der Stube, er und der Ludi waren ſchon in der Stube; er iſt bloß vorher aus der Kirche oder ſonſtwo hergekommen, ich ſtelle mir vor, aus der Kirche; er hatte einmal die Feiertagskleider an. Der Ludi hat an einem Eiſendrath ſo etwas herumgeknübelt. Er fragte mich, wo ich herkomme, d. h. der Ludi. Er hätte mich aber nicht fragen müßen; denn er hat es ſchon gewußt. Ich ſetzte mich, und nachher habe ich in Gegen-

wart des Gegenüberſtehenden geſagt, ich hätte dann etwas Geheimes mit ihm zu reden, worauf er mit mir ins Nebenſtübli iſt.

14. Wollet Ihr das Angehörte in Abrede ſtellen?

J. L. Ich weiß nichts darum, daß ich ihn geſehen habe und habe nichts ſo gehört. Es kommen viele Leute, ich habe ihnen nicht aufzupaſſen.

Beſtätigt und unterzeichnet:

Jakob Müller.

Müller wird abgeführt und das Verhör fortgeſetzt:

15. Wünſcht Ihr noch etwas vorzubringen? — Ich weiß nichts appartes.

Abgeleſen, beſtätigt und unterzeichnet:

Handzeichen des J. Leupi: †

Beſchluß.

Johann Leupi wird in den Arreſt zurückgebracht.

Es hat der Jakob Müller beim vorigen Abführen die Aeußerung fallen laſſen, er hätte denn noch etwas zu ſagen. Er wird nun noch ein Mal vorgeführt und befragt.

16. Was habt Ihr zu bemerken? — Nur das, daß der große Sohn des Ludwig Ineichen ebenfalls in jenem Erdäpfelpletz geweſen iſt, von dem ich erwähnte, was ich ihm vorzuhalten vergeſſen hatte; und daß der alte Ineichen mir auf jenem Gange vom Erdäpfelpletz hinweg gegen den Wald hinauf erzählt hat, ſein Knecht ſei ein freier, er habe ſich ſchon beim frühern Politiſchen gut bewährt, er habe ihm unvermerkt Zeddeli unter das Bett ſtecken können, als er in der Gefangenſchaft geweſen ſei.

Beſtätigt und unterzeichnet:

Jakob Müller.

Der Beiſitzer: (Unterſchrift des Verhöramtes.)

P. Widmer.

Aktum Luzern, den 21. Februar 1846.

Vorgeführt erſcheint:

Joſeph Ineichen, Sohn,

mit welchem das Verhör fortgeſetzt wird, wie folgt:

39. Wollet Ihr uns noch keine genauere Aufſchlüſſe darüber ertheilen, welchen Verkehr der Jakob Müller von Stechenrain mit Euerm Vater hatte? — Davon weiß ich gar nichts, ich habe den Jakob Müller nie in unſerm Hauſe geſehen, ich weiß von der Leuengeſchichte gar nichts. Ein einziges Mal war ich mit meinem Vater in Sins, mit dem Bruder des Lieut. Brunner, Namens Joſeph, und deſſen Schweſter Marianna. Wir trafen dort den nach Zürich flüchtigen Bruder und den Lieutenant Brunner aber nicht; — daß von dem Leu die Rede geweſen ſei, und der Vater, der hat ſchon gar nichts dazu geſagt.

40. Wozu hat der Vater gar nichts geſagt? — Ja, ſie haben ſo allerlei davon erzählt, und haben auch davon geſagt; es ſeien auch ſchon

in der Stadt verhaftet worden, eben wegen dem Leu. Wäre der Vater bei dem Ding betheiligt, ſo hätte er gewiß auch etwas dazu geſagt.

41. Was iſt darüber geſprochen worden, von dem, wie der Leu um's Leben gebracht worden ſei? — Sie haben nur geſagt, es ſeien eben ſchon einige in der Stadt verhaftet, weiteres weiß ich nichts; es geſchah nämlich im letzten Herbſt.

42. Iſt nicht darüber geſprochen worden, ob der Leu ſich ſelber getödtet habe? — Nein, ich habe darüber nichts gehört.

43. Beharret Ihr darauf, den Jakob Müller vor der Ermordung des Rathsherrn Leu und nach derſelben nie, weder auf Euerm Hof noch in der Umgegend geſehen zu haben? — Ich weiß nichts davon, ich habe ihn nie geſehen.

44. Man macht Euch aufmerkſam, daß das abſichtliche Verläugnen der Wahrheit etwas Strafbares iſt. — Ich habe gehört, wenn Einer etwas wiſſe von der Leuengeſchichte, ſo komme er ſeiner Lebtag nie mehr heraus, Ihr könnet mich ſo lange inne behalten, als Ihr wollt, ſo weiß ich nichts.

45. Nach vorausgegangener Belehrung, daß man von ihm nichts zu wiſſen begehre, als der wahre Lauf der Begebenheit, wobei er ſich nicht zu fürchten habe. — Ich weiß nichts darum, als daß ich den Jakob Müller einmal geſehen habe. Es iſt ſchon bald 3/4 Jahr her.

46. Ihr habt geſtern bei der Gefangenſchaftsviſite des Verhörrichters Euch gegen ihn geäußert, Ihr wiſſet es nur nicht gewiß, ob Ihr den Jakob Müller mit dem Vater im Kabisfeld oder in der Stube geſehen habt, Ihr meinet es faſt. Habet Ihr Euch nicht ſo ausgeſprochen? — Wohl, ich habe es ſo geſagt, aber ich bin nicht mehr ſo auf einander, es iſt mir, ich wollte einiſt thun, was man begehrte, damit ich aus der Gefangenſchaft loskomme.

47. Was werdet Ihr dann dazu ſagen, wenn Euer Knecht Leupi bezeugt, den Jakob Müller zweimal bei dem Vater geſehen zu haben? — Ich weiß nichts darum.

48. Euer Vater ſtellt es ſelbſt nicht in Abrede, wollt Ihr deßhalb ungeachtet noch läugnen? — Ich weiß gar nichts um die Leuengeſchichte, und weiß von gar nichts. Es kommen viele Leute bei uns vorbei, die ich nicht kenne.

49. Wollt Ihr dem Protokoll noch etwas beifügen? — Nein.

Abgeleſen, beſtätigt und unterzeichnet:

Joſeph Ineichen.

Aktum Luzern, den 26. Februar 1846.

Vor dem außerordentlichen Verhöramt.

Der Thurmwart Meier hat die Meldung gemacht, der inhaftirte Johann Leupi begehre ein Verhör. Sofort erſcheint dieſer Leupi vorgeführt und wird nach Ermahnung zur Wahrheit gefragt, wie folgt:

15. Was wünſcht Ihr uns zu eröffnen? — Ich habe im Gefängniß vernommen, daß der alte Zneichen geſtorben ſei. Dieß beſtimmte mich, ein Verhör zu begehren, um die Wahrheit einzugeſtehen, über das, was mir im Wiſſen iſt. Ich habe übrigens ſchon ein paar Mal damit herausrücken wollen; aber wenn Sie, Herr Verhörrichter, gekommen ſind, brachte ich es nicht hervor; denn immer war es mir, ich ſollte als alter Knecht meinen Meiſter nicht verrathen, denn ich fürchtete, es könnte ihm gar grüüslich hart gehen. Dazwiſchen war es mir dann wieder, ich ſollte doch vor der Obrigkeit die Wahrheit ſagen, es ſei nicht recht, wenn ich ſo zeuge; allein die Liebe zu dem Meiſter, der mir lebenslänglichen Aufenthalt in ſeinem Hauſe verſprochen hat, verſchloß mir den Mund. Es iſt alſo wahr, daß ich den Jakob Müller von Stechenrain zwei Mal bei dem alten Zneichen geſehen habe; das erſte Mal war es am Skapulierſonntag, ſo viel ich wenigſtens meine; eiden könnte ich nicht darauf, ob es gerade an dem Sonntag war; doch iſt es mir ſo im Gedächtniß. Ich kam gerade von Bärtiſchwil aus der Kirche heim, es war ſo um halb 11 Uhr herum, da ſah ich den Müller in der Stube auf einem Stuhle nahe am Tiſche zu ſitzen, und der Meiſter nicht weit von ihm weg. Ohne auf ihr Geſpräch beſonders Acht zu geben, gieng ich in meine Kammer, um die Sonntagskleider zu wechſeln, und wie ich wieder hinunter kam, giengen beide mit einander zur Stube hinaus. Einige Tage darauf, noch in der gleichen Woche, arbeiteten wir, die Buben und ich, im Kabispletz, und da gewahrte ich, wie der Jakob Müller mit dem Meiſter an uns vorbei gegen das Haus zu lief. Wie lange er mit ihm zu Hauſe geblieben iſt, weiß ich nicht, denn es iſt gar weit von dem Kabispletz dahin, und man kann nicht mehr alles ſehen, was aus oder ein geht. Was nun das Zeugniß des Joſ. Widmer gegen mich anbetrifft, ſo hat es damit auch ſeine Richtigkeit; jedoch hatte ich bei meiner Aeußerung, daß noch der Eint und Andere, wie der Leu wegkommen werde, keine ſo böſe Gedanken, wie man etwa glauben könnte; ich dachte nur, weil die Leute ſo hintereinander ſeien, ſo könnte das Eint und Andere auch noch ſtattfinden.

16. Da Ihr der Vertraute des Ludwig Zneichen geweſen ſeid, ſo darf mit Recht von Euch vermuthet werden, daß Ihr Genaueres über die Tödtung des Rathsherrn Leu von ihm erfahren habt. — Ich merkte einmal an ihm, daß es ihm bange ſei, aber ſo ganz deutlich hat er ſich nicht ausgedrückt; er äußerte ſich nämlich einmal, nachdem Müller ſchon einige Zeit in Verhaft war, und man denken konnte, daß man da nicht nachgeben werde: „da könnte ich auch noch in Verdacht kommen, weil der Müller „bei mir geweſen iſt.“ Es iſt mir erſt ſeit der Zeit in der Gefangenſchaft ſchon einmal aufgerochen.

17. Hat Euch der alte Zneichen nie anvertraut, daß er dem Müller Geld gegeben habe? — Nein.

18. Was war der Inhalt jener Briefe, welche Ihr dem alten Zneichen ins Gefängniß bringen ſolltet? — Der einte dieſer Briefe war vom

Rothenthurm, und betraf einen Handel wegen Rindern; der andere war von Zürich von dem Lieutenant, aber der Inhalt iſt mir unbekannt; ich weiß nur ſo viel, daß ſie einander geſchrieben haben, wegen einem Pacht des Kloſters Karthaus, ob aber davon in jenem Briefe etwas ſtund, weiß ich nicht; man muß darüber den Melchior fragen, dem ich den Brief übergeben habe, da ich nicht zu dem Meiſter konnte.

19. Wollt Ihr nun die Wahrheit geſprochen haben? — Ja.

20. Würdet Ihr auch mit einem Eide darauf beharren? — Ja.

Abgeleſen, beſtätigt und unterzeichnet:

Handzeichen des Johann Leupi: †

in fidem: H. Segeſſer.

Beſchluß.

Johann Leupi ſei des Arreſtes entlaſſen.

(Unterſchrift des Verhöramtes.)

Aktum Luzern, den 26. Februar 1846.

Vor dem außerordentlichen Verhöramt.

Es hat der Oberzuchtmeiſter Zneichen die Meldung gemacht, die inhaftirten Gebrüder Zneichen von Rothenburg haben mit einander alſobald ſich verabredet, als der jüngere Zneichen in den gleichen Gang verlegt worden ſei; der zwiſchen ihnen eingeſperrte Joſt Kappeler ſei von ihnen hiezu benützt worden, indem er die Rede des einten dem andern habe übertragen müßen.

Es wird nun dieſer

Joſt Kappeler von Surſee, korrektioneller Sträfling,

vorgeſtellt und nach Ermahnung zur Wahrheit vernommen:

Zur Sache: Vor ungefähr 8 Tagen, am gleichen Tage, als der Joſeph Zneichen in die Zelle neben mich zu gebracht worden iſt, rief mir ſein Bruder Melchior, der es ſogleich gemerkt hat, daß er da ſei, ich ſolle ihn fragen, ob es nichts Neues gegeben habe; „er habe den Müller bei dem Vater nie geſehen. Auf dieſes erwiederte der Joſeph, er wiſſe auch nichts Neues, er habe ihn auch nicht geſehen.“ Nun ſagte der Joſeph, ob ihn der Knecht auch nicht geſehen habe,; der andere, er wiſſe es nicht. Nach einer Weile ſetzte er bei, er bleibe beim Alten, worauf der Melchior entgegenäußerte: Ja, ja, bleibe nur jedenfalls beim Alten. Der Zuchtmeiſter Büchler hat von dieſer Unterredung etwas gemerkt, und er muß es gehört haben, weil er mich darüber zur Rede ſtellte; ſeit der Zeit ſprachen ſie nicht mehr zuſammen.

Unterzeichnet: Joſt Kappeler.

(Unterſchrift des Verhöramtes.)

Geſchehen Luzern, den 26. Februar 1846.

Vor dem außerordentlichen Verhöramt.

Vorgeführt erſcheint:

Melchior Zneichen von Rothenburg.

17. Wollet Ihr noch behaupten, Ihr habet den Jakob Müller von

Stechenrain auf Euerm Hofe nie geſehen? — Ich weiß nichts und weiß nichts, ich habe ihn nie geſehen.

18. Habet Ihr nicht in der letzten Woche mit Euerm Bruder im Gefängniß geredet? — Nein, als einzig das hab' ich ihm gerufen, ich meine, der Vater ſei unter uns im Gefängniß.

19. Habet Ihr ihm nicht zugerufen, er ſolle in ſeinem Verhöre jedenfalls beim Alten bleiben? — Ich weiß nichts davon.

Es erſcheint zur Confrontation:

Joſt Kappeler.

20. Was hat der Melchior Zneichen ſeinem Bruder Joſeph im Gefängniß zugerufen, bezüglich darauf, was man im Verhöre angeben wolle?

Joſt Kappeler. Er hat dem Joſeph zugerufen, ſie wollen im Verhöre beim Alten bleiben, es habe keiner den Müller beim Vater geſehen.

21. Wollt Ihr noch läugnen, Euch ſo ausgeſprochen zu haben?

Melchior Zneichen. Ja, ich weiß nichts von dem.

J. K. Es iſt doch wahr, und ich will es Euch auch ſagen, daß ich nicht lüge. Habet Ihr mir nicht gerade vorhin, als ich aus dem Verhör zurückkam, verſprochen, Ihr wollet mir am Abend Euer Sackmeſſer ſchenken, wenn ich Euch ſage, worüber ich im Verhöre gefragt worden ſei, und was ich angegeben habe?

Abgeleſen und unterzeichnet: Joſt Kappeler.

Wird abgeführt.

M. Z. Ich habe ihm nur geſagt, ich wolle ihm einmal ein Meſſer kaufen, aber nicht wegen dem.

22. Warum wollet Ihr ihm ein Meſſer kaufen? — (Verwirrt) Was weiß ich, es iſt ja möglich, daß ich den Müller geſehen habe, in unſerm Hauſe; ich ſage ja nur, ich wiſſe es nicht.

23. Eben dieſe Antwort iſt ganz unglaubwürdig, gebet doch einmal an, was wahr iſt, ſonſt verwickelt Ihr Euch immer tiefer. — Nun ja, einmal habe ich den Müller beim Vater in der Stube geſehen; am Sonntag nach der Bärtiſchwylerkilbi.

24. Warum habet Ihr dieß ſo lange geläugnet? — (Weinend) Weil ich gedacht, der Vater werde dafür geſtraft werden.

25. Warum habet Ihr gedacht, der Vater werde beſtraft, wenn Ihr die Anweſenheit des Müller beim Vater bekenne? — Ich habe halt gedacht, wenn ich das zugebe, ſo ſei das eine Kundſchaft gegen den Vater, und es könnte ihm begegnen, daß man ihn krumm ſchließen würde.

26. Ihr müßt wohl etwas anderes befürchtet haben, denn daß man wegen des Läugnens niemand krumm ſchließe, habet Ihr ſelbſt erfahren. — Ich dachte halt, wenn, wenn er dem Müller Geld gegeben habe, wie dieſer es ſagt, ſo komme er ins Zuchthaus.

27. Hat Euer Vater nie über den Mord des Herrn Leu mit Euch geſprochen? — Nein, kein Wort.

28. Wo ſind die beiden Briefe hingekommen, welche Euch der Leupi ahierin der Stadt übergeben hat? — Ich habe die Briefe in irgend einem Kleidungsſtücke zu liegen, ich glaube nicht, daß ich ſie verloren habe.

29. Wollt Ihr dem gegenwärtigen Protokoll noch etwas beifügen? — Nein, die beiden Briefe habe ich vielleicht im Haberſack, welchen ich dahier noch im Engel zu liegen habe.

Abgeleſen, beſtätigt und unterzeichnet: **Melchior Ineichen.**

(Unterſchrift des Verhöramtes.)

In Folge der gemachten Angabe des Melchior Ineichen, er habe die fraglichen Briefe im Engel dahier zu liegen, hat ſich die Unterſuchungsbehörde mit ihrem Weibel dahin begeben, und bei Erkundigung nach dem Haberſack des Arreſtanten, erfahren, daß derſelbe vom Herrn Major Uhlmann, der ihn einmal erblickt habe, in die Kaſerne hinüber geſchickt worden ſei. Der Magazinier Huetz wies uns ſodann die in dem Sacke vorfindlichen Kleidungsſtücke vor, mit dem Bemerken, daß er kein Papier darin gefunden habe, dieſe Kleider ſeien noch im gleichen Zuſtande; er habe nichts daraus und nichts darein gethan.

Auf dieſes hin verfügte man ſich ſogleich wieder in die Zuchtanſtalt zurück, und ſtellte den Melchior Ineichen über das Ergebniß der Nachforſchung zur Rede. Auf ſeine Verſicherung, er möge ſich nun erinnern, daß er die Briefe im Puffertgänterli in der Stube verſorgt habe, wird Herr Direktor Koſt erſucht, ſich dieſen Nachmittag nach Rothenburg zu begeben, und den Herrn Gemeinde-Ammann Ottiger zu einer neuen Hausviſitation zu veranlaſſen.

Der Verhörrichter: **Ammann.**

Geſchehen Luzern, den 28. Februar 1846.

Vor dem außerordentlichen Verhöramt.

Es iſt der Herr Zuchthausdirektor Koſt vorgeſtern Mittags mit einer Einladung an den Gemeinde-Ammann Ottiger von Rothenburg abgereist, damit derſelbe mit dem Herrn Direktor, als Zeugen, denjenigen Platz im Ineichiſchen Hauſe durchſuche, wo der Melchior Ineichen die fraglichen Briefe hingelegt haben will. Da er wegen Abweſenheit des Verhöramts bis zur Stunde keinen Rapport abſtatten konnte, ſo geſchieht es nunmehr mündlich ad Acta:

Ich habe vorgeſtern Mittags den Herrn Gemeinde-Ammann Ottiger erſucht, Auftragsgemäß der verlangten Nachſuchung nach den zwei Briefen in dem Hauſe des Thurmlindis ſtatt zu geben. Ich begleitete ihn dahin, und vermelde im Auftrag des Herrn Gemeinde-Ammanns, daß wir die beiden Briefe nicht aufgefunden haben; obwohl wir ſämmtliche Kaſten und was zu einem Schriftbehälter dienen könnte, durchſucht haben.

Abgeleſen, beſtätigt und unterzeichnet: **Joſeph Koſt**, Direktor.

(Unterſchrift des Verhöramtes.)

Geſchehen Luzern, den 28. Februar 1846

Vor dem außerordentlichen Verhöramt.

Es iſt der Oberzuchtmeiſter Zneichen beauftragt worden, beſonders darauf Acht zu haben, was die Gebrüder Zneichen etwa weiter miteinander ſprechen, oder ſonſt zu verkehren trachten werden. Es macht nun derſelbe die Meldung, er habe wahrgenommen, daß der Melchior dem Joſeph ein Billet durch den zwiſchen ihnen ſitzenden Michael Schanz habe zugehen laſſen. Man ließ ſofort dieſen Michael Schanz vorführen, der aber alles abläugnete. Auf die dienſteidliche Erklärung des Oberzuchtmeiſters aber verhängte der Zuchthausdirektor Koſt über den Schanz eine Disciplinarſtrafe, worauf derſelbe neulich ein Verhör begehrt. Es wurde ihm hierin nicht entſprochen, damit nicht etwa gefolgert werde, es wäre dieſe Disciplinarſtrafe vom Verhöramt als Torturmittel benützt worden. Dem Obermeiſter Zneichen wurde jedoch aufgetragen, den Schanz zu befragen, was er vorzubringen habe, worüber derſelbe berichtet, der Schanz gebe zu, daß er ein Zeddel zwiſchen den beiden Zneichen beſorgt habe. Da hinſichtlich des Inhalts dieſes Zeddels ein augenblickliches Weiterforſchen nicht nothwendig erſcheint, und das Verhöramt durch andere Geſchäfte in Anſpruch genommen wird, ſo wird beſchloſſen, die Zuchthausdirektion zu beauftragen, dafür zu ſorgen:

1) Daß die beiden Zneichen ſo auseinander verlegt werden, daß ſie nicht mehr verkehren können. Melchior ſoll dem Thurmwart Meier übergeben werden.

2) Den Schanz ebenfalls aus ihrem Bereich zu bringen.

(Unterſchrift des Verhöramtes.)

Geſchehen Luzern, den 1. März 1846.

Vor dem außerordentlichen Verhöramt.

Es hat der Gefangenwart Meier die Meldung gemacht, der gefangene Melchior Zneichen von Rothenburg habe Schreibzeug begehrt, um einen Brief an den Verhörrichter zu ſchreiben. Hierauf wird

beſchloſſen:

Es ſolle der Gefangenwart Meier dem Arreſtanten einen Bogen Papier und Bleiſtift reichen, dabei aber genau dafür ſorgen, daß er das Bleiſtift in gleicher Länge und das Papier in gleichem Format wieder zurück erhalte.

(Unterſchrift des Verhöramtes.)

Geſchehen Luzern, den 3. März 1846.

Vorgeführt erſcheint:

Michael Schanz, Sträfling, von Kriens,

und wird nach Ermahnung zur Wahrheit verhört wie folgt:

1. Iſt es wahr, daß Du zwiſchen den Gebrüdern Zneichen einen Zeddel beſorgt haſt? — Ja, eines Tages in der letzten Woche, als wir

Sträflinge in der Zuchthauskirche waren, gab mir der Joſt Kappeler einen Zeddel, welchen er von dem Melchior Ineichen erhalten habe, mit dem Erſuchen, ich ſolle denſelben dem Joſef Ineichen einhändigen. Dieſer Zeddel war mit Bleiſtift überſchrieben. Das habe ich dann ausgerichtet, indem ich von meinem Gefängniß aus durch das Fenſter leicht dem Joſeph den Zeddel überreichte. Nachdem dieſer den Zeddel geleſen hatten, ſtreckte er ihn mir zurück und ſagte mir, ich ſolle ihn zerreißen und ihn in meinen Nachthafen werfen, in ſeinem Nachtſtuhl könne er das nicht thun, es es würde auffallen; wenn man auch die Papierli bei mir fände, ſo ſei das nicht ſo bös, aber in ſeiner Zelle dürfe man nichts finden.

2. Weß Inhalts war dieſer Zeddel? — Das kann ich gewiß nicht ſagen; ich habe ihn nicht geleſen; denn als er ihn mir zurückgab, ſagte er mir, ich ſolle ihn auf der Stelle verreißen, und das habe ich gethan, ohne ihn zu leſen.

3. Haben die beiden Ineichen noch nichts mit einander geſprochen? — Wohl, ſie haben einander ſchon öfters zugerufen, ſie wollen auf der alten Meinung bleiben. Als der Melchior merkte, daß ihr Vater geſtorben ſei, rief er dieſes dem Joſef zu mit dem Bemerken, ſie werden jetzt dann wohl in ein Verhör müſſen, er ſolle beim Alten bleiben; er habe verdammt lange Weile und wäre auch gerne heim, aber er bleibe doch lieber beim Alten, er wiſſe nichts. Der Bruder rief ihm zurück: Ja, und er wiſſe auch nichts.

Beſtätiget und unterzeichnet: Michael Schanz.

Es ſollte nun der Joſt Kappeler einvernommen werden, der Zuchthausdirektor berichtet aber, daß er am 28. Februar aus der Anſtalt entlaſſen worden ſei. Es wird beſchloſſen, den Kappeler durch das Statthalteramt Surſee einvernehmen zu laſſen. (Laut Miſſiv.)

(Unterſchrift des Verhöramtes.)

Geſchehen Luzern, den 3. März 1846.

Vor dem außerordentlichen Verhöramt.

Vorgeführt erſcheint:

Joſeph Ineichen von Rotbenburg.

49. Hattet Ihr keine Gelegenheit mit Euerem Bruder im Gefängniß zu reden? — Wohl, der Bruder hat mir zugerufen, der Vater ſei geſtorben, wir wollen doch machen, daß wir mit ihm z'Chille chönned, der Knecht werde nun wohl ein Verhör gehabt haben; wenn er entlaſſen worden wäre, ſo würden wir auch ins Verhör kommen. Ich rief ihm zurück, ich wiſſe nichts davon, daß der Vater dem Müller 84 Franken gegeben habe und er erwiederte mir: Häſt ghört, ſie würdeter no mängs zumuthe, was nid iſt.

50. Man will gehört haben, daß ihr einander zugerufen habet, ihr bleibet auf der alten Meinung? — Ich will nicht läugnen, daß man ſo etwas gehört haben könnte.

51. Was ſoll denn mit dieſem geſagt ſein? — He, eben weil ſie gefragt haben, ob wir den Müller nie im Hauſe geſehen haben, ſo hat der Bruder mir zugerufen, er habe den Müller bei dem Vater nie geſehen.

52. Habet Ihr von Euerem Bruder nicht einen überſchriebenen Zeddel erhalten? — Wohl; der Gefangene nebenzu hat ihn mir gegeben.

53. Was iſt in dieſem Zeddel geſtanden? — Es ſtund darin, wenn der Knecht im Verhöre geweſen wäre und Zeugniß abgegeben hätte, ſo wären wir wohl auch ins Verhör gekommen ſein neben ihn. Und darin iſt noch geſtanden, der Verhörrichter habe ſchon geſagt, er wiſſe nichts. (Heftig weinend:) Der Bruder iſt ſchuld, daß ich ſo lange da bin, ich hätte ſchon manchmal gerne geſagt, daß ich den Müller beim Vater geſehen habe, aber dann hätte ich von dem Bruder Schläge befürchten müſſen; man kann die Nachbarn fragen, wie er mich ſchon geſchlagen hat, und wie fürchterlich roh er iſt; Ihr müſſet das aber nicht ſo ſchreiben, denn wenn er es erfährt, ſo werde ich grüslich erhauen.

54. Hat Euch Euer Bruder Melchior gedroht, wenn Ihr im Verhöre die Wahrheit bekennet? — Gedroht hat er mir gerade nicht, aber ich weiß ſchon, wie er ſonſt iſt; ich habe ihn ſchon verſtanden, als er mir zugerufen hat, wenn wir zugeben, daß der Müller beim Vater geweſen ſei, ſo nehmen ſie uns Haus und Heimath weg.

55. Wir ermahnen Euch, von dieſer Furcht gegen Euern Bruder abzulaſſen, indem wir Euch ſchon zu ſchützen wiſſen, aber nun geſtehet einmal ein, was in Euerem Wiſſen liegt. — Ich habe den Müller zwei Mal beim Vater geſehen, ſo viel ich meine, zuerſt im Freien, wo ich mit unſern Leuten im Kabisplätze arbeitete und das andere Mal an einem Sonntage oder Feiertage in der Stube.

56. Habet Ihr nie geſehen oder gehört, daß der Vater dem Müller Geld gegeben habe? — Ich habe das nicht geſehen und weiß nichts davon, der Vater hat mir ſo was nie anvertraut.

57. Wollet Ihr noch behaupten, es ſeien keine Briefe, die Euer Vater von Zürich erhalten hat, weggethan worden? — Ich weiß wahrhaftig nichts davon, ich habe keine weggenommen, als die zwei, die ich dem Knecht übergeben habe, damit er ſie dem Vater oder dem Melchior gebe.

58. Was iſt in dem Briefe von Zürich geſtanden? — Nichts beſonderes, als bloß er höre, daß wegen dem Leu ſo viele in Verhaft gekommen ſeien, darunter der Vater, er bemitleide ihn, daß man ihn in ſeinen alten Tagen nicht ruhig laſſe; es ſtund auch noch wegen ſeinen Kleidern darin.

59. Wo ſind die Briefe jetzt? — Wenn es mir recht iſt, ſo hat der Bruder ſie in das Buffertgenterli gethan, als er von dem Militär heimkam.

Abgeleſen, beſtätigt und unterzeichnet: Joſeph Ineichen.
(Unterſchrift des Verhöramtes.)

Geſchehen Luzern, den 3. März 1846.

Vor dem außerordentlichen Verhöramt.

Es iſt der Melchior Zneichen in Folge des Beſchluſſes vom 28. Febr. in den Bruchthurm (Gefangenwart Meier) gebracht worden. Er erſcheint heute durch den Waibel Fiſcher vorgeführt und es übergiebt letzterer dem Verhöramt einen mit Bleiſtift überſchriebenen Bogen Papier, als den von dem Arreſtanten herrührenden. Der Inhalt dieſes Aufſatzes enthält ein Geſtändniß, „wo er den Jakob Müller bei ſeinem Vater geſehen, was er von ſeinem Vater bezüglich auf die Unterſuchung reden gehört, wohin er die fraglichen Briefe verſorgt, und was er mit ſeinem Bruder im Arreſte verkehrt habe.“ Dieſes giebt die Veranlaſſung zu folgenden Fragen:

29. Der Waibel hat uns ſo eben dieſen Aufſatz überbracht, wer hat ihn geſchrieben? — Ich habe von dem Gefangenwart Meier Bleiſtift und Papier begehrt und habe dann dieſen Aufſatz geſchrieben, ich erſuchte den Gefangenwart, ihn dem Herrn Verhörrichter zu bringen.

30. Habet Ihr den Jakob Müller nicht auch einmal im Kabisplätz mit Euerem Vater geſehen? — Nein ich nicht, der Knecht, der Bruder und das Meitli.

31. Beſtätiget Ihr den Inhalt des hier niedergeſchriebenen als ungezwungenes Geſtändniß der Wahrheit? — Ja.

32. Warum habet Ihr mit dieſem Geſtändniß ſo lange zurückgehalten? — Es war mir wegen dem Vater; ich fürchtete, er komme in das Schellenwerk oder gar um den Kopf.

33. Wo habet Ihr den Müller das erſte Mal bei dem Vater geſehen? — Das erſte Mal iſt er mit ihm in den Roßſtall gekommen, das zweite Mal ſah ich ihn, ſo wie ich es da geſchrieben habe, in unſerer Wohnſtube.

34. Ihr bemerket hier, Euer Vater habe eines Sonntags oder Feiertags, als Müller verhaftet worden, zu Euch und dem Knechte geſagt, das könne eine Geſchichte abſetzen, daß er auch noch darein verwickelt werde; iſt das gewiß wahr? — Ja.

35. Hat er Euch nicht mitgetheilt, warum er dieſes ſo denke? — Nein.

36. Das iſt unglaubwürdig, denn wenn Euch der Vater anvertraut hat, es ſtehe ihm bevor, in die Geſchichte verwickelt zu werden, ſo möchte er auch geſagt haben, warum? — Ich kann nicht mehr ſagen, ob er damals, als der Knecht dabei war, in den erſten Tagen, nachdem der Müller in Verhaft genommen worden war oder ſpäter einmal darüber gegen mich ſich äußerte, er habe dem Müller einmal ein paar Franken gegeben, damit er den Müedi emol abchömm.

37. Hat er Euch nicht genauer erzählt, wofür er und warum er bei ihm gemüedet hat? — Der Vater hat geſagt, der Müller ſei zu ihm gekommen, er habe den Leu getödtet, ob er ihm nicht auch etwas dafür geben wolle und da habe er ihm ein paar Franken gegeben, damit er den Müedi abchömm.

38. Hat er Euch nicht geſagt, wie viel Geld er ihm gegeben habe? — Er ſagte mir bloß, er habe ihm einige Franken gegeben, nicht wie viel.

39. Hat Euer Vater ſonſt für gewöhnlich Euch nicht geſagt, was für Geld er bei einander habe und wofür er es ausgebe? — Nein, er mußte mir darüber keine Rechenſchaft geben.

40. Gebet nun auch an, wo die zwei Briefe liegen, namentlich derjenige von Zürich, welche Euch der Leupi gebracht hat; an den Orten, die Ihr bisher bezeichnet habet, haben ſie ſich nicht vorgefunden. — Das kann ich für gewiß nicht; ich vermuthe, ſie ſeien im Nebenzimmer auf dem Schreibpult; wenn ſie dort nicht ſind, ſo weiß ich ſie nicht; nur ſo viel weiß ich, daß ich ſie nicht zerriſſen habe.

41. Wollt Ihr noch etwas vorbringen? — Nein.

Nach Verleſen des Protokolls:

42. Sind Euere Antworten richtig verſtanden und gehörig niedergeſchrieben? — Ja.

Abgeleſen, beſtätigt und unterzeichnet:

Melchior Ineichen.

Es wird nun der mit Bleiſtift geſchriebene Aufſatz, der zu den Akten gelegt wird, kopirt:

An einem Abend nach dem Tode des Rathsherrn Leu ſel. kam der Vater mit dem Jakob Müller durch den Pferde-Stall, da ich hirtete. Er ſagte: das ſeien ſchöne Roß; ich gab zur Antwort, ſie ſeien auch gar zahm und frei; er ſagte guten Abend, und ſie giengen aus dem Stalle. Am Sonntage darauf, als ich von der Kirche kam ſo war der Knecht und der Jakob Müller beim Vater in der Stuben. Er ſagte zu dem Vater, er habe etwas mit ihm zu reden, ſie giengen in das Stübli. Ich gieng in die Kammer, um mich anders an zu kleiden, als ich aus der Kammer kam, ſo war der Jakob Müller nicht mehr da. Als der Jakob Müller verhaftet worden war, ſo ſagte der Vater an einem Sonnt- oder Feiertage, als ich und der Knecht in der Stuben waren bei ihm, das könne eine geſchichte abgeben, daß er auch noch darein verwickelt werde. Zu Allerheiligen ſagte er, er und der Joſeph Häfliger zu Eich wollen Abends in die Poſt, er müſſe mit ihm auf Freiburg. Der Häfliger wolle dort die Höfe beſichtigen, wo im Wochenblat angezeigt worden ſeien, mir ſollen für alles Sorge tragen. Am 2ten Wintermonat bekam ich die Aufforderung über, daß ich in den Militärdienſt einruke, als ich auf Luzern kam, ſo vernahm ich, daß der Vater und der Häfliger verhaftet ſeien. Er ließ mir durch den Thurnwart ſagen, daß ich ihm andere Kleider ſchicke. Ich ſagte, es ſei den Artim Amgrüt im Hüſlenmoos, er ſoll ſo gut ſein, und es den unſrigen ſagen, daß der Knecht ſie bringe an Mitwochen. Er kam und brachte zwei Briefen mit, die der Bruder ſchon geleſen hatte. Der einte von Marti Ingli beim Rothenthurm und der andere vom Brüder in Zürich. Er meldete darin, daß er die Traurige Nachricht erhalten habe, daß der Liebe Vater verhaftet worden ſei und verlangte, daß mir ihm die

Graue oder guttuchene Weſti, der alte halbleinene Frack und ein paar ſchwarz Zwilchene Hoſen überſende. Am Freitag kam der Knecht wieder und brachte dem Vater etwas Bettzeuge und ſagte mir, was bei Hauſe geſchehen ſei, und ſie haben den Briefen nachgefragt, ſie haben geſagt, daß ſie die Brieſen mir geſchickt haben. Ich wohlte ſie dem Knechte mitgeben, da ſagte er, Sie werden ſie jetzt ſchon mir abfordern. Ich that ſie wieder in die Taſche. Als ich nach Hauſe kam, ſo habe ich ſie vermuthlich wieder geleſen und ſie an ein Ort hin verlegt. Entweder ſind ſie in meinem Kleidergänterli oder in einem Buffetgänterli in der Stubi, oder gar noch im Schreibpulte im Stubli. In der Gefangenſchaft habe ich den Bruder gefragt, ob er den Jakob Müller in unſerm Haus geſehen habe, und er gab zur Antwort nicht. Er fragte mich, ob der Knecht heim ſei und ich ſchickt ihm auf einem Papierſtreifen: ich glaube es nicht, ſonſt hätten wir müſſen in die Verhör, wenn er bekännt hätte, und wir wollen noch auf dem alten bleiben. Ich ſagte ihm, der Vater ſei im untern Zimmer, ich höre ihn Wuſten und jammern, es ſei doch hart für einen alten Vater ſo allein, ſo hörte ich es auch, als er Starb, und meldete es dem Bruder. Er fragte, ob mir nicht könnten ihn noch ſehen, und ich ſoll auch machen, daß ſie ihn auf Bertiſchwil vergraben, und ob mir mit ihm zur Kirche können. Den Joſt Kappeler habe ich gefragt, warum daß er habe in das Verhör müſſen, er ſagte, wenn ich ihm das Meſſer gebe, wo ich ihm geſtern gezeigt habe, ſo ſage er es und ſonſt nicht, ich verſprach ihm eins zu kaufen.

Hochgeachteter Herrn Verhörrichter!

Ich möchte ſie gebittet haben, daß ſie möchten ſo gut ſein und wenn ich noch einmal in das Verhör muß, es ſogleich als möglich geſchehen möchte. Wenn die Briefe nicht mehr können gefunden werden, ſo möchte ich ſie gebittet haben, daß ich auf eine Kaution möchte befreit werden.

Ferner möchte ich ſie gnadiſch gebeten haben, daß ich eine andere Koſt könnte haben, da ich ſehr ſchwach bin und das Magenweh immer ſtärker wird. Ich möchte ſie gnädig gebittet haben, daß ich ſogleich als möglich befreit werde.

43. Iſt alles getreulich abgeſchrieben? — Ja.

Abgeleſen, unterſchrieben und beſtätigt: Melchior Ineichen.

Beſchluß.

Den Johann Leupi noch ein Mal abzuhören und ſodann, wenn die Aktenlage gegen das Zeugniß der Gebrüder Ineichen nicht weſentlich verändert wird, dieſelben zu entlaſſen.

(Unterſchrift des Verhöramtes.)

Aktum Luzern, den 4. März 1846.

Vor dem außerordentlichen Verhöramt.

Vorberufen erſcheint:

Johann Leupi,

mit welchem das Verhör fortgeſetzt wird wie folgt:

21. Man hat ſchon bei Euerer Entlaſſung beim letzten Verhöre an

Euch bemerkt, daß Ihr noch nicht in allen Theilen die Wahrheit geſprochen habt, Ihr ſeid nun auf heute vorbeſchieden, um Euer Gewiſſen ganz zu entlaſten; wir ermahnen Euch in Güte, dieſes zu thun. — Ich weiß nichts anderes.

22. War nicht ein dritter zugegen, als der alte Zneichen ſich gegen Euch äußerte, er könnte auch noch in Verdacht kommen, weil Müller bei ihm geweſen ſei? — Ich weiß es nicht, es iſt auch ſchon zu lange her.

23. War nicht auch der ältere Sohn Melchior mit anweſend? — Ich kann es nicht ſagen, ich weiß es nicht mehr.

24. Wann habet Ihr den Jakob Müller bei dem Herrn das erſte Mal geſehen? — So viel ich meine, am Skapulier=Sonntag, an dem Tage, wo der Leu in der Nacht zuvor erſchoſſen worden iſt.

25. Beharret Ihr darauf, von dem alten Zneichen nie erfahren zu haben, er könnte in die Verwicklung gezogen werden? — Er ſagte mir blos, man könnte deßwegen den Verdacht auf ihn werfen, weil der Müller bei ihm geweſen, vor der Leu erſchoſſen worden ſei.

Unterzeichnet: Handzeichen des Johann Leupi †.

In fidem: H. Segeſſer.

(Unterſchrift des Verhöramtes.)

Aktum Luzern, den 4. März 1846.

Vorgeführt erſcheint:

Melchior Zneichen von Rothenburg.

44. Erinnert Ihr Euch nicht beſtimmter darauf, ob Jemand zugegen geweſen ſei, als Euch Euer Vater anvertraute, daß er dem Müller auf ſeine Eröffnung, er habe den Leu getödtet, einige Franken gegeben habe? — Ich kann das nicht für beſtimmt ſagen, ob der Leupi dabei war oder nicht. Das erſte Mal war der Leupi dabei, es war an einem Sonntag, nachdem der Müller arretirt war, ich glaube, am Sonntag darauf nach der Arreſtation, als der Vater ſich gegen uns äußerte, das könne eine wüſte Geſchichte abgeben, in die er auch verwickelt werden könne. Ich glaube mich noch zu erinnern, daß ich ihn dann nachher gefragt habe, warum er das befürchte und da hat er mir dann eben anvertraut, daß er dem Müller ein paar Franken gegeben habe. Doch kann ich das nicht behaupten, es könnte ſein, daß er es im erſten Mal in Gegenwart des Leupi geſagt hat.

45. Iſt der Müller nicht ſchon vor dem Tode des Herrn Leu bei dem Vater geweſen? — Das weiß ich nicht, als ich ihn das erſte Mal im Stalle geſehen habe, es war an einem Mittwoch oder Donnerſtag, war der Leu ſchon todt; er iſt gerade am Samſtag bevor erſchoſſen worden.

Beſtätiget und unterſchrieben: Melchior Zneichen.

Beſchluß.

Seien die Gebrüder Zneichen auf freien Fuß zu ſtellen.

(Unterſchrift des Verhöramtes.)

Beilagen.

An die Tit. Juſtizkommiſſion des Obergerichtes des Kantons Luzern.

Rothenburg, den 24. April 1846.

Hochgeachteter, Hochgeehrter Herr Präſident!
Hochgeachtete, Hochgeehrte Herren!

Der §. 41 des Strafrechtsverfahrens beſtimmt, daß wenn ſich bei einer Vorunterſuchung die Schuldloſigkeit des in Unterſuchung Gelegenen ergeben hat, ihm darüber auf Verlangen eine ſchriftliche Erklärung ertheilt werden ſoll.

Die unterzeichneten Gebrüder Melchior und Joſeph Ineichen im Thurm zu Rothenburg und Johann Leupi von Dagmerſellen befinden ſich im Falle, eine ſolche Erklärung zu verlangen. Der allegierte §. 41 des Strafrechtsverfahrens bezeichnet zwar den Amtsſtatthalter als die Behörde, welche die Schuldloſigkeitserklärung ausſtellt, indem die Vorunterſuchung ordnungsgemäß durch den Amtsſtatthalter geführt wird. Allein die Unterzeichneten ſtunden nie vor einem Statthalteramte und es hatte ein außerordentliches Verfahren gegen ſie ſtatt. Unter dieſen Umſtänden wenden ſie ſich an Hochdieſelben, als die richterliche Aufſichtsbehörde, welche das Angemeſſene zu verfügen im Falle iſt.

Vorab wollen die Unterzeichneten den Hergang der Sache ſchlicht und wahr erzählen.

Den 1. Wintermonat des verfloſſenen Jahres wurde der Vater der Unterzeichneten, Ludwig Ineichen, bei der Poſt in Luzern arretirt, im Augenblicke, als er verreiſen wollte, um Güter in Freiburg zu beſichtigen. Am 5. Wintermonat hatte ſodann eine Hausdurchſuchung im Thurm zu Rothenburg und die Wegnahme vieler Schriften unter Siegel ſtatt, wobei einzig der minderjährige Sohn Joſeph (17 Jahre alt) zugezogen wurde. Den 13. Wintermonat erſchien Herr Verhörrichter Ammann mit einem Schreiber im untern Wirthshauſe zu Rothenburg. Ein Landjäger wurde nach dem Thurm geſchickt, um den Knecht, Johann Leupi, der gerade Miſt verlegte, zu holen. Demſelben wurde nicht vergönnt, ſich umzukleiden, und er mußte ohne Tſchopen (Wams) nach Rothenburg gehen. Ein zweiter Landjäger holte nachher den Sohn Melchior Ineichen bei der Scheune. Derſelbe konnte mit Mühe bewirken, daß ihm durch das Fenſter des Hauſes ein Tſchopen zugeworfen wurde. Ein dritter Landjäger holte endlich den Sohn Joſeph Ineichen. Bei allen drei Verhaftungen wurde kein Verhaftsbefehl und auch kein Vorführungsbefehl vorgewieſen.

In Rothenburg wurden die drei Verhafteten abgeſöndert gehalten und verhört. Nach jedem Verhör ſagte Herr Verhörrichter Ammann zu einem Landjäger: führt dieſen nach Luzern. Der Knecht, Johann Leupi, kam in das Bruchthor-Gefängniß, Melchior Ineichen in die Strafanſtalt und Joſeph Ineichen in den Schwarzen Thurm. Alle drei erhielten nur Thurmkoſt. Am Tage der Verhaftung der Brüder Ineichen wurde eine Wache

in das Haus derſelben geſchickt und am folgenden Tage alles unter Siegel gelegt. Ungefähr acht Tage nachher verlangte Melchior Jneichen von Herrn Verhörrichter Ammann, er möchte ihn entweder entlaſſen, oder nach Hauſe ſchreiben laſſen, indem er bei der ausgebreiteten Landwirthſchaft, die ſie führen, wegen des Viehes und Anderm verſchiedene Anordnungen zu treffen habe. Er erhielt zur Antwort, es handle ſich nun nicht um Vieh, ſondern um Leute. Jneichen ſtellte vor, er bedürfe aber auch Kleider, indem er nur zwilchene Hoſen anhabe. Es ſei noch niemand erfroren, war die Erwiederung und auf die Bemerkung, aber man könne doch lahm werden, folgte die Gegenbemerkung: „ſo wollen wir Euch dann wieder kuriren laſſen.“

Verhört wurden die Gebrüder Jneichen und der Knecht Leupi den 14. und 15. Wintermonat und dann ungeachtet wiederholtem Verlangen nicht wieder bis zum 25. und 26. Hornung, nachdem in dieſen Tagen der Vater Ludwig Jneichen im Gefängniſſe geſtorben war. Endlich erfolgte in den erſten Tagen des Märzmonats die Entlaſſung. Was nun den Jnhalt der Verhöre betrifft, ſo beſteht derſelbe einzig darin, daß der Mörder Jakob Müller am Mittwoch nach der Ermordung Herrn Leus, zuerſt im Erdäpfelplätz und dann am gleichen Tage im Roßſtalle, und endlich am folgenden Sonntage darauf im Nebenſtübli mit Vater Ludwig Jneichen geſprochen habe. Leupi und die Gebrüder Jneichen ſollten den Müller geſehen haben; hingegen, daß ſie von einer Unterredung etwas gehört hätten, wurde ihnen nicht zugemuthet. — Später gab Leupi zu, daß Müller zur angegebenen Zeit im Thurm geweſen ſein könne und er ſich deſſen erinnere. Als der Vater Jneichen geſtorben war, ſtellte man den Söhnen vor, daß ihre Ausſagen dem Vater nichts mehr ſchaden können, daß ſie blos als Zeugen in der Sache erſcheinen und nichts zu befürchten haben. Wenn ſie aber nichts bekennen, ſo werde man ſie behalten und ſtrenge behandeln. Melchior Jneichen erklärte darauf, er wolle ſagen, was man verlange, wenn er nur herauskomme. Jn dieſer Form wollte man die Erklärung nicht annehmen und die Gebrüder Jneichen verſtanden ſich endlich dazu, die früher an ſie geſtellten Fragen zu bejahen. Das iſt nun getreu angegeben, der Hergang der Sache. Aus demſelben ergiebt ſich offenbar, daß es ſich niemals darum handelte, eine Schuld der Gebrüder Jneichen auszumitteln, ſondern ſie ſollten eine ihnen zugemuthete, ſie ſelbſt nicht berührende ſinnliche Wahrnehmung angeben, d. h. man vernahm ſie als Zeugen.

Jn Folge deſſen iſt ihr Eingangs bemeldtes Verlangen einer ſchriftlichen Schuldloſigkeits-Erklärung gewiß vollkommen begründet.

Sie bedürfen einer ſolchen gegenüber dem Publikum, welches weiß, daß ſie im Verhafte ſaßen, aber nicht weiß, daß dieſes geſchah, ohne daß eine Schuld auf ihnen ruhte, oder ihnen auch nur zugemuthet wurde. — Mit Grund können ſie ferner eine Entſchädigung anſprechen; denn beinahe vier Monate waren ſie, zum größten Nachtheile ihres weitläufigen Hausweſens ihrer Freiheit beraubt, und es wird kaum als Rechtens erfunden werden,

daß bloße Deponenten dergeſtalt in der Haft zu behalten ſeien. Wo aber auch eine Verbindlichkeit zur Zeugnißablegung vorhanden iſt, finden wohl Zwangsmittel zu dem Ende ſtatt, daß eine Mittheilung überhaupt, nicht aber eine Ausſage von beſtimmtem Inhalte gemacht werde. – Endlich wollen Hochdieſelben in Betrachtung ziehen, daß die Gebrüder Zneichen gleich dem Knecht Leupi, wie die Akten ausweiſen werden, vom 15. Wintermonat bis zum 25. Hornung, alſo über drei Monate, niemals verhört wurden. Das ganze geſetzlich vorgeſchriebene Strafrechts-Verfahren iſt darauf berechnet, daß Niemandem länger, als unumgänglich nothwendig iſt, ſeiner Freiheit entzogen werde. Wenn das Geſetz hinſichtlich der Schuldverdächtigen ſelbſt ſolche Fürſorge trifft, wie viel weniger wird gebilliget werden, daß Perſonen, welche einer Schuld nicht einmal verdächtig ſind und gegen welche alſo die Unterſuchung nicht einmal gerichtet iſt, viele Monate ohne Verhör im Verhafte behalten werden.

Die Unterzeichneten hoffen daher, Hochdieſelben als richterliche Oberaufſichtsbehörde werden in Würdigung der gemachten Vorſtellungen dem geſtellten Anſuchen entſprechen und das der Sache Angemeſſene verfügen.

Genehmigen Sie ſchließlich die Ausdrücke der vollkommenſten Hochachtung.

Namens der Gebrüder Joſeph und Melchior Ineichen
und des Johann Leupi:
Melchior Ineichen.

An die Juſtizkommiſſion des Obergerichtes.

Anbelangend das Begehren der Gebrüder Melchior und Joſeph Ineichen und des Joh. Leupi von Rothenburg ſehen wir uns im Falle, Ihnen zu erwiedern, daß wir in Fortſetzung der betreffenden Unterſuchung darauf Rückſicht nehmen werden. Da ihre Eingabe einen förmlichen Widerruf abgelegter Geſtändniſſe zu ſein ſcheint, ſo liegt es in unſerer Pflicht, ſie ad Acta zu nehmen und darüber einzutreten, in wiefern ſie dieſen Wiederruf begründen können. Ein Rekursrecht gegen Geſtändniſſe können wir aber nicht zugeſtehen. Betreffend die Form ihrer Arreſtation und ihre Behandlung, ſo werden wir uns im Schlußberichte ſehr gerne einläßlich verantworten, inzwiſchen erlauben wir uns, Sie aufmerkſam zu machen, daß es von gewiſſer Seite darauf abgelegt ſein dürfte, uns mit dergleichen aufgeſuchten Beſchwerden eigentlich zu verfolgen, um die Unterſuchung einzuſchüchtern und Theorien ihr aufzudringen, welche geeignet wären, die Mitſchuldigen des Meuchelmordes vor Entdeckung zu ſichern.

Hochachtungsvoll.

(Unterſchrift des Verhöramtes.)

Die Juſtizkommiſſion des Obergerichtes des Kantons Luzern an das Tit. außerordentliche Verhöramt in hier.

Luzern, den 16. Mai 1846.

Herr Verhörrichter!

Bezüglich der Beſchwerde der Gebrüder Joſeph und Melchior Ineichen und des Johann Leupi im Thurm zu Rothenburg, ſehen Wir Uns noch einmal veranlaßt, mit Ihnen in Korreſpondenz zu treten. Es geſchieht dieß aus dem doppelten Grunde, einmal um Ihnen die Aeußerung, daß Sie gegen abgelegte Geſtändniſſe kein Rekursrecht anerkennen, zu erwiedern, daß fragliche Beſchwerde nicht unter dieſem Geſichtspunkte von hier aus Ihnen übermittelt wurde. Dergleichen außergerichtliche Modifikationen ſcheinen auch uns vielmehr gänzlich irrelevant, es ſei denn, daß Sie bei einer neuerlichen Einvernahme förmlich zu Protokoll gegeben und gehörig motivirt werden.

Der zweite Grund, warum Wir Ihnen genannte Beſchwerde nochmals übermachen, iſt der, Ihre Verantwortung gegenwärtig ſchon über die Beſchwerde der Bittſteller bezüglich der ihnen zu Theil gewordenen Behandlung während ihres Verhaftes, zu erhalten. Da die daherigen Klagen ſich häufen, die Unterſuchung des Mordes des Herrn Leu ſel. ſich aber noch geraume Zeit hinausziehen dürfte, ſo halten wir die geſonderte Behandlung und die zeitweilige Erledigung derartiger Eingaben Unſerer Stellung als Oberaufſichtsbehörde angemeſſener.

Inzwiſchen verſichern Wir Sie, Herr Verhörrichter, ausgezeichneter Achtung.

Der Präſident:
G. Boſſard.
Namens des Juſtizkommiſſion,
Der Oberſchreiber:
Joſt Nager.

Das außerordentliche Kriminal=Verhöramt des Kantons Luzern an die hohe Juſtizkommiſſion des Obergerichtes des Kantons Luzern.

Luzern, den 16. Mai 1846.

Tit!

Anbelangend die Beſchwerdeſchrift der Gebrüder Ineichen und Johann Leupi im Thurm zu Rothenburg, haben wir die Ehre Ihnen wiederholt zu erwiedern, daß wir

1) Gewärtigen, ob die Benannten früher abgelegte Geſtändniſſe zu Protokoll wiederrufen werden, und inwiefern ſie im Stande ſeien, den Widerruf zu begründen. Den Widerruf aus der Feder eines Advokaten in einer Art Rekurs= oder Beſchwerdeſchrift weiter zu beachten, ſcheint uns gegen den ordentlichen Unterſuchungsprozeß.

2) Ueber das Formelle des beobachteten Verfahrens gegen die drei Rekurrenten werden wir uns im Schlußberichte rechtfertigen und nachwei=

ſen, daß kein Grund zur Beſchwerde vorhanden iſt. Es handelt ſich gegenüber den drei ſeiner Zeit Verhafteten um die Ausmittlung folgender Punkte:

a. Ob ſie den Jakob Müller nicht im heimlichen Geſpräche mit dem Ludwig Zneichen vor und nach dem Morde geſehen haben.

b. Ob ſie nicht Mitwiſſer des Verbrechens geweſen ſeien.

c. Ob ſie nicht erfahren haben, ob und was der Ludwig Zneichen für den Mord bezahlt hat.

d. Ob nicht der eint oder andere von ihnen eine auf den Mord bezügliche Correſpondenz vernichtet habe.

Für die Annahme, daß dieſes alles der Fall ſei, liegen Indizien vor, und wir betrachteten das Wegläugnen derſelben und das trotzige Benehmen der Einverhörten für einen klaren Beweis, daß ſie das Verbrechen des Mordes durch Verheimlichung deſſen, was ihnen im Wiſſen lag, zu begünſtigen ſuchen.

Wir erblickten dieſe drei keineswegs in der Stellung als bloße Zeugen und richteten darnach unſere Verhandlung und Behandlung. Wir halten auch dieſe Prozedur gegen ſie noch nicht für geſchloſſen und es dürfte ſein, daß wir auf Specialunterſuchung antragen, ſobald wir im Falle ſein werden, die Leu'ſche Prozedur fortführen zu können, was uns gegenwärtig rein unmöglich iſt, indem uns der Abſchluß der Schnyder'ſchen und die ſchnelle Zuendführung der 8. Dezember-Prozedur überhaupt, welche offenbar urgenter iſt, alle Zeit wegnimmt. Aus dieſen Gründen ſprechen wir uns dahin deutlich aus, daß wir auf ein Satisfaktionsgeſuch der Rekurenten noch nicht eintreten und dafür halten, es werde auch eine hohe Juſtizkommiſſion vor Uebergabe der ganzen Leu'ſchen Prozedur ſich nicht bewogen finden, hierüber einen definitiven Beſchluß zu faſſen.

Hiemit verbinden wir den erneuerten Ausdruck unſerer vollkommenſten Hochachtung und Ergebenheit.

Namens des außerordentlichen Verhöramtes;
Der Verhörrichter: Ammann.

Geſchehen Luzern, den 21. Juli 1846.

Vor dem außerordentlichen Verhöramt.

In Folge der Beſchwerdeſchrift der Gebrüder Zneichen vom Thurm glaubte das Verhöramt den Melchior Zneichen, deſſen früheres Geſtändniß von weſentlichſtem Einfluß war, vor Uebergabe der Akten noch einmal vorberufen zu ſollen, und ihm Gelegenheit zu geben, nach Gutfinden einen Widerruf ans Protokolls zu machen und nach Möglichkeit zu begründen.

Es erſcheint derſelbe vorberufen und nach Ermahnung zur Wahrheit wird er vernommen wie nachſteht:

46. Habet Ihr nicht am 1. März dieſes Jahres von dem Gefangenwart Meier Schreibzeug begehrt? — Wohl.

47. Was wolltet Ihr damit machen? — Ich wollte die Fragen ſchriftlich beantworten, ſo gut ich es gewußt habe, die Fragen, die an mich geſtellt worden ſind.

48. Was hat Euch dazu veranlaßt, die Fragen ſchriftlich zu beantworten? — Es war vorher ordentlich lang gegangen vom einten Verhör zum andern und da dachte ich, wenn ich alles ordentlich niederſchreibe und die Schrift an Euch ſchicke, ſo bekomme ich dann eher ein Verhör.

49. Habet Ihr aus dieſem Grunde etwas niedergeſchrieben, was nicht wahr iſt? — Ich weiß nicht mehr recht, was ich alles geſchrieben habe.

Es wird dem Melchior Jneichen ſeine ſchriftliche Depoſition vom 1. März abgeleſen. Nach Verleſung:

50. Beſtätiget Ihr den Inhalt des Aufſatzes? — Ja, nur kann ich mich nicht recht erinnern, ob der Knecht in der Stube anweſend geweſen iſt, als der Vater zu mir geſagt hat: es könnte eine wüſte Geſchichte abgeben.

Nach Verleſung des Verhörprotokolls vom 31. März:

51. Beſtätiget Ihr auch den Inhalt des Verhörprotokolls? — Ich bleibe bei meinen Angaben.

52. Es iſt der Juſtizkommiſſion des Obergerichtes eine vom 28. April datirte Beſchwerdeſchrift eingereicht worden, in welcher dargeſtellt iſt, es ſeien die von Euch und Euerem Bruder, ſowie dem Knecht Leupi gemachten Zugeſtändniſſe unwahr, durch die angewendete Härte erzwungen, und mit dem Vorgeben erſchlichen worden, als könnten Euere Ausſagen dem Vater nichts mehr ſchaden, Ihr ſollet jetzt nur ſagen, was man haben wolle. Ihr werdet nun alles Ernſtes befragt, ob es wahr ſei, daß Euch der Verhörrichter etwas auf den Mund gelegt habe, was Ihr angeben ſollet. Darüber könnet Ihr Euch frei und ungehindert ausſprechen. — Das habet Ihr nicht, dagegen hat ein Gefangener, deſſen Name ich nicht angeben kann, einmal geſagt, der Vater ſei geſtorben, wir ſollen jetzt nur noch angeben was wir wiſſen, es ſchade dem Vater jetzt nichts mehr, wir können deſto eher heim.

53. In welcher Zelle war der Gefangene, war es im gleichen Gange hier im Zuchthauſe oder im Bruchthor? — Es war im Zuchthauſe, aber wo der Gefangene war, könnte ich nicht recht ſagen, ich meine, im gleichen Gange.

54. War es die Stimme eines erwachſenen Mannes oder nur der beiden jungen Burſchen, die neben Euch zu gefangen ſaßen? — Ich kann mich nicht mehr recht erinnern, was er für eine Stimme hatte.

55. Wollet Ihr noch etwas vorbringen? — Nein.

56. Wie ſeid Ihr dazu gekommen, vorliegende Beſchwerdeſchrift einzureichen? — Ich habe halt unſerm Bruder in Muri davon erzählt, und da hat er mich geheißen, ich ſolle mit dem Gemeindeſchreiber reden, der ſolle uns eine Petition machen, daß wir entſchädiget werden.

Nach Verleſung des Protokolls:

57. Sind Euere Antworten richtig aufgefaßt und gehörig niedergeſchrieben worden? — Ja.

Beſtätigt und unterzeichnet: Melchior Ineichen.

(Unterſchrift des Verhöramtes.)

Die Beiſitzer: P. Widmer, Oberrichter; Wilhelm Furrer, Kriminalgerichtspräſident.

An den Gefangenſchafts-Arzt Schiffmann.

Wir erſuchen Sie ad Acta des Ludwig Ineichen um Ihren Bericht über die ärztliche Behandlung dieſes Inquiſiten während der Arreſtzeit bis zu ſeinem Tode. Belieben Sie davon Erwähnung zu machen, welcher Natur die Krankheit geweſen ſei, ob dieſelbe erſt im Arreſte und als Folge deſſelben eingetreten ſei, oder ob der tödtliche Ausgang bei dem hohen Alter des Kranken als der natürliche Endverlauf eines alt eingewurzelten Uebels erklärt werden müſſe. Endlich wollen Sie noch bemerken, ob Ineichen ſich bei Ihnen jemals über eine Mißhandlung beſchwert habe.

Da die Akten nächſtens abgegeben werden ſollen, ſo werden Sie die Güte haben, die Antwort mit Beförderung an uns gelangen zu laſſen.

An das außerordentliche Kriminal-Verhöramt des Kantons Luzern.

Luzern, den 22. Juli 1846.

Hochgeachteter Herr Verhörrichter!

Sie verlangen von mir einen Bericht über den Krankheitszuſtand des verſtorbenen Ludwig Ineichen ſel. von Rothenburg; derſelbe iſt kurz folgender:

Schon den 8. Jänner 1845 wurde ich zu Ludwig Ineichen in die Gefangenſchaft berufen. Derſelbe beklagte ſich über Engbrüſtigkeit und Catharr und erzählte, daß er ſchon viele Jahre an dieſem Uebel leide, beſonders im Winter. Er wurde auch bald wieder der Haft entlaſſen. Den 15. November des nämlichen Jahres wurde ich wieder zum erſten Mal zu Ineichen berufen und behandelte ihn auch bis zu ſeinem Tode. Seine Krankheit war eine ſchon viele Jahre andauernde Bruſtwaſſerſucht, die nie mehr ganz gewichen und bei ſeinem vorgerückten Alter den Tod herbeiführen mußte, auch wenn er in Freiheit geweſen wäre.

Von erlittenen Mißhandlungen während ſeiner Gefangenſchaft hörte ich nie eine Klage von ihm. So viel in Kürze über den Krankheitszuſtand des Verſtorbenen. Beinebens verſichert Sie wahrer Hochachtung

H. Schiffmann,
Arzt der Strafhaus-Anſtalt.

Geſchehen Luzern, den 27. Juli 1846.

Vor dem außerordentlichen Verhöramt.

Vorberufen erſcheint:

Maria Büttler, Wittwe Müller, derzeit wohnhaft in Eich,

Nach Ermahnung zur Wahrheit:

121. Gebet uns noch einmal Auskunft und zwar ſo genau als möglich, wie viel Geld Euer Mann im vorigen Sommer an die Schnitter ausbezahlt hat. — Ich habe am Samſtag bevor der Müller verhaftet worden iſt, den Betrag des Taglohnes an unſere Schnitter ausgerechnet. Was es einem jeden getroffen hat, könnte ich nicht mehr beſtimmt ſagen, wohl aber, daß es für das Schnittern im Ganzen 25 Franken ausmachte, es könnten auch 26 Franken geweſen ſein, beſtimmt könnte ich das nicht mehr ſagen.

122. Euer Knecht, Heinrich Burri, hat angegeben, der Meiſter habe für die Schnitter 20 Franken und ihm 6 Franken auszahlen müſſen. Iſt es etwa der Fall, daß der Lohn Eueres Knechtes von Euch in die gleiche Summe eingerechnet worden iſt? — Das kann ſein, ich weiß es nicht mehr ſo genau, doch der Auszahlung an den Knecht habe ich nicht beigewohnt, ich war nicht dabei, als der Jakob ihm das Geld gegeben hat.

123. Was hatte Euer Mann ſonſt über die Erndte für Auslagen gehabt, von denen Ihr vermuthen könnet, er habe ſie aus dem nach dem Morde erhaltenen Gelde beſtritten? — Er kaufte für einen Fünflivrethaler Fleiſch für den Sonntag, an dem er arretirt worden iſt, für die Erndte-Leute, ſonſt iſt mir nichts bekannt, was er bezahlt hat. Mir hat er durch die Magd vier Fünflivrethaler gegeben, welche er derſelben bei ſeiner Arreſtation, bei der ich nicht gegenwärtig war, zuſtecken konnte, ſonſt weiß ich allerlei nichts von Auslagen.

124. Könnet Ihr den Tag angeben, an welchem der Schwager Joſt und der Alois Zwimpfer von Schenkon nach Stechenrain gekommen ſind und ſich von dort nach Littau begeben haben? — Es war zirka 14 Tage vor dem Konkurstage, beſtimmter weiß ich es nicht anzugeben.

Abgeleſen, beſtätiget und unterzeichnet:

Maria Büttler.

(Unterſchrift des Verhöramtes.)

Nachtrag. Sub eodem.

125. Euer Mann hat angegeben, er habe auch dem Salzauswäger von Hellbühl etwas bezahlen müſſen; wißt Ihr nicht wie viel? — Nein, aber bedeutend muß es nicht geweſen ſein, denn wir haben daſelbſt nicht viel genommen.

126. Hattet Ihr von einem Keßler in Sempach eine eherne Pfanne? — Das iſt mir bekannt, daß wir von einem Keßler in Sempach, den Namen kann ich nicht angeben, eine eherne Pfanne für 17 Franken hatten. Wir hatten ſie ein Jahr auf Probe.

127. Wiſſet Ihr nicht, wann dieſe Pfanne bezahlt worden iſt? — Nein, aber wenn ſie bezahlt worden iſt, ſo denke ich, ſei es mit dem Gelde geſchehen, welches mein Mann aus dem früher verkauften Pferd erlöst hat. Ueber das alles könnte die Mutter beſſere Auskunft geben. Ich habe eines Tages jenen Keßler (es war lange vor dem Morde) in unſerem Hauſe geſehen und von der Mutter erfahren, er habe das Geld von der Mutter begehrt.

Unterſchrieben: Maria Büttler.

(Unterſchrift des Verhöramtes.)

Das außerordentliche Verhöramt an das Amtsſtatthalteramt Surſee.

Luzern, den 29. Juli 1846.

Herr Amtsſtatthalter!

Jakob Müller von Stechenrain ſchuldete vorigen Jahres einem Keßler oder Händler mit metallenem Geſchirr für eine eherne Pfanne 17 Franken. Dieſer Keßler kann nicht näher bezeichnet werden, als daß er in oder nahe einer Ziegelhütte bei Sempach wohnt. Wir erſuchen Sie, ſeine Perſon beſſer auszumitteln und ihn dann zu verhören, an welchem Tage ihm und durch wen das Guthaben ausbezahlt worden ſei.

Mit aller Hochſchätzung

Aus Auftrag des Verhörrichters;

Der Verhörſchreiber:

H. Segeſſer.

Verfügung.

Herr Gemeindeammann von Sempach iſt aufzufordern, Bericht zu geben, ob ein ſolches Individuum ſich in dortiger Gemeinde befinde und dasſelbe näher zu bezeichnen.

Surſee, den 30. Juli 1846.

Der Vice-Amtsſtatthalter:

Göldlin, Oberſt.

Unter obigem Datum langte der Bericht des Gemeindeammanns von Sempach ein.

Sempach, den 30. Juli 1846.

An Tit. Amtsſtatthalter des Amtes Surſee.

Hochgeachteter, Hochgeehrteſter Herr!

Auf die von Ihnen ſo eben erhaltene Aufforderung, Ihnen einen allfällig hier wohnenden Keßler oder Händler von metallenem Geſchirr mit Namen anzugeben, beeile ich mich hierüber folgendes zu berichten.

Soviel mir bekannt, befindet ſich in der Gemeinde Sempach kein eigentlicher Händler mit metallenem Geſchirr, außert dem Joſeph Piſaardt aus Savoyen, der bei Caſpar Oſchwald im Sibler wohnt, wirklich aber für einige Zeit in ſeine Heimath bei Salans verreist iſt. Es iſt dann ferner noch ein Keßler mit Namen Johann Twerenbold im Städtli wohnhaft, auch

ein Gürtler und Gießer Joſeph Iſenegger zu Horlachen, welch beide vielleicht zuweilen dergleichen Gegenſtände zu kaufen im Fall ſind.

Mit dieſer Berichterſtattung geharrt voll Hochachtung und Ergebenheit

Joſeph Schürch, Gmde.-Ammann.

Verfügung.

Da ſehr wahrſcheinlich iſt, es ſei in dieſem Requiſitorialſchreiben der gegenwärtig abweſende Joſeph Piſardt von Salens in Savoyen gemeint, ſo iſt der beinebens genannte Keßler, Johann Twerenbold nicht vor Statthalteramt zu zitiren, ſondern bloß durch den Gemeindeammann von Sempach zu befragen, ob er voriges Jahr dem Jakob Müller im Stechenrain eine eherne Pfanne verkauft habe, wofür ihm dieſer 17 Franken ſchuldig geworden ſei.

Der Vice-Amtsſtatthalter:

Göldlin, Oberſt.

1846 den 3. Auguſt ſandte der Gemeindeammann von Sempach den Bericht über die Einvernahme des Keßler Twerenbold ad Acta:

Sempach, den 1. Auguſt 1846.

Am Tit. Herrn Amtsſtatthalter des Amtes Surſee.

Hochgeachteter, Hochgeehrteſter Herr!

Zufolge Ihrer Anweiſung von geſtern, habe ich den Johann Twerenbold, Keßler in hier, ſogleich gefragt: ob er voriges Jahr dem Jakob Müller im Stechenrain nicht eine erzerne Pfanne verkauft habe? Worauf Twerenbold geantwortet, er habe dem gedachten Müller nie eine ſolche Pfanne noch irgend etwas verkauft.

Inzwiſchen geharret mit vollkommener Hochachtung und Ergebenheit

Joſeph Schürch, Gmde.-Ammann.

Der Amtsſtatthalter des Amtes Surſee an das Tit. außerordentliche Verhöramt des Kantons Luzern.

Surſee, den 3. Auguſt 1846.

Hochgeachteter Herr!

In Folge dero werthen Anſuchens vom 29. v. M. ſollte ich einen Keßler von Sempach, deſſen Name vorher auszumitteln war, einvernehmen. Aus den angeſtellten Erkundigungen geht hervor, daß es einen gewiſſen Joſeph Piſſardt von Salens in Savoyen anzugehen ſcheint, der ſich mit dem Verkaufe von dergleichen Artikeln abgiebt, der aber wegen Abweſenheit nicht einvernomen werden konnte. Um mir mehr Gewißheit zu verſchaffen, daß die fragliche Pfanne von dieſem erkauft worden ſein müſſe, ließ ich durch den Gemeindeammann zu Sempach den dort wohnenden Keßler Twernenbold darüber einfach befragen, worauf ich beiliegende Antwort erhielt. — Ich bin daher im Falle die dießfalls aufgenommenen Akten

Ihnen zu übermitteln, damit Sie die geeigneten fernern Schritte vorkehren mögen.

Mit aller Hochachtung

Der Vice-Amtsſtatthalter:
Göldlin, Oberſt.

Aktum Luzern, den 6. Auguſt 1846.

Vor dem außerordentlichen Verhöramt.

Vorgeführt erſcheint:

Roſa Felix, Mutter des Jakob Müller von Stechenrain.

256. Gebt an, was Euch darüber bekannt iſt, was für Auslagen Euer Sohn Jakob nach der Ermordung des Hrn. Rathsherrn Leu hatte. — Als der Joggi nach Zürich gegangen iſt, hatte er noch kein Geld, ich meine die Frau habe ihm etwas von ihrem Eiergeld auf die Reiſe gegeben. I. Später, nachdem er das Geld von Zneichen und Hüsler empfangen hatte, zahlte er eine alte Käsſchuld dem Sonnenreiner Zneichen, und nahm einen Biſſen neuen von beſſern Sorten, und wieder von geringerem für die Erndte. Wie hoch der Betrag ſich belief, weiß ich nicht. II. Hat er dem Johannes Rebſamen einen Fünflivrethaler, welchen er bei ihm entlehnt hat, zurückbezahlt. III. Für einen Fünflivrethaler kaufte er Fleiſch für den Erndt-Sonntag. Der Ruswiler Both brachte es aus der Stadt. Auch bezahlte er dem gleichen etwas für Salz, aber nicht viel. Der Both brachte uns nur für die Noth in einem Papier. Wenn etwas mangelt, man wird aber auch noch Geld gefunden haben, ſo wird er es im Wirtshaus verbraucht haben. Er kehrte ſo für gewöhnlich im Hellbühl ein, wenn er wußte, daß wir am Mittag kein Fleiſch haben, und da hat er etwa einen Schoppen und eine Fleiſchſuppe genommen.

257. Hat er nicht auch einem Keßler von Sempach die Schuld für eine eherne Pfanne bezahlt? — Als der Joggi mit der jungen Frau allein in Eich gehaust hat, haben ſie ſich eine eherne Pfanne angeſchafft, welche, ſo viel ſie mir ſagten, ſechszehn Franken oder eine Dublone koſte, ſie haben aber etwas daran bezahlt, wie viel weiß ich nicht. — Der Keßler kam dann mehrere Mal nach Stechenrain, um das Rückſtändige einzufordern und der Joggi hat ihn bezahlt, aber lange vor des Leuen Tod. Jo Herr jeggis, es war nicht aus dem Geld.

258. Sind das alle Ausgaben, die Euer Sohn aus dem nach dem Morde beſeſſenen Gelde gemacht hat? — Er hat ſeiner Schweſter Eliſabetha Müller, verheirathet mit Jakob Müller von Hildisrieden, wohnhaft im Rain, zwei Franken gegeben, aber ich kann es nicht mehr für ganz beſtimmt ſagen, ob das von's Zneichen Geld war, oder ob er es ihr ſchon vorher gegeben hat.

259. Ihr habt angegeben, der Jakob habe von dem Hüsler zwei Fünflivrethaler erhalten; iſt das richtig? — Ja, er hat mir zwei Fünflivrethaler gezeigt, noch am gleichen Tage, als er von Hüsler heimgekommen iſt.

260. Euer Sohn hat angegeben, er habe von Hüsler zwei Fünfliverthaler und Münze bis auf acht Franken erhalten? — Das kann ſchon ſein, daß er den Franken irgendwo im Wirthshauſe gebraucht hat, oder was weiß ich, gezeigt hat er mir nur die zwei Fünfliverthaler.

261. Gebet noch ein Mal an, von wem Euer Sohn nach dem Tode des Leu Geld erhalten hat. — Ich weiß nur von den Zweien, vom Ineichen und dem Amtsrath Hüsler, einmal von einem Andern hat er nichts geſagt, daß er ihm Geld gegeben hätte, und er hat mir auch ſonſt nichts gezeigt.

Abgeleſen und beſtätigt:

Handzeichen der Roſa Felix: †
(Unterſchriften des Verhöramts.)

Bericht.

Zu Folge erhaltenen Auftrags habe ich mich

1) Auf der Gerichtskanzlei in Littau erkundigt: ob ein Keßler Namens Biſſardt eine Forderung auf Jakob Müller eingegeben habe? Antwort: Im Konkurs-Protokoll findet ſich nichts vor.

2) Bei J. Ineichen, Sonnenreiner: Ob er in der Zeit vom 19. Juli bis 3. Auguſt von J. Müller eine Bezahlung für Käs erhalten habe? Antwort: Müller habe über die Erndte Käs bezogen, ſei denſelben aber ſchuldig verblieben. Der Betrag ſei am Konkurs gefordert worden.

3) Bei dem Salzauswäger N. N. im Hellbühl: Ob Müller in der gleichen Zeit eine Zahlung für Salz gemacht habe? Antwort: Die Familie Müller habe hie und da Salz geholt und bezahlt. Könne ſich nicht erinnern genau.

4) Bei Joh. Rebſaamen im Scheidweg: Ob er dem Müller einen Fünfliverthaler angeliehen, und wenn er ihn zurückerhalten habe? Antwort: Er habe ſeine Frau um Johanni herum zu des Müllers geſchickt, um den Thaler wieder zurückzufordern und ſie habe ihn von des Müllers Mutter erhalten.

5) Bei Eliſabetha Müller in Rain. Ob ſie in der angegebenen Zeit von ihrem Bruder zwei Franken bekommen habe? Antwort: Ja, ſie könne aber den Tag des Empfangs nicht mehr genau bezeichnen.

Für die Richtigkeit dieſes Berichtes unterzeichnet:

Johann Georg Fiſcher,
Weibel.

Am 6. Auguſt 1846 ad Acta gelegt.

Ammann.

Aktum Luzern, den 7. Auguſt 1846.

Vor dem außerordentlichen Verhöramt.

Vorberufen erſcheint:

Joſeph Kronenberg, Bot von Ruswil, 45 Jahre alt, verheirathet, Vater von 7 Kindern, incorrekt und unbetheiligt.

Nach Ermahnung zur Wahrheit und zur Sache giebt er an:

Ich habe an jedem Samſtag auf meiner Botenreiſe von Luzern nach Hauſe Fleiſch und andere Gegenſtände theils für des Müllers, theils für's Schwanders, oder den Bauern in Schwanden, abgeben müßen, und da dieſes ſo häufig geſchehen iſt, ſo kann ich mich an ein einzelnes Mal nicht mehr erinnern, ob und wie viel ich Samſtags den 2. Auguſt für Fleiſch im Stechenrain erhalten habe. Daran erinnere ich mich, daß ich des Müllers auch einmal Salz bringen mußte, wer es mir aufgeladen hat, weiß ich nicht mehr. Ich habe an dem Müller nichts mehr zu fordern, ſonſt hätte ich ihn in meinem Tagebuche eingeſchrieben.

Unterſchrieben: Joſ. Kronenberg, Bot.

(Unterſchriften des Verhöramts.)

Aktum Luzern, den 8. Auguſt 1846.

Beſchluß:

Das Verhöramt erklärt, die gegen Ludwig Ineichen von Rothenburg geführte Kriminalunterſuchung für ſpruchreif und übergiebt dieſelbe der Staatsanwaltſchaft. Für das Begehren um weitere Vervollſtändigung wird ein Termin von fünf Tagen feſtgeſtellt.

(Unterſchriften des Verhöramts.)

An die Juſtizkommiſſion des hohen Obergerichts.

(Expedirt den 12. Auguſt 1846.)

Es werden heute die Unterſuchungsakten gegen Roſa Felix, Ludwig Ineichen, Andreas Hüsler, Michael Achermann und Lorenz Schmidli an den Staatsanwalt überreicht. Nun ſehen wir uns aber noch im Falle, Ihnen die Frage vorlegen zu müßen, wer für den verſtorbenen Ludwig Ineichen den Vertheidiger zu beſtellen habe; denn wenn der Tod auch die Strafe aufgehoben hat, ſo wird der Koſtenfolge halber doch in Sachen plädoyert werden müßen. Nach unſerm Dafürhalten könnte dieſes am Schicklichſten dem Sohne Melchior Ineichen überlaſſen werden, welcher den verſuchten Widerruf ſeiner früheren Angaben und die erhobenen Beſchwerden wegen ungeſetzlicher Behandlung mit der Erklärung zurückgenommen hat: er ſei durch ſeinen ältern Bruder, den flüchtigen Ludwig Ineichen, wohnhaft in Muri, dazu verleitet worden.

Die nachgeſuchte Weiſung gewärtigend, haben wir die Ehre, Sie unſerer wahren Hochachtung zu verſichern.

Auszug aus dem Verhandlungs-Protokoll der Juſtiz-Kommiſſion des Kantons Luzern vom 13. Auguſt 1846.

Auf die Einfrage des außerordentlichen Verhöramts vom 12. d., wem bei der nächſt zu erfolgenden gerichtlichen Beurtheilung der Prozedur des verſtorbenen Ludwig Zneichen das Recht der Beſtellung des Vertheidigers zuſtehe:

hat:

Mit Hinſicht darauf, daß die daherige Beurtheilung im Sinne des §. 295 des Strafrechtsverfahrens ſich einzig auf die ergangenen Koſten beziehen kann, welche unterliegendenfalls auf der Erbsmaſſa haften;

erkennt:

1) Das Recht der Beſtellung eines Vertheidigers ſtehe — wenn eine gerichtliche Beurtheilung anverlangt wird — ſämmtlichen Erben des verſtorbenen Ludwig Zneichen zu, zu welchem Behufe die Minderjährigen nöthigen Falls durch Beiſtände mitwirken oder die Wahl überhaupt durch den Maſſakurator geſchehen möge.

2) Dem Ausgeſchoſſenen iſt, wie einem Angeklagten, vom Schluſſe der Prozedur Kenntniß zu geben und derſelbe zur gerichtlichen Verhandlung üblichermaßen vorzuladen.

3) Dieſe Erkanntniß ſoll zum Verhalte des Verhöramts, der Staatsanwaltſchaft und des Kriminalgerichts den Akten beigelegt werden.

Luzern, den 17. Auguſt 1846.

Für getreuen Auszug:
Der Obergerichtsſchreiber:
Joſt Nager.

Beilagen.

Tit. Herrn Verhörrichter Ammann in Luzern.

Luzern, den 4. Nov. 1845.

Tit.!

Herr Großrath Ottiger von Rothenburg machte mir heute die Anzeige, daß Hr. Waiſenvogt Brunner daſelbſt einige Tage vor dem Morde des Hrn. Großrath Leu den Jakob Müller von der Scheune des kürzlich inhaftirten Ludwig Zneichen herkommen geſehen habe, und daß erforderlichen Falles Hr. Brunner dieſes ohne allen Anſtand bezeugen würde.

Indem ich nicht ermangeln wollte, Sie hievon zu gutfindendem Gebrauche in Kenntniß zu ſetzen, verſichere ich Sie, Tit., meiner beſondern Hochachtung.

Alois Hautt, Reg.-R.

Liebſter Vater!

Euer werthes Schreiben vom 26. d. habe ich geſtern erhalten; daraus geſehen wie ich vermuthete das Ihr den Brief vom 31. Augſt nicht erhalten

127. Wiſſet Ihr nicht, wann dieſe Pfanne bezahlt worden iſt? — Nein, aber wenn ſie bezahlt worden iſt, ſo denke ich, ſei es mit dem Gelde geſchehen, welches mein Mann aus dem früher verkauften Pferd erlöst hat. Ueber das alles könnte die Mutter beſſere Auskunft geben. Ich habe eines Tages jenen Keßler (es war lange vor dem Morde) in unſerem Hauſe geſehen und von der Mutter erfahren, er habe das Geld von der Mutter begehrt.

Unterſchrieben: Maria Büttler.
(Unterſchrift des Verhöramtes.)

Das außerordentliche Verhöramt an das Amtsſtatthalteramt Surſee.

Luzern, den 29. Juli 1846.

Herr Amtsſtatthalter!

Jakob Müller von Stechenrain ſchuldete vorigen Jahres einem Keßler oder Händler mit metallenem Geſchirr für eine eherne Pfanne 17 Franken. Dieſer Keßler kann nicht näher bezeichnet werden, als daß er in oder nahe einer Ziegelhütte bei Sempach wohnt. Wir erſuchen Sie, ſeine Perſon beſſer auszumitteln und ihn dann zu verhören, an welchem Tage ihm und durch wen das Guthaben ausbezahlt worden ſei.

Mit aller Hochſchätzung

Aus Auftrag des Verhörrichters;
Der Verhörſchreiber:
H. Segeſſer.

Verfügung.

Herr Gemeindeammann von Sempach iſt aufzufordern, Bericht zu geben, ob ein ſolches Individuum ſich in dortiger Gemeinde befinde und dasſelbe näher zu bezeichnen.

Surſee, den 30. Juli 1846.

Der Vice-Amtsſtatthalter:
Göldlin, Oberſt.

Unter obigem Datum langte der Bericht des Gemeindeammanns von Sempach ein.

Sempach, den 30. Juli 1846.

An Tit. Amtsſtatthalter des Amtes Surſee.

Hochgeachteter, Hochgeehrteſter Herr!

Auf die von Ihnen ſo eben erhaltene Aufforderung, Ihnen einen allfällig hier wohnenden Keßler oder Händler von metallenem Geſchirr mit Namen anzugeben, beeile ich mich hierüber folgendes zu berichten.

Soviel mir bekannt, befindet ſich in der Gemeinde Sempach kein eigentlicher Händler mit metallenem Geſchirr, außert dem Joſeph Piſaardt aus Savoyen, der bei Caſpar Oſchwald im Sibler wohnt, wirklich aber für einige Zeit in ſeine Heimath bei Salans verreist iſt. Es iſt dann ferner noch ein Keßler mit Namen Johann Twerenbold im Städtli wohnhaft, auch

ein Gürtler und Gießer Joſeph Iſenegger zu Horlachen, welch beide vielleicht zuweilen dergleichen Gegenſtände zu kaufen im Fall ſind.

Mit dieſer Berichterſtattung geharrt voll Hochachtung und Ergebenheit

Joſeph Schürch, Gmde.-Ammann.

Verfügung.

Da ſehr wahrſcheinlich iſt, es ſei in dieſem Requiſitorialſchreiben der gegenwärtig abweſende Joſeph Piſardt von Salens in Savoyen gemeint, ſo iſt der beinebens genannte Keßler, Johann Twerenbold nicht vor Statthalteramt zu zitiren, ſondern bloß durch den Gemeindeammann von Sempach zu befragen, ob er voriges Jahr dem Jakob Müller im Stechenrain eine eherne Pfanne verkauft habe, wofür ihm dieſer 17 Franken ſchuldig geworden ſei.

Der Vice-Amtsſtatthalter:
Göldlin, Oberſt.

1846 den 3. Auguſt ſandte der Gemeindeammann von Sempach den Bericht über die Einvernahme des Keßler Twerenbold ad Acta:

Sempach, den 1. Auguſt 1846.

Am Tit. Herrn Amtsſtatthalter des Amtes Surſee.

Hochgeachteter, Hochgeehrteſter Herr!

Zufolge Ihrer Anweiſung von geſtern, habe ich den Johann Twerenbold, Keßler in hier, ſogleich gefragt: ob er voriges Jahr dem Jakob Müller im Stechenrain nicht eine erzerne Pfanne verkauft habe? Worauf Twerenbold geantwortet, er habe dem gedachten Müller nie eine ſolche Pfanne noch irgend etwas verkauft.

Inzwiſchen geharret mit vollkommener Hochachtung und Ergebenheit

Joſeph Schürch, Gmde.-Ammann.

Der Amtsſtatthalter des Amtes Surſee an das Tit. außerordentliche Verhöramt des Kantons Luzern.

Surſee, den 3. Auguſt 1846.

Hochgeachteter Herr!

In Folge dero werthen Anſuchens vom 29. v. M. ſollte ich einen Keßler von Sempach, deſſen Name vorher auszumitteln war, einvernehmen. Aus den angeſtellten Erkundigungen geht hervor, daß es einen gewiſſen Joſeph Piſſardt von Salens in Savoyen anzugehen ſcheint, der ſich mit dem Verkaufe von dergleichen Artikeln abgiebt, der aber wegen Abweſenheit nicht einvernomen werden konnte. Um mir mehr Gewißheit zu verſchaffen, daß die fragliche Pfanne von dieſem erkauft worden ſein müſſe, ließ ich durch den Gemeindeammann zu Sempach den dort wohnenden Keßler Twernenbold darüber einfach befragen, worauf ich beiliegende Antwort erhielt. — Ich bin daher im Falle die dießfalls aufgenommenen Akten

Ihnen zu übermitteln, damit Sie die geeigneten fernern Schritte vorkehren mögen.

Mit aller Hochachtung

Der Vice-Amtsſtatthalter:
Göldlin, Oberſt.

Aktum Luzern, den 6. Auguſt 1846.

Vor dem außerordentlichen Verhöramt.

Vorgeführt erſcheint:

Roſa Felix, Mutter des Jakob Müller von Stechenrain.

256. Gebt an, was Euch darüber bekannt iſt, was für Auslagen Euer Sohn Jakob nach der Ermordung des Hrn. Rathsherrn Leu hatte. — Als der Joggi nach Zürich gegangen iſt, hatte er noch kein Geld, ich meine die Frau habe ihm etwas von ihrem Eiergeld auf die Reiſe gegeben. I. Später, nachdem er das Geld von Ineichen und Hüsler empfangen hatte, zahlte er eine alte Käsſchuld dem Sonnenreiner Ineichen, und nahm einen Biſſen neuen von beſſern Sorten, und wieder von geringerem für die Erndte. Wie hoch der Betrag ſich belief, weiß ich nicht. II. Hat er dem Johannes Rebſamen einen Fünflivrethaler, welchen er bei ihm entlehnt hat, zurückbezahlt. III. Für einen Fünflivrethaler kaufte er Fleiſch für den Erndt-Sonntag. Der Ruswiler Both brachte es aus der Stadt. Auch bezahlte er dem gleichen etwas für Salz, aber nicht viel. Der Both brachte uns nur für die Noth in einem Papier. Wenn etwas mangelt, man wird aber auch noch Geld gefunden haben, ſo wird er es im Wirthshaus verbraucht haben. Er kehrte ſo für gewöhnlich im Hellbühl ein, wenn er wußte, daß wir am Mittag kein Fleiſch haben, und da hat er etwa einen Schoppen und eine Fleiſchſuppe genommen.

257. Hat er nicht auch einem Keßler von Sempach die Schuld für eine eherne Pfanne bezahlt? — Als der Joggi mit der jungen Frau allein in Eich gehaust hat, haben ſie ſich eine eherne Pfanne angeſchafft, welche, ſo viel ſie mir ſagten, ſechszehn Franken oder eine Dublone koſte, ſie haben aber etwas daran bezahlt, wie viel weiß ich nicht. — Der Keßler kam dann mehrere Mal nach Stechenrain, um das Rückſtändige einzufordern und der Joggi hat ihn bezahlt, aber lange vor des Leuen Tod. Jo Herr jeggis, es war nicht aus dem Geld.

258. Sind das alle Ausgaben, die Euer Sohn aus dem nach dem Morde beſeſſenen Gelde gemacht hat? — Er hat ſeiner Schweſter Eliſabetha Müller, verheirathet mit Jakob Müller von Hildisrieden, wohnhaft im Rain, zwei Franken gegeben, aber ich kann es nicht mehr für ganz beſtimmt ſagen, ob das von's Ineichen Geld war, oder ob er es ihr ſchon vorher gegeben hat.

259. Ihr habt angegeben, der Jakob habe von dem Hüsler zwei Fünflivrethaler erhalten; iſt das richtig? — Ja, er hat mir zwei Fünflivrethaler gezeigt, noch am gleichen Tage, als er von Hüsler heimgekommen iſt.

260. Euer Sohn hat angegeben, er habe von Hüsler zwei Fünflivertthaler und Münze bis auf acht Franken erhalten? — Das kann ſchon ſein, daß er den Franken irgendwo im Wirthshauſe gebraucht hat, oder was weiß ich, gezeigt hat er mir nur die zwei Fünflivertthaler.

261. Gebet noch ein Mal an, von wem Euer Sohn nach dem Tode des Leu Geld erhalten hat. — Ich weiß nur von den Zweien, vom Ineichen und dem Amtsrath Hüsler, einmal von einem Andern hat er nichts geſagt, daß er ihm Geld gegeben hätte, und er hat mir auch ſonſt nichts gezeigt.

Abgeleſen und beſtätigt:

Handzeichen der Roſa Felix: †
(Unterſchriften des Verhöramts.)

Bericht.

Zu Folge erhaltenen Auftrags habe ich mich

1) Auf der Gerichtskanzlei in Littau erkundigt: ob ein Keßler Namens Biſſardt eine Forderung auf Jakob Müller eingegeben habe? Antwort: Im Konkurs-Protokoll findet ſich nichts vor.

2) Bei J. Ineichen, Sonnenreiner: Ob er in der Zeit vom 19. Juli bis 3. Auguſt von J. Müller eine Bezahlung für Käs erhalten habe? Antwort: Müller habe über die Erndte Käs bezogen, ſei denſelben aber ſchuldig verblieben. Der Betrag ſei am Konkurs gefordert worden.

3) Bei dem Salzauswäger N. N. im Hellbühl: Ob Müller in der gleichen Zeit eine Zahlung für Salz gemacht habe? Antwort: Die Familie Müller habe hie und da Salz geholt und bezahlt. Könne ſich nicht erinnern genau.

4) Bei Joh. Rebſaamen im Scheidweg: Ob er dem Müller einen Fünflivertthaler angeliehen, und wenn er ihn zurückerhalten habe? Antwort: Er habe ſeine Frau um Johanni herum zu des Müllers geſchickt, um den Thaler wieder zurückzufordern und ſie habe ihn von des Müllers Mutter erhalten.

5) Bei Eliſabetha Müller in Rain. Ob ſie in der angegebenen Zeit von ihrem Bruder zwei Franken bekommen habe? Antwort: Ja, ſie könne aber den Tag des Empfangs nicht mehr genau bezeichnen.

Für die Richtigkeit dieſes Berichtes unterzeichnet:

Johann Georg Fiſcher,
Weibel.

Am 6. Auguſt 1846 ad Acta gelegt.

Ammann.

Aktum Luzern, den 7. Auguſt 1846.

Vor dem außerordentlichen Verhöramt.

Vorberufen erſcheint:

Joſeph Kronenberg, Bot von Ruswil, 45 Jahre alt, verheirathet, Vater von 7 Kindern, incorrekt und unbetheiligt.

Nach Ermahnung zur Wahrheit und zur Sache giebt er an:

Ich habe an jedem Samſtag auf meiner Botenreiſe von Luzern nach Hauſe Fleiſch und andere Gegenſtände theils für des Müllers, theils für's Schwanders, oder den Bauern in Schwanden, abgeben müßen, und da dieſes ſo häufig geſchehen iſt, ſo kann ich mich an ein einzelnes Mal nicht mehr erinnern, ob und wie viel ich Samſtags den 2. Auguſt für Fleiſch im Stechenrain erhalten habe. Daran erinnere ich mich, daß ich des Müllers auch einmal Salz bringen mußte, wer es mir aufgeladen hat, weiß ich nicht mehr. Ich habe an dem Müller nichts mehr zu fordern, ſonſt hätte ich ihn in meinem Tagebuche eingeſchrieben.

Unterſchrieben: Joſ. Kronenberg, Bot.

(Unterſchriften des Verhöramts.)

Aktum Luzern, den 8. Auguſt 1846.

Beſchluß:

Das Verhöramt erklärt, die gegen Ludwig Zneichen von Rothenburg geführte Kriminaluntersuchung für ſpruchreif und übergiebt dieſelbe der Staatsanwaltſchaft. Für das Begehren um weitere Vervollſtändigung wird ein Termin von fünf Tagen feſtgeſtellt.

(Unterſchriften des Verhöramts.)

An die Juſtizkommiſſion des hohen Obergerichts.

(Expedirt den 12. Auguſt 1846.)

Es werden heute die Unterſuchungsakten gegen Roſa Felix, Ludwig Zneichen, Andreas Hüsler, Michael Achermann und Lorenz Schmidli an den Staatsanwalt überreicht. Nun ſehen wir uns aber noch im Falle, Ihnen die Frage vorlegen zu müßen, wer für den verſtorbenen Ludwig Zneichen den Vertheidiger zu beſtellen habe; denn wenn der Tod auch die Strafe aufgehoben hat, ſo wird der Koſtenfolge halber doch in Sachen plädoyert werden müßen. Nach unſerm Dafürhalten könnte dieſes am Schicklichſten dem Sohne Melchior Zneichen überlaſſen werden, welcher den verſuchten Widerruf ſeiner früheren Angaben und die erhobenen Beſchwerden wegen ungeſetzlicher Behandlung mit der Erklärung zurückgenommen hat: er ſei durch ſeinen ältern Bruder, den flüchtigen Ludwig Zneichen, wohnhaft in Muri, dazu verleitet worden.

Die nachgeſuchte Weiſung gewärtigend, haben wir die Ehre, Sie unſerer wahren Hochachtung zu verſichern.

Auszug aus dem Verhandlungs-Protokoll der Juſtiz-Kommiſſion des Kantons Luzern vom 13. Auguſt 1846.

Auf die Einfrage des außerordentlichen Verhöramts vom 12. d., wem bei der nächſt zu erfolgenden gerichtlichen Beurtheilung der Prozedur des verſtorbenen Ludwig Ineichen das Recht der Beſtellung des Vertheidigers zuſtehe:

hat:

Mit Hinſicht darauf, daß die daherige Beurtheilung im Sinne des §. 295 des Strafrechtsverfahrens ſich einzig auf die ergangenen Koſten beziehen kann, welche unterliegendenfalls auf der Erbsmaſſa haften;

erkennt:

1) Das Recht der Beſtellung eines Vertheidigers ſtehe — wenn eine gerichtliche Beurtheilung anverlangt wird — ſämmtlichen Erben des verſtorbenen Ludwig Ineichen zu, zu welchem Behufe die Minderjährigen nöthigen Falls durch Beiſtände mitwirken oder die Wahl überhaupt durch den Maſſakurator geſchehen möge.

2) Dem Ausgeſchoſſenen iſt, wie einem Angeklagten, vom Schluſſe der Prozedur Kenntniß zu geben und derſelbe zur gerichtlichen Verhandlung üblichermaßen vorzuladen.

3) Dieſe Erkanntniß ſoll zum Verhalte des Verhöramts, der Staatsanwaltſchaft und des Kriminalgerichts den Akten beigelegt werden.

Luzern, den 17. Auguſt 1846.

Für getreuen Auszug:
Der Obergerichtsſchreiber:
Joſt Nager.

Beilagen.

Tit. Herrn Verhörrichter Ammann in Luzern.

Luzern, den 4. Nov. 1845.

Tit.!

Herr Großrath Ottiger von Rothenburg machte mir heute die Anzeige, daß Hr. Waiſenvogt Brunner daſelbſt einige Tage vor dem Morde des Hrn. Großrath Leu den Jakob Müller von der Scheune des kürzlich inhaftirten Ludwig Ineichen herkommen geſehen habe, und daß erforderlichen Falles Hr. Brunner dieſes ohne allen Anſtand bezeugen würde.

Indem ich nicht ermangeln wollte, Sie hievon zu gutfindendem Gebrauche in Kenntniß zu ſetzen, verſichere ich Sie, Tit., meiner beſondern Hochachtung.

Alois Hautt, Reg.-R.

Liebſter Vater!

Euer werthes Schreiben vom 26. d. habe ich geſtern erhalten; daraus geſehen wie ich vermuthete das Ihr deu Brief vom 31. Augſt nicht erhalten

haben haben; ihm ſelben verlangte ich, daß Ihr mit Gelegenheit mir die graue Kleidung ſchicken ſollen, indem ich lieber zuerſt die alten Kleider brauchen möchte, ob neue anſchaffen. In dem Brief vom 31. hat ich eine Bemerkung über den Verhörrichter Ammann geſchrieben, indem mir es ſcheine, man wolle die Sache nicht ſo leicht ruhen laſſen, ſonſt hätte man ſie dieſelben neuerdings übertragen; ſomit ſchlechte Ausſichten; beſonders wenn der Große Rath dekretiren kann, wie viel ſie wollen haben. —

Geſtern war ich in Küßnacht bei Hr. Streuli, in Küßnacht, ihm wäre aus einer ziemlichen Verlegenheit geholfen, wenn Ihr ihm könntet Sommerkorn ſchicken, ich habe ihm verſprochen, wenn es je möglich ſein könne auf künftigen Freitag zu erhalten; demzufolge erwarte ich, Ihr werdet ihm 15 Halbviertel ſchicken; wenn Ihr Gelegenheit hättet, es am Mittwoch es auf Luzern in die Suſt zu thun, ſo würde es weniger koſten hieher, weder wenn der Sager zuerſt über Aarau führen muß; die Luzerner-Güterfuhr auf Zürich wird wahrſcheinlich Donnſtag früh dort wegfahren. Ich hoffe, Ihr werdet mit dem Preis ſo billig als möglich ſein, von wegen meiner guten Aufnahme bei ihm. Für die Säcke will dann ſchon wieder ſorgen; Ihr möget ein Frachtbrief dazu abgeben; wie viel Korn und wohin und durch welchen Fuhrmann. Nach einer nahern Erkundigung vom Brunner, ſo Schreibt er mir, er ſei dort in Kartaus geweſen, und habe mit dem Verwalter geſprochen; welcher ihm aber noch nicht weiter habe Auskunft geben können, als liege der Packvertrag vor Regierungsrath zu Ausfertigung, welcher erſt am 5. Weinmonat könne eingeſehen werden. Sonſt ſei es 120 Jucharten Ackerland, 70 Wieſen und 10 Reben und werde von dem Päcker 3000 Fr. Kaution verlangt. Die Inventur werde dazu gegeben; und das Pack werde ausgeſchrieben aber nicht verſteigert. Der Brunner bemerkte mir noch, das Land ſei ſehr einladend, und an den Gebäulichkeiten laſſe es nichts zu wünſchen übrig. Er hat mir geſchrieben, ich ſollte am 5. Weinmonat zu ihm kommen, wir wollen auf Frauenfeld, um den Packvertrag einzuſehen; er ſchreibt mir, dieſes liege ihm jetzt Tag und Nacht im Kopf. Daher wünſchte ich ſo bald als möglich eine vorläufige Antwort darüber von Euch. In Betreff der Sämaſchiene werde ich Euch Nächſtens eine gedruckte Anempfehlung von Hoffwill ſchicken. Wegen der Erdäpfelkrankheit lege ich eine Zeitung bei.

Zürich, den 29. 9. 45.

Indeſſen grüßt Euch Alle herzlichſt

Wenn Donnſtag werden Ihr in erwartung ihr werdet mir bald ſchreiben auf die Poſt thun damit ich ein Brief, damit ich weis ob das Korn kommt.

Euer X. Ineichen.

Lieber Vater und Geſchwiſterte!

Da ich geſchwind Gelegenheit habe, dieſe inliegende Zeitung zu überſchicken für Euch und Andere gute Freunde, ſo laſſe ich es nicht übergehen, damit Ihr ſehen können, wie es im Ausland über Leu's Tod ſteht. Die

nächſte Nro. wird auch kommen. So wie auch Bericht von der Feuerblatten. Und auch die Ereigniß von Luzern, wenn Ihr ſie noch nicht haben. So eben habe ich mit dem Maurer geredt, er glaubt, und ich auch, es wäre am zweckmäßigſten, wenn man dem großen Hafen die kleine Feuerblatte einräumte. Dann gebe das Andere eine honette Feuerblatte, im ungefähr beigelegte Feuerblatte.

Andermal mehr. Grüßt Alle

Ineichen.

Auszug aus dem Verhandlungsprotokoll des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 17. Herbſtmonat 1814.

Der Appellationsrath der Stadt und Republik Luzern

Nach Unterſuchung der verführten Kriminalprozedur gegen

1) Ludwig Ineichen von Rothenburg, ledigen Standes, zwiſchen 38 und 39 Jahre alt,

2) ꝛc. 3) ꝛc. 4) ꝛc. 5) ꝛc. 6) ꝛc.,

welche beſchuldiget ſind, daß ſie fälſchlicher Weiſe im Namen des Volkes erſchienen und in einer Schrift ihre rechtmäßige Regierung aufforderten, ihre Gewalt und Rechte niederzulegen, indem man ſolche, ſowie ihre Verfaſſung nicht anerkennen werde, und zwar, daß inſofern dieſe Stimmen nicht erhört werden ſollten, man zu andern Mitteln greifen werde.

Gegen Ludwig Ineichen insbeſondere geht aus der verführten Prozedur der Beweis hervor, daß dieſer bei dem Anfang dieſes fraglichen Unternehmens mitzugegen war, die Fortſetzung deſſelben unterhielt und betrieben, von dem Inhalte der angeführten Schrift volle Kenntniß hatte und obgleich er dieſelbe nicht ſelbſt unterzeichnet hatte, dennoch andere von der Beiſetzung ihrer Unterſchrift nicht abhielt, und endlich, daß er die gleiche Schrift, um mehrere Unterſchriften hiefür zu erhalten, dieſelbe durch ſeinen hiefür angeſtellten Boten, den Kaſpar Müller herumtragen ließ; demnach Ludwig Ineichen als einer der erſten Urheber und Unternehmer des aus der mehrgedachten Schrift hervorgehenden Vergehens zu betrachten, und ſich hiebei um ſo ſträflicher gemacht hat, da derſelbe ſchon früher die jetzt beſtehende Regierung nicht nur anerkannte, ſondern ſogar dieſer durch den ihr geleiſteten Eid Treue, Gehorſam, Anhänglichkeit und Anzeige jeden Unternehmens gegen die Ruhe und öffentliche Sicherheit des Staates feierlich gelobte.

2) ꝛc. Nach Anhörung der Anklage des Hrn. Verhörrichters und der aus dieſer gezogenen Schlüſſe, ſowie hinwieder nach vernommener Vertheidigung der Herren Advokaten und endlich der von dieſem ſelbſt vorgetragenen Entſchuldigungen

hat

In Betrachtung ꝛc.

gefunden:

Es haben ſich die vorgenannten Inkulpaten durch ihr Vergehen diejenige

Strafe zugezogen, welche der §. 112 des peinlichen Geſetzbuches in Anwendung gebracht wiſſen will.

In Betrachtung hingegen ꝛc., ſowie in Anwendung des §. 243 des peinlichen Geſetzbuches

zu Recht erkennt und geſprochen:

1) Ludwig Ineichen ſei zwei Jahre zur Eingränzung in ſeine Heimathsgemeinde verurtheilt.

2) Sollen dieſelben in alle Koſten, welche wegen ihnen in dieſer Sache erwachſen ſind, verfällt ſein und jede von ihnen den ihm betreffenden Antheil zu tragen haben.

3) Gegenwärtige Straffſentenz iſt dem Täglichen Großen Rathe zur Vollziehung mitzutheilen und in Gemäßheit des §. 54 des peinlichen Geſetzbuches durch den betreffenden Oberamtmann an das Wohnort des Beurtheilten zur Bekanntmachung einzuſchreiben.

Alſo geſchehen Luzern, den 17. September 1814.

(Folgen die Unterſchriften.)

Für getreuen Auszug

Namens der Obergerichtskanzlei:

J. Bapt. Stirnimann, I. Kanzliſt.

Luzern, den 3. Auguſt 1846.

Hochgeachteter, Hochgeehrter Herr Verhörrichter Ammann!

Da mir die ſo lange Inhaftirung meines lieben Vaters, Brüder und Knechtes auffallt, ſo iſt mir eingefallen, es könnte nicht wenig zu ihrer langen Verhaftung beitragen, daß ich mehrere Werth- oder andere Schriften, ſowie Geld, ohne ihr Wiſſen zu Handen genommen habe, um ein ferneres Auskommen einigermaßen ſicher zu ſtellen; ſobald ich wußte, daß mein lieber Vater verhaftet war. Sollte dieſes der Grund ſein, das ſie alle ſo lang Inhaftirt ſind, oder die Unterſuchungsbehörde in dieſe Schriften Einſicht verlangt, ſo ſtehen ſelbe zur Einſicht durch die Behörde des Kantons Aargau offen.

Achtungsvoll unterzeichnet:

Xaver Ineichen von Rothenburg.

Muri, den 9. Februar 1846.

Kommt als Beilage zu den Akten. Ammann.

Luzern, den 20. Februar 1845

Tit. Herrn Verhörrichter Ammann!

Hochgeachteter Herr!

Ich mache Ihnen die Anzeige, daß Ludwig Ineichen von Rothenburg vom Roſengarten in den Hausthurm zu Thurmwart Schrag verſetzt wurde, wegen ſeiner zunehmenden Krankheit. Seine Kranheit iſt eine ſchon länger dauernde Bruſtwaſſerſucht mit einem krampfhaften Katharr verbunden, der

ihn öfters ſo heftig überfällt, daß Erſtickungsfälle drohen. Um ihn beſſer behandeln und beobachten zu können, wäre ſehr gut, wenn man ihn in die Krankenſtube der Strafhausanſtalt verſetzen könnte. Ihre Befehle und Anordnung entgegenſehend, geharre mit wahrer Hochachtung.

Der Strafhaus-Arzt: H. Schiffmann.

Verfügung.

Ineichen ſoll in ein geräumiges warmes Zimmer, aber allein, nur mit einem Wärter eingeſchloſſen werden. Der Hochw. Pfarrer Meier iſt erſucht, den Kranken zu beſuchen.

Ammann.

Aufforderung.

Es werden hiemit alle diejenigen, welche dem Jakob Müller von Stechenrain in der Zeit vom 19. Juli bis 3. Auguſt 1845 Geld gegeben haben, ſei es als Kaufpreis irgend eines Gegenſtandes oder als Rückzahlung eines Darleihens oder aus welchem Grunde und Titel es geſchehen ſein möge, ebenſo alle diejenigen, welche im gleichen Zeitraume Geld von ihm erhalten haben, ſei es Uerte oder als Betrag für eine gekaufte Sache, oder wofür immer es geweſen ſei, bei ihren Bürgerpflichten aufgefordert, hievon der unterfertigten Behörde innert 8 Tagen Kenntniß zu geben.

Luzeru, am 7. Auguſt 1846.

Im Namen des außerordentlichen Verhöramtes:
Ammann.

Special-Verhöre

den Andreas Hüsler von Eſchenbach betreffend.

Verbal-Prozeß.

Eſchenbach, den 5. November 1845, Morgens halb 6 Uhr.

In Folge des geſtern Abends 6 Uhr gefaßten Beſchluſſes hat ſich die Unterſuchungskommiſſion dieſen Morgen um 4 Uhr von Luzern wegbegeben, um mit Tagesanbruch die Arreſtation des Amtsrath Hüler in Eſchenbach vornehmen zu können. Nach längerem Anpochen vor der Hausthüre wurde geöffnet und man fand den Hüsler noch im Bette. Auf die geſchehene Eröffnung unſeres Erſcheinens, befremdete die Kälte in dem Benehmen des Arreſtanten ungemein. Es zeigte ſich, als ob ihm dieſes nichts Unerwartetes ſei, und fragte nicht einmal, aus was für Urſache dieſe Verhaftung ſtattfinde. Der Aufforderung, die Schränke vorzuweiſen, in denen er ſeine Schriften aufbewahre, entſprach er durch Oeffnen einer Kommode und einer Tiſchſchublade, wobei er bemerkte: Ihr könnet alle Schriften durchſuchen, Ihr werdet nichts Verdächtiges finden. — Bei der Viſitation kam uns wirklich nichts in die Hände, was für die Prozedur erheblich wäre. Man bemerkte übrigens, daß die Briefkorreſpondenz aus neuerer Zeit mangle, insbeſondere keine Briefe von Flüchtlingen vorliegen, was um ſo befremdlicher iſt, weil Jedermann weiß, daß Hüsler bei den Freiſchaarenzügen ſehr betheiliget war und zu den thätigſten Agitatoren gehört. Man darf ſich für überzeugt halten, daß er die Korreſpondenz beſeitigt haben muß.

Dem Befehle der Eskorte zu folgen, gehorcht er willig.

(Unterſchrift des Verhöramtes.)

Continuatur, Luzern Morgens 8 Uhr.

Es iſt der arretirte alt Amtsrath Hüsler in einer Zelle der Zuchtanſtalt verſorgt worden. Er wird nun vorgeführt und verhört wie folgt:

Zur Perſon:

Ich heiße Andreas Hüsler, bin 50 Jahre alt, Vater von drei Kindern, wohnhaft auf der Platten zu Eſchenbach, geweſener Amtsrath, Berufs ein Landwirth, Vergehen halber bin ich noch nie beſtraft worden.

Wegen Theilnahme an den beiden Freiſchaarenzügen bin ich in Unterſuchung geſtanden und wurde gegen eine Realkaution von 3000 Franken einſtweilen auf freien Fuß geſtellt. Wie viel Vermögen ich beſitze, iſt mir ſelbſt unbekannt. Im Steuerregiſter bin ich auf 7000 Franken taxirt.

Zur Sache:

1. Ihr habet bei Euerer Arreſtation zu erkennen gegeben, daß Euch dieſelbe nicht ſehr überraſcht habe; gebet alſo an, was Ihr für die Urſache desſelben haltet? — Ich weiß nichts.

2. Kennet Ihr den Jakob Müller von Stechenrain? — Das wäre der ſogenannte Herberig-Joggi? Ja, den kenne ich ſchon ſeit mehreren Jahren, als ſie noch auf der Herberig, Gemeinde Rain, waren.

3. Hattet Ihr auch ſchon Geſchäfte oder Verkehr mit ihm? — Nein.

4. Iſt derſelbe auch ſchon in Euerem Hauſe geweſen? — Ja, dieſen Sommer.

5. Geſchah dieſes öfters? — Ich kann nicht mehr ſagen, ob er zwei oder drei Mal bei mir geweſen iſt.

6. Was gab ihm die Veranlaſſung hiezu? — Ich erinnere mich, daß als er das erſte Mal kam, er damit anfieng, er möchte gerne etwas mit mir reden. Er erzählt mir denn, die Aufrechnung ſei ihm gemacht und der Konkurs ſtehe bevor; ich ſolle ihm nur rathen, was er zu thun habe. Ich erwiederte ihm, das Bezahlen ſei das Beſte, und wenn er nicht bezahlen könne, ſo müſſe er ſchauen, ob ihm etwa der Gemeindrath von Rain geſtatten würde, daß er das Muttergut in Anſpruch nehmen dürfe; wenn das nicht der Fall ſei, ſo ſei ihm nicht zu helfen.

7. Hat Euch der Müller nicht geſagt, daß ihm von einer andern Seite her Geld verſprochen worden ſei? — Nein.

8. Hat Euch Müller nicht davon geſagt, daß er in Zürich geweſen ſei? — Nein.

9. Habet Ihr nicht vernommen, daß er dort mit dem alt Oberrichter Bühler geſprochen habe? — Nein.

10. Wie glaubet Ihr, daß der Herr Rathsherr Leu ums Leben gekommen ſei? — Hm (lächelnd) man hat vielſeitig darüber geſprochen, ich möchte nicht darüber eintreten, was alles darüber geſagt worden iſt.

11. Hat Euch der Jakob Müller nichts darüber eröffnet? — Nein.

12. Derſelbe behauptet dieſes auf das Beſtimmteſte, er habe Euch ſchon vor dem Morde von ſeinem Vorhaben Kenntniß gegeben und nachhin von der That. — Er iſt ein Lügner, wenn er das ſagt.

13. Man hat bei der Arreſtation des Müllers Fünflivrethaler bei ihm gefunden, woher mag er dieſe haben? — Ich weiß nicht, wenigſtens nicht von mir.

14. Der Müller giebt an, er habe dergleichen von Euch. Glaubet Ihr dieſes in die Länge läugnen zu können? — Er iſt ein Lügner, wenn er das ſagt.

15. Man giebt Euch zu bedenken, daß ein Menſch in ſeiner Lage,

welcher weiß, daß er ein todeswürdiges Verbrechen verübt hat und nächſtens ſterben muß, nicht ſo leicht falſche Angabe machen wird. Könnet Ihr uns einen beſondern Grund vorbringen, warum er gerade gegen Euch ſich des neuen Verbrechens einer falſchen Anklage ſchuldig machen ſollte? — Er kann dieſes aus Leidenſchaft ſagen. Es iſt nämlich ſo: er iſt einmal mit einem Säckli zu mir gekommen und wollte Geld von mir haben. Er wollte mir eine Inventur vorweiſen, die er mir dann in Verſatz geben würde. Allein ich erwiederte ihm: ich begehre ſie nicht zu ſehen; ich könne ihm kein Geld geben, denn ich habe erſt in eine Vogtrechnung eine Schuldſchrift bezahlen müſſen; ich habe ihm auch keinen Kreuzer gegeben.

16. Dieſer Aufſchluß iſt ſehr ungenügend und verdient keinen Glauben; denn fürs Erſte hat Müller Euer Geheimniß ſelbſt nach Ablegung des erſten Geſtändniſſes noch längere Zeit bewahrt und es zeigte ſich keine Spur von Leidenſchaft an ihm, und fürs Andere müßte er wohl manchen Kantonsbürger darum haſſen, weil man ihm nicht aus dem Konkurſe geholfen hat. — Ich muß doch erklären, daß es aus Leidenſchaft geſchehen ſein müſſe, wenn er mich da hinein ziehen will.

Beſtätiget: Andreas Hüsler.

Beſchluß.

Es habe der Arreſt des Amtsrath Hüsler fortzudauern und zwar bei gewöhnlicher Gefangenſchaftskoſt nach der Hausordnung.

(Unterſchriften des Verhöramtes.)

Geſchehen Luzern, den 6. Dezember 1845, Nachmittags.

Vorgeführt erſcheint:

Alt-Amtsrath Hüsler von Eſchenbach.

Unbefragt eröffnet derſelbe:

Es iſt mir, es ſei in meinem letzten Verhöre etwas niederzuſchreiben überſehen worden. Beim Wegführen fiel es mir bei, daß ich entweder zu erwähnen vergeſſen oder daß man zu ſchreiben überſehen habe, daß ich dem Müller den Rath gegeben habe, er ſolle ſich beim Gerichtspräſident um Verlängerung des Konkurstermins verwenden und dann ſolle er ſich mit ſeiner Mutter verſtändigen, ihre Mittel beziehen zu können. Sodann habe ich noch zwei Punkte zu erwähnen: das zweite oder dritte Mal als der Müller mich beſuchte, wies er mir zwei Handſchriften vor, laut welchen ſein Schwager Joſt im Lehn zwei Forderungen, die eine von zirka 100 Franken und die andere von nicht gar 100 Franken an ſeinem Konkurſe machte. Er fragte mich, ob er dieſe Forderung unterſchreiben müſſe. Nachdem ich ſie geleſen hatte, ſah ich, daß die Forderung auf den Anton Müller laute, daher ich ihm erklärte, er müſſe die Scheine ihm zur Unterſchrift ſchicken. Dieſer müſſe mit eigener Hand darauf ſchreiben: „gut für ſo und ſo viel“, eben weil die Urkunde vom Anſprecher geſchrieben war. Sodann hat mich der Jakob Müller erſucht, ich möchte bei ſeiner

allfälligen Konkursſteigerung das Anbot auf ſeine Liegenſchaft machen und da ich ihm dieſes verweigert habe, ſo iſt er darüber böſe geworden, er lief zornig davon, als ich ihm abſolut erklärt hatte, das wolle ich nicht. Er hat damals mir eröffnet, der ſei ihm halt ab dem Worte gegangen, der ihm früher verſprochen habe.

17. Wer ſoll derjenige ſein, der ihm dieſe Verſprechungen gemacht habe? — Das weiß ich nicht; es hat mich nicht intereſſirt und ich habe ihn nicht gefragt.

18. Kanntet Ihr den Müller nicht ſchon vor der letzten Erndtezeit; das heißt nicht vom bloßen Sehen, ſondern aus näherm Umgang? — Ich kannte ihn ſchon von früher, aber ich könnte mich nicht erinnern, mit ihm geredet zu haben; einmal nichts nothwendiges, etwa vom Handel oder dergleichen.

19. Habet Ihr auch mit ihm gehandelt? — Nein, ich bin nie in ihrem Hauſe geweſen, als einmal als Amtsperſon bei einem Augenſchein.

20. Wollet Ihr noch in Abrede ſtellen, mit dem Müller in Bezug auf den Rathsherrn Leu geſprochen zu haben? — Ja, beharrlich!

Jakob Müller wird zur Confrontation vorgeführt.

21. Iſt es wahr, daß Ihr dem Gegenüberſtehenden Mittheilung davon gemacht habet, Ihr ſeied entſchloſſen, den Rathsherrn Leu aus der Welt zu ſchaffen?

Jakob Müller. Ja, (ſeufzend) ach Herr Jeſus, ich hab' es ihm wohl geſagt.

22. Wo habet Ihr ihm das erſte Mal dieſen Gedanken eröffnet?

J. M. Das erſte Mal machte ich ihm dieſe Eröffnung, als ich mit dem Johann Burri von Aarau nach Menzikon zurückgekommen war, dort im Sternen nahm ich den Hüsler auf die Stiegentreppe hinaus und ſagte ihm, wie es in Aarau gegangen ſei, und daß ich in Aarau nicht habe zum Ziel gelangen können, indem man nichts beſtimmtes mit mir habe ausmachen wollen dafür, wenn ich den Leu wegſchaffe. Der Hüsler erwiederte mir, das wäre ſchon gut, wenn man das thun könnte, es wäre ſchon Anno 1831 gut geweſen. Dieſe Worte ſind mir im Andenken geblieben und darum bin ich wieder zu ihm gekommen, als ich von anderer Seite her die Hoffnung hatte, für die Wegſchaffung etwas zu bekommen. (Jammernd:) Ach, meine gute Frau und Kinder! wie jammern mich die. Sehet, jetzt muß ich dem Henker den Kopf dafür herhalten. Iſt das nicht traurig für mich! Ich würde mich doch ſchämen, etwas zu ſagen, was nicht wahr iſt.

Andreas Hüsler. Du guter Tropf, was kann ich denn dafür! Das iſt aber ſchändlich gelogen, was du ſagſt. Auf der Stiege in Menzikon beim Sternen, da ſind wir geſtanden, das iſt wahr.

23. Was hattet Ihr denn da mit einander zu reden?

A. H. Er hat mir nur erzählt, wie es ihm in der Gefangenſchaft ergangen ſei.

24. Es iſt bekannt, daß an dem Hauptſammelplatz der Flüchtlinge,

im Sternen zu Menzikon über die Regierung von Luzern und die Behandlung der Gefangenen, insbeſondere ohne alle Scheu furchtbar geſchimpft und verläumdet worden iſt; es iſt daher unbegreiflich, daß über ſo etwas an einem geheimen Orte geſprochen worden ſein ſoll, womit man ſich an allen Wirthstiſchen, theils groß gemacht hat, theils Mitleiden zu erregen ſuchte.

A. H. Ich bin auf dem Läubli geſtanden, als der Müller fort wollte, dort erſuchte er mich, ein wenig auf die Stiege zu kommen, und da ich ihm folgte, hat er mir dann erzählt, wie es ihm im Arreſt ergangen ſei. Von Aarau hat er mir kein Wort erzählt.

J. M. (einfallend:) Da kann ich nun ſchon begreiflich machen, daß Ihr die Wahrheit nicht redet; denn damals, als ich deßwegen in Menzikon war, bin ich ja noch nicht im Arreſte geweſen und ich hätte ihm mithin von dem Arreſte nichts erzählen können.

A. H. Das iſt jetzt gleich, ſo habet Ihr es mir wenigſtens geſagt.

25. Der Müller iſt erſt am 8. Februar in den Arreſt gekommen; ſeine Reiſe nach Aarau fällt auf den 30. Januar.

A. H. Das iſt jetzt gleich, er hat mir erzählt, er ſei im Arreſt geweſen in Luzern; der Stadtammann Iſaak, der Präſident Rüegger und der Gemeindeammann Moſer ſeien im gleichen Gefängniſſe geweſen.

J. M. Ach, ums Himmelswillen! ſchwatzet doch die Wahrheit, ſchauet, Ihr ſeid nicht allein da, der Thurmludi iſt's auch, ſie haben den genommen, ehe ich nur bekannt habe.

26. Daß die benannten Perſonen mit dem Müller in den Arreſt kamen, hat ſich erſt in der zweiten Hälfte des Monats Februar zugetragen. Es iſt alſo klar, daß Müller ihnen dieſes am 29. Januar in Menzikon noch nicht erzählen konnte und Euer Geſpräch muß alſo einen andern Inhalt gehabt haben.

A. H. Ich beharre darauf, das und nichts anderes von ihm gehört zu haben.

27. Wann habet Ihr darauffolgend mit dem Hüsler wieder über den Mord geſprochen?

J. M. Ich bin das erſte Mal zu ihm, als ich mit dem Bühler ſchon geredet hatte. Von den Verſprechungen desſelben ſagte ich ihm aber noch nichts, ſondern blos daß ich im Sinne hätte, den Leu jetzt wegzuſchaffen und was er mir etwa dafür geben würde. Es ſei doch etwas, wenn man Leib und Leben daran wagen müſſe. Ihr gabet mir zur Antwort: ich wett di jetzt nid ufwiſe, i will mi b'ſinne, chömit denn en andersmol wieder. Ich bin dann von Euch weg zu dem Thurmludi und was ich mit dem verkehrt habe, werde ich da nicht ſagen müſſen. Darauf bin ich an einem Werktag das zweite Mal zu Euch gekommen und Ihr habet mir da erklärt, für 5000 Franken wollet Ihr ſchauen, ſie zuſammenzubringen, wenn ich das zu vollführen im Stande wäre. Dabei habt Ihr mir anbefohlen, ich ſolle mich ſtille halten und nicht zu viel von dem ſchwatzen. (Weinend und

jammernd:) Hätte ich doch nur nicht ſo viel geredet und meinem Bruder geſagt, wie ich es gemacht habe und noch mehr dazu; und Euer ſauberer Schwager der Ackermann, ſehet der iſt unſer Unglück. Ich bin der erſte von unſerer Partei, der dafür gehen muß; Ihr werdet es wohl mit Geld machen können, aber ich armer Teufel, ich werde herhalten müſſen, wenn mir der Gr. Rath nicht gnädig iſt, wofür ich die Hoffnungen auch aufgeben kann.

A. H. Redet nur zu, das iſt alles nicht wahr, was Ihr ſaget. Ihr ſaget jetzt auch Sachen.

J. M. Ihr könnet es jetzt widerſprechen oder nicht; wahr iſt es doch! An jenem Feiertage, an dem ich das Gewehr in einem Sacke an Euerem Hauſe vorbeitrug, habet Ihr und Euere Söhne und Knechte am Brunnen die Hände gewaſchen und Ihr habet gegen mich gelacht, als ich Euch mit dem Gewehre ſo gewunken habe. Wie unglücklich habe ich doch das gemacht! Am hellen Tage hätte ich doch denken können, daß mir jemand begegnen würde. Das letzte Mal vor der That bin ich bei Euch geweſen, an einem Sonntag, den 13. Vormittags, als Ihr am Morgeneſſen waret. Da habe ich mit Euch geredet in Euerem Stübli und Ihr habet mir ein Beckeli Caffe geben laſſen. Da haben wir davon geredet, ob ich die 5000 Franken richtig bekommen werde, und er hat verſprochen, er wolle dieſe mir zuſchaffen, wenn ich das verüben könne. Nach der That war ich an einem Dienſtag, ich glaube, es war am Begräbnißtage des Herrn Leu wieder bei ihm. Einen Eid könnte ich präzis auf den Tag nicht thun. Da habe ich zu ihm geſagt, ich ſollte etwas Reiſegeld haben, ich wolle nach Rain und da hat er mir zwei Fünflivrethaler, und was ich mich jetzt wieder erinnern kann, noch etwas Silbermünze gegeben, ſo daß es 8 Franken ausmacht, was ich von ihm erhalten habe. Er ſagte, er habe gerade auch nicht viel bei einander, ein paar Dublonen; aber ganz könne er ſich am Gelde auch nicht auslaſſen.

28. Was erwiedert Ihr auf das Angehörte?

A. H. Es ſei an allem dem nichts Wahres; blos habe ich ihn geſehen durch die Straße herauflaufen und daß er auf der Achſel in einem Sacke etwas trug, iſt wahr; aber ich habe nicht geſehen, was es iſt. Ein Beckeli Caffee hat er einmal von mir gefordert, das iſt wahr. Er hat es gefordert und bezahlen wollen, aber ich habe ihm nichts abgenommen. Das muß ich noch beiſetzen, daß ich am Beerdigungstage Leus auf den Markt nach Münſter gieng und zwar ſchon Morgens 6 Uhr.

J. M. Ich ſage das ja auch nicht beſtimmt, an dem Tag kann ich mich nicht halten.

29. Wie war der Gegenſtand beſchaffen, welchen Ihr den Müller bei Euerem Hauſe vorbeitragen geſehen habet?

A. H. (Die rechte Hand verwerfend:) E pah, es war ſo zu luegen, wie wenn er ein Gewehr darin hätte; aber ich habe ihm kein Geld gegeben und auch keines verſprochen.

30. Habet Ihr nicht einige Wochen nach der Mordthat vernommen, daß der Müller als Mörder verdächtigt ſei?

A. J. Wohl, das hat es ſo geheißen unter dem Publikum.

31. Warum habet Ihr der Obrigkeit keine Anzeige davon gemacht, daß Ihr den Müller ein Gewehr in einem Sacke heimlich tragen geſehen habet?

A. H. Ich habe nicht gewußt, was er im Sacke habe.

32. Ihr hättet als ehemaliger Amtsrath doch wiſſen müſſen, daß in einer Unterſuchung auch unbeſtimmte Angaben als Indizien dienlich ſeien. Euere Anzeige, Ihr hättet den verhafteten Müller am Tage vor dem Morde in einem Sacke etwas tragen geſehen, was wie ein Gewehr ausgeſehen habe, hättet Ihr für wichtig genug erachten können. Warum habet Ihr dieſe Anzeige unterlaſſen?

A. H. Ich habe nicht gewußt, daß ich ſchuldig wäre, die Anzeige zu machen, daß er ein Gewehr in einem Sacke getragen habe, d. h. ich habe ja nicht gewußt, daß er ein Gewehr in einem Sacke hatte; es hat blos einem Gewehre gleich geſehen. Zudem habe ich ja nicht gewußt, daß der Müller wegen dem im Verhaft ſei, er war ja nur verdächtig, wie es im Publikum hieß.

33. Wofür hieß es dann, daß Müller verdächtig ſei?

A. H. Ich weiß es nicht, es hieß bloß er ſei verdächtig.

34. Wofür verdächtig?

A. H. Eben wegen dem Mord an Rathsherrn Leu.

35. Warum habet Ihr hierauf die berührte Anzeige unterlaſſen?

A. H. Ich glaubte nicht, daß es in meiner Pflicht liege.

36. Ihr habt in frühern Verhören angegeben, Ihr ſeied nach dem Morde zum Amtsrath Hüsler, um von ihm die Bezahlung zu fordern und er habe ſich damit entſchuldiget, er habe kurz vorher in eine Waiſenrechnung eine große Zahlung machen müſſen. Iſt das richtig?

J. M. Ja, er ſagte: er habe erſt viel Geld ausliefern oder changiren müſſen, ich meine in eine Waiſenrechnung. Ob es dann wahr ſei, weiß ich nicht.

37. Was erwiedert Ihr hierauf?

A. H. Ja das iſt wahr, Geld hat er von mir wollen, er hatte ein Säckli bei ſich; er verlangte 10 Dublonen anleihungsweiſe, womit er die Schnitter bezahlen könnte. Es gehe jetzt auf die Erndte und er habe ſonſt noch etwas zu zahlen, ſagte er, er wollte eine Einſatzung dafür geben.

38. Wie hätte im Ernſte von einer Verpfändung die Rede ſein können, während Ihr im heutigen Verhöre angabet, Ihr hättet ſchon beim erſten Beſuche des Müller ihm den Rath gegeben, er ſolle den Konkurstermin verlängern laſſen?

A. H. Ich weiß nicht, wenn er bei mir geweſen iſt, um Geld zu holen.

J. M. Ich will ſagen, was darüber wahr iſt. Das zweite Mal, als

ich bei dem Hüsler war, hatte ich die Schrift von der Gemeindekanzlei von Littau bei mir, die mir der Schreiberknecht des Gerichtschreibers aus einem Buche herausgeschrieben hat. Ich fragte den Hüsler damals wirklich, ob er nicht glaube, daß wenn mir der Gemeinderath im Rain helfe, daraus eine Gült errichtet werden könnte. Und darauf hat er mir gesagt, ich müsse schauen, daß mir unterdessen der Termin verlängert werde. So ist es. Nach dem Morde ist nichts so geschehen; ich sage das, wie es ist.

39. Was könnet Ihr gegen diese Bemerkung einwenden?

A. H. Ich weiß nicht, wenn es gewesen ist, als der Müller bei mir war.

40. Wir unterscheiden den Zeitpunkt vor und nach dem Morde des Herrn Leu. Wollt Ihr nun sagen, der Müller sei nach dem Morde nie bei Euch gewesen?

A. H. Wohl, er ist einmal nach dem Morde bei mir gewesen, aber nicht, daß er Geld habe wollte.

41. Wie hat denn der Gegenüberstehende erfahren können, daß Ihr eben erst eine große Zahlung habet machen müssen?

A. H. Ich habe ihm gesagt, daß ich als Beistand eine Zahlung von 23—24 Louisd'or habe machen müssen.

42. Wie waret Ihr zu dieser Erklärung veranlaßt, wenn Ihr doch wußtet, daß Müller Konkursit sei?

A. H. Das habe ich ja nicht gewußt.

43. Ihr wollet ihm ja den Rath ertheilt haben, um Verlängerung des Konkurstermins einzukommen.

A. H. Ei ja! daß ihm die Aufrechnung gemacht worden sei, hat er mir gesagt.

J. M. (Unbefragt:) Gerade so haben sie es mir gemacht; sie fangen Euch mit Fragen; ich möchte Euch den Rath ertheilt haben, die Wahrheit einzugestehen. Ich mußte es auch thun, so leid es mir für Euch und Andere ist

(Nach längerem Stillschweigen:)

44. Habet Ihr auf dieses Zureden des Müllers keine Antwort?

A. H. Ich habe nicht auf ihn gehorcht; ich weiß nicht, was er sagte.

J. M. Ich habe Euch nichts zu sagen, als daß Ihr auch in Euch gehen und die Wahrheit reden sollet wie ich.

A. H. Ich habe die Wahrheit geredet.

45. Wollt Ihr einander gegenseitig noch etwas vorhalten?

J. M. Nein, ich habe dem Hüsler nichts vorzuhalten, im Gegentheil, ich habe ihm noch zu danken, daß er mir geholfen hat, als mir der Herberig=Hof zugetheilt worden ist. Sonst habe ich nichts gegen ihn; wenn Ihr mir nur den Rath wegen dem Leu nicht gegeben hättet. Darüber muß ich vor Gott und der Welt bekennen, wie es gegangen ist; (weinend:) so leid es mir thut um Euch und die Andern.

A. H. Ich bin dem Müller in Abrede, daß ich Anlaß gegeben habe zum Morden.

Nach Verleſung des Protokolls:

46. Sind Euere Aeußerungen richtig verſtanden und vollſtändig niedergeſchrieben worden?

J. M. Ja, meine Sache iſt recht geſchrieben?

A. H. Ja, ich habe nichts abzuändern.

Beſtätiget: Jakob Müller.
Andreas Hüsler.

Die Beiſitzer: J. Balthaſar, Oberrichter; Wilhelm Furrer.
(Unterſchrift des Verhöramtes.)

Geſchehen Luzern, den 26. Jänner 1846, Nachmittags.

Vor dem außerordentlichen Verhöramt.

Fortſetzung des Verhörs mit Amtsrath Hüsler in Gegenwart des Jakob Müller.

47. Gebet noch einmal an, in welchem Verkehr Ihr mit dem Jakob Müller vor dem Monat Juli dieſes Jahres geſtanden ſind?

Andreas Hüsler. Er iſt einmal, ich weiß nicht wann, zu mir gekommen und hat ſich beklagt, er komme an den Konkurs und wollte darüber meinen Rath, was er machen ſoll. Ich erwiederte ihm, zahlen wäre das Beſte, wenn er das aber nicht könne, ſo ſolle er ſchauen, daß der Gemeinderath von Rain ihm das mütterliche Vermögen herausgebe und und dann ſolle er daſſelbe auf ſeinen Hof verſichern laſſen, ſonſt wüßte ich nicht, was ich mit ihm gehabt haben ſollte.

48. Habet Ihr den Müller nicht vorher gekannt?

A. H. Ja wohl, aber nur ſo vom ſehen.

49. Habet Ihr ihn nicht auch ſchon während Euerer Flucht und dem Aufenthalte in Menzikon geſehen und geſprochen?

A. H. Wohl, ich ſah ihn dort ein Mal eines Abends im Sternen; ich weiß aber nicht, wo er hergekommen iſt und was er wollte. Er nahm mich auf die Seite, indem er etwas mit mir zu ſprechen habe, ich folgte ihm auf die äußere Haustreppe, wo er mir eröffnete, er ſei im Arreſte in Luzern geweſen, es ſeien ſo viele Verhaftete dort; er nannte den Stadtammann Iſaak, den Gemeindeammann Moſer von Hitzkirch, den Gerichtspräſident Rüegger von Büron; ſonſt wüßte ich nicht, was er mit mir zu ſprechen gehabt haben ſollte. Ich meine, er ſagte: er ſei bei dieſen Männern im Arreſte geweſen.

50. Was ſagt Ihr zu dem Angehörten?

Jakob Müller. Er hat zum Theil die Wahrheit geredet, und in der Hauptſache gelogen. Schauet Herr Hüsler, ich bin am letzten Samſtag wegen der That, die Euch wohl bewußt iſt, zum Tode verurtheilt worden. Ich habe keinen andern Troſt mehr, als pünktlich die Wahrheit geſagt zu haben. Es wäre mir nichts mehr grüslich, wenn nur der Ge-

danke an meine unſchuldige Frau und Kind nicht wäre und ich kann mir wohl denken, Ihr habet es auch ſo mit Euerer Familie, aber da kann ich jetzt in Gottes Namen nicht helfen. In Menzikon war es, am ſchmutzigen Donnerſtag, daß ich das erſte Mal mit Euch darüber geredet habe an der Stelle, von der Ihr ſelbſt ſaget, ich wolle den Rathsherrn Leu wegſchaffen. Ihr habet mir nicht einmal ganz abgehorcht, ſo habet Ihr darüber bemerkt, das wäre gut, das wäre ſchon Anno 1831 recht geweſen; das ſolle ich thun, wenn ich Gelegenheit finde.

A. H. (Einfallend:) Das iſt nicht wahr, das habe ich nicht geſagt, da lügt er jetzt.

51. Gebet den Grund und den Inhalt Eueres Geſprächs noch einmal an, warum der Müller Euch an einen heimlichen Ort geführt haben ſoll?

A. H. Er wollte mir eben ſagen, was in Luzern für Gefangene ſeien, damit hat er angefangen.

52. Womit hat er dann ſeine Rede fortgeſetzt?

A. H. Er ſagte nichts mehr anderes.

53. Es iſt Thatſache, daß der Müller erſt am 8. Hornung zu den benannten Perſonen nach Luzern in den Arreſt gekommen iſt. Er konnte alſo von dieſen Gefangenen daſelbſt gar nicht reden, es muß von etwas anderem geſprochen worden ſein.

A. H. Ja was weiß ich, ich wußte nicht, ob er im Arreſte geweſen ſei oder nicht.

54. Habet Ihr den Präſidenten Rüegger, Stadtammann Iſaak und Gemeindeammann Moſer gekannt, ehe Ihr in die Gefangenſchaft gekommen ſeid?

J. M. Nein, ich habe ſie nicht gekannt, und habe nichts von ihnen gehört bis ich am 8. Hornung zu ihnen in den Arreſt gekommen bin, und auch vom einen und dem andern vernommen habe, wer ſie ſeien.

55. Dieſe Angabe des Müllers verdient ſchon darum Glauben, weil er mit den betreffenden Beamten aus entlegenen Gegenden des Kantons nicht bekannt ſein konnle, da ihn ſein Bauerngewerb nicht mit ihnen in Berührung brachte. Dazu wird auch gar nicht eingeſehen, warum er Euch die Gefangenſchaft ſolcher Herren anzeigen ſollte. Endlich iſt es aus den Akten erwieſene Thatſache, daß Alt-Gemeindeammann Moſer erſt nach dem 8. Hornung in Verhaft gekommen iſt. Ihr ſolltet einſehen, daß ſolche Verumſtändungen den böſen Willen Euerſeits beurkunden, die Wahrheit nicht eingeſtehen zu wollen.

A. H. Das kann ich nicht anders ſagen, als er hat es mir halt in Menzikon geſagt.

56. Angenommen, das erwieſene Unwahre wäre wahr, ſo iſt nicht einzuſehen, warum Euch Müller dieſes hätte heimlich ſagen ſollen; denn es iſt ſehr bekannt, daß im Sternen zu Menzikon unter den Flüchtlingen von den Verhaftungen in Luzern nicht nur kein Geheimniß gemacht wor-

den, ſondern daß jeder ſich im Lügen darüber überboten hat. Es muß alſo auf jener Stiege in Menzikon etwas geredet worden ſein?

A. H. Ich weiß nichts anderes, als was ich angegeben habe.

J. M. Ich habe ihm erzählt, daß ich mit dem Burri in Aarau geweſen ſei bei dem Baumann und Bühler. Ob ich ihm auch eröffnet habe, daß ich zu dem Waller habe wollen, wüßte ich nicht mehr beſtimmt. Auch werde ich ihm vermuthlich auch geſagt haben, was ich in Aarau für einen Bericht erhalten habe.

57. Seid Ihr geſtändig, daß Jakob Müller am ſchmutzigen Donnerſtag, alſo den 30. Jänner, mit Euch in Menzikon geſprochen habe?

A. H. Ich weiß nicht, welcher Tag es war; aber wenigſtens habe ich mit ihm nur einmal in Menzikon geſprochen.

J. M. Ja, er hat mich nur ein Mal und zwar am ſchmutzigen Donnerſtag dort geſehen. Vorher, als ich als Flüchtling dort war, habe ich ihn nie geſehen; es hieß: er ſei in Fraubrunnen bei ſeinem Bruder. Alſo damals ſah ich ihn nicht, als die Flüchtlinge untereinander geſagt haben, man müſſe vier wegſchaffen, nämlich den Siegwart-Müller, Staatsſchreiber Meier, Wendel Koſt und Leu.

58. Wie lange iſt es angeſtanden, bis Ihr dann den Müller wieder geſehen habet?

A. H. Das weiß ich nicht, ich habe mich darüber gar nicht beſonnen.

J. M. Es war ausgehens Brachmonat, als ich zu ihm kam; ich traf ihn gerade an, wie er ſo Wochenblätter und andere Schriften verlas, worüber er bemerkte, er müſſe da die Sachen in Ordnung machen, es ſehe ſo wüſt aus. Ich erzählte ihm, wie es mit meinem Konkurſe ſtehe; was er auch meine? und da er mir keinen andern Troſt hatte, als wegen dem Muttergut, ſo eröffnete ich ihm, es ſei etwas im Thun wegen dem Leu, ich meine, ich könnte mir helfen, wenn ich den Leu wegſchaffe. Er erwiederte mir, da bekäme ich jedenfalls ein Schönes dafür, aber aufgewieſen wolle er mich dann nicht haben. Als ich ſpäter wieder zu ihm kam, mahnte er mich aber nicht mehr ab, ſondern verſprach mir 5000 Franken dafür zu ſammeln.

59. Dürft Ihr dieſe erneuerten Angaben widerſprechen?

A. H. Ich habe mit dem Müller kein Wort von dem Leu geredet.

60. Wie oft iſt der Müller zu Euch gekommen?

A. H. Er iſt drei Mal zu mir ins Haus gekommen.

61. Ihr ſeid mit ihm nicht verwandt, wie Ihr ſelbſt ſagt, mit ihm früher nicht bekannt geweſen, in keinem Verkehre geſtanden; Ihr ſeid kein Geſchälftsmann für Konkursangelegenheiten, und nicht einmal aus der gleichen Gemeinde des Müller: es muß ihn alſo ein beſonderer Grund zu Euch geführt haben?

A. H. Ich weiß nichts anders, warum er zu mir gekommen iſt.

62. Ihr habt in Euerm letzten Verhöre zugeſtanden, den Müller beobachtet zu haben, wie er ein Gewehr in einem Sacke an Euerm Hauſe vor-

beigetragen habe. Gebet den Tag an oder die Tageszeit, wann es geſchehen iſt?

A. H. Den Tag kann ich nicht mehr angeben; aber es war zur Eſſenszeit.

62. Woher wußtet Ihr, daß Müller ein Gewehr im Sacke habe?

A. H. Ich ſagte ja nur, es ſei ſo anzuſehen geweſen, als wäre es ein Gewehr. Ich habe nicht gewußt, wo der Müller mit dem Gewehr hingehe. Es ſind auch noch Mehrere da geweſen, die Knechte ſind auch da geweſen, und des Nachbars Leute. Es hat ſeit der Zeit keiner geſagt, daß er ein Gewehr im Sack gehabt habe. Es hat keiner etwas Böſes gedacht.

63. Habt Ihr dann am folgenden Tage den Müller nicht wieder geſehen?

A. H. Ich weiß nicht, an welchem Tag es war, als er mit dem Gewehr hinauf iſt, und an welchem er wieder kam.

J. M. Ich will Euch ſchon berichten; Ihr wißt es übrigens ſo gut wie ich. Es war Samſtags den 12. Juli, als ich bei Euch und Euern Leuten vorbeigieng; und Sonntags den 13. bin ich in Euer Haus gekommen mit dem leeren Sacke, welchen ich auf Euere Ofenbank legte, als Ihr mit Euern Leuten am Morgeneſſen waret und ihnen geradezu das Fleiſch austheiltet. Nachdem das Eſſen vorbei war, nahmet Ihr mich in Euer Nebenſtübli, wo ich Euch davon erzählte, wie ich die Nacht über den Leu um ſein Haus herum aufgepaßt habe, und dann in ſeinem Stalle verſchlafen ſei. Ihr äußert Euch darüber, Ihr habet mich geſtern mit dem Gewehr wohl vorübergehen geſehen, und Ihr habet gedacht, wenn ich nur nicht ſtehen bleibe, es ſei doch verflucht frech von mir; ich ſollte das nicht mehr ſo machen. Da es mir anfangs blöd war, ſo erſuchte ich Euch um ein Beckeli Kaffe, und Ihr habet Euer Magd den Befehl gegeben, mir damit aufzuwarten; wofür ich Euch jetzt noch zu danken habe.

64. Was erwiedert Ihr auf dieſes Angeführte?

A. H. Ich kann nicht ſagen, ob er am Tage darauf, nachdem ich ihn mit dem Gewehre geſehen habe, zu mir kam. Wo er her kam, ſagte er nicht.

J. M. Warum habet Ihr denn ſo gegen mich gelacht, als ich mit dem Gewehr vorbei lief, und warum habet Ihr am andern Tage geſagt, Ihr habet gedacht, ich gehe jetzt gegen Eberſoll?

A. H. Das iſt Unwahrheit!

J. M. Ich wollte auch gern, es wäre Unwahrheit; ja es wäre gar nicht geſchehen.

65. Von wem ſagte Hüsler, daß er die Beiſteuer zum Mordgeld ſammeln wolle?

J. M. Ganz beſtimmt, ſagte er, wolle er reden mit ſeinen beiden Brüdern Chriſtoph und Jakob Hüsler; dann mit dem Joſt Pfenniger in Neudorf. Dann war unter uns die Rede von dem Amtsſtatthalter Zneichen, Hans Georg Buchmann von Hochdorf; Sonnenwirth Meier in Münſter

und Burkhard Hüsler. Nein, vom Letztern habet Ihr geredet, dann ich wieder von des Lügſchwilers Müllers.

A. H. Das iſt ſchändlich gelogen; ich habe ihm nie ein Verſprechen gemacht, und der Müller hat mir nie geſagt, daß er den Leu ermorden wolle.

66. Was habet Ihr an das verſprochene Blutgeld erhalten?

J. M. Acht Franken, beſtehend in zwei hübſchen, faſt ganz neuen Fünflivertkalern, das andere in Silbermünz. Er entſchuldigte ſich, er habe erſt eine Zahlung in eine Waiſenrechnung gemacht und er ſei jetzt ſonſt nicht mehr bei Geld.

A. H. Er hat von mir kein Geld gefordert und ich habe ihm keins gegeben.

67. Woher ſollte denn der Müller wiſſen, daß Ihr gerade vorher eine Zahlung in eine Waiſenrechnung habet machen müßen, was erhaltener Auskunft zufolge wirklich Thatſache iſt?

A. H. Ja, er hat zu mir geſagt, ob ich ihm nicht etwa 10 Dublonen auf die Erndte leihen könnte. Er wollte mir dabei eine Inventur vorweiſen über Gegenſtände, die er mir in Pfand geben könnte.

68. Dieſe Angabe muß ſchon darum unwahr ſein, weil der Konkurs über den Müller lange ſchon vorher im Amtsblatte ausgekündigt war und weil der Müller Euch ſelbſt ſchon geſagt hatte, er ſtehe im Konkurs.

A. H. Was weiß ich, er hat mir doch einmal ſo etwas zeigen wollen, jetzt ſaget Ihr Müller, ob es nicht ſo ſei?

J. M. Es iſt wahr, daß ich ihm einmal einen Auszug, welchen der Schreiberknecht in Littau machte, vorweiſen wollte. Ich hatte ein Säckli bei mir; wißt Ihr, was ich hineinthun wollte? Lauter Schilling, aber große, nämlich das verſprochene Geld.

A. H. Ich widerſpreche dieſes; ich habe Euch nie Geld zugeſagt und habe Euch auch keins gegeben.

J. M. (Seufzend) Wiſſet Ihr was, Hüsler! wenn Ihr mir noch nichts gegeben habet, ſo gebet es meiner Frau und Kind; Ihr ſeid es ſchuldig um ſie, und habt es um mich verdient.

A. H. Was ich ſchuldig bin, habe ich von jeher bezahlt, und wenn ich ihnen etwas ſchuldig wäre, ſo würde ich es zahlen.

69. Wollt Ihr noch etwas vorbringen?

J. M. Mit dem Hüsler in Hohenrain hat er auch verſprochen wegen des Lohnes zu reden; er müße mir wenigſtens die Schuld ſchenken, die ich ihm ſei. Ich bemerkte darob, ich kenne den Hüsler ſchon, er nehme lieber, als er gebe. — Ich ſolle nur zufrieden ſein, er wolle mit ihm reden.

70. Gebt noch einmal an, warum Ihr Niemanden von dem Umſtande Kenntniß gegeben habet, daß Ihr den Müller vor dem Morde mit einem Gewehr oder etwas Gewehrähnlichem in einem Sacke in der Richtung gegen Eberſoll an Euerm Hauſe vorbei laufen geſehen habt?

A. H. Ich habe nichts Böſes vom Müller gedacht und wußte auch nicht wo er hin wolle.

72. Habet Ihr denn ihn nicht auf der Landſtraße an Euerm Hauſe vorbei gehen geſehen?

A. H. Wohl, er gieng gegen Eſchenbach zu.

73. Ihr habet darüber geſchwiegen, auch nachdem es allgemeine Kunde war, daß der Müller in Verhaft ſei.

A. H. Ich habe nicht geglaubt, daß der Müller der Mörder ſei.

74. Ihr habet ſogar damals geſchwiegen, als man Euch im Verhör die Frage vorlegte, wie Ihr glaubet, daß Rathsherr Leu ums Leben gekommen ſein möchte, und habet mit hohnlächelndem Munde zur Antwort gegeben, Ihr möget darüber nicht eintreten, es werde Unterſchiedliches geſagt.

A. H. Ich habe nie geglaubt, daß der Müller der Thäter ſei.

75. Man hat Euch bei Euerer Verhaftnahme eröffnet, daß Ihr in Folge des abgelegten Geſtändniſſes des Jakob Müller verhaftet ſeid; es muß alſo ein ganz anderer Euch beſchlagender Grund geweſen ſein, warum Ihr dieſen Umſtand, deſſen Wichtigkeit Euch als ehemaligen Amtsrath einleuchten mußte, verheimlicht habet?

A. H. Ich weiß wahrhaftig den Grund ſelber nicht, warum ich es nicht geſagt habe.

Nach Verleſung des Protokolls:

76. Sind Euere Antworten richtig und vollſtändig niedergeſchrieben?

J. M. Ja, und Ihr Hüsler, wiſſet Ihr was, wenn Ihr nicht aus innerm Trieb der Schuld meinen Leuten etwas geben wollet, ſo thut es doch als Radikaler. Ihr wiſſet doch, daß man mit der That allen Radikalen etwas Gutes thun wollte.

A. H. Was ſaget Ihr mir da radikal, ich weiß gar nicht, was das iſt, radikal. 's wäre geſcheidter, Ihr würdet Euere Angaben auf mich zurücknehmen, dann könnte man ſchauen.

J. M. Ach, mein Gott! ich weiß auch nicht, was es iſt, ſchwarz, und den Schwarzen ſagt man radikal.

Beſtätigend unterzeichnet: Jakob Müller.

Auf nochmaliges Verleſen des Protokolls bemerkt Hüsler:

Das will ich beigefügt haben, daß ich Müller bei meinem Hauſe in der Richtung gegen Eſchenbach zu laufen geſehen habe; aber weiter oben giebt es einen Nebenweg, auf welchem man hätte abſchwenken können, um nach Stechenrain zu kommen.

77. Habt Ihr ihn von der Landſtraße auf dieſen Nebenweg abſchwenken geſehen? — Nein.

Beſtätigend unterzeichnet: Andreas Hüsler.

Die Beiſitzer: Balthaſar, Oberrichter; Joſ. Gloggner, Kriminalr.

(Unterſchrift des Verhöramtes.)

Geſchehen Luzern, den 27. Jänner 1846 Nachmittags.

Der Oberzuchtmeiſter Zneichen hat dieſen Morgen beim Erſcheinen des Unterſuchungsrichters in der Strafanſtalt die Meldung gemacht, daß der

Jakob Müller mit beſonderm Nachdruck ein neues Verhör begehre, indem er über geſtrige Angaben einige Berichtigungen vorzubringen habe. Da die Vormittagszeit durch die Verhandlung mit Coraggioni ausgefüllt ward, ſo wird ſeiner neuen Vernehmlaſſung darüber dieſen Nachmittag Statt gegeben.

J. Müller erſcheint vorgeführt und giebt an:

Auf Ihre Ermahnung, mit der ich geſtern entlaſſen worden bin, ich ſolle ja darüber nachdenken, ob ich in meinen Verhören nichts Unrichtiges angegeben habe, habe ich dem Ganzen wieder nachgedacht und ich bin verpflichtet, damit nichts Unrichtiges unterlaufe, über meine geſtrigen Angaben darüber, mit wem der Amtsrath Hüsler zu reden verſprochen habe, mich dahin zu berichtigen, daß ich nicht ganz ſicher bin, ob ich oder Hüsler zuerſt nachbenannte Perſonen als ſolche bezeichnet habe, die etwas geben werden, und ich meine, daß eher ich darauf gekommen bin. Nämlich: der Hans Georg Buchmann von Hochdorf, die Gebrüder Lang von Lügſchwyl, Amtsſtatthalter Zneichen, Burkhard Hüsler und Sonnenwirth Meier in Münſter. Dagegen iſt mir ein anderer beigefallen, von welchem der alte Thurmludi ſagte, er wolle deßwegen zu ihm, nämlich der alte Brunner in der Kühſchwand, der Vater des Lieut. Brunner. Notabene, was ich darüber angegeben habe, ſoll nicht als ein Beweis aufgenommen werden, daß ſich die bezeichneten Perſonen wirklich für mein Unternehmen verſchworen haben; Hüsler und Zneichen ſagten nur, daß dieſe etwas thun würden, ſie wollen darüber mit ihnen reden. Sonſt iſt mir nichts weiters beigefallen, was ich in irgend einer Beziehung abzuändern hätte.

Beſtätigend unterzeichnet: Jakob Müller.

Die Beiſitzer: Balthaſar und Joſ. Glogguer.

(Unterſchrift des Verhöramtes.)

Geſchehen Luzern, den 4. Juli 1846.

Vor dem außerordentlichen Verhöramt.

Vorgeführt erſcheint:

Alt-Amtsrath Hüsler von Eſchenbach.

Nach Ermahnung zur Wahrheit:

78. In wiefern habet Ihr Euch beim Aufruhre vom 8. Dez. 1844 und bei dem Freiſchaarenzuge Ende März 1845 betheiligt? — Am 7. Dez. zwiſchen 7 und 8 Uhr wurde mir durch das Stubenfenſter ein Zeddel hereingereicht, worauf geſchrieben ſtund, daß ich mit Gleichgeſinnten Morgen früh bei der Emmenbrücke erſcheinen ſolle, um dort die Wachtpoſten zu verſehen. Ich begab mich darauf in zwei Häuſer, wo ich das Aufgebot verrichtete, und es ſind dann die Leute erſchienen. Mit dieſen Leuten begab ich mich auf den angewieſenen Poſten und wir verwachten die Brücke, Jedermann den Durchpaß verweigernd bis zwiſchen 6 und 7 Uhr der Bericht aus der Stadt kam, wir ſollen auseinander gehen. Die Mannſchaft verlief ſich und ich gieng zu meinem Schwager auf Gerliſchwyl. Als ſich durch Nachrücken

der Haufen doppelt oder dreifach verſtärkt hatte, gieng's wieder auf's Emmenfeld hinunter; ich aber blieb noch einige Zeit in Gerliſchwyl. Erſt nach der dortigen Attaque verfügte ich mich gegen den Emmerbaum hinunter, unbewaffnet, ſo wie ich auch von Hauſe weg unbewaffnet mit dem Zuge mitgezogen bin. Als die Freiſchaaren auseinander liefen, begleitete ich ſie in's Aargau, und machte ſpäter den zweiten Freiſchaarenzug mit; als gemeiner Scharfſchütz in der Komp. Billiger.

79. Von wem war der Zeddel, welcher Euch auf die Emmenbrücke gerufen hat? — Das weiß ich nicht, er war bloß mit einem „Z.“ unterſchrieben; ich meine, er ſei entweder vom Lieutenant Brunner oder Zneichen geweſen.

80. Was für Verabredungen ſind dieſer Aufforderung zum Aufruhr vorausgegangen? — Da weiß ich allerlei nichts.

81. Es iſt unglaubwürdig, daß Ihr, ein Mann von Euerer Bildung und Vermögen, einem anonymen Zeddel, von unbekannter Hand übergeben, zu einem ſo gewagten Unternehmen gefolgt ſeid, ohne vorausgegangene Verabredung? — Ja, das iſt jetzt gleich, ich weiß allerlei nichts.

82. Warum habet Ihr denn dieſem Rufe gefolgt? — Es hieß im gleichen Zeddel, daß die Einwohnerſchaft der Stadt ſich des Zeughauſes und der Kaſerne bemächtigen und die Regierung zwingen würde, das Jeſuitendekret zurückzunehmen.

83. Wollet Ihr behaupten, Ihr habet vor dem Abend des 7. Dezembers nichts davon gewußt, daß ein Aufſtand organiſirt worden, um die Regierung zu ſprengen und die ſogenannte liberale Parthei wieder zur herrſchenden zu machen? — Ja, das behaupte ich.

84. Es iſt gegen Euch angezeigt, Ihr habet von dem Comite Kenntniß von den Vorbereitungen erhalten, und ſeid auch zu Verſammlungen der angeſehenſten Partheigänger, namentlich zu einer Generalverſammlung im Adler dahier eingeladen worden. — Davon weiß ich nichts, ich habe beſtimmt keine Einladung erhalten.

85. Habet Ihr mit dem Lieutenant Brunner vor dem 8. Dezember keinen Umgang gehabt? — Nein, ich habe keinen Umgang mit ihm gehabt und kannte ihn blos vom Sehen und ſonſt nicht.

86. Auch nicht von dem Lieutenant Zneichen? — Nein.

87. Dann iſt es doppelt unglaubwürdig, daß Ihr einen anonymen Zeddel, von dem ihr blos vermuthet, er ſei von einem von beiden, obwohl die Unterzeichnung nicht einmal auf ihren Namen hinweiſt, dem gefahrvollen Unternehmen gefolgt ſeid? — Es hat mir halt nur ſo geſchienen, als ich die Lieutenants Brunner und Zneichen in ſolchen blauen Kapüten geſehen habe, ſowie derjenige einen anhatte, der mir den Zeddel ins Fenſter hineinwarf.

88. Das, was Ihr am 8. Dezember geſehen habet, konnte Euch nicht bewogen haben, was Ihr in der Nacht vom 7. gethan habet; zudem ſaget Ihr ja, Ihr ſeied vorher mit dieſen nicht genauer bekannt geweſen.

Hieraus ergiebt ſich handgreiflich, daß die Anzeige gegen Euch wahr ſein muß. — Ich habe halt dem Zeddel geglaubt.

89. Wie heißen diejenigen, die Ihr zum Zuge zur Emmenbrücke aufgefordert habet? — Ich bin in die Wydenmühle und habe dort in der Backſtube einen Auftrag ausgerichtet.

90. Wie heißt der Beſitzer der Wydenmühle? — Müller.

91. Seid Ihr nicht auch in andern Häuſern geweſen, deren Bewohner zum Zuge aufzufordern? — Ich bin auch noch zu dem Nachbar Georg Anderhub, wo ich ſagte, wenn nur ſeine Söhne mitkommen möchten, ſo ſtelle ich es ihm frei, ich habe es nicht ungerne, wenn keiner komme.

92. Der Kaſpar Anderhub bezeugt, Ihr habet bei Euerem Erſcheinen in ſeinem Hauſe ihm eröffnet, die Regierung müſſe dieſe Nacht ausgejagt werden; iſt dieſes auch im Zeddel geſtanden? — Nein, ich ſtelle das überhaupt in Abrede.

93. Habet Ihr nicht an diejenigen Aufrührer, die ſich in Euerem Hauſe befanden, Munition ausgetheilt? — Ich habe keine Munition ausgetheilt; wenn das geſchehen iſt, ſo geſchah es ohne mein Wiſſen und Willen.

94. Was für eine Abſicht hattet Ihr bei Euerem Zuge auf das Emmenfeld? — Ich hatte die Abſicht, die Brücken zu verwachen, daß Niemand hinaus und Niemand hinein komme.

95. Ihr mußtet wiſſen, daß das Weglagern oder das Verlegen eines öffentlichen Durchpaſſes gegen das Geſetz und gegen die öffentliche Ordnung iſt. Was hat Euch alſo dazu beſtimmt? — Es war halt eine unüberlegte Handlung und ich gieng, weil es hieß, die Stadtbürgerſchaft werde die Regierung erſuchen, das Jeſuitendekret zurückzunehmen.

96. Wenn Ihr blos als Verführter ohne Kenntniß eines aufrühreriſchen Planes mitgemacht habet, warum habet Ihr dann am gleichen Tage die Flucht ergriffen? — Es wäre geſcheider geweſen, wenn ich zu Hauſe geblieben wäre.

97. Habet Ihr zum zweiten Freiſchaarenzuge Geld geliefert? — Nein, ich habe kein Geld geliefert.

98. Es iſt angezeigt, es habe Euer älterer Sohn kurz vor dem zweiten Freiſchaarenzug einen Bündel mit Geld dem Lieutenant Brunner von Kühſchwanden in Menzikon abgeliefert. — Mit meinem Wiſſen hat mein älterer Sohn dem Lieutenant Brunner keinen Vierer gegeben; mir hat er gebracht, um meine Schulden zu bezahlen.

99. Iſt Euch nicht bekannt, daß vor dem zweiten Freiſchaarenzug in Euerer Gegend Gelder zum Zwecke deſſelben eingeſammelt worden ſind? — Nein, davon iſt mir nichts bekannt.

100. Man macht Euch aufmerkſam, daß Euer Verhalten in Eueren Antworten, den Aufruhr betreffend, die Verdachtsgründe beſtärken muß, die betreffend Euerer Betheiligung am Leu'ſchen Morde gegen Euch vorliegen. Es läge in Euerem Intereſſe, durch vollkommene Angaben der

Wahrheit in dieſer Beziehung den richterlichen Glauben, in anderer Beziehung für Euch zu gewinnen. Sehet Ihr Euch zu keinen andern Eröffnungen veranlaßt? — Ich habe meine Verantwortungen ſo gut als möglich angegeben, weiter weiß ich nichts zu ſagen.

101. Gebet noch einmal an, wie Ihr den Jakob Müller von Stechenrain kennen gelernt habet? — Ich bin oft durch ihr Gut gegangen, wo ich ihn arbeiten ſah und bin auch einmal zu ſeines Vaters Zeiten im Herberig bei ihnen geweſen. Nähern Umgang oder Verkehr hatte ich weiters keinen.

102. Was habet Ihr über den Leumund der Familie Müller und insbeſondere des Jakob Müller zu jener Zeit, als Ihr ihn kennen lerntet, gehört? — Ich hörte nichts, als die ökonomiſchen Umſtände dieſer Familie ſeien nicht gut. Ihr Hof ſei eister feil.

103. Habet Ihr nicht für den Jakob Müller ein Geſchäft beſorgt? — Nein.

104. Es hat Euch der Müller in Euerer Confrontation einmal gedankt? — Ich habe ihm blos einmal den Rath ertheilt, wie er es machen müſſe, als es ſich darum handelte, der Mutter den Hof abzukaufen.

105. Bei dieſem Anlaſſe dürftet Ihr mit dem Müller doch genauer bekannt worden ſein, und ſeinen Charakter beſſer kennen gelernt haben. — Ich weiß nichts von dem, daß ich von da an, wo ich da ſage, den Müller jemals wieder geſprochen hätte, bis er wieder zu mir gekommen iſt.

106. Wann iſt er wieder zu Euch gekommen? — Wie der Müller ſagte, ſo iſt es in Menzikon geweſen, aber ich weiß nicht, an welchem Tage.

107. Was hattet Ihr dort mit dem Müller zu reden? — Ich kam dort in den Sternen, als der Müller gerade fort wollte, da hat er mich auf die Seite genommen, wo er mir eröffnete: es ſeien ſo viele Gefangene in der Stadt, die in den Thürmen haben es nicht am Beſten. Seid ihr nur froh, daß Ihr da ſeid, fügte er hinzu, ihr genießet wenigſtens die Freiheit. Ich erwiederte ihm: ja, ich könne ja noch immer ſchauen, wenn ich heim wolle, wenn es mir da verleidet ſei, ſo kann ich ja dann wieder heim.

108. Dürft Ihr widerſprechen, daß die Unterredung mit Müller in Menzikon am ſchmutzigen Donnerſtag oder am 30. Jannar ſtattgefunden habe? — Ich gebe zu, daß es an jenem Tage geweſen ſein kann, im Januar war es.

109. Ihr habet aus dem Munde des Jakob Müller vernommen, wie er Euch auf der Laube im Sternen in Menzikon am 30. Januar das erſte Mal ſeine Abſicht eröffnet habe, den Rathsherrn Leu umzubringen, wenn er dafür bezahlt werde. Gebt Ihr dieſes zu? — Nein, der Müller hat kein Wort von dem Leu geredet.

110. Widerſprechet Ihr, ihm erwiedert zu haben: das wäre recht, es wäre ſchon Anno 1830 gut geweſen, wenn man den Leu ſchon weggeſchafft hätte? — Ja, das wird in Abrede geſtellt.

111. Es ſprechen aber folgende Umſtände zur Bewahrheitung der An-

gabe Müllers gegen Euch: 1) Iſt rechtsgenüglich erhoben, daß Müller an jenem Tage von Aarau zurückgekehrt iſt, wo er ſeinen Dienſt als Mörder des Rathsherrn Leu, verdingen wollte, und es iſt erwieſen, daß er dieſe Abſicht mehreren Perſonen eröffnet hat, ſo daß man annehmen darf, er habe vor guten Bekannten kein Geheimniß daraus gemacht; 2) Iſt nicht einzuſehen, warum der Müller bei ſeiner Rückkehr Euch auf die Seite genommen hätte, wenn er Euch blos das hätte ſagen wollen, daß es in Luzern viele Gefangene habe, es war ja das tägliche Geſpräch der Freiſchaaren und der Zeitungsblätter. Darüber wurde ganz öffentlich auf allen Plätzen geſchimpft und gelogen; 3) Hat Müller von dem Gefängniß und wie man darin gehalten ſei, damals noch nicht erzählen können. am allerwenigſten von Nebengefangenen, wie Ihr zu Frage 23 genannt habet, indem er erſt am 8. Februar in den Arreſt gekommen iſt. Aus dieſen ermittelten Umſtänden wird der Richter ſchließen dürfen, daß der Müller die Wahrheit geredet hat und daß Ihr dieſelbe verläugnet, was nicht der Fall ſein würde, wäret Ihr unſchuldig. Was ſaget Ihr hiezu? — Ich kann mich nicht erinnern, daß er zu mir geſagt habe, er ſei von Aarau gekommen, und daß er etwas von ſeiner mörderiſchen Abſicht eröffnet hat, iſt nicht wahr. Was ſeine Erzählung über die Gefangenen betrifft, habe ich ihm nicht widerſprochen, ich mußte glauben, es ſei ſo; ich habe ihm juſt nicht die ganze Glaubwürdigkeit geſchenkt.

112. Ihr habet zu Frage 23 angegeben, der Müller habe am 30. Januar erzählt, er ſei im Arreſte in Luzern geweſen und der Stadtammann Iſaak, Präſident Rüegger und Gemeindeammann Moſer ſeien im gleichen Gefängniß geweſen. Nun iſt es aber nicht blos Thatſache, daß Müller erſt am 8. Hornung arretirt wurde, ſondern es iſt auch Thatſache, daß der Gemeindeammann Moſer erſt am 27. Hornung ins Gefängniß gekommen iſt, daß Müller am 30. Januar von Arreſt und Nebengefangenen gar nichts erzählen konnte und daß er ſomit lügt. — Ich glaube der Müller habe das ſo zu mir geſagt, er ſei bei dieſen im Verhaft geweſen.

113. Wie lange iſt es angeſtanden, bis der Müller nach Eſchenbach in Euer Haus gekommen iſt? — Ich kann den Tag nicht mehr angeben, es war im Sommer vorigen Jahres, als er das erſte Mal wieder zu mir kam und mich berichtete, es ſei ihm die Aufrechnung gemacht, der Konkurs ſtehe ihm bevor, er fragte mich, was er zu thun habe, um ſich zu retten. Ich erwiederte ihm: Zahlen wären das Beſte; da ich mich aber erinnerte aus der Zeit her, wo ich dem Müller behülflich geweſen war, daß er den Hof Herberg kaufen konnte, daß die Mutter ſich habe Vermögen verſchreiben laſſen, ſo gab ich ihm den Rath, er müſſe halt ſchauen, ob der Gemeinderath von Rain nicht geneigt wäre, dieſes Vermögen herauszugeben, inſofern die Mutter damit zufrieden ſei. Zu dieſem Behufe müſſe er zu dem Gerichtspräſidenten und ihn um Verlängerung des Gantermins bitten. Das iſt Alles, was ich mit ihm geredet habe, und von da an bin ich nicht mehr mit ihm zu reden gekommen. Wohl, er iſt dann wieder

zu mir gekommen am 13. Juli, ich hatte gerade die Kantonsblätter vor mir zu liegen und war daran, die Urtheile und Verhandlungen der Behörden auszuſcheiden. Er fragte mich, was ich da mache, und ich erwiederte, ich verleſe die Blätter, damit ich daraus komme, wenn ich etwas nachſchlagen wolle. Unter dem kam die Magd herein und trug zu Mittageſſen auf. Er fragte mich, ob er nicht ein Beckeli Caffee haben könne und ich gab es zu, daß, wenn er warten wolle bis nach dem Eſſen, ihm die Magd ein Beckeli voll mache. Alſo geſchah es dann und der Müller wollte den Caffee bezahlen, ich habe ihm aber nichts dafür abgenommen. Der Müller hatte den Caffe im Nebenſtübli, wo ich die Blätter verleſen, getrunken. Nachdem er fertig war, wies er mir zwei Handſchriften vor, zu Gunſten ſeines Schwagers im Lehn lautend, und fragte mich, ob er ſich jetzt auch unterſchreiben müſſe, damit ſie ſein Schwager beim Konkurſe eingeben könne. Weil ich ſah, daß der Anton Müller als alleiniger Schuldner auf dieſen Scheinen bezeichnet war, ſo gab ich ihm den Beſcheid, er müſſe ſie ſeinem Bruder zum unterzeichnen ſchicken. Er ſagte, ja er wolle es ſo machen und rückte dann mit einem zweiten Anſuchen heraus, ich möchte ſo gut ſein und bei der Gant oder Konkursſteigerung den Anbieter machen, er glaube, er bekomme dann den Hof auch eher wieder und dieß ſchlug ich ihm ab, ich gebe mich mit dem nicht ab, ich könne ja meinen eigenen Hof nicht verkaufen, er ſolle um einen andern Anbieter ſchauen. Er erwiederte: es müſſe mir nichts ſchaden, der Anbieter, den er gehabt habe, ſei ihm ab dem Wort gegangen. Auf dieſes erwiederte ich ihm, ich habe mich ſchon erklärt, er ſolle auf einen andern ſchauen, er ſolle mit ſeinem Schwager oder mit ſeiner Mutter Brüder reden, dieſe werden ihm wohl dazu helfen. Ueber dieſe Weigerung ganz erbost, entfernte er ſich mit den Worten: er könne mich halt nicht zwingen. Bei ſeinem dritten Beſuche, wenn ich nicht irre, am 26. Juli hatte er ein Säckchen bei ſich. Er begrüßte mich mit den Worten: ihr könntet mir da einen Dienſt thun, ich ſollte 10—12 Dublonen Geld haben, es geht auf die Erndte und dann hätte ich ſonſt noch etwas zu bezahlen. Dabei wollte er aus dem Säckli eine Schrift hervor nehmen und ſagte, es ſei eine Inventur oder ein Fahrhabsverzeichniß; ich könne da ſchauen, daß er noch eine ſchöne und rechte Fahrhabe habe. Ich bemerkte ihm, er ſolle die Schrift nur im Säcklein laſſen, ich begehre ſie nicht zu ſehen, ich könne ihm kein Geld geben, ich habe unlängſt eine Schuld bezahlt, in eine Vogtrechnung. Ganz kurz äußerte Müller ſich darob: Ja nu, ſo goni witers, wenn ich do nüt über chumme.

114. Hat der Müller bei den zwei erſten Beſuchen vor der Ermordung des Hrn. Leu nie über denſelben geſchimpft und ihm gedroht, er hätte Luſt ihn umzubringen? — Nein er hat nie über den Leu geſchimpft, er hat mir nichts vom Rathsherr Leu erzählt, er hat bei mir gar nichts anderes geredet, als was ich jetzt da zu Protokoll gegeben habe.

115. Es hat der Jakob Müller bis auf den letzten Augenblick be-

hauptet, er habe Euch bei ſeinem erſten und zweiten Beſuche in Euerer Wohnung den beſtimmt gefaßten Entſchluß zur Ermordung des Leu eröffnet. Was ſagt Ihr zu dem? — Dieſe Behauptung iſt grundlos, er hat mir nie etwas von Herrn Leu erzählt.

116. Der Jakob Müller hatte, ſo viel man annehmen muß, durchaus keinen Vortheil daraus, eine falſche Angabe gegen Euch zu machen; er iſt aber ſtandhaft darauf geblieben, ſelbſt nach ſeiner Verurtheilung zum Tode, als man ihm dringend vorſtellte, er ſolle ja wohl überlegen, daß er bald vor dem Throne Gottes jede Angabe zu verantworten haben müſſe. — Er hat gar nie von dem Vorhaben, den Leu zu tödten, mit mir geredet. Die Sache iſt grundlos.

117. Man fragt Euch, ob Ihr irgendwie einen Verdacht anzuregen im Stande ſeid, der Müller habe eines Vortheils wegen eine falſche Angabe gegen Euch gemacht, nachdem er ſelbſt nach der Verurtheilung, und Verzichtleiſtung auf die Appellation und Gnadenbitte beharrte. — Ich ſage, die Klage iſt grundlos.

118. Die Anzeige des Müllers iſt unterſtützt: 1) durch den Umſtand, daß er erhobenermaßen Euerem Schwager Pfenninger in Gerliſchwil, was derſelbe geſtändig iſt, ſeine Abſicht, den Herrn Leu zu ermorden, eröffnet habe und nach dem Morde zu ihm gekommen ſei, um eine Belohnung zu holen. Warum ſollte er nun Euch, von dem er vorausſetzen mußte, daß Ihr politiſch viel aufgeregter gegen Herrn Leu ſeid, als Euer Schwager, nichts davon geſagt haben? Was ſagt Ihr zu dem? — Ich weiß nicht, was er mit meinem Schwager geredet hat, das geht mich nichts an.

119. Die Angabe Müllers iſt unterſtützt: 2) durch den Umſtand, daß ſeine Anzeigen gegen andere, wie zum Beiſpiel gegen Thurmludi, er habe demſelben den Mord mitgetheilt und dafür Geld erhalten, hinreichend bewahrheitet iſt. Hat er gegen Thurmludi die Wahrheit geredet, warum gegen Euch nicht? — Was er bei andern gethan oder geredet hat, weiß ich nicht, es könnte doch auch Leidenſchaft ſein.

120. Die Angabe Müllers iſt unterſtützt: 3) durch den Umſtand, daß Ihr ſelbſt geſtändig ſein mußtet, Ihr habet ihn Samſtags, den 12. Juli, etwas in einem Sacke bei Euerem Hauſe vorbeitragen bemerkt, was ausgeſehen habe wie ein Gewehr, während Ihr niemanden davon Anzeige gemacht habet, ſelbſt dann nicht, als der Jakob Müller des Mordes verdächtig eingezogen worden iſt. — Ich habe nicht gewußt, wo der Müller hingehe, er hätte ebenſo gut ein Weg nach Hauſe einſchlagen können. Zudem habe ich nicht geglaubt, daß der Müller der Mörder ſei.

121. Der Jakob Müller hat ferners ſtandhaft behauptet und iſt darauf geſtorben, er habe an jenem Tage, als er nach der Ermordung des Rathsherrn Leu eine Zahlung bei Euch habe abholen wollen, zwei Fünflivrethaler und Münze bis auf acht Franken von Euch erhalten. Eine größere Zahlung an die verſprochenen 5000 Franken zu leiſten, habet Ihr damit entſchuldiget, Ihr hättet erſt eine Zahlung an eine Vogtrechnung machen

müſſen. — Ich erkläre das als Unwahrheit und Verläumdung. Ich habe im Verhör vom 26. Januar geſagt, daß ich einen Eid darauf thun wolle, daß der Müller kein Geld von mir verlangte, und daß ich ihm nie Geld gegeben habe.

122. Dieſe Angabe Müllers iſt unterſtützt durch das Zeugniß der Roſa Felix: ſie habe von ihrem Sohne vernommen, daß er von Euch vorläufig zwei Fünflivrethaler erhalten habe. — Ja nun, ſo hat er ſeine Mutter angelogen.

123. Es iſt gegen den Jakob Müller ſchon unterm 10. Juni 1845 der Konkurs im Amtsblatte ausgeſchrieben worden, es iſt daher gar nicht glaubwürdig, daß er Euch am 13. und 26. Juli noch Eröffnungen und Anerbietungen zu einem Verſatz habe machen können; daß er aber mit einem Sacke nach der Ermordung zu Euch kam, läßt darauf ſchließen, daß er ungeachtet deſſen, ſo wie er angiebt, von Euch Geld habe erwarten dürfen. Wäre dieſes Letztere nicht der Fall, ſo hättet Ihr auch nicht nöthig gehabt, ihm zu eröffnen, warum Ihr nicht gerade bei Caſſa ſeid. — Ich habe die Inventur Müllers gar nicht ſehen wollen und daß ich ihm geſagt habe, wo ich das Geld hingethan, durfte ich ihm ja wohl ſagen, das iſt ja nicht verboten.

124. Wollt Ihr dem Protokoll noch etwas beifügen? — Nein, weder daß ich die Wahrheit in allem geredet haben will.

125. Habt Ihr wahrgenommen, daß im Verlaufe der Unterſuchung ein Umſtand näher zu erörtern unterlaſſen worden iſt, welcher zum Beweiſe Euerer Unſchuld dienlich wäre? — Nein, ich weiß nichts.

126. Seid Ihr mit Euerer Behandlung im Gefängniſſe zufrieden oder glaubt Ihr mit Recht Euch über etwas zu beſchweren? — Ich hätte mich wohl darüber zu beklagen, daß mir eine Zeit lang das Fenſter vernagelt und ſo die freie Luft entzogen worden iſt. Im Uebrigen habe ich mich nicht zu beklagen.

127. Die Verfügung, Euch das Fenſter zu vernageln, iſt erlaſſen worden, auf die Anzeige und Wahrnehmung, daß ungeachtet ergangener Ermahnung von Euch auf die Straße herab und mit Nebengefangenen geredet worden iſt. Glaubet Ihr dieſes in Abrede ſtellen zu dürfen? — Ich bin nie gemahnt worden. Ich habe in der Gefangenſchaft auf die Straße nicht geredet.

Nach Verleſung des Protokolls:

128. Sind Euere Antworten gehörig aufgefaßt und richtig niedergeſchrieben worden? — Ja, aber ich habe noch beizufügen, daß ich meine Erklärung, einen Eid leiſten zu wollen, nicht darauf ausdehne, daß Müller mich gar nie um Geld angeſprochen habe, anleihungsweiſe hat er von mir begehrt.

Abgeleſen, beſtätigt und unterzeichnet:

Andr. Hüsler.

Beſchluß.

Das Verhöramt erklärt die Akten für ſpruchreif und überreicht dieſelben der Staatsanwaltſchaft; für das Begehren um weitere Vervollſtändigung wird ein Termin von 5 Tagen angeſetzt.

Die Beiſitzer: Balthaſar, Oberrichter; Wilh. Furrer, Kriminalgerichtspräſident.

(Unterſchrift des Verhöramtes.)

Aktum Luzern, den 23. Juli 1846.

Vor dem außerordentlichen Verhöramt.

Es erſcheint vorgeführt:

Andreas Hüsler von Eſchenbach,

mit welchem ein Nachtrags-Verhör vorgenommen wird. Nach Ermahnung zur Wahrheit:

129. Es hat der Jakob Müller in ſeinem letzten Verhöre die Angabe über die Zeit oder den Tag, an welchem Ihr ihn ein Gewehr im Sacke an Euerem Hauſe vorbeitragen geſehen habet, dahin abgeändert: es ſei am Samſtag, den 12. Juli geweſen, nicht Freitags, den 18. Juli. Man macht Euch auf dieſe Veränderung der Angabe aufmerkſam. Könnet Ihr etwas dagegen einwenden? — Ich weiß nicht an welchem Tag es geweſen iſt. Ich kann es nicht widerſprechen.

130. Iſt der Jakob Müller am Tag darauf, am Sonntag den 13., Morgens zu Euch gekommen, als Ihr gerade im Begriff waret, Eueren Leuten zum Mittageſſen das Fleiſch zu verhauen? — Am 13. Juli iſt er zur Mittageſſenszeit bei mir geweſen, ich war aber im Nebenſtübli, wo ich die Kantonsblätter verleſen habe.

131. Warum habet Ihr dem Müller ſtatt ihn etwa zum Zuſitzen zum Mittageſſen einzuladen, einen Caffee noch um die Zeit machen laſſen? — Er verlangte den Caffee und ich erwiederte, wenn er warten wolle bis nach dem Eſſen, ſo könne die Magd ihm ein Beckeli voll machen.

132. Hat Euch der Müller nicht geſagt, warum er lieber einen Caffee hätte, als etwa Suppe und Fleiſch; ſagte er Euch nicht, daß er die Nacht durch wenig geſchlafen habe? — Er hat gar nichts geſagt, als ob er nicht ein Beckeli Caffee haben könne.

133. Müller behauptet dieſes, er habe Euch im Nebenſtübli geſagt, er habe heute Nacht dem Leu um ſein Haus herum aufgepaßt und befinde ſich von da her unwohl? — Von dem redete er zu mir kein Wort.

134. Hierauf ſollet Ihr ihm erwiedert haben, Ihr habet ihn geſtern mit einem Gewehr vorbeilaufen geſehen und gedacht, er gehe jetzt nach Eberſol, wenn er nur ſeines Weges gehe, damit die Knechte nichts merken, es ſei doch verflucht frech von ihm, er ſolle das nicht mehr ſo machen. Was könnet Ihr gegen dieſe Angabe erwiedern? — Das iſt Unwahrheit, ich habe kein Wort ſo mit ihm geredet.

135. Es wird Euch noch einmal vorgehalten, daß erhobenermaßen

der Müller mehreren Perſonen, von deren politiſchen Leidenſchaftlichkeit er weniger überzeugt ſein konnte, als von Euch, ſeine Abſicht, den Herrn Leu zu ermorden, mitgetheilt hat. Nach dem gewöhnlichen Laufe der menſchlichen Begebenheit und aus dem nicht räthſelhaften Charakter Müllers muß geſchloſſen werden, daß er ganz beſonders in dem Moment nach der auf der Lauer zugebrachten Nacht mit Euch darüber geſprochen habe. Vermöget Ihr auf irgend eine Weiſe dieſe natürliche Folgerung als unrichtig darzuſtellen? — Es liegt mir im Allgemeinen nicht viel daran, was er mit andern Perſonen geredet hat. Was er bei mir geredet oder gethan hat, habe ich ſchon ans Protokoll gegeben. Und in politiſcher Beziehung iſt es unrichtig, wenn man mir ſo viel zur Laſt legt; ich bin zwar bei den Freiſchaaren geweſen, aber ich war kein Anführer.

136. Habet Ihr den Müller, als er am Samſtag, den 13. Juli, zu Euch kam, nicht gefragt, was er wolle? — Nein, ich habe ihn nicht gefragt; er hat mich gefragt, was ich da thue. Ich war nämlich gerade am Verleſen der Amtsblätter. Bald darauf wurde das Mittageſſen aufgetragen und wir ſind zum Tiſche.

137. Nach dem gewöhnlichen Laufe und der Landesgewohnheit iſt es ſonſt Uebung, daß man einen eintretenden Fremden fragt, was ihn herbringe und was er wolle. Es ſcheint alſo, Ihr habet ſchon denken können, was ihn herbringe und daß man davon reden wolle, wenn die Hausbewohner nach dem Eſſen wieder auf der Seite ſeien. — Ich habe nicht gewußt, warum er zu mir kommt bis er mir die Handſchriften zeigte.

138. Sind Euere Antworten richtig niedergeſchrieben? — Ja.

Beſtätigt und unterzeichnet: Andr. Hüsler.

Der Beiſitzer: Wilhelm Furrer.

(Unterſchrift des Verhöramtes.)

Beilagen.

Auszug aus dem Verhörprotokoll, Band A., über den Aufruhr vom 8. Dezember 1844.

Geſchehen Luzern, den 10. Dezember 1844.

Vor dem außerordentlichen Verhöramt.

Kaſpar Anderhub von Eſchenbach, 23 Jahre alt, lediger Sohn des noch lebenden Georg und der Roſa Halte, Landarbeiter, wohnhaft in der Blatten zu Eſchenbach.

46. Was habet Ihr nun anzubringen? Gebt die Wahrheit an! — Am letzten Samſtag, Abends zwiſchen 8 und 9 Uhr kam der Amtsrath Hüsler zu uns in unſere Wohnſtube und fragte, ob nicht einer, zwei oder mehr mitkommen möchten, die Regierung müſſe dieſe Nacht ausgejagt werden, zwar ohne daß Mord oder Todtſchlag dabei ſtattfinden müſſe, wir müſſen nur die Emmenbrücke beſetzen. Ich befand mich eigentlich ſchon im Bette,

als der Hüsler zu uns kam und meine Brüder waren noch in der Stube. Dieſe weckten mich auf, und wieſen mich dann nicht auf, wehrten aber nicht ab.

47. Was iſt denn weiter geſchehen? — Meine Brüder erklärten, ſie gehen nicht mit und mich überlaſſen ſie meinem freien Willen. Ich ließ mich vom Hüsler bereden, begab mich mit ihm in ſeine Wohnſtube hinüber, wo er mich mit friſchen Zureden beſtärkte. Hier befand ſich außer ſeinem Knechte Johann Ackermann ſonſt niemand. Ich gab ihm nun den Beſcheid, wenn man abziehe, ſo ſolle man mir bei Hauſe herausklopfen. Nachts 12 Uhr kam der Knecht Johann Ackermann wirklich mir zu klopfen und ich begab mich wieder zu Hüsler hinüber. Dort wurde mir Caffee vorgeſetzt, worauf man abzog. Beim Abzuge befanden ſich bei 28 Mann. Darunter waren namentlich: Joſeph Gürber, Moriz Wiedmer, Johann Dali, Leonz Dali, Kaſpar Heim, Bernhard Heim, Alois Müller in der Wydenmühle, Johann Müller, Untermüller von Rain, Bernhard Wiedmer, Johann Holzmann, Wagners in Eſchenbach, Johann Wiedmer Iſenring und Jakob Mattmann. Alle dieſe wohnen in Eſchenbach.

48. Was geſchah dann? — Wir zogen von Eſchenbach fort und in den Emmerbaum. Von den dort Kommandirenden kannte ich keinen als den Lieutenant aus der Kühſchwand, deſſen Name ich aber nicht weiß. Es befanden ſich dort freilich noch viele Offiziere, allein ich kannte dieſelben nicht.

49. Was gieng dann weiter vor? — Man verſuchte es, die Leute in Reih und Glied zu ſtellen, was aber nie recht gelang. Die Emmenbrücke wurde ſodann beſetzt und niemand hinaus und niemand hinein gelaſſen.

50. Sind die Leute, die mit Euch ausgezogen ſind, bewaffnet geweſen? — Ja, alle.

51. Wie ſind ſie bewaffnet geweſen? — Ein Theil hatte Gewehre, Andere hatten Stutzer und wieder Andere hatten Jagdflinten.

52. Wie ſtund es mit der Munition, Pulver und Blei? — Wir bekamen beim Abzuge ſchon ein jeder Mann ein Schuß Pulver zum laden. Erſt dann auf dem Emmenfeld wurde recht Pulver und Blei ausgetheilt.

53. Wer hat Euch bei Hauſe einem Jeden einen Schuß Pulver gegeben? — Es ſtund ein wenig Pulver auf des Amtsraths Hüslers Tiſch; blos ſo viel, daß Jedem davon ein Schuß zu Theil ward. Ich glaube, dieſes Pulver ſei von Holzmann herbeigebracht worden. Einige hatten aber ihre Gewehre ſchon geladen von Hauſe hergebracht.

54. Wurde dort in Amtsrath Hüslers Hauſe mit dem Pulver auch zugleich Blei ausgetheilt? — Ja, zu jedem Schuß Pulver eine Kugel.

Der Verhörrichter:
Georg Boſſardt.

Aktum Luzern, den 10. Dezember 1844.

Xaver Schwander von Eſchenbach, circa 28 Jahre alt, verehelicht mit Regina Böſch, Vater von 2 Kindern, Beſitzer des Hofes zu Herrendingen bei Eſchenbach.

128. Ihr habet Euch zum Verhör gemeldet, aus was für einer Urſache thatet Ihr dieſes? — He, es hat bei uns geheißen, alle diejenigen, welche mit dem Amtsrath Hüsler von Eſchenbach am letzten Sonntag Morgen in das Emmenfeld gezogen ſeien, werden durch die Soldaten geholt, und da dachte ich, ich wolle mich lieber freiwillig ſtellen.

129. Seid Ihr dann wirklich mit dem Amtsrath Hüsler in das Emmenfeld gezogen? — Ja, am letzten Samſtag nach Mitternacht kam der Joſeph Müller aus der Wydenmühle bei Eſchenbach zu mir und klopfte mir. Ich ſtund aus dem Bette auf und fragte was er wolle, da ſagte er, ich müſſe ſogleich zum Amtsrath Hüsler hinüber kommen. Ich wollte die Urſache wiſſen, worauf mir Müller erwiederte, Hüsler werde es mir ſchon ſagen warum. Ich kleidete mich an und begab mich mit dem Müller zum Hüsler hinüber. Dort befand ſich das ganze Haus voll Leute. Es hieß nun vom Amtsrath Hüsler, ich müſſe mit in das Emmenfeld ziehen. Ich erwiederte, ich ſei da ein rarer Soldat, ſo ganz ohne Gewehr und ohne alles. Dafür ſoll ich keine Sorge haben, entgegnete er, dafür ſei ſchon geſorgt, und mit dieſen Worten übergab er mir ſeinen Stutzer und Waidſack zu tragen. Nach einigen Minuten zogen wir ab. Beim Zuge befanden ſich: Amtsrath Hüsler, ein oder zwei ſeiner Knechte, die ich aber nicht namentlich kenne, Bernhard Müller aus der Wydenmühle, Alois Müller aus der Wydenmühle, Kaſpar Heim von Eſchenbach, Kaſpar Anderhub von Blatten, Johann Wiedmer Iſenringen, Lorenz Felix von dito, ein Mattmann von dito, Leonz Ineichen aus der Houlern, Moriz Wiedmer von Eſchenbach, Bernhard Wiedmer von Buttigen, Ulrich Burkardt von Eſchenbach und andere mehr, die ich aber nicht benennen kann.

Der Verhörrichter: Georg Boſſardt.

Vor Statthalteramt Hochdorf.

Joſeph Gürber von Eſchenbach, verehelicht mit Anna Eggerſchwiler in allda, Vater von 4 Kindern, Landarbeiter, 27 Jahre alt, Beſitzer einer Liegenſchaft.

1. Es iſt dem Statthalteramt eine Anzeige zugekommen, als wäret Ihr in der Nacht vom 7. auf den 8. Dezember im Emmerbaum geweſen, und hättet an dem Attentat gegen die hohe Regierung thätigen Antheil genommen, was iſt an der Sache? — In der bemeldeten Nacht, ſo circa 9—10 Uhr kam Bernhard Müller zu unſerm Haus, klopfte mir auf und ſagte: der Amtsrath Hüsler ſchicke ihn zu mir und laſſe mir ſagen, daß ich Morgens ſo circa 2 Uhr bei ſeinem Hauſe ſein müſſe. Dieſe Nacht um

9 Uhr werde oder ſei die Regierung geſprengt, das Zeughaus ſei von den Städtern eingenommen. Man müſſe zur Emmenbrücke, um die dortige Wache zu verſtärken, es ſeien ſchon 1000 Mann dort und es gehe noch viel Volk dieſe Nacht dahin, um zu verhüten, daß niemand hinein und niemand hinausgehe. Er ſetzte noch bei, daß ich Gewehr und Patronentaſche mit nehmen müſſe. Ich antwortete ihm, wenn dieſes wahr ſei, ſo werde ich kommen. Auf dieſes gieng er fort. So circa um 10 Uhr gieng ich dahin, es mögen ſo 6 oder 7 anweſend geweſen ſein, nach und nach vermehrte ſich die Zahl bis auf 20—23. Alle waren bewaffnet. Man genoß dort Caffee und Bränz, der Eidgenoſſe wurde noch geleſen

Der Verhörrichter: Georg Boſſardt.

Vor Statthalteramt Hochdorf.

Kaſpar Heim von Eſchenbach, Sohn des Bernhard ſel. und der Barbara Siegriſt, Landarbeiter, circa 57 Jahre alt verehelicht mit Emula Underhub, kinderlos, beſitzt etwas Vermögen.

Ich gieng wieder zurück nach der Emmenbrücke, ſage nach dem Emmerbaum auf einem Wagen gefahren, worauf eine Kiſte lag. Die Kiſte wurde abgenommen und ins Wirthshaus getragen und geöffnet; Amtsrath Hüsler und noch ein anderer theilten da Päckchen aus; man ſagte mir, es ſeien Cartouſchen. Es lagen noch einige auf dem Tiſche. Amtsrath Hüsler ſagte, ich ſolle dieſe noch einigen Männern austheilen und auch nehmen,

Der Vice-Amtsſtatthalter: Joſ. Raſt.

Der Amtsſchreiber: L. Herzog.

Specialunterſuch: Faſcikel Eſchenbach.

20. Haben Sie die Leute, die Sie beim Amtsrath Hüsler gefunden, für Leute erkannt, die mit der gegenwärtigen Ordnung der Dinge zufrieden waren? — Ich kannte nicht alle, indem ich bei der ſchwachen Beleuchtung nicht alle geſehen. Beim Verhöre in Hochdorf wollte ich keine angeben, weil ich wußte, daß ſie alle in guter Abſicht ausgezogen waren, wahrſcheinlich waren ſie ſchwarz, aber ſie wurden nur von Amtsrath Hüsler zum Schritte verleitet und der iſt an allem Unglück ſchuld. Ich ſtand auch mit Hüsler in wenig Verkehr. Ich gieng zu ihm, als ich aufgeweckt wurde, um bei ihm zu vernehmen, was es gebe.

Beſtätigt: Kaſpar Heim von Eſchenbach.

Der Verhörrichter: Georg Boſſardt.

Der Aktuar: H. Segeſſer.

Obige Depoſitionen wörtlich getreu aus den Protokollen gezogen zu haben, bezeugt

H. Segeſſer.

Aktum Eſchenbach, den 18. Juli 1846.

Vor dem außerordentlichen Verhöramt.

Vor Uebergabe der Akten gegen alt Amtsrath Hüsler von Eſchenbach fand das Verhöramt nothwendig, zur nähern Begründung des Grades ſeiner Betheiligung am Aufruhr vom 8. Dezember die in den Akten genannten Freiſchärler von Eſchenbach noch einzuvernehmen, zu welchem Ende man ſich dieſen Nachmittag hieher verfügt und nachſtehende Perſonen, nach Ermahnung zur Wahrheit, conſtituirt hat wie folgt:

Ulrich Burkardt von Eſchenbach, 35 Jahre alt, ledig, Maurergeſell, wegen einem Raufhandel mit 12 Fr. Buße beſtraft, mit Amtsrath Hüsler nicht verwandt, demſelben auch nichts ſchuldig.

Zwiſchen 8 und 9 Uhr am 7. Dezember Abends kam der Müller Bernhard Müller aus der Wydenmühle und ſagte zu mir, ich ſolle heute Nacht zu des Amtsrath Hüslers hinunter kommen, man möchte an die Emmenbrücke ziehen, um dieſelbe zu verwachen. Es hieß, es gehe gegen die Jeſuiten. Um 11 Uhr herum erſchien ich bei dem Hüsler, wo bereits ſchon einige waren. Wir hatten da Caffee und Schnapps und warteten bis circa 2 Uhr Morgens. Unter der Zeit hatte uns der Amtsrath Hüsler etwas vorgeleſen oder was weiß ich. Ich habe den Inhalt nicht im Gedächtniß behalten. Da ich kein Gewehr bei mir hatte, weil ich nur bei einem andern in der Miethe war und alſo kein Gewehr beſitze, ſo habe ich weder Pulver noch Blei erhalten. So habe ich auch keine Patronen erhalten. Unterwegs habe ich dann das Gewehr eines gewiſſen Schreiners Joſeph mit Namen, das Geſchlecht weiß ich nicht, ein Stück weit getragen. Er war an der Koſt des Amtsrath Hüsler. Sonſt weiß ich nichts anzugeben.

Beſtätigt und unterzeichnet:

Ulrich Burkardt.

Es erſcheint vorberufen:

Joſeph Hüsler, Sohn des alt Amtsrath Hüsler von Eſchenbach, 21 Jahre alt, ledig, inkorrekt.

1. Es iſt erhoben, daß in der Nacht vom 7. auf den 8. Dezember in Euerm Hauſe ſich diejenigen Freiſchäärler verſammelt haben, welche dann auf das Emmenfeld gezogen ſind. Gebet an, was Euch darüber bekannt iſt. — Darüber iſt mir gar nichts bekannt, indem ich in jenen Tagen das elterliche Haus gar nicht bewohnt habe, ſondern mich in Neudorf beim Wirth Pfenninger, bei einem Onkel, aufhielt.

2. Es iſt gegen Euch angezeigt, Ihr habet kurze Zeit vor dem zweiten Einfalle der Freiſchaaren Geld nach Menzikon gebracht und auf dem Bureau daſelbſt abgegeben? — Da darf ich mit der Hand aufs Herz gelegt behaupten, daß das nicht wahr iſt. Ja ich darf mit Grund behaupten, daß auch mein Bruder kein Geld an das Comite überbracht habe, das werden

die mir bekannten Mitglieder des Comites ſo angeben müſſen, z. B. der Gemeindsſchreiber Huber von Großdietwil, welcher auf jenem Bureau geſchrieben hat.

Unterſchrieben: Joſeph Hüsler, Sohn.

Johann Müller, Untermüller in der Wydenmühle, 34 Jahre alt, ledig, inkorrekt, mit dem Amtsrath Hüsler nichts verwandt, noch ihm etwas ſchuldig.

Zur Sache:

Am Abend des 7. Dezembers ſagte mir des Meiſters Sohn Bernhard: Heute Nacht verſammle man ſich bei dem Amtsrath Hüsler, es gebe einen Zug gegen die Regierung, um ſie zu nöthigen, den Jeſuitenbeſchluß zurückzunehmen. Um 2 Uhr Nachts, als des Meiſters Söhne ſchon fort waren, begab ich mich mit dem Hausgewehr bewaffnet vor das Haus des Amtsraths, kam aber nicht mehr in deſſen Stube, da die dort verſammelte Mannſchaft bereits im Begriffe ſtund, abzumarſchiren. Ich war nur bei der Hausſtiege. Da es ſehr kalt war, ſo hielt ich mich im Wirthshauſe zum Emmerbaum auf, während bei der Brücke Patronen ausgetheilt wurden. Ebenſo nahm ich bei dem Gefecht keinen Antheil, ich war während dieſer Zeit im Wirthshaus in Gerliſchwil.

Unterſchrieben: Johann Müller.

Johann Wiedmer von Iſenringen, 26 Jahre alt, ledig, inkorrekt, mit dem Amtsrath Hüsler weder verwandt, noch etwas ſchuldig.

Zur Sache:

In der Nacht vom 7. Dezember ſollte ich für unſern verſtorbenen Vater, welcher damals krank im Bette lag, den Doktor Elmiger in Luzern holen. Als ich auf der Straße gegen das Haus des Amtsrath Hüsler kam, ſtunden da mehrere Bewaffnete, darunter der Bernhard Müller mit einem Stutzer und der Dr. Feierabend von Hochdorf, ich weiß nicht mehr, mit einem Haaſenrohr oder mit einem Stutzer. Dieſer fragte mich, wo ich hin wollte, und auf meine Erwiederung: zu dem Dr. Elmiger, ſagten ſie mir, ich könnte jetzt nicht mehr in die Stadt hinein, es gebe jetzt dieſe Nacht etwas, ich ſolle hier in des Hüslers Haus hinein, ich müſſe den Zug mit ihnen machen. Ich gieng in die Stube hinein, wo ſchon viele andere ſich befanden. Der Amtsrath begrüßte mich, das iſt recht Wiedmer, daß ihr auch kommet, nehmet noch eins, wir ziehen jetzt bald ab. Unter dieſen Worten ſchenkte er mir ein Glas Schnapps ein und ich ließ mich ſo bereden, daß ich auch mitzog, um zu ſchauen, was es gebe. Vorleſen hörte ich nichts, denn in dem Augenblicke, als ich in der Stube war, hatten die Uebrigen ſchon alle ihre Waffen bei Handen. Aber auf dem

Hinmarſche auf die Emmenbrücke hörte ich, wie man das ſchon ein paar Tage vorher unter den Schwarzen ſagte, es gelte jetzt einmal, die Regierung auszupeitſchen. Wir zogen zuerſt bei dem Emmerbaum Wirthshaus auf, wo mir der Amtsrath befahl, ich müſſe auf die Brücke auf die Wacht. Auf meine Bemerkung: ich habe ia kein Gewehr, reichte er mir eines aus einer Stubenecke hervor und der Hauptmann Buck ſagte mir dazu: auf der Emmenbrücke auf der Wache bekomme ich dann ſchon Patronen. Das Gewehr nahm ich an, aber ſtatt auf die Brücke zu gehen, lief ich um das Hauseck herum und geraden Weges bis nach Waldibrugg und von dort nach Blatten in des Amtsraths Haus, wo ich das Gewehr abgab.

Unterſchrieben: Johann Wiedmer.

Xaver Schwander von Herrendingen.

Als ich der Aufforderung des Joſeph Leonz Müller aus der Wydenmühle Folge leiſtete, mich in das Haus des Amtsrath Hüsler verfügt habe, waren die Zuzüger aus der Gemeinde Eſchenbach ſchon verſammelt und ich hielt mich keine fünf Minuten in der Stube mehr auf, bis der Amtsrath ſagte: Jetzt wolle man abziehen. Es hieß, die andern haben zu Trinken bekommen, aber ich habe keine Nuß groß erhalten. Ich habe auch nichts vorleſen gehört. Ich behaupte, ich ſei der letzte geweſen, der vor dem Ausrücken zu ihm gekommen iſt. Für unſern Anführer galt bis zur Emmenbrücke der Hüsler. Es war aber keine militäriſche Ordnung. Im Uebrigen könnte ich meinen frühern Angaben gar nichts beifügen.

Unterſchrieben: Xaver Schwander.

Joſeph Gürber von Eſchenbach.

Es wird dem Deponenten ſeine Depoſition vom 3. Jänner vor Statthalteramt Hochdorf verleſen. Nach Verleſung:

Beſtätiget Ihr die hier angehörten Angaben, die Ihr am 3. Jänner gemacht habet? — Ja, nur muß ich bemerken, daß ich den Bernhard Müller an jenem Abend, als er mich aufforderte, nicht ſelbſt geſehen habe, ſondern ſeine Perſon blos aus der Rede zu erkennen glaubte. Bei des Amtsrath Hüslers bekamen wir, wie ſchon angegeben, Caffee und Schnapps. Vom letztern habe ich nichts verſucht. Im Hineinmarſch an die Emmenbrücke ſahen wir noch keine Aargauer und auch die Hitzkircher waren nicht bei uns. Wir Eſchenbacher ſind allein marſchirt. Sonſt weiß ich meinem frühern Verhöre nichts beizuſetzen.

Beſtätigt und unterzeichnet: Joſeph Gürber.

Jakob Mattmann von Eſchenbach, 23 Jahre alt, ledig, in der Haushaltung des Vaters, inkorrekt.

Zur Sache:

Ich war in der Nacht vom 7. Dezember im Wirthshaus zum Emmerbaum, wohin ich um 8 oder halb 9 Uhr gekommen bin, als Reiſender, im

Begriffe nach Arbeit zum Dreſchen. Vorher wußte ich nichts von einem bevorſtehenden Aufruhr. Im Hauſe des Amtsrath Hüsler war ich in jener Nacht nicht, und ich beſtätige die Angaben, die ich in meinen frühern Verhören vor Amtsſtatthalteramt Hochdorf abgelegt habe.

Unterſchrieben: Jakob Mattmann.

Der Beiſitzer: P. Wiedmer. (Unterſchrift des Verhöramts.)

Continuatur sub eodem.

Bernhard Müller, Mittlermüller in der Wydenmühle, 39 Jahre alt, verheirathet, Vater von 2 Kindern, inkorrekt, mit Amtsrath Hüsler gegenſeitig verſchwägert.

Zur Sache:

Am Abend des 7. Dezembers war es bereits Nacht, als ich vom Zuge zurück kam, da vernahm ich von unſerm Müllerknecht, der Lieutenant Brunner von Kühſchwanden ſei da geweſen und habe geſagt: diejenigen, welche heute Nacht zur Verwachung der Emmenbrücke ausziehen wollen, ſollen ſich beim Amtsrath Hüsler verſammeln. Ich bin ſelbſt an jenem Abend nicht bei Amtsrath Hüsler geweſen und habe vorher auch nie etwas mit ihm darüber geredet.

Beſtätigt und unterſchrieben: Bernhard Müller.

Der Beiſitzer: P. Wiedmer. (Unterſchrift des Verhöramtes.)

An den Gefangenſchaftsarzt Schiffmann.

Zu den Akten des Andreas Hüsler von Eſchenbach ſoll Ihr Bericht über deſſen ärztliche Verpflegung gelegt werden. Es ſoll darin gemeldet ſein, an welcher Krankheit der Gefangene leide oder gelitten habe, und ob dieſelbe als altes Uebel, chroniſcher oder akuter Natur ſei, ob ſie daher als eine Folge der Behandlung im Gefängniß erklärt werden dürfe?

Hochachtungsvollſt!

(Unterſchrift des Verhöramtes.)

An das außerordentliche Kriminal=Verhöramt des Kantons Luzern.

Luzern, den 24. Juli 1846.

Hochgeachteter Herr Verhörrichter!

Andreas Hüsler von Eſchenbach litt abwechſelnd an Blutſchärfe mit Hirucklen begleitet, ſpäter an rheumatiſchen Affektionen und Verhärtungen des Zellengewebes der Sitzmuskel. Schon ſeit längerer Zeit hat er eine ärztliche Hülfe nicht mehr in Anſpruch genommen. Seine Uebel ſind zum Theil chroniſcher Art und mögen auch durch die lange Verhaftung wieder hervorgerufen worden ſein. Ueberhaupt waren ſeine Leiden der Art, daß ſie für ſeine Geſundheit keinen bleibenden Nachtheil zurück gelaſſen haben.

Genehmigen Sie die Verſicherung wahrer Hochachtung.

H. Schiffmann, Arzt der Strafhaus=Anſtalt.

Special=Unterſuchungs=Akten
gegen Michael Ackermann von Oberkirch.

Geſchehen Luzern, den 10. Dezember 1845, Vormittags.

In Folge der von Jakob Müller in ſeinem letzten Verhöre gemachten Anzeige gegen Michael Ackermann wegen Betrug, erſcheint als Zeuge vorgeladen:

Dr. Kaſimir Pfyffer in hier,

deſſen Einvernahme folgt:

1. Erinnern Sie ſich, daß der Jakob Müller Ihnen im letzten Frühjahre oder Sommer bei einem Beſuche eine Handſchrift mit dem Anſuchen vorgelegt hat, zu Handen eines gewiſſen Herrn in Zürich die Aechtheit deſſelben zu bezeugen? — Jakob Müller, als er einmal zu mir kam, brachte ein Zeddel, ausgeſtellt von Michael Ackermann, in welchem etwas von einer Handſchrift gemeldet wurde, hingegen eine Handſchrift ſelbſt legte er nicht vor. In Beziehung auf eine falſche Handſchrift haben die Herren Zeller im Balgriſt zu Zürich mir geſchrieben. Ich glaube, ich beſitze den Brief noch, ſowie den Zeddel, welchen Michael Ackermann durch Müller ſchickte und werde dieſe Belege zu den Akten geben. Ich erinnere mich, daß ich dem Jakob Müller bemerkte, daß ich vor allem aus die Handſchrift ſehen müßte, um etwas über den Gegenſtand ſagen zu können. Auch frug ich ihn, ob dann der Schuldner dieſer Handſchrift ein zahlbarer Mann ſei, was Müller verneinte, worauf ich ihm ſagte, daß dieſes dann ein einfältiges Geſchäft ſei.

2. Müller giebt an, es habe ſich der Ackermann durch Verfertigung jener Handſchrift einer Fälſchung ſchuldig gemacht und er habe damit einen Herrn in Zürich zu prellen geſucht. Iſt Ihnen etwas Näheres bekannt, was auf den Thatbeſtand Bezug hat? — Nein, weitern Aufſchluß kann ich nicht ertheilen.

Beſtätigt: Dr. Kaſimir Pfyffer.

Beſchluß.

Es wird dem Herrn Pfyffer aufgetragen, das Schreiben des Herrn Zeller und das fragliche Billet ad Acta zu ſenden.

Der Beiſitzer: Wilhelm Furrer.

(Unterſchrift des Verhöramtes.)

An das Tit. Verhöramt.

Luzern, den 10. Dezember 1845.

Hochgeachtete Herren!

Auftragsgemäß ſende ich Ihnen

a. Brief von Zeller Füßli im Balgriſt, datirt 25. Mai 1845.

b. Zeddel von Michael Ackermann ohne Datum, der aber ſpäter kam als obiger Brief, oder dann mit dem Brief zugleich, da dieſer kein Poſtzeichen hat. Müller brachte den Zeddel bei dem erſten ſeiner zwei Beſuche. Die Handſchrift ſelbſt habe ich nie geſehen, auch den Michael Ackermann meines Wiſſens nicht. Ueberhaupt hatte ich mit dem Gegenſtand nichts weiter zu thun, als daß ich obige zwei Stücke erhielt.

Mit aller Hochachtung geharret

Dr. Kaſimir Pfyffer.

Hochgeachteter Herr!

Auf Anſuchen Michael Ackermann von Littau theile ich Ihnen die Bitte mit, daß Sie doch den Titel von 38 Louisd'or ſeinen dortigen Debitoren vorweiſen möchten, er habe Hoffnung auf Zahlung. Wenn Sie den Betrag in Empfang nehmen wollen, denn er wiſſe beſtimmt, daß keine Angabe davon gemacht worden ſei. Nach erhaltener Anzeige würde ich alsdann ſchon weiters beſorgen und Sie nur bitten, den Betrag mir gut zu ſchreiben.

Genehmigen Sie die Verſicherung meiner beſondern Hochachtung

Zeller-Füßli.

Geehrter Herr!

Ich habe noch ein Schuldtitel bei Handen, die Summe von 38 Luisdor, der Schuldner iſt Anton Sommer, Handelsmann, bei Hr. Jakob Müller im Stechenrain, Gemeinde Littau, ich bitte ſie möchten ſo gut ſein und mir die Sach übernemen.

Michael Ackermann, Littau.

Geſchehen Luzern, den 11. Dezember 1845, Vormittags.

Vorgeführt erſcheint:

Jakob Müller.

Derſelbe wird zur Wahrheit ermahnt, ad Acta des Michael Ackermann noch einmal konſtituirt wie folgt:

1. Es iſt der Dr. Kaſimir Pfyffer über die Fälſchung und den verſuchten Betrug des Michael Ackermann als Zeuge befragt worden und er giebt an, Euere Darſtellung ſei inſoweit unrichtig, daß Ihr ihm nicht die fragliche Handſchrift, ſondern nur einen Zeddel von der Hand des Ackermann überbracht habet, in welchem etwas von einer Handſchrift gemeldet worden ſei. — Das iſt ganz richtig, daß die Schrift, die ich Ihm zugebracht habe, nicht auf Stempelpapier war, aber ſie hatte doch Bezug auf eine

Handſchrift, die ein Herr in Zürich bekommen ſollte, deſſen Name genannt worden iſt, den ich aber nicht mehr nennen kann. Sie lautete von 30 Louisd'or.

Unter Vorweiſung des von Dr. Pfyffer zu den Akten gelegten Zeddels auf blaugrauem Papier mit Bleiſtift geſchrieben:

2. Iſt das derjenige Zeddel, den Ihr dem Herrn Pfyffer überbracht habet? — Es wird ſo ſein.

Es wird der Zeddel dem Inquiſiten deutlich vorgeleſen, worunter er bemerkt:

Das lautet alſo von 38 Louisd'or, ich habe gemeint, es ſeien nur dreißig, es wird aber doch das rechte ſein. Ich ſinne jetzt an dem herum, warum dieſer Zeddel mit Bleiſtift geſchrieben iſt. Ich habe gemeint, ich habe ihm Dinte und Feder geben müſſen.

3. Iſt es etwa der Fall, daß der Ackermann auf zwei Papiere in Euerer Wohnung geſchrieben hat, etwa die falſche Urkunde und den Zeddel? — Ich erinnere mich nicht, ob er mir zwei Sachen geſchrieben hat. Dagegen erinnere ich mich, daß ich dem Pfyffer zwei Sachen überbracht habe, und das muß ja ſo ſein, weil hier der Name des Herrn von Zürich nicht ſteht. Ich meine alſo, ich habe zwei Schriften dem Pfyffer bringen müſſen.

4. Habet Ihr die falſche Handſchrift geſehen? — Nein, ich meine, es habe auch keine exeſtirt; der Ackermann hat das nur erſinnet. Ich habe keine derartige Handſchrift ſelbſt geſehen.

5. Es heißt in dieſem Zeddel, der Anton Sommer ſei ein Handelsmann. — Der iſt ein armer Teufel, der in ſeinem Leben noch nicht zwei Franken beiſammen gehabt hat.

6. Was hat der Ackermann Euch darüber aufgetragen, was Ihr antworten ſollet, wenn Euch der Herr Pfyffer etwa frage, was dieſer Sommer für ein Mann ſei? — Er ſagte zu mir, wenn mich der Herr Pfyffer darnach frage, ſo ſolle ich ihm nur erwiedern, ich kenne den Sommer. Er wollte auch, ich ſolle dem Pfyffer angeben, er ſei ein rechter Mann. Allein ich erwiederte ihm, das könne er ſelbſt ſagen, wenn er zu dem Kaſimir müſſe, ſo weit nehme ich mich der Sache nicht an.

Beſtätigend unterzeichnet:

Jakob Müller.

Der Beiſitzer: Wilhelm Furrer.

(Unterſchrift des Verhöramts.)

Geſchehen Luzern, den 11. Dezember 1845.

In Folge gefaßtem Beſchluß vom 9. dieß iſt der Waibel J. G. Fiſcher beauftragt worden, den Michael Ackermann von Oberkirch aufzuſuchen und vor Amt zu bringen. Er erſcheint heute Mittags mit demſelben zurückgekehrt und es wird das Verhör mit dem Ackermann fortgeſetzt wie folgt:

1. Der Jakob Müller beſteht darauf, daß Ihr ſchon in den Monaten Jänner und April von ſeinem Entſchluß, den Rathsherr Leu umzubringen, Kenntniß gehabt und ihn dazu angereizt habet. Wir ermahnen Euch darüber zu ausführlicher Wahrheit. — Ich habe das Erſte von dieſem Gedanken ſchon im Monat Jänner von ihm vernommen, als Müller nach Menzikon gekommen iſt und den dort anweſenden Herren die Eröffnung theils ſelbſt gemacht hat, theils durch den Burri eröffnen ließ. Ich ſelbſt habe das erſte Mal perſönlich mit ihm darüber geſprochen, als ich mit ihm und ſeinem Bruder Anton von Menzikon nach Huttwyl fuhr nach dem zweiten Freiſchaarenzug. Es iſt wohl möglich, daß ich den Gedanken gebilliget habe; indeſſen erinnere ich mich denn doch nicht, daß ich ihn damals geradezu angereizt haben ſollte. Jedenfalls hat der Müller das nicht allein von mir, ſondern es waren gar viele, die von ſolchen Sachen redeten nach dem zweiten Freiſchaarenzuge. Das hat ſeine Richtigkeit, daß der Müller auf jener Fahrt uns aufforderte, wir ſollen ihm ſeinen Stutzer dazu verſchaffen, er ſei denſelben beſſer gewohnt. Als er dann nach Zürich gekommen iſt, war das ſeine erſte Nachfrage, ob wir ihm jetzt den Stutzer haben und ich wies ihn an ſeinen Bruder.

2. Was iſt Euch darüber bekannt, was die Chefs der Flüchtlinge oder etwa andere Parteihäupter vor dem zweiten Freiſchaarenzuge über dieſen Mordplan für Anſichten hatten? — Darüber muß ich geſtehen, daß ich in jenem Zeitpunkt nach meinem Wiſſen dem Müller damit Niemand Gehör gegeben hat; es hieß, wenn man ihn zu dem Waller ließe, würde er ihn ja zum Hauſe hinaustreiben.

3. Wer hat in jenem Zeitpunkt von dem Mordplane ſichere Kenntniß bekommen? — Da man dem Müller damals noch kein beſonderes Gehör gegeben hat und ſein vieles Prudeln eher mißfiel, indem das ja nur Verlegenheiten hätte bereiten können, ſo habe ich auch ſo genau nicht Acht darauf gehabt. Er ſprach in dem Wirthshaus zu Menzikon ſo laut davon, daß die meiſten Anweſenden, namentlich der Burri, Brunner, Zneichen, es gehört haben müſſen.

4. Habet Ihr nicht vernommen, welchen Beſcheid Burri und Müller von Bühler und Baumann darüber in Aarau erhalten haben? — Nein, man hatte eben in jenen Tagen mehr von den Vorbereitungen zum zweiten Zuge geredet.

5. Gebet umſtändlich die Wahrheit darüber an, wie die Anſichten über den Mord nach dem Mißglücken des zweiten Zuges ſich entwickelt haben? — Es iſt halt ſo gegangen: die beiden Müller, Jakob und Anton, ſind dem Bühler dafür nachgelaufen, was er thun würde, wenn man den Leu wegſchaffen könnte. Beide haben mit dem Bühler perſönlich darüber geredet. Als mich der Anton Müller das erſte Mal im Monat Mai darüber erſuchte, an ſeinen Bruder zu ſchreiben, theilte er mir mit, der Bühler habe ihm geſagt, ſo etwas laſſe ſich jetzt noch nicht machen, das könnte dem Dr. Steiger ſchaden. Nach der Befreiung des Dr. Steiger erſuchte

mich der Anton Müller, zum zweiten Mal zu ſchreiben, den Brief, welcher dem Rebſamen übergeben worden iſt, des Inhalts: der Bühler finde jetzt die Zeit geeignet, er ſolle jetzt mit dem Leu wegfahren.

6. Habet Ihr den Bühler perſönlich darüber befragt? — Nein.

7. Es iſt unbegreiflich, daß Ihr in einer ſo wichtigen Sache, welche ſo ernſte Folgen für Euch haben konnte, den Bühler nicht ſelbſt befragt habet? — Wäre dieß der Fall, ſo würde ich es gewiß ſagen.

8. Warum habet Ihr dieſes unterlaſſen? — Weil ich zum Voraus denken konnte, der Bühler würde mir darüber keine Auskunft geben. Das habe ich ja auch erfahren, als ich nach dem Morde mit dem Bühler Rückſprache darüber nahm; da hat er mir wüſt gethan, wer derjenige ſei, welcher ſo einen Lärmen mache und von ihm rede, er kenne ja den Jakob Müller nicht einmal.

9. Ihr ſolltet der Mutter des Jakob Müller vor dem Morde die Zuſicherung gegeben haben, die Herren halten ihr gegebenes Verſprechen gewiß. Ihr müßt dieß entweder aus dem Aermel geſchüttet oder mit den Herren geredet haben. — Das iſt wohl möglich, daß ich derartiges geredet habe, nämlich in dem Sinne, wenn die Herren das Wort gegeben haben, ſo halten ſie es gewiß. Wenn ich Beſtimmteres aufdecken könnte, ſo würde ich es gewiß thun.

10. Hatte der Lorenz Schmidli vor dem Morde ebenfalls Kenntniß von dem Vorhaben des Jakob Müller? — Das könnte ich für gewiß nicht ſagen und ich halte dieſes für ſehr möglich, denn der Anton Müller hatte mit ihm vielen Umgang, weil ſie miteinander unter den Freiſchaaren Huſaren geweſen ſind.

11. Wir können nicht glauben, daß Ihr bei Euerer Betheiligung in dieſer Sache nicht entweder einem höhern Befehle gehorcht, oder ein eigenes Intereſſe ohne fremdes Zuthun daran genommen habet. Im letztern Falle könnten Euere Angaben den Schein haben, als ob Ihr aus einem geheimen Grunde die Wahrheit nicht ganz aufdecken wollet. — Mich leiteten vorzüglich Leichtſinn und Dummheit, daß ich dieſe zwei Briefe geſchrieben habe; übrigens hatte ich ihm auch noch andere Briefe geſchrieben, ökonomiſche Gegenſtände betreffend. Weil der Anton Müller nicht gut ſchreiben kann, ſo ſprach er mich, als ſeinen Nachbar, dafür an.

12. Es iſt gegen Euch angezeigt, Ihr habet bei Euerer Anweſenheit im Stechenrain den Verſuch gemacht, den Herrn Dr. Kaſimir Pfyffer durch den Jakob Müller dazu zu verleiten, daß er eine fälſchlich auf Anton Sommer, angeblichem Handelsmann, lautende Handſchrift von 38 Louisd'or zu dem Zwecke beglaubige, damit ein gewiſſer Herr Zeller von Balgriſt bei Zürich Geld darauf vorſchieße. Was erwiedert Ihr hierauf? — Ich will dieſes nicht läugnen, den Fehler habe ich begangen, jedoch nicht aus eigenem Antriebe und zu meinem alleinigen Vortheil. Der Gedanke zur Fälſchung kam von dem Anton Müller und die Veranlaſſung iſt folgende: Ich hatte dem Herrn Zeller eine Handſchrift, lautend auf einen gewiſſen

Bertſchi, Wirth in Leutwil, zum Verkauf übergeben. Er erkundigte ſich nach der Rechtmäßigkeit der Schuld und zahlte mich darauf aus; dieſe Urkunde iſt nicht falſch, die Unterſchrift des Bertſchi iſt ächt. Dieß wußte der Anton Müller und bei unſerm Beſuche in Stechenrain verleitete er mich, ein Briefli an den Dr. Pfyffer zu ſchreiben, des Inhalts, er möchte dem Herrn Zeller berichten, daß es auch mit einer Handſchrift auf Anton Sommer ſeine Richtigkeit habe. Hier habe ich aber zu bemerken, daß der eigentliche falſche Titel auf Anton Sommer noch nicht verfertiget war und ich habe hier etwas nachzuholen, was ich vorhin vergeſſen habe. Nachdem nämlich der Anton Müller erfahren hatte, daß der Herr Zeller mir auf meinen bloßen Handſchein Geld gegeben habe, ſo beabſichtigte er, ſich auch einen ſolchen machen zu laſſen und er iſt zu dieſem Herrn gegangen, um ihn zu fragen, ob er nicht auch ſo einen Schein abnehmen würde. Er bekam zur Antwort: Ja, wenn die Aechtheit und Solidität des Schuldners beſtätigt werde, er kenne den Herrn Dr. Pfyffer gut und wenn dieſer die Sache empfehle, ſo müſſe er dann das Geld haben. So iſt dann vom Stechenrain aus nur der Verſuch gemacht worden, den Herrn Pfyffer zu beſtimmen, einen Empfehlungsbrief nach Zürich zu ſchreiben. Zu einem Betrug hätte es jedenfalls kommen können, doch iſt man noch nicht ſo weit darin gekommen. Denn, was der Zeller in Handen hat, iſt ächt.

Beſtätiget: Michael Achermann.

Der Beiſitzer: Wilhelm Furrer.

(Unterſchrift des Verhöramtes.)

Geſchehen Luzern, den 13. Dezember 1845, Vormittags.

Vorgeführt erſcheint:

Michael Ackermann,

und wird nach Ermahnung zur Wahrheit vernommen wie folgt:

13. Es hat die Mutter Roſa Felix in einem Verhöre vorgebracht, einer von Büron ſei zugegen geweſen, als der Toni bei dem Fahr in Höngg zu ihr geſagt habe: wenn der Jakob mit dem Leu nicht wegfahre, ſo thue es ein anderer. Wiſſet Ihr nicht, wer hierunter verſtanden ſein möchte? — Ich wüßte keinen, der darunter verſtanden ſein könnte, als den Schmidli.

14. Der Schmidli ſtellt dieſes in Abrede und behauptet, beweiſen zu können, daß er während dem Beſuche der alten Müller mit ſeinem Herrn wegen einem Pferdehandel abweſend geweſen ſei. — Das könnte ſein, er iſt wirklich einmal an einem Sonntag fort geweſen; ich meine, ſie ſind an einem Freitag oder Samſtag fort und Sonntags Nacht kamen ſie aber wieder heim und als die alte Müller am Montag fort gieng, war er daſelbſt.

15. Der Schmidli will von jenem Beſuche der alten Müller gar nichts gewußt haben, bis Ihr ihm davon erzählt habet, ſie ſei da geweſen? — Das könnte ſein, daß ich ihm das erzählt habe, deßwegen könnte er ſie aber auch geſehen haben; eiden könnte ich nicht darauf.

16. War dem Schmidli das Vorhaben des Jakob Müller, den Herrn Leu zu erſchießen, vor der That nicht bekannt? — Das weiß ich nicht beſtimmt; von mir hatte er nichts darüber, aber es wäre ſehr leicht möglich, daß ihm der Toni das eröffnet hätte, denn es iſt dieſer mehr beim Schmidli geweſen als bei mir. Sie haben einander gut gekannt.

17. Habt Ihr uns nichts Weiteres zu eröffnen? — Nichts, als daß mir über die in meinem letzten Verhöre geſtellten Fragen und Angaben etwas beigefallen iſt, das ich zur Vervollſtändigung vorbringen muß. Es hat nämlich der Burri von ſeiner Reiſe, die er mit dem Jakob Müller nach Aarau gemacht hat, einen Brief an den Lieutenant Brunner mitgebracht. Der Inhalt jenes Briefes iſt mir bekannt; es ſtund nichts anderes darin, als daß er für die gehörige Beſorgung und Bewaffnung der eingerückten Mannſchaft beſorgt ſein ſolle.

Beſtätiget: Michael Achermann.

Beſchluß.

Sei Michael Ackermann in Verhaft zu ſetzen.

(Unterſchriften des Verhöramtes.)

Geſchehen Luzern, den 2. Jänner 1846. Vormittags.

Fortſetzung des Verhörs mit Michael Ackermann.

Nachdem ihm der Beſchluß der Juſtizkommiſſion, betreffend ſeine Spezialunterſuchung, eröffnet worden.

18. Ihr habt in einem frühern Verhöre erwähnt, es ſei ein gewiſſer Johann Huber zu Euch in den Fluck gekommen und Ihr vermuthet, er ſei von Jemanden geſchickt worden, um zu erfragen, was Ihr etwa angegeben habet. Erzählet uns dieſen Umſtand etwas ausführlicher. — Ich kenne dieſen Huber nicht genauer und kann alſo ſeinen Taufnamen nicht angeben; ich weiß nur, daß er ein Schreiber iſt und für den Dr. Kaſimir Pfyffer und Gerichtſchreiber Furrer von Littau ſchon viel gelaufen iſt. Dieſer Huber kam vor mehreren Wochen zu mir in den Fluck, wo ich bei den Gebrüdern Burri mich in den erſten Tagen nach meiner Rückkehr von Höngg, als ich hier mehrere Verhöre beſtanden hatte, aufhielt. Ich hatte ihn auch ſchon in Zürich geſehen an einigen Orten und habe ihn für einen politiſchen Flüchtling gehalten. Dieſer ſuchte mich nun auszuforſchen, worüber ich in den Verhören dahier befragt worden ſei und was ich zur Antwort gegeben habe. Was ich ihm darüber eröffnete, ſchrieb er nieder, und ich ſchloß daraus, daß er von Jemanden geſchickt worden ſei, dem er dieſe Eröffnungen mittheilen ſoll. Ich dachte etwa von Kaſimir Pfyffer, oder auch einem Andern, der in der Sache intereſſirt ſei.

19. Hat Euch der Huber nicht zugeſprochen, wie Ihr Euch in dieſer Angelegenheit benehmen ſollet? — Nein; unſere Unterredung dauerte auch nicht gar lange, denn ich eröffnete ihm von der Hauptſache nichts und gab ihm vor, ich habe über alles geantwortet, ich wiſſe nichts.

20. Ihr habt in frühern Verhören ferners bemerkt, Ihr wiſſet, daß an den Hauptmann Coraggioni geſchrieben worden ſei, er möchte den Jakob Müller nach Zürich ſchicken, indem ſein Bruder Anton ſtark erkrankt ſei. Woher wißt Ihr dieſes? — Von dem Anton Müller ſelber. Eben an jenem Tage, als ich zu dem Herrn Geſandten Staatsſchreiber Meier gegangen bin und es ihm mittheilte, man ſolle nun den Jakob Müller ſchleunigſt packen, ſonſt komme er fort.

21. Von wem iſt der Gedanke ausgegangen, den Jakob Müller nach Zürich zu locken? — Das haben mehrere beſprochen, von wem der erſte Gedanke kam, weiß ich ſo beſtimmt nicht, ich denke aber wohl von dem Bühler. Ich ſelbſt gab ihnen recht, wenn andere mit mir darüber geredet haben, man ſollte ſchauen, daß der Jakob Müller herüber komme, natürlich damit man es weniger merke, was ich bei dem Geſandten zu thun gehabt habe. Sie wollten, ich ſolle ihn perſönlich holen. Der Geſchäftsagent Pfenniger in Großwangen hat mich einmal dafür angeſprochen, ich wiſſe jetzt den Weg nach Stechenrain am Beſten und wie man hineinkommen könnte, da ich in der Gegend von Littau gewohnt habe. Der Anton Müller war an jenem Tage ſchon fort. Pfenniger ſchmähte über denſelben, daß er ſo ein verfluchter Plauderer geweſen ſei.

22. Der obenberührte Karl Huber befindet ſich in Unterſuchung und Verhaft und er hat nun angegeben, der an den Coraggioni gelangte Einladungsbrief an den Jakob Müller ſei in ſeiner Gegenwart im Caffee Münſterhof zu Zürich von dem Juriſten Reinhard geſchrieben worden. Wißt Ihr nichts davon? — Nein.

23. Ihr ſollet auch dabei anweſend geweſen ſein? — Das iſt durchaus nicht wahr. Stelle man mir darüber den Huber nur vor. Das Schreiben des Briefes habe ich nicht geſehen, und weiß nicht, wer geſchrieben hat. Dagegen iſt es vollkommen richtig, daß ich mehrere Mal, wenn ich den Reinhard und ſeine Kameraden antraf, ihnen beiſtimmte, es ſei recht, man ſollte den Jakob Müller da haben.

24. Wer ſind dieſe Kameraden des Reinhards? — Am meiſten ſah ich bei ihm den Huber, den Kaſpar Röösli, Wirth von Triengen und dann noch einen kleinen windſchen Menſchen, der eine Brille und lange ſchwarze Haare trug.

25. Ihr habt in Eueren frühern Angaben in Betreff der Einladung des Jakob Müller nach Zürich vorgebracht, der Jakob Müller wäre nach Amerika ſpedirt worden, wenn er erſchienen wäre. Was könnet Ihr darüber Genaueres hören laſſen, wer dieſe Reiſe beſorgt hätte und dergleichen? — Das war eine allgemeine Rede unter den Flüchtlingen und den Zürichern, die es mit uns hielten, das wäre das Beſte, man könnte ihn ſo ſchnell als möglich nach Amerika ſpediren.

26. Wer hat die Entfernung des Anton Müller von Höngg befohlen und beſorgt? — Das weiß ich nun beſtimmt: der Befehl kam vom Bühler. Ich war nämlich eines Tages, um den Argwohn der Flüchtlinge

von mir abzulenken, ſelbſt bei dem Bühler und ſprach mit ihm darüber, wie ungeſchickt der Anton Müller die That ſeines Bruders verplaudert habe, er werde ſehen, es komme aus. Der Bühler fluchte darüber, es ſei auch verdammt fatal. Dazu begehrte er auf, daß er ſo Sachen ſage, er habe dem Mörder Geld verheißen, und er gab mir den Befehl, den Anton Müller zu ihm zu ſchicken, er wolle mit ihm reden. Das geſchah noch am gleichen Tage, daß ich den Auftrag an den Anton Müller verrichtete und dieſer bei dem Bühler ſich ſtellte. Als er zurückkam, theilte er mir mit, er müſſe jetzt auf der Stelle fort. Er hatte eine Adreſſe, zu wem er in Thun komme und ich habe dieſe Adreſſe abgeſchrieben.

27. Von weſſen Hand war dieſe Adreſſe? — Das weiß ich nicht. Des Bühlers Handſchrift war es, ſo aiel ich glaube, nicht.

28. Hat der Anton Müller Reiſegeld erhalten? — Es war Nachmittags um 4 Uhr herum, als er von Zürich weg iſt, und ich traf ihn noch auf der Straße an und befragte ihn, ob er auch Geld habe. Er nahm 3 Fünflivrethaler und etwas Münze hervor, mit den Worten: das haben ſie mir gegeben, es iſt aber nicht genug.

29. Wiſſet Ihr, von wem er das Reiſegeld erhalten hat? — Für beſtimmt könnte ich darüber nichts behaupten, doch ſtelle ich mir vor, es ſei von dem Bühler, bei welchem der Anton Müller noch kurz zuvor in der Krone geweſen iſt.

30. Iſt es wahr, daß Ihr für den Anton Müller nachhin die Schulden in Höngg bezahlen mußtet? — Ja, ich erhielt zu dieſem Zwecke von dem Franz Joſeph Billiger 40 Franken und ihm habe ich zu Handen des Comites die Empfangsbeſcheinigung zuſtellen müſſen.

31. In dem im Kaſten des Lorenz Schmidlin vorgefundenen Briefe heißt es: Ihr ſeiet dem Anton Müller nachgereiſt. Iſt das richtig? — Ja, nachdem der Anton Müller weggeſchickt worden war, erhielt ich von dem Geſandten Meier den Auftrag, ihm nachzureiſen, um ſicher berichten zu können, wo er ſich jetzt aufhalte. Als ich nach Thun kam, war er nicht mehr dort. Es hieß, er ſei in Lieſtal. Ich reiſte nun dorthin und nahm meine Einkehr im Engel, wo es mir bald ſchlimm ergangen wäre, indem es hieß, ob wieder ſo ein kaiben Gauner da ſei. Ich erſuchte die Kellnerin, die früher im Engel zu Luzern gedient hatte, um ihren Schutz, ich ſei ja kein Landſtürmer, ſondern ein Freiſchärler und ich komme nach Lieſtal, weil ich mich in Zürich ſelbſt nicht mehr ſicher glaube. Sie ſtellte mich hierauf einem Herrn, dem Rittmeiſter Zeller, vor, der mich ausfragte, wer ich ſei und was ich wolle. Ich erzählte ihm, daß ich von der Leuengeſchichte wiſſe und daß der Bruder des Mörders die Sache verſchwazt habe, und da ich immer um den Anton herum geweſen ſei, ſo habe die Polizei in Zürich den Verdacht auf mich geworfen, daß ich in der Sache verflochten ſei, es ſeien deßhalb mir immer ſo Landjäger nachgeſtrichen, ſo daß ich mich nicht mehr ſicher dort geglaubt habe, und nun gerne mit dem Bühler darüber reden möchte. Darob wurde der Herr ſeh

freundlich und ſagte mir, es ſei recht, ich ſolle nur beruhiget ſein, hier ſei ich ſicher. Er führte mich aus dem Engel fort links vor dem Thore in eine Pintenwirthſchaft, wo ich den Herrn Bühler antraf, der mit mehrern Herren kegelte. Nachdem der Herr Zeller mit ihm geredet hatte, nahm Bühler mich auf die Seite und begehrte zuerſt mit mir auf, was das für verfluchte Dummheiten ſeien, Jedermann davon zu erzählen, er kenne ja den Müller nicht und wiſſe nichts von ihm. Er hieß mich dann in den Engel zurück gehen, er wolle am Abend hinkommen. Er erſchien und bezahlte mir eine Bouteille Wein; er theilte mir auch eine neue Flüchtlingskarte mit. Ein paar Tage nachher ſagte ich einmal zu dem Bühler, wenn ich da bleiben könnte, ſo ſollte ich auch einen Dienſtplatz haben, ich vermöge es anders nicht, worauf er mir verſprach, der Rittmeiſter Zeller nehme mich auf, er habe mit ihm geredet.

32. Habt Ihr den Anton Müller in Lieſtal nicht angetroffen? — Wohl, er iſt aber ſchon am folgenden Tag wieder weg gekommen nach Gelterkinden.

33. Hat er Euch nicht mitgetheilt, wer ihn veranlaßt habe, von Thun nach Baſelland zu ziehen? — Er hat mir darüber mitgetheilt, er habe von Zürich aus einen Brief bekommen, er ſolle aus dem Bernerbiet fort, er ſei nicht ſicher genug.

34. Wiſſet Ihr nicht, wer ihm ſo geſchrieben hat? — Nein, ich habe ihn nicht gefragt.

35. Iſt es nicht etwa der Fall, daß dieſer Brief von Lorenz Schmidli herrührt? — Ich weiß es nicht. Der Pfenniger hat einmal zu mir geſagt, nach ſeiner Meinung ſei der Toni im Bernerbiet nicht einmal ſicher genug, man müſſe mäuſeſtill ſein, es wäre beſſer, wenn er ſich nach Lieſtal begeben würde. Ob nun er oder der Schmidli deßhalb geſchrieben hat, weiß ich nicht; daß der Letztere wirklich einen Brief von Anton Müller erhalten hat, iſt mir bekannt. Er hat mir den Brief vorgeleſen, er war aber miſerabel dumm geſchrieben; es ſtund nur, er möchte ſo gut ſein und ihm die Kleider zuſchicken, er befinde ſich wohl und dergleichen. Wohl, die Bemerkung, er ſei im Bernerbiet nicht ſicher, muß doch von Schmidli herrühren, denn es hieß in ſeiner Antwort: er befinde ſich da wohl und ſicher genug. Und ich habe zu Schmidli geſagt: ich gehe auch von Höngg weg, indem ich mich da nicht ſicher fühle, ich wolle zu dem Toni.

36. Iſt es wahr, daß Ihr auf Euerer Rückreiſe von Lieſtal nach Höngg den Adlerwirth Troller in Aarau angetroffen habet? — Ja, ich lief an einer Mühle in Aarau vorbei, als mir Jemand rief. Es war der Adlerwirth Troller, der mich in ein Wirthshaus führte und mir eine Bouteille zahlte. Es fragte mich, wo ich herkomme und was ich habe. Ich erzählte ihm das Gleiche wie in Lieſtal. Der Troller erwiederte mir darüber: der Jakob Müller ſei deßwegen auch bei ihm geweſen und am Morgen nach der That ſei er zuerſt zu ihm gekommen und habe zu ihm geſagt, die Gült ſei denn verfallen. Es ſei ihm Geld dafür verſprochen geweſen von

dem Hauptmann Coraggioni und er glaube, bei dem Stadtammann Iſaak ſei auch etwas zweg gelegt geweſen, bei dem Kaſimir Pfyffer habe er ſich Rath geholt. Es ſei zu befürchten, daß das jetzt alles an den Tag komme, denn der Müller werde ihnen wohl alles kotzen. Ich ſtimmte dieſem bei, ſie werden ihn ſchon zuweg nehmen, bis er es ſagen müſſe. Ich gehe auch blos an die Grenze, wohin jemand von meinen Leuten kommen werde; dann gehe ich wieder nach Lieſtal zurück.

37. Hat Euch der Troller nicht geſagt, auf welche Weiſe er bei der Tödtung des Herrn Leu intereſſirt ſei; ob er auch etwas verſprochen habe? — Das hat er ſo deutlich nicht heraus geſagt, aber ich konnte aus allen ſeinen Reden entnehmen, daß er ſo viel als den Unterhändler gemacht haben muß.

38. Zwiſchen wem und wie glaubt Ihr, daß dieſe Unterhandlung ſtattgefunden haben ſoll? — Ich kann mich an einzelne Reden nicht mehr ſo beſtimmt erinnern, woraus ich dieſes geſchloſſen habe. Einmal auch daraus, daß er ſagen konnte, bei dem Thierarzt Näber in Luzern ſeien um die 400 Franken herum für den Müller gelegen und wieder bei dem Stadtammann Iſaak, worüber ich mich aber an ſeine Worte nicht mehr erinnere. Ferners, er, Müller, ſei mehr als einmal bei dem Kaſimir Pfyffer geweſen, um Rath zu nehmen. Aus dieſen und ſolchen Reden ſchloß ich darauf. Der Troller preſſirte bei unſerer Unterredung, er müſſe heim zum Nachteſſen, und meiner Einladung, nach dem Eſſen wieder zukommen, entſprach er nicht, ſo daß ich keine Gelegenheit hatte, ihn über das Einte und Andere noch genauer auszufragen.

Nach Verleſung des Protokolls:

39. Sind Euere Antworten recht verſtanden und richtig niedergeſchrieben? — Ja.

Beſtätigend unterzeichnet: Michael Achermann.

Der Beiſitzer: Wilhelm Furrer.

(Unterſchrift des Verhöramtes.)

Geſchehen Luzern, den 3. Februar 1846, Nachmittags.

Fortſetzung des Verhörs mit Michael Ackermann.

40. Seid Ihr nicht im letzten Jahre einmal mit einem der Gebrüder Müller in Muri geweſen? — Wohl, ich war mit dem Anton Müller auf der Heimreiſe von Zürich nach Stechenrain in Muri; wir kehrten, wie ich meine, im Adler ein.

41. Habet Ihr nicht einen gewiſſen Bucher von Malters geſehen? — Ja, wir trafen ihn in jenem Wirthshauſe, oder er iſt dorthin gekommen während wir dort waren. Er kam ab einem Felde, wo Arbeiter mit dem Erdäpfelhacken beſchäftiget waren.

42. Kanntet Ihr dieſen Bucher vorher ſchon? — Ja, ich kannte ihn ſchon von ſeiner Heimath aus und dann als Freiſchärler.

43. Habt Ihr nicht mit demſelben auch über den Rathsherrn Leu geſprochen? — Nein; wir haben wohl, ſo viel ich mich erinnere, ſo politiſirt über dieſes und jenes, wie es ſich ſo von uns erwarten läßt; aber von einem ſpeziellen Vorhaben gegen den Herrn Leu glaube ich nicht, daß einer von uns etwas habe merken laſſen.

44. Kamet Ihr nicht auch auf den Oberrichter Bühler zu ſprechen? — Nein.

45. Ihr ſollet zu dieſem Bucher geſagt haben, es ſei ein elendes Zeug um die Freiſchaarenchefs, namentlich um den Bühler, wenn der Freiſchaarenzug geglückt wäre, ſo ſäßen ſie jetzt in den höchſten Stühlen, nun aber wolle der Bühler nicht einmal etwas von dem wiſſen, oder dafür hergeben, daß man den Rathsherrn Leu wegſchaffe. — (Sich beſinnend:) Ich muß da zuerſt recht darüber nachdenken, ob ich etwa oder der Müller ein Wort ſo geäußert habe, das auf den Mord des Herrn Leu Bezug hatte. Ich zweifle ſehr daran. Ich behaupte, daß es nicht wahr ſei, und kann mir ungefähr vorſtellen, wo das herkommen möchte. Wer hat dieſen Bucher angegeben? Ich habe nämlich zu bemerken, daß derſelbe ein Menſch iſt, der ſehr leicht ein falſches Zeugniß ablegen könnte und es auch noch ums Geld beſchwören würde, wie man es haben wollte. Für ein paar Franken würde der dem Bühler thun, was er nur will. Es iſt das der gleiche Bucher, welcher wegen Betrug ſchon ein paar Jahre im Zuchthaus dahier war, und ich kann es mir vorſtellen, daß der Bühler nun durch ſeine Helfershelfer ſolche Zeugen auftreiben wird. Das ſieht ihm ganz gleich.

46. Was werdet Ihr aber dazu ſagen, wenn der Bucher Euch dieſe Aeußerung in Betreff des Bühlers aus Euerem Munde gehört zu haben, ins Geſicht vorhält? — Der iſt freilich zu allem frech genug; indeſſen glaube ich doch nicht, daß er es mir vorzuhalten wagen wird; denn es iſt durchaus kein Wort wahr. Vor dem Morde habe ich mit dem Bühler gar kein Wort darüber geredet; ich hätte alſo darüber damals noch gar nichts ſagen können.

47. Kennet Ihr einen Landrath Segeſſer in Baſelland? — Ja, bei demſelben war ich übernacht, als ich das letzte Mal in Lieſtal war.

48. Ihr ſollet auch dieſem eine Eröffnung gemacht haben, laut welcher Bühler mit dem Morde nicht einverſtanden geweſen ſei? — Das iſt wieder durchaus unwahr. Richtig iſt es, daß ich dieſem Herrn vorgegeben habe, ich ſei wegen der Ermordung des Herrn Leu im Kanton Zürich nicht mehr recht ſicher, indem ich davon wiſſe. Hiebei habe ich ihm manches umſtändlich erzählt, was ich über die Ausführung der That von dem Anton Müller erzählen gehört habe; und dabei kam ich darauf, ihm auch zu erzählen, was der Bühler nach dem Morde mit dem Müller gemacht habe, nämlich er habe nichts mehr davon wiſſen wollen. Daß ich den Bühler als unſchuldig hingeſtellt habe, iſt nicht wahr. Ich wiederhole dieſes mit aller Beſtimmtheit, der Landrath Segeſſer hat hierüber von mir nichts an-

deres gehört, als was ich von dem Anton Müller vernommen, hier in den Verhören angegeben habe.

49. Ihr habt in frühern Verhören von einer Begebenheit erzählt, wie der Lorenz Schmidlin eines Tages in Zürich anweſend geweſen ſei, als der Anton Müller erzürnt von dem Bühler weggekommen, demſelben gedroht habe, daß er ſeinen Bruder jetzt ſitzen laſſen wolle. Beſteht Ihr auf dieſer Angabe? — Ja, warum nicht! es iſt pünktlich ſo wie ich ſage. Der Schmidlin wird es mir nicht zu läugnen im Stande ſein, wenn er auch, wie ich wohl weiß, ein beſonderes Intereſſe daran hat, dem Bühler heraus zu helfen; er und ſeine Brüder. Der Schmidli war damals am gleichen Tiſche in jenem Wirthshaus, in welchem der Bühler gewohnt hat und ſaß neben dem Anton Müller, als derſelbe ſich über den Bühler beſchwerte, daß er kein Wort halte.

50. Gebt noch einmal an, inwieweit ſich der Lieutenant Brunner von Kühſchwand bei der Ermordung des Herrn Leu betheiliget hat. — Er hat im Sternen zu Zürich eines Tages, als ich mit dem Anton Müller dort war, den letztern auf die Seite genommen und als der Müller wieder zurück kam, begehrte dieſer von mir, ich ſolle nun dem Bruder ſchreiben, daß er mit dem Leu wegfahre, Brunner ſei damit einverſtanden und der Bühler auch, ſie werden für das Geld ſorgen. Nach dem Morde, als Bühler von ſeinen Worten zurückgieng, iſt der Anton Müller, was ich ganz beſtimmt weiß, zu dem Brunner nach Winterthur hinaus und er hat bei ſeiner Zurückkunft ganz beruhigt geſagt, der Brunner habe ihm verſprochen, er wolle mit dem Bühler reden und es müſſe nächſtens eine Summe Geldes her. Ich ſelbſt habe aber mit dem Brunner darüber nie ein Wort geredet.

51. Wie iſt der Venanz Reinhard veranlaßt worden, an den Hauptmann Coraggioni zu ſchreiben, er ſolle den Jakob Müller nach Zürich ſchicken? — Ich kann darüber keinen nähern Bericht abſtatten, als ich darüber ſchon zu Protokoll gegeben habe. Daß der Reinhard ſagte, er wolle ſchreiben, iſt mir bekannt. Beim Schreiben war ich nicht anweſend. Daß zwiſchen Doktor Näber, Reinhard und dem Carl Huber davon die Rede war, man ſollte machen, daß der Jakob Müller hinüber komme, iſt auch wieder wahr, und ich habe begreiflich, um mich nicht zu verrathen, zu dieſem Allem beigeſtimmt. Ich glaubte damals ganz beſtimmt, Müller ſei ſchon verhaftet. Wer dem Reinhard eingegeben hat, an den Coraggioni zu ſchreiben, oder wie das überhaupt zuſammenhängt mit anderm, was mir nicht bekannt iſt, weiß ich nicht.

52. Habet Ihr nicht erfahren, daß Coraggioni von dem Morde Mitwiſſenſchaft habe und dem Mörder mit beſonderm Intereſſe helfen werde? — Daß der Hauptmann Coraggioni für den Mord etwas bezahlen würde, ſetzten die Gebrüder Müller ſchon voraus, bereits bei unſerer erſten Unterredung auf der Fahrt nach Leutwil. Sie mußten ihn für einen guten Radikalen ſchon gekannt haben, und ich weiß auch, daß dieſer Coraggioni

den Anton Müller an dem Tage der Verhaftnahme ſeines Bruders, zur Deſertion von der Wache weg, verleitet hat. Sie nahmen damals ſchon für beſtimmt an, daß man dem Coraggioni davon ſagen dürfe und daß er dafür bezahlen werde. Ob mit Coraggioni wirklich geredet worden ſei und welche Summe er dafür zugeſagt habe, das erfuhr ich nie. Der Toni äußerte ſich nur im Allgemeinen, nachdem der Mord geſchehen war und Bühler nicht ſein Wort halten wollte, das ſei zuletzt gleich, wenn die Herrn in Zürich ſie auch ſitzen laſſen, ſo habe der Bruder einmal ein Schönes von dem Kaſimir und Coraggioni, und dazu fügte er in Bezug auf diejenigen Perſonen noch dasjenige bei, was ich ſchon eröffnet habe, nämlich in Bezug auf die beiden Hüsler und Jneichen.

53. Lorenz Schmidli beſteht darauf, er habe dem Anton Müller nach Thun geſchrieben, er ſolle ſich von dort weg begeben, weil Ihr es ihm aufgetragen habet. — Das könnte jetzt ſo zum Theil wahr ſein, das heißt ſo: ich erinnere mich, dem Kölla, dem Dienſtherrn Schmidlis, um allen Argwohn von mir abzulenken, einmal geſagt zu haben, ich würde meinen, der Anton Müller wäre ſicherer im Baſelland, man ſollte ihm ſchreiben. Daß daraufhin der Schmidli dieſes dem Anton Müller berichtete, wußte ich nicht, denn ich habe ihn poſitiv nicht geheißen. Meine Aeußerung gegen den Kölla hatte mehr die Abſicht von demſelben auszuforſchen, wer in der Stadt oder auf dem Lande Zürich mit der Sache einverſtanden geweſen ſei.

54. Welche Abſicht hatte Schmidlin, als er dieſen Brief an Anton Müller geſchrieben hat? — Ich habe dem Schmidlin ſchon vorher mehrere Mal geſagt, ich halte mich da auch nicht mehr für ſicher und gehe ebenfalls fort, da er zudem von dem Verbrechen wußte und wie es damit gegangen ſei, ſo konnte er keine andere Abſicht haben, als eben dafür zu ſorgen, daß man den Anton Müller nicht erwiſche.

55. Wünſcht Ihr dem gegenwärtigen Protokoll noch etwas beizufügen? — Nein, ich weiß weiter nichts.

Nach Verleſung des Protokolls:

56. Sind Euere Antworten richtig niedergeſchrieben? — Ja.

Beſtätiget: Michael Achermann.

Der Beiſitzer: Wilhelm Furrer.

(Unterſchrift des Verhöramtes.)

Aktum den 9. Jänner 1846.

Vor Statthalteramt Zürich.

Einvernahme des Herrn Heinrich Zeller-Füßli im Balgriſt, Gemeinde Hirslanden.

1. Kannten Sie den Luzernerflüchtling Michael Ackermann? — Ja, ich habe denſelben mehrmals geſehen und unterſtützte ihn wie andere Flüchtlinge.

2. Haben Sie dem Ackermann Darlehen gemacht, oder hat er Ihnen Forderungen abgetreten? — Ackermann kam einmal und erſuchte mich ihm

von dem Gelde des Unterſtützungs-Comite's ſechszehn Louisd'or zu leihen, indem er in Brugg ein Fuhrweſen übernehmen möchte. Ich erwiederte ihm, das Comite könne keine dergleichen Anleihen machen. Ferner übergab mir Ackermann ein Obligo von 37 Franken auf einen Wirth in der Gemeinde Rheinach. Ich verſuchte daſſelbe einzukaſſiren, erhielt aber den Bericht, jener Mann ſei Fallit und nichts von ihm erhältlich. Das Obligo habe ich nicht mehr zurück erhalten, es befindet ſich noch in Handen meiner Korreſpondenten. Ich habe dem Ackermann in verſchiedenen Malen Geld angeliehen, im Geſammtbetrag von 70 Fr. 40 Rp., worüber ich einen Auszug zu den Akten lege. Hievon ſind 3 Fr. 50 Rp. Unterſtützung, die ich ihm als Flüchtling gab, das Uebrige habe ich ihm aus meiner Privatkaſſe geliehen. Ackermann vertröſtete mich für die Rückzahlung von einer Forderung von 37 Louisd'or, die ihm auf einem gewiſſen Anton Sommer in der Stechenrainermühle zuſtehe, und wirklich kam ungefähr im Brachmonat ein Mann zu mir, der ſich Sommer nannte, ſich für den Schuldner des Ackermann ausgab, und verſprach in vier Wochen mich zu bezahlen. Allein dieſe Bezahlung erfolgte nicht, ich erkundigte mich bei einem gewiſſen Rebſamen in der Stechenrainermühle und erhielt den Bericht, dieſer Sommer ſei geiſteskrank und wäre nicht im Stande, den Weg nach Zürich zu machen, ich ſolle mich in Acht nehmen.

3. Glauben Sie, dieſer Sommer ſei wirklich ſelbſt bei Ihnen geweſen und habe Ihnen Zahlung verſprochen? — Ich weiß das nicht beſtimmt. Ackermann kam aber nachher wieder zu mir und ich ſagte ihm, ich habe nun vernommen, daß das nicht der Sommer ſei, welcher bei mir geweſen. Allein er behauptete, er ſei es wirklich geweſen; er ſchien mir übrigens über die Frage betroffen zu ſein.

4. Hat Ihnen Ackermann ein Obligo auf dieſen Sommer vorgewieſen oder abgetreten? — Nein, er hat mir gar nichts Schriftliches vorgezeigt, er vertröſtete mich nur mündlich auf die Zahlung von Sommer.

5. Wurde die Abrede ſo getroffen, daß Sommer Ihnen nur den Betrag Ihrer Forderung bezahlen oder hätte er Ihnen die ganze Schuld an Ackermann abtragen ſollen? — Sommer hätte mir die ganze Schuld von 37 Louisd'or bezahlen ſollen. Ich hätte den Betrag meiner Forderung zwar abgezogen und den Ueberreſt dem Ackermann übergeben.

6. Wurde über dieſe Abrede kein ſchriftlicher Vertrag aufgeſtellt? — Nein.

7. Hätten Sie dem Ackermann die Darlehen dennoch gemacht, wenn er Sie auch nicht auf die Forderung an Sommer angewieſen hätte? — Ja, ich hätte ihn jedenfalls nicht ſtecken laſſen, er kam faſt jeden Samſtag und holte etwas Geld; indem er mich bat, ihn zu unterſtützen, damit er dem Herrn Burri nicht gar zu läſtig falle, da er mehr als Gaſt, denn als Arbeiter bei ihm ſei.

H. Zeller-Füßli im Balgriſt bei Zürich.

In fidem: J. C. Freudweiler, Bezirksſtatthalter.

Geſchehen Luzern, den 7. Mai 1846.

Vor dem außerordentlichen Verhöramt.

Fortſetzung des Verhörs mit Michael Ackermann.

Nach Ermahnung zur Wahrheit:

57. Gebet nun noch einmal an, wie Ihr von der Abſicht, den Rathsherrn Leu zu tödten, Kenntniß erhalten habet, wer ſich hiebei betheiligt hat, was für Vorbereitungen zur That geſchehen ſeien, was angewendet worden ſei, um die That zu verheimlichen. Haltet euch hiebei ſtrenge an die Wahrheit und redet Niemanden zu lieb und Niemanden zu leid, ſondern ſo wie Ihr es vor dem zeitlichen und ewigen Richter verantworten könnt. — Die erſte Aeußerung aus dem Munde des Jakob Müller, daß er entſchloſſen wäre, den Hrn. Leu zu erſchießen, wenn er ein ordentliches dafür bekäme, hörte ich in Menzikon, und dann wieder auf unſrer Reiſe von Menzikon nach Leutwyl. Nachdem wir ſchon in Höngg waren, kam der Jakob Müller einmal dahin, und gieng mit ſeinem Bruder Anton in die Stadt. Von dem Letztern hörte ich, ſie ſeien wegen dieſer Angelegenheit bei Bühler geweſen, der ihnen erklärt habe, es ſei noch nicht an der Zeit, es ſei noch nicht am Platze mit ſo etwas. Wieder einige Zeit nachher befand ich mich eines Tages in der Stadt mit dem Anton Müller im Sternen, wo ſich auch der Rebſamen befunden hat. Ich beobachtete dort, wie der Lieutenant Brunner dem Anton Müller auf die Achſel klopfte und ihm etwas ins Ohr ſagte, worauf ſie mit einander auf die Seite giengen. Dieſes dürfte ich dem Brunner ſtandhaft ins Geſicht behaupten. Als der Müller zurückkam, eröffnete er mir, der Brunner habe zu ihm geſagt, er habe mit dem Bühler geredet, und ſie ſeien nun einig, es ſollte das Vorhaben ausgerichtet werden, es ſollte der Bruder aber noch einmal herauskommen, warum weiß ich nicht, aber ich ſtellte mir dabei vor, es werde wegen des Lohnes ſein. Hierauf ſchrieb ich auf Anſuchen des Müllers denjenigen Brief, welchen der Rebſamen an den Jakob mitgenommen hat. Wahrſcheinlich in Folge des Briefes iſt der Jakob im Heuet hinausgekommen, und hat mit mir in einer Weiſe geredet, ich ſollte mit ihm zu dem Bühler kommen; allein ich erwiederte ihm, ich habe keine Zeit. Er gieng mit ſeinem Bruder nach Zürich; den Jakob ſah ich bei der Zurückkunft nicht mehr, aber der Anton berichtete mich über das, was bei dem Bühler gegangen ſei, ſo: der Bühler habe den Toni gefragt, wie viel er dafür wolle, (ſage Jakob nicht Toni) und auf ſein Begehren 30,000 Fr., habe er erwiedert: du heuſchiſt viel, aber lueg nur, daß es thue kauſt, ſo mueſt es ha. — Nachdem dann die That geſchehen iſt, und der Jakob herausgekommen iſt, um den Lohn in Empfang zu nehmen, hörte ich den Toni dem Bühler drohen, er ſei ſeinen Worten zurückgegangen, und wolle jetzt von Allem nichts wiſſen, es werde ſich weiſen, ob man Einen der Art anführen könne, er gehe jetzt nach Winterthur zu dem Brunner. Wirklich iſt er dann nach Winterthur gegangen und hat bei ſeiner Zurückkunft mir erzählt, der Brunner habe ihn

getröſtet, er wolle dem Bühler ſchreiben. Bald darauf war ich mit dem Toni in dem Wirthshauſe, in welchem Bühler wohnte . . . . . . halt das könnte ich ietzt nicht mehr ſagen ganz beſtimmt, ob jener Beſuch in dieſem Wirthshauſe vor oder nach der Reiſe des Anton nach Winterthur ſtatt hatte. (Sich beſinnend.) Wohl, es muß doch nachher geweſen ſein. Alſo an dieſem Tage, den ich meine, muß der Anton den Bühler in ſeiner Wohnung wieder um Geld angeſprochen haben; denn er kam ganz gehäſſig und drohte, wenn es den Weg gehe, ſo wolle er denn ſchauen. — In jenen Tagen überlegte ich, wie das Flüchtlingsweſen wegen des ſchlechten Verhaltens vieler Individuen zu erkalten anfange und wie ich ſelbſt wegen dem, was ich in der Leuiſchen Geſchichte gethan habe, in Verlegenheit gerathen könnte, zudem erwachte in mir das Gefühl, es ſei doch nicht recht, wenn man in dieſer Sache nicht zur Wahrheit verhelfe; dazu hoffte ich, ich könne mir durch eine Anzeige die Rückkehr in die Heimath offen machen; darum begab ich mich zu dem Geſandten Staatsſchreiber Meier, welchem ich dasjenige mittheilte, was mir bekannt war; allein ich wurde das erſte Mal abgewieſen und ich konnte auch wohl bemerken, daß er mir mißtraue, ich könnte noch mehr angeben. In der Abſicht, um mich wirklich zu überzeugen, was der Bühler in dieſer Sache angeordnet habe, verfügte ich mich zu demſelben, und eröffnete ihm, ich glaube, die That des Jakob Müller komme aus, der Anton Müller habe ſchon zu viel davon geredet. Sogleich fragte er mich, wo der Anton ſei, und er trug mir auf, ihm zu ſagen, er ſolle zu ihm kommen. Dieſen Auftrag richtete ich aus, ohne daß ich von Bühler ein Mehreres vernommen hätte. Anton Müller bekam den Befehl von Bühler, unverweilt nach Thun zu reiſen, auch etwas Reiſegeld, aber nicht ſehr viel, er klagte ſich bei mir, es ſei zu wenig. Nachdem ich die Entfernung des Anton Müller dem Staatsſchreiber Meier berichtet hatte, trug mir derſelbe auf, dem Anton Müller nachzureiſen, um von ihm das Genauere über die That zu vernehmen. Inzwiſchen war auch Bühler, ſobald das Ding ruchbar wurde, nach Lieſtal verreiſt. Dorthin hatte ſich der Anton Müller ebenfalls begeben. In Lieſtall in einem Wirthshauſe, wo die Kellnerin iſt, die früher hier im Engel diente, Namens Nanette, wurde es mir bange, ich könnte abgeklopft werden, und ich ſprach daher mit dieſer Nanette, ich komme von Zürich her, ich ſei dort wegen des Leuenmordes nicht mehr ganz ſicher geweſen, es könnte da eine Unterſuchung geben, ich möchte deßhalb hier Aufenthalt ſuchen; ob der Oberrichter Bühler nicht da ſei. Sie erwiederte mir: Nein; aber ein anderer Herr, mit dem ich reden könne; darauf holte ſie aus einem andern Zimmer den Rittmeiſter Zeller, dem ich die gleiche Eröffnung, wie der Nanette, machte. Dieſer führte mich vor die Stadt in eine Sommerwirthſchaft, wo ich den Bühler beim Kegelſpiel antraf. Nachdem mich Zeller ihm vorgeſtellt hatte, gieng er mit mir auf die Seite, wo ich ihm ebenfalls mittheilte, das Geſchäft wegen dem Müller ſei ſo gut wie aus, und ich habe faſt eine Unterſuchung beſtehen müßen. Dem Bühler war dieſes ſichtlich nicht recht, aber er faßte

ſich ſchnell und fragte mich, ob ich das dem Zeller anvertraut habe. Auf meine Erwiederung: Ja, ich habe ihm doch ſagen müßen, warum ich da ſei, ſtellte er ſich, als wenn er von dem Allem nichts wiſſe; das gehe ihn nichts an, und er verwies es mir, es ſei dumm, da ſo einen Lärmen in die Welt zu machen. Nach dieſem hieß mich der Bühler in das Wirthshaus zurückgehen, wohin er mir am Abend eine Flüchtlingskarte brachte, mit dem Bemerken, ich müßte dann ſchauen, daß ich den Leuten da im Städtli aus den Augen komme, es ſei nicht gut, wenn ich jedem vor der Naſe ſtehe, ich könnte auf dem Gut des Hrn. Rittmeiſter Zeller eine Anſtellung finden. Am andern Morgen kam er wieder in das Wirthshaus zu mir, und ich erinnere mich, (nein, ich habe ihn auf der Straße angetroffen) er kam mit dem Rittmeiſter Zeller und Apotheker Boni auf der Straße gegen mich her, und ließ dieſe vorausgehen, während er zu mir hintrat und ſagte, nu wirſt recht haben, Ackermann, man merkt es der hurenkaiben Staats=Zeitung an, daß ſie etwas in der Ordnung haben müſſen, ſie wären ſonſt nicht ſo ruhig dabei. Bei dieſer Rede war es mir aber, als ob er gegen mich mißtrauiſch ſei, er gab mir ſo einen ſchiefen Blick und ſchaute noch zurück, als er ſchon von mir weg war. Den Anton Müller hatte ich im Gaſthof zum Schlüſſel in Lieſtal angetroffen; aber ich hatte auch von ihm wenig mehr erfahren, er gab mir nur kurzen Beſcheid und ich erfuhr bloß, daß er nach Gelterkinden müße, zu dem Kantonsrath Segeſſer. Dorthin reiste ich ihm nach, wie ich aber hinkam, hieß es, er ſei nicht da; ſie wollten gar nichts von ihm wiſſen.

So mußte ich ziemlich unverrichteter Dinge nach Zürich zurück, und ich erfuhr weiter nichts, als was ich in Aarau bei dem zufälligen Zuſammentreffen mit Troller hörte. Dieſer explizirte mir, ohne daß ich lange darnach fragte, wie es mit dem Leuenmorde zugegangen ſei, es ſei ihm alles bekannt; er erwähnte, daß dem Müller Geld verſprochen worden ſei, von Kaſimir Pfyffer, Stadtammann Iſaak, Thierarzt Räber, hinſichtlich des letztern fügte er noch bei, der ſei jetzt einſtweilen nach Zurzach, bis die Sache ein wenig beſſer verſurret ſei. Er erzählte mir ferners, der Jakob Müller ſei am Tage des Mordes in ſeinem Hauſe geweſen; und auf meine Nachricht, er dürfte jetzt wegen den unvorſichtigen Reden ſeines Bruders in Verhaft ſein, äußerte er ſich: „das iſt jetzt bös, der kotzet ihnen jetzt alles zäme.“

Wie ich mit dem Reinhardt und Karl Huber und Thierarzt Räber von Ermenſee in das Geſpräch, betreffend den Müller, gekommen bin, habe ich ſchon in einem frühern Verhöre umſtändlich angegeben. Es war das vor der Baslerreiſe; der Reinhard hatte mich zuerſt befragt, ob ich wirklich glaube, daß es auskomme, und auf meine Erwiederung: Ja, ſehr wahrſcheinlich, ſogleich bemerkt, ſo wolle er dem Coraggioni ſchreiben, man möchte machen, daß der herauskomme. Das iſt nun alles, was ich angeben kann, oder worauf ich mich jetzt beſinne. Wenn ich etwas in meiner Erzählung vergeſſen habe, ſo wird es wohl in frühern Verhören ſtehen; und ich weiß nichts Neues beizufügen.

58. Sind Euere Angaben vollſtändig und richtig niedergeſchrieben? — Ja.

Vorgeleſen, beſtätigt und unterzeichnet: Michael Achermann.

Der Beiſitzer: P. Widmer.

(Unterſchrift des Verhöramtes.)

Geſchehen Luzern, den 12. Mai 1846.

Fortſetzung des Verhörs mit Michael Ackermann.

59. Wem hat der Jakob Müller ſeine Abſicht, den Herrn Leu gegen Bezahlung aus der Welt zu ſchaffen, noch außer Euch und ſeinem Bruder Anton mitgetheilt? — In Menzikon hörten davon der Lieutenant Brunner und Ineichen und ich weiß nicht, ob nicht auch noch andere ſo darauf gehorcht. Wie ich mir denke, wollte man ihm damals keinen Anlaß geben, weil ſie dachten, man ſei ohnedieß hinſichtlich des günſtigen Gelingens des zweiten Freiſchaarenzuges im Reinen.

60. Wißt Ihr davon, was der Müller bei ſeiner Reiſe nach Aarau von den dort befindlichen Freiſchaarenchefs für eine Antwort auf ſein Anerbieten erhalten hat? — Was ich von dem Burri gehört habe, ſoll der Baumann ihm, dem Burri, den Auftrag ertheilt haben, er ſolle machen, daß der Müller nicht zu dem Regierunsrath Waller komme.

61. Iſt das Anerbieten gänzlich abgewieſen oder deſſen Vollziehung auf eine andere Zeit verſchoben worden? — Bis nach dem zweiten Freiſchaarenzug habe ich von niemand etwas gehört. Was Bühler oder Baumann damals für Geſinnungen darüber hatten, wüßte ich nicht.

62. Der Müller giebt an, Ihr habet bei Euerer Reiſe von Menzikon nach Lentwil ihm empfehlen wollen, er ſolle ſich zur Tödtung ſtatt einer Schießwaffe eines Dolches bedienen und Ihr ſollet ihm auch die Hoffnung beſtärkt haben, daß er für die That gewiß eine ſchöne Belohnung erhalten werde. Habet Ihr derartiges mit ihm geſprochen? — Von der Tödtung des Herrn Leu war auf dieſer Reiſe die Rede und ich gebe zu, daß ich auch ein Wort darein geredet habe, daß ich aber ihn ermahnt hätte, er ſolle ſich eines Dolches bedienen, kann ich mich nicht mehr erinnern. Er hatte eister von ſeinem Stutzer zu reden, der Bruder ſolle machen, daß er den Stutzer dazu bekomme.

63. Ihr ſollet ihm verſprochen haben, mit den Mitgliedern des Comites in Zürich zu reden, und ihm zu berichten, wann dieſelben die That für zweckmäßig finden und ihm dafür Bezahlung verſprechen? — Auch hievon erinnere ich mich nicht beſtimmt, daß ich dieſes ihm ſchon damals verſprochen hatte. Richtig iſt es, daß ich ihm, ſtatt abzuwehren, mehr Anlaß gegeben habe, indeſſen intereſſirt ich mich damals für den Gedanken noch nicht ſo ſehr, weil ich glaubte, es werde nichts daraus werden. Erſt als ich nachhin mit dem Anton Müller nach Stechenrain gegangen bin, überzeugte ich mich, daß ſo etwas durch den Müller geſchehen könnte. In jenen Tagen, als wir uns in einem obern Zimmer im Stechenrain

aufhielten, war der Jakob Müller auch wegen ſeiner Gült in der Stadt und als er heim kam, äußerte er ſich, er habe in der Stadt erfahren, es gebe einen Zug ins Freienamt, die Regierung werde die Klöſter dort einſetzen wollen und dann könnte es wieder gut gehen, geſchehe das aber nicht, ſo müßte man denn ſchauen, daß aus dem Andern etwas werde, ſo wolle er den Leu aus der Welt ſchaffen.

64. Habet Ihr ihn damals nicht auf den Glauben gebracht, es werde nicht fehlen, das Comite werde ihn dafür belohnen? — Damals war wenig davon die Rede, eher und vielmehr war dieſes auf unſerer Reiſe von Menzikon nach Lentwil der Fall, ich meine ſchier gar, damals ſei mit dem Bühler noch nicht viel geredet geweſen, wenigſtens hatte ich noch keine Kenntniß davon, daß man mit ihm geredet habe, und ich ſelbſt habe vor der Ermordung mit dem Bühler noch gar nie darüber geredet.

65. Habet Ihr nicht auf jener Reiſe nach Stechenrain in Muri angekehrt und mit dem Schaffner Bucher geredet? — Wohl.

66. Iſt nicht von dem Herrn Leu in Euerem Geſpräche verhandelt worden? — Politiſirt werden wir wohl haben, aber daß etwas von dem Leuenmord verlautet worden ſei, glaube ich nicht, einmal ich habe nichts gehört.

67. Der Bucher beſteht darauf, daß Ihr zu ihm geſagt haben ſollet, der Bühler wolle für den Mord nichts geben, er wolle nichts davon hören. — Von dem weiß ich nichts, und es iſt auch nicht wahr, ich kann auch nicht begreifen, daß ſich der Anton Müller ſo ausgedrückt haben ſollte, denn damals iſt ja, wenigſtens was ich weiß, der Bühler noch nicht befragt geweſen, ſo etwas hatte man nur als Vermuthung ſagen können. Erſt einige Zeit nachher kam der Anton eines Tages zu mir nach Höngg und erſuchte mich, einen Brief an ſeinen Bruder zu ſchreiben, wobei er ſich der Worte bediente: mer ſind bim Bühler gſi, und derſelbe habe geſagt, der Bruder ſolle jetzt noch zuwarten, es könnte dem Steiger ſchaden.

68. Hat er auch nicht geſagt, wer mit ihm beim Bühler geweſen ſei? — Nein; ich ſtellte mir vor, es werde Brunner mit ihm geweſen ſein und ich habe ihn darüber auch nicht näher befragt. Die Frau des Fabrikanten Strickler hat zugehört, wie der Anton Müller mir dieſes erzählt hat. Sie bemerkte darüber, es wäre wirklich nicht gut, wenn ſo etwas begegnen würde, das wäre gegen allen Charakter.

69. Was iſt dann nach dem Erlaß jenes Briefes in Sachen weiter begegnet? — Es ſtund eine gute Weile an, bis ich einmal von dem Toni hörte, der Strickler habe dem Bruder wegen dem Ding ſchreiben müſſen. Bis nach der Flucht des Steigers muß der Bühler es ihnen gewehrt haben.

70. Wie iſt dann der Jakob Müller veranlaßt worden, nach Höngg hinauszukommen? — Durch den Brief, welchen ſein Bruder durch den Rebſamen zuſchickte, nachdem er im Sternen mit dem Brunner geredet hatte.

71. Wußte der Rebſamen darum, was in dem Briefe ſtund? —

Von mir nicht, aber der Toni könnte ihm etwas geſagt haben, ohne daß ich es gerade hörte.

72. Warum habet Ihr perſönlich mit dem Bühler und Brunner keine Rückſprache darüber genommen, um zu erfahren, ob es ihnen wirklich Ernſt ſei, daß ſie für die That etwas bezahlen werden? — Das iſt ſo: ich meinerſeits dachte, wenn das Ding geſchehen werde, ſo ſei es für mich gewiß geſcheider, wenn es nicht zu weit bekannt ſei, daß ich davon gewußt habe. Zudem konnte ich zum Voraus nicht wiſſen, ob ich die Geſinnung der andern erfahre, wenn ich ſchon darnach frage. So dachte ich, es werde ſich ſchon zeigen, ob es wahr ſei, was mir der Anton berichtet habe.

73. Was habet Ihr mit Müllers Mutter darüber verkehrt? — Sie kam alſo an einem Samſtage und am folgenden Tage begleitete ich ſie nach Zürich. Unterwegs erinnere ich mich wohl, daß auch von dieſer Angelegenheit geredet worden iſt, allein präcis an alle unſere Aeußerungen beſinne ich mich nicht mehr. Unter Anderem theilte ich ihr mit, es wäre gut, wenn man dem Schultheiß Siegwart oder dem Herrn Staatsſchreiber Meier ein Kind ſtehlen könnte, ſie wären denn auch eher für Amneſtie. Dieſen Gedanken hatte ich zuerſt von dem Franz Joſeph Villiger. Die alte Müllerin erwiederte mir, wenn ſie nicht ſo alt wäre, ſo würde ſie ſo etwas ſchon thun, aber in ihrem Alter ſei für ſie ſo etwas nicht mehr möglich.

74. Habet Ihr Euch gegen ſie nicht auch geäußert, wenn der Jakob mit dem Leu nicht wegfahre, ſo komme ihm ein anderer, ein Hitzkircher, zuvor? — Darauf erinnere ich mich nicht. Ich habe dieſes beſtimmt nicht geſagt, aber der Toni könnte es geſagt haben.

75. Habet Ihr denn aus dem Munde des Anton derartiges vernommen? — Präcis das nicht, aber er iſt verflucht darauf geweſen, daß die That geſchehe und ſo wäre es wohl möglich, daß er der Mutter ſo etwas vorgegeben hat.

76. Iſt es wahr, daß die alte Müller nur deswegen nach Höngg gekommen iſt, um den Stutzer für den Jakob zu holen? — Von dem Stutzer war die Rede, doch könnte ich nicht bezeugen, daß ſie geſagt hätte, ſie wolle ihn heimnehmen. Sie hätte einen Stutzer auch nicht tragen mögen.

77. Hat ſie Euch nicht eröffnet, daß Herren aus der Stadt dem Jakob, betreffend ſein Vorhaben, auch ſchon Beſcheid ertheilt haben? — Wohl, ich erinnere mich, daß ſie zu uns geſagt hat. der Joggi habe deßwegen ſchon mit dem Corangſchon geredet und ich meine, ſie ſagte, auch mit dem Engelwirth. Dieſes Letztere könnte ich aber nicht für ſicher behaupten, es iſt mir nur, als habe ich das gehört, ſie hatte darüber nur ſo etwas gewältſchet, was ich nicht recht verſtanden habe.

78. War die alte Müller vor oder nach dem Jakob in Höngg? — Nach dem Jakob, er war im Heuet in Höngg und ſie etwas vor der Erndte, ich meine, ſie ſei am Skapulierſonntag bei uns geweſen.

79. Wie hat ſich die Müller geäußert, ob ſie mit dem Morde zufrieden ſei oder nicht? — E b'hütis, die war wohl zufrieden.

80. Erinnert Ihr Euch noch an beſtimmte Ausdrücke aus ihrem Munde? — Nein, ich habe halt dieſem nicht nachgeſinnet, ich dürfte es ihr aber dennoch vorhalten, daß ſie ſich geneigt für das erklärt hat und nicht abgewehrt. Nach geſchehener That hörte ich von ihrem Sohne Anton Müller der Jakob habe ihm erzählt, die Mutter habe dafür gebetet, daß es gut gehen möchte, als er zur That geſchritten ſei.

81. Was habet Ihr darüber vernommen, wer dem Jakob oder dem Anton Geldverſprechungen gemacht hat? — Woher das Geld von allen Orten dafür zuſammenfließen ſollte, weiß ich nicht. Was mir der Toni darüber erzählt hat, ſo ſoll der Bühler zuerſt auf das Begehren ſeines Bruders, er begehre dafür 30,000 Franken, erwiedert haben: „biſt en Narr, das wär wohl viel, dann aber ſoll er ſie doch mit der Verſicherung entlaſſen haben, wenn er die That vollbringen könne, ſo wolle er ihm für die Summe ſorgen. Nach dem Morde, nachdem der Bühler ſie abgewieſen hatte, hörte ich vom Toni die Aeußerung: Es iſt jetzt gleich, wenn die jetzt am End ſcho nüd gä wend, ſo chund der Brüder dinne en ordlis über. Und da benannte er dann diejenigen Herren, welche ich in frühern Verhören angegeben habe.

82. Habet Ihr nie davon erfahren, daß der Hauptmann Coraggioni auch in Zürich geweſen ſei? — Nein.

83. Hörtet Ihr nichts davon, daß der Adlerwirth Troller ebenfalls von der Mordabſicht in Kenntniß geweſen ſei und etwas dafür verſprochen habe? — Wohl, das hat mir der Troller in Aarau anvertraut, daß der Jakob Müller bei ihm geweſen ſei, um darüber Rath zu nehmen, nachdem er bei dem Stadtammann Iſaak und Kaſimir Pfyffer geweſen ſei. Daß er ihm auch etwas dafür verſprochen habe, ſagte er mir nicht. Aber an die Worte gegen mich erinnere ich mich noch: Wenns groten wär. wenns ſtill und verſchwiegen blieben wär, ſo hätt er allweg e ſchöns devo zoge von dem und dieſem.

84. Iſt Euch bekannt, wer den Anton Müller nach dem 8. Dezember zur Deſertion von den Regierungstruppen dahier veranlaßt hat? — So viel mir der Anton erzählte, ſo war es der Corangſchon. Dieſer habe ihm in einem Wirthshauſe, beſtimmt könnte ich nicht mehr ſagen, in welchem, wenn ich mich nicht irre, ſagte er in der Leuengrube, mitgetheilt, ſein Bruder ſei arretirt worden und wenn er nicht gehe, ſo ſtehe ihm das Gleiche bevor. Darauf ſei er am Abend von der Wache deſertirt. Er ſei zuerſt heim und habe da ein Roß mitgenommen. Er verſah mit demſelben den Huſarendienſt bei den Freiſchaaren.

85. Wollt Ihr dem gegenwärtigen Protokoll noch etwas beifügen? — Nichts Weiteres, als daß er nicht in Abrede ſtellen darf, dieſe und jene Aeußerung, betreffend die Tödtung des Herrn Leu ſel., gemacht zu haben, welche hätte unterbleiben ſollen. Ich thue ihm auch an ſeiner Angabe über unſere

Reiſe nach Leutwil nichts durch, doch an den Rath, er ſolle einen Dolch brauchen, beſinne ich mich für beſtimmt nicht.

Nach Verleſen des Protokolls:

86. Sind Euere Antworten richtig niedergeſchrieben? — Ja.

Beſtätigt und unterzeichnet: Michael Achermann.

Der Beiſitzer: P. Widmer. (Unterſchrift des Verhöramts.)

Geſchehen Luzern, den 11. Juli 1846.

Vor dem außerordentlichen Verhöramt.

Vorgeführt erſcheint

Michael Ackermann von Oberkirch.

Nach Ermahnung zur Wahrheit:

88. Erinnert Ihr Euch an keinen Zeugen, welcher die Aeußerungen des Anton Müller wegen der Verweigerung des Blutgeldes ab Seiten des Bühler in jenem Wirthshauſe in Zürich, in welchem Bühler wohnte, mit angehört haben mag? — Der Ziegler Weibel von Ettiswil war in der Stube anweſend, als der Anton Müller erbost von dem Bühler herunter gekommen iſt. Er war allein, ſo viel ich mich erinnere, mit dem gleichfalls anweſenden Tſchudi von Küßnacht, Kanton Zürich, im Geſpräch begriffen und ich könnte daher nicht behaupten, daß er die Aeußerungen Müllers gehört haben müſſe. Der Ziegler Weibel hatte damals ſelbſt eine Forderung an dem Bühler für zwei gelieferte Pferde und einen Wagen zum zweiten Freiſchaarenzuge.

89. Ihr habt in Euerem Verhöre vom 2. Januar vorgebracht, es habe der Geſchäftsagent Pfenniger von Großwangen Euch nach dem Morde des Herrn Leu dafür angeſprochen, Ihr ſollet den Jakob Müller im Stechenrain abholen, Ihr wiſſet dahin den Weg am Beſten, wie man hinein kommen könnte; auch habe Pfenniger über Anton Müller geſchmält. Könnt Ihr auf dieſen Angaben beharren und ſie nöthigenfalls dem Pfenniger ins Geſicht vorhalten? — Ja, ſo wie ich erzählt habe, ſo iſt es.

90. Ihr habt im gleichen Verhöre erzählt, der Bühler habe Euch am Tage der Entfernung des Anton Müller von Höngg den Auftrag ertheilt gehabt, dafür zu ſorgen, daß der Anton Müller zu ihm komme; dürft Ihr darauf beharren? — Ja, ganz beſtimmt. Der Bühler fluchte darüber, daß der Toni ſo dumm ſei, die Sache ausgeſchwatzt zu haben.

91. Kennet Ihr die Handſchrift des Lieutenant Brunner? — Ja, ziemlich, es iſt eine wüſte.

92. Ihr habet im gleichen Verhöre angezeigt, der Anton Müller habe Euch, nachdem er von dem Bühler weggekommen, eine Adreſſe nach Thun vorgewieſen. Iſt dieſes richtig? — Ja.

93. Von weſſen Hand war dieſe Adreſſe geſchrieben? — Das weiß ich nicht; ich kannte ſie nicht.

94. War ſie nicht vom Brunner? — Das glaube ich nicht; er müßte ſchöner als gewöhnlich geſchrieben haben.

95. Der Lorenz Schmidli hat angegeben, der Anton Müller habe ihm, als er an jenem Tage nach Höngg zurückgekehrt ſei, geſagt: der Bühler habe ihn weggeſchickt und der Brunner habe ihm eine Aviſion nach Thun gegeben? — Es iſt wohl möglich, daß der Anton Müller die Adreſſe von Brunner erhalten hat, aber wie ich glaube, war dieſelbe dennoch nicht weder von Brunners noch von Bühlers Hand. Ich hatte an jenem Nachmittage verſchiedene unſerer Chefs vor der Krone auf dem Platze ſtehen geſehen, von denen ich vermuthe, daß ſie darüber geredet haben müſſen, nämlich der Wirth Röösli von Triengen, der Joſeph Müller, Buchdrucker von Luzern, der Huber, Wirthsſohn von Kriens, Franz Joſef Villiger von Hitzkirch und andere mehr, die mir nicht gerade beifallen; den Brunner gewahrte ich nicht, dieſer könnte aber ſchon bei dem Bühler in der Krone geweſen ſein, wohin ich den Müller hatte gehen heißen müſſen.

Abgeleſen, beſtätiget und untezeichnet:

Michael Achermann.

(Unterſchrift des Verhöramtes.)

Aktum Luzern, den 14. Juli 1846.

Vor dem außerordentlichen Verhöramt.

Erlaſſener Vorladung gemäß erſcheint:

Franz Pfenniger, gebürtig von Büron, Geſchäftsagent in Großwangen, Wittwer, Vater eines Kindes, 31 Jahre alt, Betheiligter beim zweiten Freiſchaarenzug, losgekauft, ſonſt inkorrekt.

Nach Ermahnung zur Wahrheit:

1. Iſt Ihnen während Ihres Aufenthaltes im Monat Juli vorigen Jahres in Zürich nicht bekannt geworden, auf welche Weiſe und durch wen der Rathsherr Leu von Untereberſol ums Leben gekommen ſei? — Wohl, eines Tages, ich könnte ihn nicht mehr genauer bezeichnen, aber ich erinnere mich eines Umſtandes, der zur Ermittlung des Datums dienen könnte. Es hatten nämlich an demſelben einige Herren Geſandte in dem großen ſchönen Gaſthauſe auf dem Berge oberhalb Höngg „in der Weid“ ein Eſſen und ich hatte mit dem Herrn Schultheiß Rüttimann auf der Straße dahin geſprochen, da hatte ich alſo den Auftrag von dem Herrn Franz Villiger, einen gewiſſen Michael Ackermann in Höngg aufzuſuchen und ihm zu ſagen, er ſolle am nächſtnn Freitag in die Krone nach Zürich kommen. Ich war eben im Begriffe dahin zu gehen, als ich den Herrn Rüttimann auf der Straße antraf. Ich ließ den Ackermann in Höngg in ein Wirthshaus kommen und es begleitete mich derſelbe dann bis zum nächſten Orte gegen Zürich zurück. Auf dieſem Gange erzählte mir Ackermann, er habe dieſer Tage befürchtet, in Verhaft zu kommen, es habe ihm ein Landjäger nachgefragt und er habe wegen der Ermordung Leus Auskunft ertheilen müſſen. Er erzählte mir hierauf über die That die gleiche Geſchichte, welche nach-

hin im Aktenberichte und Urtheil über den Jakob Müller zu leſen war, mit Ausnahme deſſen, daß nach ſeiner Erzählung ein Mezger aus dem Kanton Aargau den Stutzer geliefert haben ſoll.

2. Iſt hierauf zwiſchen Ihnen und dem Michael Ackermann nicht davon geſprochen worden, was geſchehen ſollte, um für die Sicherheit des Jakob Müller zu ſorgen? — Nein; ſo viel ich mich erinnere, ſagte mir der Ackermann, der Jakob Müller ſei ſchon im Verhaft und ſein Bruder, ein Flüchtling, habe von Zürich weg müſſen, er ſelbſt ſei hier nicht ſicher.

3. Es iſt angezeigt, Ihr habet den Michael Ackermann dafür angeſprochen, den Jakob Müller im Stechenrain abzuholen, er wiſſe jetzt den Weg nach Stechenrain am Beſten und wie man da hinein kommen könnte, weil er in der Gegend von Littau gewohnt habe. — Das iſt nicht wahr, ich habe ſeit der Zeit nachgedacht und erinnere mich, daß der Ackermann ſagte, der Jakob Müller ſei ſchon in Verhaft.

Es wird der Michael Ackermann vorgeſtellt.

4. Ihr habt in Euerem Verhöre vom 2. Jänner zu Frage 21 erwähnt, es habe der Geſchäftsagent Pfenniger von Großwangen Euch einmal dafür angeſprochen, Ihr ſollet den Jakob Müller nach Zürich hinaus holen, Ihr wiſſet den Weg nach Stechenrain am Beſten. Dürfet Ihr Angeſichts deſſelben auf Euerer Angabe beharren?

Ackermann. Er hat mich einmal gefragt nach dem Ding, und ich habe ihm den ganzen Vorgang der Mordthat erzählt, wie ich es von dem Anton Müller gehört hatte. Pfenniger wollte der Sache keinen rechten Glauben ſchenken, doch ſagte er, der Jakob ſei ein dummer Kerl, daß er der Regierung ſo an der Naſe herum laufe, man ſollte machen, daß er herauskomme, und ich könnte ihn jetzt am Beſten abholen, weil ich dort bekannt ſei.

5. Was erwiedern Sie auf das Angehörte?

Pfenniger. (Sich gegen Ackermann wendend:) Euere Angabe iſt unrichtig, ſo weit ſie ſich darauf bezieht, daß ich mich gegen Euch geäuſſert haben ſolle, wie man den Jakob Müller heraus bringen könnte. Fürs erſte erinnere ich mich ganz beſtimmt, daß Ihr zu mir geſagt habet, der Jakob Müller ſei ſchon im Verhaft, und fürs zweite würde ich mich doch wohl gehütet haben, mit Euch ſo zu reden, da ich Euch vorher gar nicht perſönlich kannte und das erſte Mal mit Euch geredet habe. Ich verlange, daß Ihr die Wahrheit angebet.

A. Es iſt möglich, daß ich mich in der Perſon geirrt habe und ich meine jetzt faſt, nachdem Ihr mir das ſo beſtimmt widerreden könnet, es ſei der Billiger geweſen, zu dem Ihr mich kommen geheißen habet. Ja, ich meine wirklich, daß er ſich ſo gegen mich ausgedrückt hat.

6. Beſinnet Euch deutlicher und erkläret Euch beſtimmter, ob Ihr Euch in Euerer Angabe gegen Pfenniger wirklich geirrt habet. Man ermahnet Euch ernſtlich zur Wahrheit?

A. Wenn man mir den Kopf abhauen würde, ſo könnte ich nicht mehr ſagen, von welchem ich den Auftrag erhielt, von Billiger oder von Pfenniger.

Pf. Ihr habt mir erzählt, Ihr ſeid ſchon von einem Landjäger, und ich meine, Ihr ſagtet von dem Höngger Landjäger verhört worden, und Ihr haltet Euch ſelbſt nicht mehr ſicher.

A. Nun ja, jetzt erinnere ich mich, unſere Unterredung war wirklich ſpäter, ich hatte mit dem Billiger ſchon vorher darüber geredet, ich mußte, als Ihr zu mir gekommen ſeid, zu dem Billiger blos noch, um Geld abzuholen, womit ich die Schulden des Anton Müller, die er zurückgelaſſen hatte, zu zahlen übernahm. Der Umſtand, daß Ihr mir meine Unterredung mit dem Landjäger vorhalten könnet, bringt mich im Gedächtniß darauf, daß ich den Auftrag nicht von Euch hatte und ich nehme meine Angabe als irrthümlich zurück.

7. Ihr habet im gleichen Verhöre noch erwähnt, der Pfenninger habe über den Anton Müller geſchimpft, daß derſelbe ein verfluchter Plauderer ſei. Beharret Ihr auf dieſer Angabe, oder nehmet Ihr dieſelbe zurück?

A. Einer von beiden, entweder der Pfenniger oder der Reinhard, der bei ihm war, hat ſich über den Anton Müller ſo ausgeſprochen, er ſei ein Plauderihund, daß er ſo Sachen ausgeſchwazt habe.

Abgeleſen, beſtätigt und unterzeichnet:

Michael Achermann. — Wird abgeführt.

8. Geben Sie dieſes zu? — Zugeben kann ich es nicht, doch will ich es auch nicht gerade widerſprechen, möglich wäre es, daß ich ein unüberlegtes Wort darüber hätte fallen laſſen.

9. Haben Sie im Umgange mit dem Venanz Reinhard nicht vernommen, daß derſelbe einen Brief hieher geſchrieben habe, zu dem Zwecke, daß der Jakob Müller dazu beſtimmt werde, ſich aus dem Kanton Luzern zu entfernen? — Von dem Reinhard habe ich darüber nichts vernommen; dagegen von dem Karl Huber hörte ich eines Tages, jedoch nicht ausführlich, daß der Reinhard einen Brief nach Luzern geſchrieben habe, damit Jemand herauskomme. Wer unter dieſem „Jemand“ verſtanden geweſen ſei, der Hauptmann Coraggioni oder Hüsler oder der Jakob Müller könnte ich auf Ehre nicht mehr ſagen. Ich unterhielt mich mit dem Huber nicht lange darüber, indem ich ihm bemerkte, es komme mir gefährlich vor und ſei auch nicht recht, ſich auf dieſe Weiſe in ſolche Sachen zu miſchen. Ich habe von Anfang nichts davon gewußt, und wolle ferners nichts davon wiſſen.

Abgeleſen, beſtätiget und unterzeichnet: Franz Pfenniger.

Der Beiſitzer: P. Wiedmer.

Nachtrag.

10. Haben Sie einer Behörde von dieſer Mittheilung des Michael Ackermann und Karl Huber Kenntniß gegeben? — Nein, ich dachte, der Jakob Müller ſei ja ſchon inne, und der Landjäger, der mit Ackermann geſprochen hat, werde der Regierung von Zürich ſchon Anzeige gemacht haben. Als ich die Mittheilung von Huber hörte, war der Unterſuchungsprozeß bereits im Gange; wenn ich nicht irre, war Coraggioni ſchon ver-

haftet und ich hatte nicht daran gedacht, daß man eine Anzeige machen müßte, beſonders da ich während dem Morde nicht in Zürich, ſondern erſt nachher dort hin gekommen bin.

Unterſchrieben: **Franz Pfenniger.**

Der Beiſitzer: **P. Widmer.** (Unterſchrift des Verhöramtes.)

Geſchehen Luzern, den 15. Juli 1864.

Vor dem außerordentlichen Verhöramt.

Vorgeführt erſcheint:

Michael Ackermann von Oberkirch,

welchem eröffnet wird, daß das bevorſtehende Verhör das letzte in ſeiner Sache ſein dürfte.

Nach Ermahnung zur Wahrheit:

96. Ihr habet in Eueren bisherigen Verhören umſtändlich erzählt, wie Ihr zuerſt auf der Reiſe von Menzikon nach Leutwil, von dem Jakob Müller den beſtimmten Entſchluß vernommen habet, den Herrn Leu aus der Welt zu ſchaffen. Habet Ihr dieſen Angaben, wie Ihr mit der berührten Abſicht bekannt geworden ſeid, noch etwas beizufügen? — Ich habe die erſte Anzeige, daß Jakob Müller ſo etwas thun wolle, nicht auf jener Reiſe nach Leutwil von ihm erhalten, ſondern, wie ich ſchon angegeben habe, bereits nach dem 8. Dezember im Monat Jänner in Menzikon. Schon damals ſprach ſich Müller ziemlich beſtimmt aus, er gehe jetzt nach Aarau zu dem Waller und wenn dieſer ihm 2000 Fr. gebe, ſo bringe er den Leu um. Es wurde dafür geſorgt, daß er nicht zum Waller komme, denn es hieß, wenn er mit einem ſolchen Antrag ins Haus des Herrn Waller käme, ſo würde ihn dieſer hinaus jagen.

97. Was iſt auf jener Reiſe nach Leutwil zwiſchen Euch, dem Jakob und Anton Müller verabredet worden? — Ich kann mich nicht mehr ganz deutlich an alles erinnern. Die Verabredung war: der Anton ſoll dem Jakob Müller den Stutzer ſchicken, indem letzterer damit zu ſchießen beſſer gewohnt ſei und ihn wegen ſeiner Kürze beſſer transportiren könne. Gleichzeitig wurde davon geſprochen, daß mit dem Bühler geredet werden ſolle, ob er mit dem Morde einverſtanden ſei und was er dafür gebe.

98. Iſt darauf mit dem Bühler geſprochen worden? — Der Anton Müller muß mit ihm geredet haben, aber wenn es das erſte Mal geweſen iſt, weiß ich nicht. Vor unſern Beſuchen im Stechenrain muß der Bühler keine beſtimmte Erklärung abgegeben haben, als die: es könnte dem Doktor Steiger ſchaden. Bei dieſem Beſuche iſt der Mord auch noch nicht ſo beſtimmt verabredet worden, es ſtund noch etwas Anderes in Ausſicht. So erinnere ich mich, daß der Jakob Müller bei ſeiner Heimkehr aus der Stadt ganz luſtig und fröhlich berichtete: ſie wollen die Klöſter einſetzen. Man meinte, wenn die Luzerner ins Freienamt ziehen, ſo breche der Krieg los. Wenn dieſes nicht geſchieht, fügte er bei, ſo ſorge du mir für den Stutzer, dann muß das andere geſchehen. Eines Tages darauf, an dem

Tage, an dem ich dann für den Anton Müller nach Stechenrain den erſten Brief geſchrieben habe, war ich anweſend, als der Anton zuerſt die Frau des Fabrikanten Strickler in Höngg erſuchte, dieſen Brief zu ſchreiben, nämlich des Inhalts, er habe mit dem Bühler geredet und dieſer laſſe ihm ſagen, er ſolle jetzt nichts ſo thun, es könnte dem Doktor Steiger, dem Billiger und andern mehr nur ſchaden. Die Frau Strickler ſchlug ihm dieſes ab, erklärte ſich aber, betreffend die Ermordung des Herrn Leu, dahin, man ſolle ſich wohl hüten, das wäre ja ſchändlich, das würde der ganzen Partei ſchaden.

99. Wie iſt es dann gekommen, daß Müller zu der That ſpäter aufgereizt worden iſt? — Einige Zeit nach dem Briefe, den Tag könnte ich auch nicht mehr genau bezeichnen, als es war im Heuet, erſchien der Jakob Müller in Höngg und wollte haben, ich ſolle ihn nach Zürich zu dem Bühler begleiten, allein ich gieng nicht. Was ich von dem Anton Müller dann vernommen, ſind ſie wirklich bei dem Bühler geweſen. Den Jakob Müller ſelbſt ſprach ich nicht mehr, ich habe ihn gar nicht mehr geſehen. Damals ſoll der Bühler den Müller gefragt haben, was er dann dafür verlange und auf ſeine Erwiederung: 30,000 Franken, habe ihm dieſer geantwortet: das ſei wohl viel, aber wenn er es thun könne, ſo ſolle er es nur vollbringen, er werde wohl dafür bezahlt werden. Es iſt dann nicht lange angeſtanden, ſo war ich mit dem Anton Müller im Sternen in Zürich, wohin der Lieutenant Brunner gekommen iſt. Es iſt mir, der Rebſamen müſſe den Brunner auch geſehen haben. Nun an jenem Tage hat der Brunner den Anton Müller auf die Seite genommen, zur Stube hinaus und nachdem der Anton wieder hinein gekommen iſt ohne den Brunner, ſo hieß mich der Anton, ich ſolle ein wenig mit ihm, worauf ich ihn in ein oberes Zimmer im Sternen begleitete, wo er mir eröffnete, der Brunner habe ihm ſo eben aufgetragen, er ſolle ſeinem Bruder berichten laſſen, wenn er jetzt den Leu wegſchaffen könne, ſo ſolle er es nur thun, was ihm dafür verſprochen ſei, das müſſe gehalten werden. Dazu bemerkte der Anton, der Brunner habe ihm geſagt, der Pfenniger müſſe ihm ſchreiben. Das wäre der gleiche Pfenniger, welcher geſtern hier im Verhöre war. Er erſuche nun aber mich, er wiſſe nicht, ob der Pfenniger daheim ſei oder wo er ihn antreffen könne. Ohne viel zu überlegen, entſprach ich ihm leider. Ich machte nur die Einwendung, warum der Brunner denn nicht ſelbſt an ihn geſchrieben habe, worauf er mir aber erwiederte: der Brunner habe geſagt, es preſſiere, er müſſe gerade wieder fort. Den von mir verfaßten Brief hat dann der Rebſamen, der in der Stube unten wartete bis ich ihn geſchrieben hatte, nach Stechenrain mitgenommen.

100. Wie lautete der Inhalt des Briefes? — An die Worte erinnere ich mich nicht mehr, wohl aber an den Sinn, nämlich wenn er die That mit dem Leu vollbringen könne, ſo ſolle er es nun thun, indem die Verſprechen gehalten werden. Am Ende ſtund noch, wie ich meine, die Einladung, er ſolle wegen dem noch einmal nach Zürich heraus kommen. So

viel ich weiß, iſt der Jakob Müller vor der That nicht mehr nach Zürich gekommen, dagegen ſeine Mutter.

101. Was habet Ihr auf die Mordthat Bezügliches mit ihr geſprochen und verabredet? — Dieſe verlangte den Stutzer, den ſie aber nicht erhielt. Der Anton erwiederte ihr in meiner Gegenwart, er habe ihn nicht und wenn er ihn auch hätte, ſo gäbe er ihn nicht, was ſie auch denke; das würde ja das größte Aufſehen geben. Bei dieſem Anlaſſe erzählte uns die alte Müllerin auch, daß der Jakob in der Stadt Luzern ſchöne Verſprechungen für die Wegſchaffung Leu's erhalten habe. Sie nannte hiebei, wie ich mich noch wohl erinnere, den Krämer Corangſchon.

102. Hat Euch die alte Müllerin nicht eröffnet, an welchem Tage die Ermordung ſtattfinden werde? — Nein, von dem ſagte ſie nichts.

103. Ihr ſollet der alten Müllerin die Zuſicherung ertheilt haben, die ganze Eidgenoſſenſchaft werde ſich über den Tod des Herrn Leu freuen und der Jakob erhalte die verſprochene Geldſumme gewiß. Gebet Ihr zu, Euch ſo ausgedrückt zu haben? — Daß ich von der Eidgenoſſenſchaft etwas geſagt habe, iſt nicht wahr, ich weiß nicht, woher ſie das hat, daß ich aber zur That meinen Beifall gegeben habe und geſagt habe, die Herren werden ihre Verſprechungen gewiß halten, gebe ich zu. Ich hatte ſie noch vorher gefragt, was das denn für Herren in der Stadt ſeien, die ihm ſolche Verſprechungen gemacht haben, worauf ſie den Corangſchon nannte, auch redete ſie etwas vom Engelwirth und Iſaak.

104. Wie glaubt Ihr, dieſe Euere Handlungen und Aeußerungen bezüglich auf den fraglichen Mord beſchönigen oder Euch darüber vertheidigen zu können? — Anfänglich war ich noch gegen den Leu erbittert. Einen eigentlichen Haß konnte ich gegen den Leu nicht haben, weil ich ihn immer als einen redlichen Mann kannte. Nachdem die Unterhandlungen ſchon angegangen und ich dem Anton den letzten Brief bereits ſchon geſchrieben hatte, überlegte ich, daß die Sache denn doch fehlen könnte; ich äußerte mich gegen ihn, ich meine, es wäre doch beſſer, der Jakob Müller ließe von dem Vorhaben ab, den Leu zu tödten. Ich ſagte dieſes zu ihm auf dem Heimwege von Zürich nach Höngg, und machte ihm Vorſtellungen darüber, wenn die That auskommen würde, ſo könnten ſie keiner Regierung trauen, auch er wäre nicht ſicher, daß ihn die Regierung von Zürich nicht ausliefern würde. Er gab mir Recht und ſagte, er wolle mit dem Strickler noch darüber reden, wenn ihm der Zwimpfer von Schenkon, der eine Schweſter ſeines Schwagers Joſt zur Frau hat, an die Hand gienge, ſo würde er glauben, der Jakob könnte das unterwegen laſſen. Ich hatte ihm nämlich auch das noch vorgeſtellt, es komme noch ſehr darauf an, ob ſie nur etwas dafür bekommen, wenn die That vollführt ſei. Nachhin erfuhr ich von dem Anton, daß der Strickler ihm einmal wirklich einen Brief geſchrieben habe und es ſei dieſer der Meinung geweſen, es ſollte das allerdings unterwegen bleiben.

105. Ein Brief des Fabrikanten Strickler, datirt vom 27. Brachmonat,

liegt bei den Akten und ſtimmt mit dem angegebenen Sinne Euerer Warnung überein. Warum habet Ihr dann aber ſpäter bei der Anweſenheit der Mutter Müller dieſe gleiche Anſicht nicht feſtgehalten und ſie im Glauben beſtärkt, die Verſprechungen werden dem Jakob gehalten? — Eigentlichen perſönlichen Haß hatte ich auf den Leu nicht, aber dazwiſchen dachte ich immer, daß es etwa eher zur Amneſtie kommen würde, wenn der Leu weg wäre. Aus dieſem Grunde war ich ſo ſchwach, mich der Art gegen die alte Müller auszuſprechen, übrigens lag es gar nicht in meiner Abſicht, ſie dafür aufzuſuchen, ſie haben mich dafür geſucht, daß ich ſie nach Zürich begleitete, auf welchem Wege unſere Unterredungen vorgefallen ſind.

106. Iſt es nicht der Fall, daß Euch Antheil an dem Blutgeld zugeſagt war oder daß Ihr Euch Antheil an demſelben ausbedungen habet? — (Auffahrend:) Das wird Niemand ſagen, den müßte ich zum Voraus für einen ſchlechten Hund erklären, der mir ſo etwas zur Laſt legen wollte. Daran habe ich nie gedacht.

107. Iſt es wahr, daß Ihr behufs einer beabſichtigten Betrügerei des Herrn Zeller Füßli im Balgriſt Hand geboten habet? — Ich bleibe in der Beziehung auf der am 2. Juli gemachten Angabe ſtehen. Ich habe beim Verſuche des Vergehens mitgeholfen, die zur Ausführung aber nothwendig auszuſtellenden Schuldtitel habe ich verweigert.

108. Bleibet Ihr bei den über Euere Betheiligung am Aufruhr vom 8. Dezember in verſchiedenen Verhören gemachten Angaben? — Ja, ich bleibe dabei, ich wüßte keine meiner Angaben abzuändern.

109. Wünſcht Ihr dem Protokoll noch etwas beizufügen? — Nein.

110. Seid Ihr mit der Behandlung im Arreſte und in den Verhören zufrieden, oder glaubet Ihr, Euch über etwas beſchweren zu können? — Ich bin wohl zufrieden, wenn ich mich über etwas beklagen wollte, ſo müßte ich es mit Unrecht thun.

111. Habet Ihr einen beſondern Wunſch in Bezug auf Euere Vertheidigung? — Ich werde meinen Vertheidiger ſpäter wählen.

Nach Verleſung des Protokolls:

112. Sind Euere Antworten richtig aufgefaßt und gehörig niedergeſchrieben worden? — Ja.

Beſtätigt und unterzeichnet: Michael Achermann.

Die Beiſitzer: Wilhelm Furrer; P. Widmer.

(Unterſchrift des Verhöramtes.)

Aktum Luzern, den 13. Auguſt 1846.

Aus dem Verhafte wird vorgeführt und verhört:

Michael Ackermann.

Nach Ermahnung zur Wahrheit:

113. Bei der Zuſammenſtellung desjenigen, was nach Eueren Angaben am 27. Brachmonat voriges Jahr geſchehen ſein dürfte, findet die Unterſuchung einen Widerſpruch mit den Angaben des Jakob Müller, welcher

den Brief, von der Hand des Stricklers geſchrieben, vom gleichen Datum früher erhalten haben will, als den von Rebſamen überbrachten, welch letzterer alſo ein anderes Datum getragen haben müßte, woraus ſich dann folgern ließe, daß Rebſamen nicht am 27. Brachmonat, ſondern ſpäter in Zürich geweſen ſein müßte. Seid Ihr im Stande, uns beſſern Aufſchluß zu ertheilen? — Nein, ich kann mich auf den Tag nicht mehr erinnern, an welchem Rebſamen in Zürich war; wohl aber beſinne ich mich darauf, von dem Anton Müller vernommen zu haben, daß der Strickler an den Zwimpfer geſchrieben. Dieſer werde nun wohl machen, daß der Schwager Joſt dem Bruder an die Hand gehe, damit der Hof nicht verkauft werde.

114. Soll dieſes Schreiben Stricklers an den Zwimpfer vor oder nach der letzten Aufforderung zum Morde in dem Briefe durch Gelegenheit des Rebſamen ſtattgefunden haben? — Das weiß ich nicht mehr; das müßte ſich ergeben, wenn man den Zwimpfer dazu bringt, daß er den Brief zeigen wird, wenn er ihn nicht vernichtet hat.

115. Es ſoll Euch bekannt ſein, wer die im vorigen Sommer in Büron ab Handen gekommenen zwei Freiſchaarenpferde geſtohlen hat; iſt das richtig? — Ja, aber ich kann darüber nur berichten, was ich gehört habe. Ich befand mich, wie ich glaube, Ende Herbſtmonat vorigen Jahres im Wirthshauſe zu Windiſch, wo ich einen gewiſſen Rüegg aus dem Kanton Zürich, Geſchäftsagent oder Gültenhändler antraf. Dieſer erzählte, die Pferde in Büron habe der Anton Müller geholt, er ſei von Thun aus geſchickt worden. Er nannte auch die Namen der Eigenthümer der Pferde, einen Major Häfeli. Er habe 40 Fünflivrethaler dafür erhalten.

116. Erzählte derſelbe nichts Näheres darüber, wie der Diebſtahl habe verübt werden können; ob der Dieb allein geweſen ſein, oder wer ihm geholfen habe? — Nein, er hat darüber nichts Weiteres erzählt.

117. Iſt Euch der Wohnort des Rüegg bekannt? — Nein, ſie ſagten blos, er ſei ein Züricher. Es iſt ſo ein Mann in vierzig Jahren, mittlerer Größe, etwas mager, hat blonde Haare und einen weiß-blonden Schnauz.

118. Wie iſt das Geſpräch darauf gekommen, von dem Pferdediebſtahl zu reden? — Das Geſpräch war unter den Anweſenden über die Verhaftung des Jakob Müller und da fieng der Rüegg eben davon zu erzählen an, ein Bruder von dem Inhaftirten habe den Herren die Pferde in Büron geholt.

119. Wollt Ihr noch etwas vorbringen? — Wenn man dem Rüegg weiter nachfragen will, ſo könnte zur Ausmittlung ſeiner Perſon der Flüchtling Schullehrer Felix von Litau, der ſich im Herbſtmonat vorigen Jahres in Windiſch befand, vernommen werden. Dieſer Felix hat nämlich den Rüegg erſucht, er möchte ihm im Kt. Zürich um eine Schullehrerſtelle nachſehen, und ſo iſt er vielleicht im Falle, den Aufenthaltsort angeben zu können.

Abgeleſen und beſtätiget: Michael Achermann.

Der Beiſitzer: J. B. Albiſſer. (Unterſchrift des Verhöramtes.)

Special=Verhöre
mit Lorenz Schmidlin von Wetzwil.

Verbal=Prozeß.

Geſchehen Wetzwil, den 10. Oktober 1845.

In Folge der Angabe des heute vernommenen Michael Ackermann, es ſei der Michael Schmidlin in Wetzwil durch den Anton Müller von dem Morde Leus ebenfalls unterrichtet worden und in Betracht, daß Michael Schmidlin bei den Aufruhrsattentaten ſich auf eine Weiſe betheiliget hat, welche der Angabe Ackermanns vollkommenen Glauben verſchafft, fand die Unterſuchungskommiſſion für zweckmäßig, den Michael als auch den von Höngg zurückgekehrten Bruder Lorenz Schmidlin zu arretiren, als auch ſich ihrer Korreſpondenz zu verſichern. Es wurden vom Statthalteramt Surſee die erforderliche Landjägerwache requirirt und Nachts 11 Uhr das Haus umſtellt. Auf geſchehenes Anklopfen und Anfragen, ob nicht ein Lorenz Schmidlin hier wohne, wurde geöffnet. Man ließ ſich ſogleich in das Schlafgemach der Söhne führen und fand ſämmtliche männliche Hausbewohner entkleidet im Bette. Nur der Lorenz fehlte, von dem ausgeſagt wurde, er ſei auf den Markt nach Rynach.

Sofort wurde der Michael Schmidlin aufgefordert, den Schlüſſel zu ſeinem Kaſten herzureichen und ſeine Schriften vorzuweiſen. Auffallend erſchrocken und zitternd öffnete er in der Stube einen Wandkaſten, in welchem aber nichts als Bücher, darunter die bekannten Exemplare, ſage Hetzbroſchüren gegen die Jeſuiten in mehrfachen Exemplaren ſich vorfanden. Auch in dem Kaſten in der Schlafkammer zeigte ſich nicht ein einziger von ſeinem Bruder oder andern Freiſchärlern empfangener Brief mit Ausnahme eines kurzen Billets, in welchem der Chef Bühler ihn einladet, nach Zürich zu kommen, um die Entſchädigung für das den Freiſchaaren gelieferte und eingebüßte Pferd bei ihm zu erheben. Zu dem Kaſten des Bruders Lorenz wollte keines der Familienglieder den Schlüſſel liefern oder ihn freiwillig öffnen, was dazu nöthigte, die Rückwand deſſelben mittelſt eines Beils zu öffnen. In dieſem Kaſten fand man unter mehreren Schriften das Konzept

zu einem Briefe, datirt Höngg, den 22. Auguſt 1845, welches zu den Akten genommen wurde. Zur Verifikation dieſer Handlung und Signifikation der Urkunde ſelbſt wurde dem Michael Schmidlin befohlen, ſeinen Namen mit Bleiſtift darauf zu ſchreiben. Man äußerte ſich ſodann befremdend, daß keine Briefe neuerer Zeit und namentlich der Brief des gleichen Inhalts an ihn, wie das Konzept lautet, nicht zu finden, worauf der Michael Schmidlin zur Antwort gab, er ſei gewohnt, die ihm zugehenden Privatſchreiben zu verreißen und ſo habe er auch dieſen Brief ſeines Bruders verriſſen. Hiebei nahm er aus einer Rocktaſche mehrere Bruchſtücke von Briefen hervor, welche zuſammengeſtellt ergeben, daß ſie eine Angelegenheit einer Anverwandten in Freiburg i. B. beſchlagen und auf den Leuiſchen Mord keinen Bezug haben.

Zu Urkunde deſſen:

Der Landjägerwachtmeiſter: Fr. Xaver Ehrſam.

(Unterſchrift des Verhöramtes.)

Beſchluß.

1) Soll der Michael Schmidli nach Luzern in einen Zivilverhaft gebracht werden.

2) Das zu den Akten genommene Konzept wird dem Verbal-Prozeß angeſchloſſen.

Geſchehen Luzern, den 21. Oktober 1845, Nachmittags.

Wegen Abweſenheit des Verhörrichters Ammann in Amtsgeſchäften konnte der durch das Statthalteramt Surſee unterm 16. d. eingelieferte Lorenz Schmidlin von Wetzwil bis heute nicht einvernommen werden. — Er erſcheint nun vorgeführt und es findet nachſtehendes Verhör mit ihm ſtatt.

Zur Perſon. Ich heiße Lorenz Schmidlin, bin 26 Jahre alt, ledig katholiſcher Konfeſſion; Vergehen halber inkorrekt, Antheilhaber an dem noch unvertheilten Bauerngute, welches unſer Vater uns hinterlaſſen hat, was es darunter uns neun Kindern reines Vermögen geben wird, weiß ich nicht, wir haben eben genug Schulden auf den Hof. Wegen Theilnahme an beiden Freiſchaarenzügen bin ich landesflüchtig geworden, ich habe mich aber freiwillig zur Unterſuchung geſtellt.

Nach Ermahnung zur Wahrheit:

Zur Sache. 1. Wo habt Ihr Euch dieſen Sommer hindurch befunden? — Einige Zeit war ich bei Gemeinderath Brupacher in Hottingen bei Zürich, nachhin bei dem Guſtav Kölla, Gutsbeſitzer in Höngg.

2. Was waren für Flüchtlinge unter Euch in Höngg? — Es befanden ſich dort ein gewiſſer Ackermann, ein Herzog und ein Müller, welch letzterer aber bereits von Höngg weggezogen war, als ich hingekommen bin.

3. Wiſſet Ihr den Grund, warum dieſer Müller von Höngg weggekommen iſt? — Davon weiß ich nichts, und ein falſches Zeugniß wird man von mir wohl nicht verlangen.

4. Wiſſet Ihr nicht, wohin dieſer Müller von Höngg weg gekommen weg gekommen iſt? — Nein, davon weiß ich gar nichts und was ich nicht weiß, kann ich nicht ſagen.

5. Wo habt Ihr Euch die letzte Woche aufgehalten? (Inquiſit wird aufgefordert, unter Vorlage des Kalenders, ſich über ſeinen Aufenthalt von Nachts des 10. Weinmonates bis zum 16. auszuweiſen:) — In der Nacht vom 10. war ich in Menzikon beim Sternen, am 11. gieng ich nach Höngg, am 12. begab ich mich zu dem Lieutenant Habermacher im Drathſchmidli bei Zürich, am Abend kehrte ich nach Höngg zurück, am 13. half ich auf dem Gute meines ehemaligen Meiſters ackern, am 14. reiste ich nach Hauſe zurück, am 15. führte mich der Gemeindeammann vor Statthalteramt auf Surſee.

6. Wo habt Ihr Euch am Abend des 13. befunden? — Ich war immer im Hauſe meines Meiſters.

7. Seid Ihr am Montag, den 13. Abends, nicht in der Weinſchenke des Wißmann in Höngg geweſen? — Da muß ich mich jetzt ganz ſonderbar darauf beſinnen, ſchauet, wartet Ihr, am Montag meint Ihr, ja da kann ich mich jetzt darauf beſinnen, ich bin bei dem Wißmann geweſen mit einem gewiſſen Viehdoktor, Namens Räber.

8. Von wem iſt dort geſprochen worden? — Ich habe geſagt von dem Ackermann, es habe ihn einer in den Kanton gelockt und jetzt ſei er wieder inn; und dann habe ich auch erzählt, daß Ihr unſer Haus umſtellt habet und mich auch habet wollen.

9. Habt Ihr nichts von dem Verhörrichter Ammann ſprechen gehört? — Wohl, von dem hat man geſagt, aber nicht, daß er in Zürich ſei.

10. Was hat Doktor Räber darüber geſprochen? — Der Räber hat erzählt, da habe der Ackermann es jetzt, daß er ſo mit dem Wild herum geſprungen,, und dem Ammann von Oberkirch gefolgt ſei, jetzt ſei er eingeſperrt.

11. Woher wußte der Räber dieſes? — Er ſagte, er habe es von einem Flüchtling.

12. War nicht von einem Briefe die Rede, welchen Kölla aus dem Kanton Luzern erhalten habe? — Wohl mein Herr, der Kölla hat einen Brief bekommen des Inhalts, daß mein Haus mit 36 Mann umſtellt worden ſei, und daß man mich habe wollen. Der Alt-Ammann Bühler von Büron hat ihm das geſchrieben.

13. Wer war am 13. Abends mit Euch beim Bäcker Wißmann? — Ein gewiſſer Kavalleriſt Wild, dann ein Bäcker Namens Schultheß, ſo viel ich glaube, dann war noch ein unbekannter Mann da.

14. Iſt nicht davon geſprochen worden, daß Morgen in Höngg Verhöre vorgenommen werden? — (Erröthend:) Geſprochen worden, Verhöre

ja lueget es kann ſein, aber was ich nicht genau weiß, ſag' ich beſtimmt nicht. Es iſt halt jetzt ſchon 10 Tage ſeit dem und da kann ich nicht jedes Wort wiederholen, was da geſprochen worden iſt, und ich ſage nichts, was ich nicht beſtimmt weiß.

15. Hat nicht namentlich der Doktor Näber zu dem Dragoner Wild geſagt, daß er morgen verhört werde? — Daß von Verhören die Rede war, iſt richtig; entweder hatte der Doktor oder der Wißmann davon zu reden angefangen, aber ich hatte kein Wort dazu geſagt.

16. Was iſt denn von Verhören geſprochen worden? — Ich weiß nichts.

17. Man wird doch davon geſprochen haben, warum Verhöre ſtattfinden ſollen? — Das weiß ich, daß man ſagte, es geſchehe wegen dem Leu, aber ich habe geradewegs erklärt, ich wiſſe nichts davon, nicht wenig und nicht viel.

18 Was gab Euch denn Veranlaſſung zu dieſer Erklärung? — Eben daß man mich zu Hauſe aufgeſucht hat und es hieß, der Bruder ſei auch verhaftet worden, weil ich nicht daheim geweſen ſei.

19. Ihr habt zu Frage 4, ob Ihr nicht wiſſet, wo der Anton Müllervon Höngg weg hingekommen ſei, erwiedert, Ihr wiſſet es nicht. Iſt das wahr? — Ja, ich habe nichts davon gehört, als daß er fort ſei, aber wohin, das weiß ich nicht.

20. Könnt Ihr ſchreiben? — Ja.

Unter Vorweiſung des im Kaſten des Konſtituenten aufgefundenen Konzepts vom 22. Auguſt.

21. Habt Ihr das geſchrieben? — (Nach ſorgfältiger Betrachtung:) Ja, das habe ich geſchrieben.

22. Es ſcheint dieß ein Aufſatz zu einem Briefe zu ſein; habt Ihr einen Brief dieſes Inhaltes an Eueren Bruder abgeſchickt? — Nein, das war nur ein Aufſatz zu einem Briefe; ich konnte es dem Bruder aber mündlich ſagen laſſen, durch einen Flüchtling, Namens Bühler von Büron, der im Riesbach wohnt.

23. In dieſem Aufſatze kommt die Stelle vor: „du weißt, daß der Müller in Thun iſt und ich ihn berichtete, nach Baſelland zu ziehen, denn der Ackermann iſt auch dahin verreist;" was wollt Ihr mit dieſer Stelle ſagen? — (Verlegen:) Ich möchte nur wiſſen, ob ich denn das dem Bruder ſo geſchrieben habe, das iſt ja nur ein Aufſatz.

24. Angenommen, Ihr habet den Brief nicht abgehen laſſen, ſo liegt doch damit ſchwarz auf weiß erwieſen vor, daß Ihr gewußt habet, wohin er Anton Müller gekommen iſt. — Ja, wenn jetzt da ſchon ſo ſteht, ſo wußte ich ja doch nicht, ob er in Thun ſei oder nicht.

25. Ihr könnt dieſes nicht geträumt haben, denn Ihr ſetzet Euern Bruder noch im Weitern in Kenntniß, daß Ihr den Müller berichtet habet, er ſolle von Thun weg nach Baſelland, und Ihr gebet ſogar den Grund an, denn der „Ackermann iſt auch dorthin verreist." — Ja, ich weiß nichts,

was ich geſchrieben habe, und wenn man nichts weiß, kann man nichts ſagen.

26. Was bedeuten die ſechs Gedankenſtriche hinter dem Worte „verreist“? — Ich weiß das durchaus nicht.

27. Gedankenſtriche, und in ſolcher Anzahl über einen Grund, der wirklich mit einer Thatſache zuſammen hängt, müſſen wieder etwas zu bedeuten haben. Wir wiſſen, daß Ackermann dem Müller nach Thun nachgegangen iſt und ihn auch in Lieſtal aufgeſucht hat. — Wenn Ihr das ſchon wiſſet, ſo brauchet Ihr mich nicht zu fragen, ich weiß es nicht.

28. Es wird dem Conſtituenten die Belehrung ertheilt, daß er, wenn er wie oben auf geſtellte Frage die einläßliche Antwort verweigere, und abermals einer unverſchämten Rückäußerung ſich ſchuldig macht, im Sinne des §. 157 des Strafrechtsverfahrens beſtraft werde.

29. Wollet Ihr nun noch in Abrede ſtellen, den Aufenthalt des Anton Müller, nachdem er Höngg verlaſſen hat, gekannt zu haben? — Es iſt halt ſo, ich habe damit nichts anderes berichten wollen, als daß er nach Thun verreist ſei, ob er aber hingekommen ſei, weiß ich nicht.

30. Da ſeid Ihr wieder von Euerer eigenen Hand der Lüge überführt, denn hättet Ihr nicht beſtimmt gewußt, ſo hättet Ihr ihm nicht dorthin ſchreiben können. Und hier heißt es: ich habe ihm berichtet, nach Baſelland zu ziehen. — Ich habe keine Briefe fortgeſchickt.

31. Warum habet Ihr denn hier den Grund angeführt, Ackermann ſei auch dorthin gereist? — An Sonntagen ſchreibt man oft ſo etwas aus kurzer Zeit.

32. Warum iſt der Anton Müller von Höngg weg? — Das weiß ich nicht, was man nicht weiß, kann man nicht ſagen.

33. Es iſt von dem Ackermann und dem Gypſer Bühler angezeigt worden, der Grund liege darin, daß er nach dem Beſuche ſeines Bruders Jakob mehreren Hönggern erzählt habe, daß, und wie ſein Bruder Jakob den Rathsherrn Leu umgebracht habe. Was ſagt Ihr dazu? — Ich weiß nichts von dem. Sollte ich auch gelogen haben, was ich bis jetzt geſagt habe? Nein, gewiß nicht!

34. Aus der Depoſition des Ackermann geht hervor, daß Ihr die Urſache der Entfernung des Anton Müller von Höngg genau kennen müßt. Man muß dem Ackermann um ſo mehr glauben, wenn Ihr dem Müller nachhin noch geſchrieben habet. Daraus geht hervor, oder läßt ſich nämlich ſchließen, daß Ihr mit demſelben noch viel genauer in Verbindung ſteht, als der Ackermann. Was ſagt Ihr hiezu? — Ich habe ihn halt auch ſo gekannt, aber ich habe weiter keinen Umgang mit ihm gehabt.

35. Man ermahnt Euch wiederholt, keine Antworten mehr zu ertheilen, aus denen ein abſichtlicher Trotz gegen die Wahrheit hervorleuchtet. — Wie, wie! explizirt mir das noch einmal. Was wollet Ihr mich jetzt fragen.

36. Man fragt Euch, ob Ihr von dem Anton Müller nicht vernom-

men habet, wie der Rathsherr Leu ums Leben gekommen ſei? — Nein, das weiß ich nicht, durchaus nicht.

37. Wollt Ihr es darauf ankommen laſſen, was Euch der Ackermann ins Geſicht vorhalten wird? — Ich weiß nichts von dem.

38. Ihr ſeid mit dem Müller unter der Kavallerie der Freiſchaaren geſtanden; Ihr ſeid vom gleichen Alter, Ihr habet mit ihm längere Zeit in Höngg und Zürich gewohnt. Sonach darf wohl auf eine engere Kameradſchaft, wie ſie aus dem Aufſatz hervorleuchtet, geſchloſſen werden. Da nun der Müller fremden Perſonen Mittheilungen darüber gemacht hat, ſo muß es wohl auch bei Euch der Fall geweſen ſein. Wir ermahnen Euch wiederholt in Güte zur Wahrheit. — Ja, gute Freunde ſind wir nicht geweſen, denn ich habe ihm in Zofingen zwei Fünflivrethaler angeliehen und da hat er mich geſcheut, ſo oft ich ſie wieder haben wollte von ihm.

39. Wollt Ihr dem Protokolle noch etwas beifügen? — Ich weiß nichts beizufügen.

Nach Verleſung deſſelben:

40. Sind Euere Antworten richtig niedergeſchrieben? — Ja.

Beſtätiget: Lorenz Schmidlin.

Beſchluß.

Den Inquiſiten aus dem Zivilverhafte in einen Kriminalarreſt bringen zu laſſen.

(Unterſchrift des Verhöramtes.)

Geſchehen Luzern, den 22. Oktober 1845, Vormittags.

Vor dem außerordentlichen Verhöramt.

Es hat der Gefangenwart Meier die Anzeige gemacht, es begehre der Lorenz Schmidlin ein Verhör. Schmidlin erſcheint nun vorgeführt und läßt ſich vernehmen wie folgt:

41. Was wünſcht Ihr uns vorzubringen? — Ich habe die ganze Nacht über das geſtrige Verhör nachgedacht und bin zu dem Entſchluſſe gekommen, die Wahrheit anzugeben. Die Urſache, warum ich geläugnet habe, iſt dem Lieutenant Habermacher, der ſich in der Bierbrauerei zum Drathſchmidli bei Zürich aufhält, zuzuſchreiben. Er hat mich angemacht, da helfe nichts, man müſſe läugnen. Ich bin nämlich die letzte Woche, als ich im Sinne hatte, mich freiwillig hier zu ſtellen, noch nach Zürich, um dort vorher meine Sache in Ordnung zu bringen. Da traf ich auch den Habermacher an, der mich fragte, was man denn etwa von mir wolle, daß ſie mich geſucht haben. Ich erwiederte ihm, ich denke wohl, es werde wegen der Leuengeſchichte ſein, da wiſſe ich aber gar nicht viel, halt auch das, was ich von andern gehört habe. Eben darauf unterwiegelte er mich zum Läugnen. Ich bitte nun, daß mir das geſtrige Verhör noch einmal vorgeleſen werde.

Nach Verleſung des Protokolls bis zu Frage 5: — Haltet jetzt, da bin ich alſo gefragt worden, ob ich nicht wiſſe, warum der Anton Müller von Höngg weggekommen iſt. Das will ich jetzt ſagen: Zur Zeit, als die Nachricht nach Höngg kam, der Leu ſei erſchoſſen worden, lag ich krank im Bette. Da eines Tages kam mein Herr (Kölla) zu mir ans Bett, der Bruder des Anton Müller ſei da, er habe ihn aber noch nicht ſelbſt geſehen. Zwei oder drei Tage nach dieſem, kann jetzt das ſo genau nicht mehr ſagen, beſuchte mich der Anton Müller und dieſer erzählte, ſein Bruder Jakob, der da geweſen ſei, habe den Leu erſchoſſen. Ich hatte keine große Freude darob und ich äußerte mich gegen meinen Herrn, daß das für uns Flüchtlinge und für die, welche im Gefängniſſe ſich befinden, gewiß einen harten Schlag abſetzen werde. Einige Zeit nachher, wie lange das angeſtanden iſt, weiß ich beſtimmt nicht mehr, kam der Michael Ackermann zu mir und erzählte, der Anton Müller ſei von dem Alt-Oberrichter Bühler angewieſen, ſich auf der Stelle von Höngg weg und nach Thun zu begeben. Er habe von ihm Reiſegeld bekommen. Es iſt nun eine beſtimmte Wahrheit, daß ich dem Müller zwei Fünflivrethaler und in Höngg drei Franken angeliehen habe und ich bemerkte deßhalb, wenn er ſo Geld bekommen habe, ſo wäre es mir recht, wenn er mich auch bezahlen würde. Allein der Müller iſt fort, ohne daß er noch einmal zu mir gekommen wäre. Im Monat Auguſt ſprach mich der Ackermann dafür an, ich ſolle dem Anton Müller nach Thun ſchreiben, er ſolle ſich ins Baſelland verfügen, im Engel in Lieſtal werde er den Oberrichter Bühler antreffen, von dem er weitere Verhaltsbefehle erhalten werde. Das iſt alſo der Sinn des Schreibens, worüber ich geſtern verhört worden bin.

42. Was hat Euch der Anton Müller darüber erzählt, wie ſein Bruder die That vollführt habe? — Ich habe ihn darüber nicht gefragt, ſondern ſogleich auf ſeine Worte, der Joggi habe den Leu erſchoſſen, erwiedert: ich wollte lieber, ich wüßte nichts von dem, und alſo haben wir nicht lange mit einander darüber geſprochen.

43. Habet Ihr nicht erfahren, wer den Joggi dazu angemacht hat, den Leu zu tödten? — Von wem er aufgewieſen oder bezahlt worden ſei, habe ich durchaus nie gehört, denn ich bin halt drei Wochen aneinander im Bette gelegen und während ich mich auf der Beſſerung befand, mußte ich noch lange Zeit das Haus hüten.

44. Warum habt Ihr das, was Ihr uns jetzt eröffnet, geſtern ſo hartnäckig weggeläugnet? — Weil der Lieutenant Habermacher mich aufgewiegelt hat, ich ſolle das alles wegläugnen.

45. Wie verhält es ſich nun mit jener Zuſammenkunft am Abend des 13. Oktobers bei Wißmann? — Ich erzählte dort, was der alte Ammann Bühler von Büron meinem Herrn (dem Kölla) darüber geſchrieben habe, wie mein Bruder arretirt worden ſei und daß ſie aber wahrſcheinlich mich wegen dem Leu lieber gehabt hätten, ſonſt habe ich nicht viel geredet, und was der Doktor Räber, der mich aufgeſucht hatte, geſprochen hat, wüßte

ich nicht mehr beſtimmt. Es war die Rede davon, der Verhörrichter Ammann ſei mit der Poſt von Luzern in Zürich angekommen und es werde jetzt Verhöre geben, das erinnere ich mich, daß hierüber verhandelt worden iſt, aber etwas Pünktliches könnte ich darüber nicht mehr berichten und wenn ich ſterben müßte.

46. Hat Euer Bruder Michael gewußt, daß der Anton Müller von Höngg weg nach Thun gekommen ſei? — Ja; es iſt damit ſo zugegangen: Der Lehrer hat mich während meiner Krankheit in Höngg einmal beſucht, und als er von einem Spaziergange von Zürich zurück gekehrt war, ſagte er mir, der Anton Müller habe ihm erzählt, daß ſein Bruder den Leu umgebracht habe. Er fragte mich, ob das auch wahr ſei. Da ich es auch nur vom Erzählen hatte, ſo konnte ich ihm nicht antworten, ob es beſtimmt ſo ſei oder nicht, und ich beſtätigte alſo nur, daß ich es von dem Anton Müller auch gehört habe. Der Bruder war noch in Höngg, als dann der Anton Müller fort mußte, und ſo hatte er es noch dort erfahren.

47. In Euerem Aufſatze vom 22. Auguſt berichtet Ihr dem Bruder, der Doktor Steiger habe Euch eingeladen, zu ihm nach Winterthur zu kommen, er wolle ſich dort mit Euch über mehreres berathen. Iſt dieſes denn ſo? — Als ich den Steiger in Zürich beſucht habe, begehrte ich ſeinen Rath wegen meiner Krankheit, namentlich wegen den böſen Augen. Er hatte nicht Zeit, mir lange Audienz zu geben und lud mich ein, zu ihm nach Winterthur zu kommen. Allein ich bin nie dahin, denn ich habe es mit der Politik jetzt ſo: ich ſehe ein, wohin uns die Herren geführt haben und möchte lieber in Haus und Heimath arbeiten, als noch einmal von dieſen Laushunden angeführt werden.

48. Iſt Euch bekannt, daß der Anton Müller nach dem letzten Beſuche ſeines Bruders auch einmal nach Winterthur gegangen iſt? — Ja, er iſt einmal zu jener Zeit nach Winterthur und wie er zu mir ſagte, zu dem Dr. Steiger. Was er mit ihm wollte, kann ich nicht ſagen. Er hatte einen Brief von dem Gemeinderath von Rain bekommen, worin die Anzeige geweſen ſein muß, man werde ihm nun ſeine Liegenſchaft verkaufen. Ob er nun deßwegen zu dem Steiger gegangen iſt, um ſich Rath zu holen, oder was er ſonſt mit ihm hatte, weiß ich nicht.

49. Was hat der Müller Euch erzählt, als er von Winterthur zurück kam? — Das kann ich mich nicht mehr erinnern.

50. Iſt der Müller nicht auch bei Lieutenant Brunner in Winterthur geweſen? — Darüber kann ich Ihnen keinen Aufſchluß ertheilen.

51. Hat ſich der Müller nicht darüber ungehalten gezeigt, daß die Herren ein Verſprechen nicht halten wollten, welches ſie gemacht hätten? — Auch darüber weiß ich nichts, und was ich nicht pünktlich weiß, will ich nicht bezeugen; denn darauf, was ich ſage, will ich einen Eid thun können. Es iſt wohl möglich, daß das Eint und Andere gegangen iſt, wovon ich nichts weiß.

52. Wünſcht Ihr dem gegenwärtigen Protokoll noch etwas beizufügen? — Nein.

53. Von wem wiſſet Ihr beſtimmt, daß er die Erzählung des Anton Müller, ſein Bruder habe den Leu umgebracht, gehört habe? — Der Ackermann hat zu mir geſagt, der Müller habe es im ganzen Dorfe ausgeläutet. Mit Namen könnte ich aber Niemand bezeichnen, als meinen Herrn, Kölla, dem hat er es auch geſagt.

Nach Verleſung des Protokolls:

54. Sind Euere Antworten richtig niedergeſchrieben? — Ja, ich weiß nichts Weiteres beizutragen.

Beſtätigt: Lorenz Schmidlin.

Beſchluß.

Schmidlin kömmt wieder in Zivilverhaft.

(Unterſchrift des Verhöramtes.)

Geſchehen Luzern, den 22. Oktober 1845, Vormittags.

Vorgeführt erſcheint:

Michael Schmidlin von Wetzwil, Bruder des inhaftirten Lorenz Schmidlin.

Nach Ermahnung zur Wahrheit wird derſelbe vernommen wie nachſteht:

Zur Perſon. Ich heiße Michael Schmidlin, bin 32 Jahre alt, ledig, Antheilhaber an dem noch unvertheilten älterlichen Hofe, Vergehen halber noch nie beſtraft.

Zur Sache: 1. Wollt Ihr noch behaupten, Ihr habet von Euerem Bruder von Höngg aus keinen Brief erhalten? — Ich habe ja nicht geſagt, daß ich keinen Brief erhalten habe, ich habe nur geſagt, ich habe ihn nicht mehr.

2. Was hat Euch Euer Bruder geſchrieben? — Er hat mir einmal geſchrieben, daß er ſich geſund und wohl befinde und daß ich einmal nach Höngg hinauskomme, um das Geld für das den Freiſchaaren gelieferte und gefallene Pferd in Empfang zu nehmen.

3. Ein Brief des Inhalts iſt von der Hand des Oberrichter Bühlers in Euerer Wohnung; Euer Bruder wird Euch aber etwas anderes geſchrieben haben? — Von dieſem Brief weiß ich nichts; er wird auch wohl nicht an mich adreſſirt geweſen ſein.

4. Man hat in dem Kaſten Eueres Bruders den Aufſatz zu einem Briefe gefunden, worin er Euch unter Anderem die Nachricht giebt, er habe dem Anton Müller nach Thun berichtet, er ſolle ſich nach Baſelland begeben, inwiefern hat Euch dieſe Nachricht intereſſirt? — Einen ſolchen Brief habe ich nie erhalten.

5. Aus dem Konzept zu dieſem Briefe geht hervor, daß Euch die Anweſenheit des Anton Müller in Thun bekannt war. — Ja, als ich in Höngg war, fragte ich nach, ob keine Flüchtlinge da ſeien, und da hieß

es wohl, ein Ackermann ſei da und ein Müller, aber nicht, daß ich einen derſelben kenne.

6. Habt Ihr mit keinem dieſer bekannten Flüchtlinge geſprochen? — Ich kann mich nicht erinnern, daß ich mit einem geredet habe.

Nach Ermahnung zur Wahrheit:

7. Es heißt für gewiß, daß Ihr mit dem Anton Müller insbeſondere auf ſeinen Bruder Jakob zu ſprechen gekommen ſeid. — Das iſt nicht wahr, man ſoll mir nur ſo einen ſtellen, der mir ſo etwas ſagen kann, ich will dann mit ihm reden.

8. Euer Bruder giebt darüber an, Ihr ſeid während ſeiner Krankheit nach Höngg gekommen und habt einmal einen Spaziergang nach Zürich gemacht. Von demſelben zurück gekehrt, habet Ihr ihm erzählt, daß Ihr von dem Anton Müller über den Mord des Rathsherrn Leu dasjenige vernommen habet, was der Anton ihm ſelbſt eröffnet gehabt hatte. — Von dem weiß ich ſauber nichts.

Es wird der Lorenz Schmidlin zur Confrontation vorberufen.

9. Euer gegenüberſtehender Bruder Michael behauptet, er wiſſe nichts davon, daß ihm der Anton Müller irgend eine Mittheilung bezüglich auf die Leuiſche Morthat gemacht habe. Was ſagt Ihr dazu?

Lorenz Schmidlin. (Sich auf unverdächtige Weiſe gegen den Bruder wendend:) Bruder, ſiehſt, du kannſt das nicht mehr läugnen, denn es iſt darüber zu viel bekannt, daß du das ſo gut gehört haſt, wie ich, läugne es nur nicht mehr.

Beſtätigt: Lorenz Schmidlin.

Wird ſogleich, ehe eine Antwort des Bruders erfolgen kann, wieder abgeführt.

Was erwiedert Ihr nun auf das Angehörte? — Nachdem es nun ſo weit gekommen iſt, daß mein Bruder eingeſtanden hat, ſo will ich nicht mehr länger läugnen; ich habe es halt auch nicht gerne geſagt in der Stellung, in welcher ich mich befinde. Es iſt alſo wahr, daß ich von dem Anton Müller vernommen habe, ſein Bruder habe den Leu hingerichtet.

10. Erzählet uns umſtändlich, wie und wo Ihr von ihm dieſes gehört haben wollet? — Ich habe am Dienſtag, den 24. Juli, meinen Bruder in Höngg beſucht und ich meine, es ſei am darauf folgenden Samſtag, den 26. geweſen, als ich am Abend mit dem Bruder einen Spaziergang nach Altſtätten machte. Wir fuhren über die Limmat und zwiſchen Höngg und Altſtätten begegnete uns der Anton Müller, von welchem ich übrigens zu bemerken habe, daß ich ihn vorher nicht kannte. Auf die Frage des Bruders, wo er hin wolle, er ſolle mit uns zurück, wir gehen noch auf Altſtätten, ſagte er, er habe ſeinem Bruder das Geleit gegeben und es ſei ihm gleich, er wolle uns auch noch zurückfolgen. Nun auf dem Weg nach Altſtätten erzählte er uns, ſein Bruder, der da geweſen, habe den Leu hingerichtet. Ich meinte, ich müſſe in den Boden ſchlüfen, als ich dieſe

Aeußerung hörte, und es ſchauderte mir, als er über den Hergang der Mordthat folgendes erzählte:

Sein Bruder habe dem Leu ſchon 27 Mal aufgepaßt. In der Nacht, in der er es endlich zur Ausführung gebracht, habe er eine Leiter an der Laube angeſtellt, oder an das Haus, ich weiß nicht mehr, wie er dieß ſagte. Das erinnere ich mich beſtimmter, daß er ſagte, es habe ein Bett gekracht, da ſei er ſtill geſtanden, um zu horchen, ob er etwa Jemand gehört habe. Die Schuhe habe er vor dem Hauſe ſchon abgezogen. Zu dem Stübli, in welchem der Leu geſchlafen habe, ſeien zwei Thüren, wovon die eine verſchloſſen ge weſen ſei. Die andere habe er auch nur halb öffnen können, denn es ſei ein Kindsbettſtättli davor geſtanden. Dann habe er mit dem Nagel ein Zündhölzchen entzündet, blos um zu ſchauen, wo er liege. Er habe ihn in einem Bette halb abgedeckt liegen geſehen und in einem andern Bette nebenzu die Frau, An der Wand, oder auf dem Tiſche, ich weiß nicht mehr, wie der Anton dieſes erzählte, ſei eine Piſtole gelegen. Dieſe habe er (Jakob) weggenommen, habe beide Hausthüren geöffnet und ſei dann an die Stelle gelaufen, wo er ſeinen Stutzer verborgen gehabt hatte. Vorher habe er die Leiter an der Stelle, wo er eingeſtiegen weggenommen und wieder an das Ort gethan. Die Piſtole ſei ungeladen geweſen, da habe er eine Kapſel darauf abgebrannt und ſei damit und dem Stutzer in die Schlafkammer Leu's zurück. Dort habe er den Stutzer auf ihn angelegt und losgeſchoſſen, dann die Piſtole auf das Bett hingelegt, damit man glauben ſolle, der Leu habe ſich ſelbſt erſchoſſen. Mit dem losgeſchoſſenen Stutzer ſei er dann zum Haus hinaus geſprungen und geraden Wegs heim. Ob er den Stutzer noch irgendwo vorher abgelegt habe, erinnere ich mich nicht, gehört zu haben. Das iſt, was ich aus dem Munde des Anton Müller über den Mord gehört habe. Es iſt jedenfalls recht, daß es ausgekommen iſt, aber ich meines Theils hätte es nicht zuerſt ausſagen mögen, aus Furcht, ſie könnten es mir auch machen wie dem Leu. Ich hätte weiß was gegeben, wenn er es mir nur nicht erzählt hätte.

11. Was habt Ihr darüber vernommen, wer den Müller zur That beſtellt habe? — Darüber weiß ich nur ſo viel, daß der Anton zu uns ſagte, ſie ſeien bei dem Oberrichter Bühler geweſen und haben eben das Geld dafür wollen, daß der Bruder den Leu getödtet habe. Er habe aber keines bekommen, wie er ſagte, beifügend, es müſſe jetzt aber dem Sakerement gehen, wie dem Leu. Ob nun der Bühler den Müller zum Morde beſtellt hat, das weiß ich nicht.

12. Hat der Müller nichts von dem Lieut. Brunner bemerkt, daß derſelbe jetzt für Geld ſorgen werde? — Ich erinnere mich, daß er ſo was von dem Brunner geſprochen hat, aber ich kann es beſtimmt nicht mehr ſagen, denn es iſt doch zu lange her.

13. Habet Ihr nicht vernommen, daß der Müller auch von hieſigen Herren eine Belohnung erhalten habe? — Ich erinnere mich nicht daran. Wenn dieß der Fall wäre, ſo würde ich es ſagen. Ich habe bis dahin

nur aus Furcht mein Zeugniß hinterhalten, ſchon oft habe ich gedroht, wenn ich vernehme, daß einer den Mörder verrathen habe, ſo ſei ich der Zweite, aber der Erſte möchte ich nicht ſein, ſie könnten uns das Haus anzünden.

14. Wiſſet Ihr, wie und warum der Anton Müller von Höngg weggekommen iſt? — Ja, der Bruder hat bei einem Beſuche in der Heimath es mir erzählt, der Anton habe die That des Bruders zu Vielen anvertraut und da habe er fort müſſen nach Thun und von dort, wenn es mir recht iſt, nach Lieſtal.

15. Könnt Ihr uns Auskunft geben, woher der Jakob Müller das Geſchoß gehabt habe, womit er den Leu tödete? — Ich habe nichts Weiteres gehört, als daß er einen Stutzer gehabt habe.

Nach Verleſung des Protokolls:

16. Sind Euere Antworten richtig und vollſtändig niedergeſchrieben? Ja. Beſtätigt: Michael Schmidlin.

Wird in den Arreſt zurückgeführt, und neuerdings vorgeſtellt:

Lorenz Schmidlin,

mit dem dann das Verhör fortgeſetzt wird, wie folgt:

55. Euer Bruder hat nun über das, wofür er mit Euch konfrontirt werden mußte, Eröffnungen gemacht, die mit den Ausſagen anderer Zeugen vollkommen übereinſtimmen, mit Euerer Darſtellung aber nicht in einem Zuſammenhang ſtehen, wie es ſein ſollte, wenn die Berichte nur Wahrheit enthalten. Euer Bruder iſt geſtändig, von dem Anton Müller eine ausführliche Darſtellung über die Mordthat vernommen zu haben, und Ihr ſollet dabei geweſen ſein. Was ſagt Ihr hiezu? — Der Anton Müller hat eben mehrere Male mit mir davon geſprochen, ſchon ehe mich der Bruder beſuchte, hat er mir anvertraut, ſein Bruder Jakob habe den Leu hingerichtet. Nun, als mein Bruder in Höngg war, den Tag kann ich nicht mehr angeben, machte ich mit demſelben einen Spaziergang nach Altſtätten. Ennet der Limmat begegnete uns der Anton Müller, der zu mir ſagte, er habe ſeinem Bruder das Geleit gegeben. Ich hieß ihn, mit uns nach Altſtätten zurückzukehren, wir wollen noch einen Schoppen trinken und da iſt es wahr, daß er uns die ganze Leuengeſchichte ausführlich erzählt hat. Er ſagte ſo vieles darüber, daß ich nicht alles im Kopfe behalten konnte. Ich erinnere mich, daß er ſagte, der Bruder habe eine Leiter am Hauſe angeſtellt, auf der er hineingeſtiegen ſei. Zu des Leuen Schlafkammer ſeien zwei Thüren, eine habe er nicht aufmachen können, aber die andere. Mit einem Zündhölzchen habe er Feuer gemacht, um zu ſchauen, wer im Zimmer ſei, darauf ſei er wieder hinaus, und habe die Leiter verſetzt und durch die geöffnete Hausthüre ſei er mit dem Stutzer zurück und habe ihn dann mit dem Stutzer gelangt.

56. Hat der Müller Euch nicht auch etwas von einer Piſtole erwähnt? — Das könnte ich mit Gewißheit nicht ſagen. Ich meine aber, ich weiß nicht mehr, wie er das ſagte.

57. Warum habet Ihr dieſen Umſtand in Euerem Verhöre von heute Morgen noch verläugnet, daß der Anton Müller Euch ſo ausführlich, wie Ihr es jetzt erwähnt, Mittheilungen über den Mord gemacht hat? — Schauet ich will ſetzt ſagen, wie es iſt, ich habe halt gedacht, das ſeien verwegen Kerls, die könnten einem Haus und Scheune anzünden, wenn es auskäme, daß unſer einer ſo etwas geſagt hat.

58. Wo iſt der Anton Müller an jenem Tage Eueres Spazierganges nach Altſtätten mit Euerem Bruder geweſen? — An dem bewußten Tage kam der Jakob Müller um 9 Uhr herum von Zürich und begab ſich ſogleich zu dem Herrn Strickler, bei dem ſein Bruder war. Sie giengen dann beide mit einander fort, und ſo viel ich weiß, über die Limmat nach Altſtätten. Der Jakob iſt von Zürich gekommen. Ob der Anton ein Tag vorher mit ihm in Zürich geweſen iſt, wüßte ich nicht.

59. Hat Euch dann der Anton nichts davon erzählt, daß ſie bei dem Bühler geweſen ſeien, um Geld von ihm zu bekommen? — (Sich beſinnend:) In Bezug auf Geld erinnere ich mich daran, daß der Anton uns erzählte, ſie ſeien in Geldverlegenheit, ſein Bruder Jakob habe gar kein Geld mehr und er habe noch einzige zehn Batzen beſeſſen, die ſie mit einander vertrunken haben. Er hat mit dem Bruder noch Mehreres geſprochen, es war aber ein ſchmaler Weg, auf dem wir liefen und ich bin meiſtens voraus gegangen, ſo daß ich ganz gewiß nicht alles verſtehen konnte.

60. Wie lange iſt es von jenem Spaziergange nach Altſtätten angeſtanden, bis zu dem Tage, an welchem der Anton Müller nach Winterthur gegangen iſt? — Meinens Denkens iſt es lange angeſtanden.

61. Er ſoll am Montag darauf nach Winterthur gegangen ſein, um wie er ſich ausgedrückt haben ſoll, bei Lieut. Brunner und Dr. Steiger nachzuſehen, ob es jetzt ſo gehen könne. Was ſagt Ihr hiezu? — Das weiß ich, denn das hat mir der Anton ſelbſt geſagt, daß er bei Brunner und Steiger geweſen ſei, um für den Bruder Geld zu holen. Er muß aber keines bekommen haben, denn er beſchwerte ſich, ſie laſſen ihn jetzt da hocken. (Sich beſinnend und erröthend:) Der Donner, es fällt einem auch ſchwer, ſo Sachen zu ſagen.

62. Man verlangt von Euch nichts, als die reine Wahrheit, was Ihr nicht beſtimmt wiſſet, ſollet Ihr auch nicht für beſtimmt angeben. Aber aus Furcht vor einem Menſchen dürft Ihr nichts verheimlichen. Ihr ſolltet einſehen, daß, wenn Ihr die Landesregierung nicht betrügen wollet, ſie im Stande ſein wird und den Willen hat, Euch zu beſchützen. — Ich will ja ſagen, was ich weiß. Denn wie geſagt, ich will fortan als ein ruhiger und ſtiller Bürger ganz bloß unſerm Gewerbe obliegen und das Politiſiren gelten laſſen.

63. Habet Ihr vor der Ermordung Leu's von dem Vorhaben nichts gehört? — Nein, durchaus nichts.

64. Habt Ihr nicht auch Verſammlungen, die im Sternen zu Zürich ſtattgefunden haben ſollen, beigewohnt? — Mehr als drei bis vier Wochen

vor der Ermordung des Herrn Leu erfuhr ich eines Tages von dem Trompeter Bühler, es werde heute Abend eine Verſammlung der Flüchtlinge im Sternen ſtatt haben. Das Gleiche vernahm ich auch von einem gewiſſen Wiß von Büron, der mir begegnete, als ich zu des Gemeinderaths Brupbacher in Hottingen gieng. Ich fragte den Letztern, was denn da verhandelt werden ſoll, worauf er mir erwiederte, er wiſſe es auch nicht, man werde halt dort horchen müſſen. Ich erſchien alſo mit den Andern, und es war eine ſtarke Verſammlung; aber die Herren erblickte ich nicht, die ſie hätten präſidiren können. Nach längerem Warten befragte ich den Wirth, ob die Herrn etwa im obern Stocke ſeien, die das Wort führen werden. Er gab mir zur Antwort, der Exerziermeiſter Aufdermauer werde die Verhandlung eröffnen, und ſagen, um was es zu thun ſei. Sogleich erklärte ich mich, von dieſem ſchlechten Kerl wolle ich nichts wiſſen, unter ſeiner Leitung ſtehe ich nicht, ich wolle nachſehen, ob keine andern da ſeien. Unverweilt gieng ich und der Trompeter Bühler in das Caffee literaire, wo wir dem Oberrichter Bühler nachfragten. Da gab uns der Handelsmann Villiger von Hitzkirch die Auskunft, der Bühler ſei gegenwärtig nicht in Zürich. Auf dieſes ſchickte ich den Bühler in den Sternen zurück, um den Andern zu ſagen, ſie ſollen auseinander gehen und auf den ſchlechten Kerl, den Aufdermauer, nicht hören. Uebrigens habe ich dann nachher vernommen, daß der Aufdermauer ſelbſt nicht im Sternen erſchienen ſei. Das iſt alles, was ich über Verſammlungen ſagen kann, ich ſelbſt habe keiner beigewohnt.

65. Iſt der Anton Müller während ſeinem Aufenthalt in Höngg einmal krank geweſen? — Er iſt einmal ein wenig unpäßlich geweſen, bettlägerig war er aber nicht.

66. War dieſes vor oder nach dem Tode Leu's? — (Nach längerem Beſinnen:) Vorher war es.

67. Es iſt dem Jakob Müller am 31. Juli, alſo nach dem Tode berichtet worden, ſein Bruder liege krank in Höngg. Habet Ihr nicht erfahren, in welcher Abſicht dieſer lügenhafte Bericht an ihn gelangt ſei? — Darüber weiß ich ſo viel, als ich von dem Ackermann gehört habe, der mir eines Tages ſagte, wenn es mit dem Morde auskomme, ſo wäre es beſſer, man könnte den Jakob nach Amerika ſpediren. Ob ihm etwa dann zu dieſem Zwecke und unter dem Vorwande der Krankheit ſeines Bruders geſchrieben worden iſt, weiß ich nicht.

68. Wiſſet Ihr nicht, wer die Lüge hieher geſchrieben hat? — Nein, das iſt mir unbekannt.

69. Habet Ihr nie davon reden gehört, daß der Hauptmann Coraggioni, Stadtammann Iſaak und Kaſimir Pfyffer dem Jakob Müller helfen wollen? — Nein, davon weiß ich durchaus nichts.

70. Man hat im Hauſe des Jakob Müller einen Brief von Anton gefunden, worin dieſer ſchreibt, er habe mit dem Bühler wegen ihrer Verabredung Rückſprache genommen, der ihm erklärt habe, er ſolle jetzt nichts

vornehmen, denn es würde mehr ſchaden als nützen. Sollte aber wegen dem Verabredeten etwas geſchehen, ſo werde er ihm ſchreiben. Könnet Ihr uns den Sinn dieſes Briefes genauer entziffern? — Nein, darüber weiß ich nichts.

71. Es ſoll unter den Flüchtlingen die Verabredung getroffen worden ſein, nicht blos den Herrn Leu, ſondern auch die Herren Siegwart, Koſt und Meier aus der Welt zu ſchaffen, in dem Wahne, man komme dann eher zur Amneſtie. — Das iſt möglich, aber ich meinerſeits habe nichts darum gewußt. Ich bin nicht ſo in den Wirthshäuſern herum gefahren, ſondern habe mich mehr bei der Arbeit aufgehalten. Und ſo kann Mehreres verabredet worden ſein, was ich nicht erfuhr, oder was man mir nicht anvertrauen wollte.

72. Es ſoll zur Ausführung dieſes Vorhabens verabredet geweſen ſein, auf den Geſandtſchaftswagen, wenn er ab der Sihlbrücke vorbeifahre, Steine herab zu wälzen, und den Wagen dadurch ſammt den Geſandten in den Abgrund zu ſtürzen. Habt Ihr davon nichts Genaueres gehört? — Ich widerſtreite die Möglichkeit nicht und gebe zu, daß ſo etwas hätte begegnen können. Aber Beſtimmtes darüber habe ich halt doch nichts gehört.

73. Wollt Ihr dem gegenwärtigen Protokolle noch etwas beifügen? — Nein.

Nach Verleſung deſſelben:

74. Sind Euere Antworten richtig niedergeſchrieben? — Ja.

Beſtätigt: Lorenz Schmidlin.

Wird in den Arreſt zurückgebracht und noch einmal vorgeführt:

Michael Schmidlin.

17. Nach der Ausſage Eueres Bruders ſoll der Anton Müller auf dem Weg nach Altſtätten etwas von einer obwaltenden Geldverlegenheit haben verlauten laſſen. Iſt das richtig? — Ja, er ſagte, ſie ſtehen am Konkurſe und der Bruder ſei eben da geweſen, um, weil er jetzt den Leu umgebracht habe, das Geld dafür zu begehren. Er beſchwerte ſich über den Oberrichter Bühler, der ihm kein Geld habe geben wollen. Sie müſſen wirklich in Geldverlegenheit geweſen ſein, denn der Müller erzählte uns, ſie haben zuſammen nur noch zehn Batzen beſeſſen, die ſie vertrunken haben.

18. Habet Ihr nicht wahrnehmen können, ob der Anton Müller wirklich kein Geld mehr hatte? — Wir waren nicht im Falle, den Geldſäckel heraus nehmen zu müſſen, denn der Wirth hat uns keine Zeche abgenommen, weil er meinen Bruder gut kannte.

Beſtätiget: Michael Schmidlin.

Beſchluß.

Den Michael Schmidlin auf freien Fuß zu entlaſſen.

(Unterſchrift des Verhöramtes.)

Fortſetzung des Verhörs mit Lorenz Schmidlin von Wetzwil.

75. Gebt uns an, wer in Zürich oder Höngg von der Ermordung des Rathsherrn Leu unterrichtet worden iſt? — So viel ich glaube, in Höngg das halbe Dorf. Der Ackermann ſagte, der Anton Müller habe die Sache ſo verplaudert, daß bald jeder Bub es wiſſe. Einmal auch der Doktor von Tobel muß davon wiſſen, der Ackermann könnte darüber genauere Auskunft geben, denn ich bin nur ſelten mit den Leuten in Berührung gekommen, indem ich die Woche über auf dem abgeſönderten Gut meines Herrn, Guſtav Kölla, arbeitete, und wenn ich die Woche über ausgehen mußte, ſo geſchah es nach Zürich, wo ich auf dem Strickler'ſchen Bureau Briefe abholen mußte. Da gieng ich immer der Limmat nach, und bin ſo weniger ins Dorf gekommen als man glauben würde.

76. Wann habet Ihr das erſte Mal die Nachricht von dem Tode des Herrn Leu erhalten? — Es iſt, wie ich ſchon bemerkt habe, gerade morndes auf die Nacht, in welcher Herr Leu umgekommen iſt, geſchehen. Ich lag im Bette krank, der Herr Kölla meldete es mir zuerſt. Die Stunde könnte ich aber nicht mehr angeben. Des Stricklers Knecht ſoll die Nachricht zuerſt aus der Stadt gebracht haben.

77. Iſt der Anton Müller in der Nacht vom 19. auf den 20. Juli bei Hauſe geweſen? — Das kann ich jetzt nicht ſagen, da ich krank im Bette lag. Daß er bei der That geweſen ſei, hat er mir nie merken laſſen.

78. Aus welchem Grunde hat Euch der Doktor Räber Montags, den 13. Oktober aufgeſucht? — Ich hätte den Räber ſchon früher einmal eingeladen, wenn er nach Höngg komme, ſo ſolle er mich aufſuchen, der Herr ſei ein gar guter Mann, er werde uns eine Bouteille Wein geben. So hat er mich dann aufgeſucht, einen andern Grund weiß ich nicht anzugeben.

79. Seid Ihr mit dem Räber, ſo lange er ſich bei Kölla aufhielt, immer in der Stube geweſen? — Ja, wir ſind immer in der Stube geweſen.

80. Iſt der Räber nie in den Stall gegangen? — Ehe ich hinein gekommen bin, ſei er mit dem Herrn Kölla im Stalle geweſen. Die Klauenſeuche regierte in Höngg und da der Herr Kölla ein wenig Staat macht mit ſeinem Vieh, ſo hat er den Räber auch in den Stall geführt.

81. Gebt noch einmal an, was der Alt-Gemeindeammann Jakob Bühler von Büron dem Herrn Kölla in ſeinem letzten Schreiben berichtet hat? — Das Schreiben enthielt zwei Punkte, zuerſt handelte es von einem Pferde, welches er dem Herrn Kölla zum Kaufe anerbot und dann hintennach ſtund die Nachricht, daß der Lehrer Schmidlin von dem Verhöramt arretirt worden ſei, daß ſie aber lieber mich gehabt hätten.

82. Seid Ihr mit Euerem Herrn, Guſtav Kölla, nie darauf zu reden gekommen, inwiefern es ſich mit der Ermordung des Rathsherrn Leu ſo verhalte, wie der Anton Müller ausſage? — Wohl und der Herr Kölla hat daaüber bemerkt, er könne es faſt nicht glauben, daß der Jakob Müller es ſo pfiffig habe anſtellen können, er ſcheine doch ein dummer Menſch

zu ſein. Schon der Anton ſei nicht der Geſcheideſte, und der andere ſei ihm noch viel dümmer vorgekommen.

83. Was für eine Charakter-Schilderung könnet Ihr uns von dem Anton Müller machen? — In Bezug auf Arbeitſamkeit kann ich keine genaue Auskunft geben. Ich glaube, ſo lange er in Höngg war, hat er das ihm Aufgetragene nicht ſo übel gemacht. Sonſt iſt er ein Verſchwender und trinkt gerne. Dazu iſt er ein Leutanführer, er hat nur in Höngg bei 40 Franken Schulden gemacht. Er iſt ein verwegener Burſche, der nicht ſo leicht erſchrickt, in ſeinen Reden geſchwätzig und unvorſichtig. Anfänglich wollte er in Höngg die Leute glauben machen, was für einen großen Hof ſie beſitzen und wie wenig Schulden darauf. Mit dem weiblichen Geſchlechte hatte er es ſo, daß er mit jeder Bekanntſchaft macht, wenn es nur eine iſt.

84. Wünſcht Ihr dem Protokoll noch etwas beizufügen? — Nein.

Nach Verleſung deſſelben:

Ich habe nur eine Bemerkung zu machen, nämlich, daß ich auf dem Strickler'ſchen Bureau keine Briefe abholen, ſondern nur dahin tragen mußte.

Beſtätiget: Lorenz Schmidlin.

(Unterſchrift des Verhöramtes.)

Geſchehen Luzern, den 15. November 1845, Vormittags.

Fortſetzung des Verhörs mit Lorenz Schmidlin von Wetzwil.

85. Ihr habt von einer Verſammlung der Flüchtlinge im Sternen zu Zürich erwähnt; gebt genauer an, welchen Zweck dieſe Verſammlung gehabt habe? — Es iſt, wie ich ſchon erzählt habe, zu jener Verſammlung keine Einladung an mich ergangen; ich habe nur zufällig davon gehört. Ich wartete wie andere längere Zeit im Sternen und da ſich keiner unſerer Herren hervor ließ, ſo fragte ich den Wirth, was es denn da geben ſolle, wo der Herr Bühler und die Andern ſeien. Er erwiederte mir, wir ſollen nur noch ein wenig warten, der Herr Aufdermauer werde präſidiren. Mit dieſem wollte ich nichts Gemeinſames haben und ich gieng darum ins Caffee litteraire, um die Herren zu ſuchen. Ich traf dort den Franz Joſef Villiger, der mir auf die Frage, ob er nicht in den Sternen komme, zur Antwort gab, der Aufdermauer führe da etwas im Schild, wir ſollen uns aber vor ihm in Acht nehmen, er ſei ein Spitzbub. Auf dieſes gab ich dem Trompeter Bühler, der mich begleitet hatte, den Befehl, den andern zu ſagen, ſie ſollen auseinander gehen. Ich ſelbſt bin geraden Wegs nach Höngg gegangen und ich glaube nicht, daß eine eigentliche Verhandlung ſtattgefunden habe; denn als ich mich ſpäter darnach erkundigte, wollte Niemand etwas wiſſen.

86. Was iſt am Abende des Montags im Hauſe des Wirthes Wißmann verhandelt worden? — Darüber könnte ich auch nicht mehr alle Worte ſagen, welche da gefloſſen ſind. Ich will nicht in Abrede ſtellen, daß nicht von den Verhören die Rede geweſen ſei, die nun vorgenommen werden

ſollen und ich bin ja kanntlich, daß ich daraufhin dem Herrn Verhörrichter von Zürich die Wahrheit nicht angegeben habe, allein man muß auch denken, daß, wenn ich es gethan hätte, ich ſicher erſchlagen worden wäre.

87. Wer hat den Bericht dorthin gebracht, daß Verhöre in Höngg vorgenommen werden ſollen? — Wenn es mir recht iſt, hat der Herr Wißmann zuerſt davon zu reden angefangen und darauf iſt von dem Brief geredet worden, welchen der Kölla erhalten habe.

88. Wer war bei dieſer Unterredung anweſend? — Alſo der Herr Wißmann, der Dragoner Wild, der Doktor Räber, der Bäckerknecht des Wißmann, dann noch ein Unbekannter und ich.

89. Wie iſt das Geſpräch auf die Verhöre eingeleitet worden? — Zuerſt ſagte einer, ich könnte für beſtimmt nicht mehr ſagen, welcher, der Verhörrichter Ammann ſei mit der Poſt in Zürich angekommen und es ſollen nun in Höngg Verhöre vor ſich gehen.

90. Was iſt darüber geſprochen worden, ob man die Wahrheit reden wolle oder nicht? — (Lächelnd:) Das kann man ſich wohl denken, ich habe bemerkt, ich wiſſe nichts, und ſo hat ein Jeder auch ſo geſagt, er wiſſe nichts.

91. Iſt das richtig, daß jene Einvernommenen von der Tödtung des Rathsherrn Leu nichts wußten? — Darüber kann ich ſo viel ſagen, daß das halbe Dorf Höngg und faſt jedes Kind von den Aeußerungen des Anton Müller darüber Kenntniß haben mußte, denn es hat mir der Michael Ackermann geſagt, daß der Müller deßwegen habe fort müſſen.

92. Iſt Euch nichts beigefallen, was für die Unterſuchung dienlich wäre? — Nein.

Nach Verleſung des Protokolls:

93. Sind Euere Antworten richtig niedergeſchrieben? — Ja.

Beſtätigend unterzeichnet: Lorenz Schmidlin.

Beſchluß.

Sei der Lorenz Schmidlin einſtweilen wieder auf freien Fuß zu ſtellen.

(Unterſchrift des Verhöramtes.)

Geſchehen Luzern, den 23. Dezember 1845, Vormittags.

Zur erneuerten Einvernahme erſcheint auf zwei Mal erlaſſene Vorladung:

Lorenz Schmidlin von Wetzwil.

94. Ihr habt in Euerem letzten Verhöre angegeben, Ihr habet in Folge der in Höggg unterm 13. Oktober im Hauſe des Wirthes Wißmann ſtattgehabten Beſprechung einiger ins Verhör zitirter Perſonen dem Herrn Verhörrichter von Zürich die Wahrheit nicht angegeben; iſt das richtig? — Ich glaube, die Wahrheit an den Tag gelegt zu haben.

95. Wo ſeid Ihr denn von einem zürcheriſchen Beamten verhört worden? — Nirgends. Ich bin vor keinen Verhörrichter in Zürich gekommen.

96. Wie konntet Ihr denn in Euerm letzten Verhöre dieſe Angabe machen? — Da bin ich mißverſtanden worden, und muß mich überſehen haben. Ich wollte nämlich nur ſagen, daß die Verabredung ſo gegangen iſt: wenn ich vor den Verhörrichter in Zürich komme, ſo ſage ich, ich wiſſe von allem nichts. Verhört wurde ich nicht, warum weiß ich nicht; ich erhielt keine Zitation.

97. Kennet Ihr die Mutter des Anton Müller? — Nein, dieſe kenne ich nicht.

98. Habet Ihr letzten Sommer in Höngg keine alte Frau geſehen, von der Ihr etwa gehört habet, es ſei die Mutter des Anton Müller? — Ich habe erfahren, daß die alte Müller in Höngg geweſen ſein ſoll; aber geſehen habe ich ſie nicht; denn ich war in jenen Tagen mit meinem Herrn in Mehlſecken, im Kanton Luzern, um ein Pferd zu beſichtigen, welches derſelbe kaufen wollte. Als ich nach Höngg zurück kam, erzählte mir der Ackermann, ſie ſei da geweſen.

99. Hat er Euch auch geſagt, warum ſie da geweſen ſei? — Nein, durchaus nicht.

100. Die alte Müller giebt an, Ihr ſeied dabei geweſen, als ihr Sohn Anton zu ihr in Höngg geſagt habe, wenn der Jakob mit der Wegſchaffung des Herrn Leu jetzt nicht vorfahre, ſo thue es ein Anderer. Was ſagt Ihr hiezu? — Ich habe ſie nie geſehen und nie mit ihr geredet und ich will beweiſen, daß ich in der Zeit ihres Aufenthaltes zu Höngg von dort abweſend war. Das macht mir nicht Angſt, ich darf herzhaft dazu ſtimmen.

Es wird die Roſa Felix zur Rekognition und allfälliger Confrontation vorgeführt.

101. Kennet Ihr den Gegenüberſtehenden?

Roſa Felix. Nein, ich kenne ihn nicht.

102. Iſt das nicht derjenige Mann von Büron, von dem Ihr ausgeſagt habet, er ſei dabei geweſen, als der Anton in Höngg zu Euch geſagt habe, wenn der Jakob nicht vorfahre und den Leu wegſchaffe, ſo thue es ein anderer.

R. F. Dieſer da! Nein, das iſt nicht der Gleiche. Ich kann auch nicht für beſtimmt ſagen, ob jener Mann von Büron iſt.

103. Ihr habt Euch beſtimmt ausgeſprochen, es ſei einer von Büron, der von allem gewußt haben müſſe, dabei geweſen, und nun iſt kein anderer uns bekannt, der aus der Gegend von Büron in Höngg ſich aufhielt, als der Gegenüberſtehende. Wie könnt Ihr nun Euere Angabe rechtfertigen?

R. F. Das weiß ich nicht, ich meine, ich habe es nicht für beſtimmt geſagt, daß der Mann von Büron geweſen ſei.

Lorenz Schmidlin. (Einfallend:) Ja, das will ich meinen, und wenn Ihr etwas anderes ſagen würdet, ſo wäre es mir nicht bange und wollte Euch ſchon beweiſen, wo ich geweſen bin. Das kann ich mir ſchon

vorſtellen, daß wenn Ihr auf dem beharret wäret, ich dann in den Arreſt gekommen wäre; aber nicht ſo lange, denn ich hätte, was ich ſage, beweiſen können. Schauet mich jetzt nur recht an; habet Ihr mich in Höngg geſehen?

R. F. Nein, nein, ich habe Euch nicht geſehen. Einmal Jener war nicht ſo gekleidet, er hatte eine weißlichtere Kleidung an. Geſehen könnte ich Euch haben, aber ich weiß nicht mehr wo.

Beſtätiget: Handzeichen der Roſa Felix †.

L. Schm. Ihr habet bei Euerem erſten Erſcheinen vor Verhöramt einen Frack und Hoſan von heller Farbe getragen, warum ſeid Ihr heute nicht in der gleichen Kleidung erſchienen? — Jene Kleidung iſt ſo abgenützt, daß ich ſie mit Anſtand nicht mehr tragen kann; übrigens hatte ich jene weißlichte Kleidung auch in Zürich nicht bei mir.

Roſa Felix wird wieder in den Arreſt zurückgebracht.

104. Seid Ihr nicht von Euerer Reiſe mit Eurem Meiſter in der Nacht eines Sonntags zurück gekehrt? — Wohl, wir kamen am Abend des Sonntags zurück und der Ackermann erzählte mir beim Hauſe meines Herrn, daß die Mutter des Anton da geweſen ſei. Ich habe ſie nicht mehr geſehen.

105. Sie ſoll doch am Montag Morgen noch in Höngg geweſen ſein? — Davon weiß ich nichts.

106. Wollt Ihr noch etwas vorbringen? — Ja. Als ich meine letzte Reiſe von Zürich über Muri nach Hauſe machte, ſagte mir der Speiſemeiſter Bucher in Muri, der Ackermann und der Müller, (ich weiß nun nicht, ob der Mörder oder ſein Bruder), ſeien bei ihm geweſen und haben ihm etwas von dem Bühler in Büron erzählt. Wenn Ihr den Bucher verhören laſſet, ſo wird er Euch ſchon ſagen können, was er von ihnen gehört habe.

107. Iſt Euch aufgetragen worden, dieſes dem Verhöramt zu melden? — Nein, ich dachte nur, wenn ich wieder ins Verhör komme, ſo ſage ich es dann. Sodann habe ich noch meine obige Angabe zu berichtigen, daß ich zur Zeit des Beſuches der alten Müller in Höngg nicht in Mehlſecken, ſondern mit dem Meiſter in Büron geweſen bin, wofür ich den Verhörrichter Gloggner von hier als Zeugen aufſtellen könnte; man darf nur genauer nachfragen.

Beſtätigend unterzeichnet: Lorenz Schmidlin.

Der Beiſitzer: Wilhelm Furrer.

(Unterſchrift des Verhöramtes.)

Geſchehen Luzern, den 3. Februar 1846, Nachmittags.

Fortſetzung des Verhörs mit dem laut Beſchluß des Verhöramtes ſeit dem 27. Jänner neuerdings inhaftirten Lorenz Schmidlin von Wetzwil.

108. Wann habt Ihr den in Euerem Schreiben an Eueren Bruder Michael, d. d. 22. Auguſt v. J., erwähnten Brief an den Anton Müller in Thun geſchrieben? — Das kann ich für gewiß nicht mehr ſagen, an welchem Tage es geweſen iſt. Der Ackermann hat mich ſo ſchreiben geheißen.

109. Welches war der Inhalt dieſes Briefes? — Ich ſchrieb, er ſolle von Thun weg und ſich nach Lieſtal begeben, indem er dort beim Engel eine neue Aviſion bekommen werde.

110. Was war der Zweck des Schreibens, warum ſollte der Anton von Thun weg und nach Lieſtal? — Es hieß, der Anton ſei in Thun nicht ſicher, er könnte arretirt werden, es ſei beſſer, er wäre in Lieſtal.

111. Was wollte denn damit verhindert werden, indem man den Anton vor der Polizei in Sicherheit bringe? — Was weiß ich, die Abſicht war halt, daß der Mord weniger auskomme, denn man glaubte, der Anton ſei in Thun weniger ſicher.

112. Aus was für einer Urſache habet Ihr zur Verheimlichung dieſes Verbrechens beigetragen? — Was weiß ich, ich bin halt von dem Ackermann aufgewieſen worden.

113. Ihr ſeid in einem Alter und mit Geiſtesfähigkeiten verſehen, von welchen ſich annehmen läßt, daß Ihr nicht wie ein gedankenloſes Werkzeug Euch habet brauchen laſſen. Auch läßt der Schluß Eures Schreibens vom 22. Auguſt an Euern Bruder entnehmen „Ackermann iſt dahin“, daß Ihr mit guter Ueberlegung zur Verheimlichung des Verbrechens habet beitragen wollen. Dieſes ergiebt ſich endlich auch aus der Thatſache, daß Ihr in Eueren erſten Verhören alle Mitwiſſenſchaft von dem Mörder frech weggeläugnet habt. Was iſt es alſo, was Euch zu ſolchem Benehmen getrieben hat? — Ich habe ja ſchon einmal angegeben, daß mich der Lieutenant Habermacher im Drahtſchmidli angemacht hat, ich ſolle nur längnen und zudem fürchtete ich die Gebrüder Müller, ſie könnten mir Haus und Heim verbrennen, denn ich wußte wohl, was ſie für verwegene Menſchen ſeien.

114. Ihr ſolltet einſehen, daß es Euch nicht zur Entſchuldigung dienen kann, einem ſchlechten Rath gefolgt zu haben; was Ihr aber von einer Furcht vor den Gebrüdern Müller vorbringt, iſt darum nichts, weil Ihr ſchon wiſſen konntet, daß ſie den Kopf verlieren werden, wenn man der Obrigkeit behülflich ſei, das Strafgeſetz auf ſie anwenden zu können? — Ja das Letztere wäre ſchon richtig, wenn man den Anton Müller auch gehabt hätte; aber der könnte ja ganz gut ins Land hinein ſchleichen und einem das Haus anzünden.

115. Wiſſet Ihr keine beſſere Entſchuldigung vorzubringen? — Nein, als daß ich durch den Herrn Kölla beweiſen kann, daß der Ackermann in meine Wohnung gekommen und mir aufgetragen hat, den Brief zu ſchreiben und daß der Letztere ihn ſelbſt auf die Poſt getragen hat. Der Kölla wußte ſowohl von dem Anſinnen Ackermanns, als von dem Inhalte des Schreibens.

116. Habet Ihr vor Begehung des Mordes von dem Anton, oder Jakob Müller nichts erfahren, daß ſo etwas geſchehen werde? — Nein, wenn auch die alte Müller in meiner Confrontation darauf beharret wäre, ſie habe mit mir in Höngg darüber geſprochen, ſo hätte ich durch Zeugen, z. B. durch Herrn Kriminalrichter Gloggner, beweiſen können, daß ich an jenem Sonntag, wo ſie in Höngg geweſen iſt, in Büron war.

117. Seid Ihr nicht einmal nach dem Morde mit dem Anton Müller und Ackermann in jenem Wirthshauſe zuſammen geweſen, in welchem Bühler in Zürich wohnte? — Ich erinnere mich, einmal mit ihnen dort geweſen zu ſein, als ich von dem Bühler als Entſchädigung für ein im Freiſchaarenkrieg gefallenes Roß 70 Franken erhielt.

118. Habet Ihr da keine Aeußerung aus dem Munde des Anton Müller vernommen, woraus Ihr ſchließen konntet, daß er von dem Bühler für den Mord ebenfalls Geld begehrt, aber keines erhalten habe? — Daß er nach mir zu dem Bühler gegangen iſt, iſt richtig, aber ich weiß nicht warum, gehört habe ich nichts.

119. Der Ackermann behauptet, Ihr habet aus dem Munde des Anton Müller gehört, wie derſelbe dem Bühler gedroht habe, dafür, daß er ſeinen Bruder, den Mörder, jetzt ſitzen laſſen wolle? — Ich gebe zu, daß er damals in meiner Gegenwart ſo etwas geſagt haben mag, aber ich kann mich nicht mehr ſo auf die Worte erinnern, daß ich einen Eid darauf thun wollte; es iſt ſchon zu lange her.

120. Wer hat Euch aufgetragen, die in letztem Verhöre vorgebrachte Meldung in Bezug auf den Schaffner Bucher in Muri zu machen? — Ich bin zufällig in Muri bei dem Bucher vorbei und habe von demſelben das Angebrachte vernommen. Das erzählte ich dann, als ich heim kam, dem Alt-Gemeindeammann Jakob Bühler, dem Bruder des Alt-Oberrichters, und dieſer hieß mich, ich ſolle es im Verhöre ſagen, nämlich einfach das, der Ackermann ſei einmal mit einem der beiden Müller in Muri geweſen und habe mit dem Bucher geredet; was, weiß ich nicht.

121. Wollt Ihr dem Verhöre noch etwas beifügen? — Nein.

Nach Verleſung des Protokolls:

122. Sind Euere Antworten richtig niedergeſchrieben? — Ja. (Nach zweimaligem Verleſen.)

Beſtätigt: Lorenz Schmidlin.
(Unterſchrift des Verhöramtes.)

Aktum Luzern, den 5. März 1846.

Vor dem außerordentlichen Verhöramt.

Es hat der inhaftirte Lorenz Schmidlin ein Verhör begehrt. Er wird vorgeführt und es wird ihm eröffnet, daß die Juſtizkommiſſion Spezialunterſuch über ihn verhängt habe.

Nach Ermahnung zur Wahrheit wird derſelbe vernommen, wie folgt:

1. Was wünſcht Ihr uns vorzubringen? — Ich will ja gerne in Allem die Wahrheit eingeſtehen und unterziehe mich auch der Strafe völlig, obwohl ich behaupten darf, daß ich zu dem, was ich gefehlt habe, verleitet worden bin und leider nicht genugſam überlegte, wohin mich der Schritt führen könne.

2. Gebet noch einmal an, worin Ihr gefehlt zu haben Euch zu erkennen geben müßt? — Ich will nun alles nach einander erzählen und ihr könnet dann ſelbſt daraus entnehmen, wie es ſich damit verhält; ich bin alſo erſt 14 Tage vor der Ermordung des Herrn Leu nach Höngg gekommen und wurde daher nicht in Alles eingeweiht, zumal ich mit dem Anton Müller nicht ſo viel Umgang hatte, wie man meint. So wußte ich von dem Morde nichts, bis er geſchehen war, wovon mir dann der Anton Müller erzählte. Ich hatte ganz beſtimmt keine Freude daran, aber wo hätte ich es einer Obrigkeit anzeigen ſollen, ich wäre in dem Zürich dafür erſchlagen worden, als ich es lieber anders gehabt hätte. Zudem nahm ich wahr, daß der Anton Müller es ſo allgemein ausſchwatzte, daß es bald jeder Bub in Höngg wußte. Aus dieſem Grunde weiß ich keinen beſtimmten Bericht darüber, warum der Müller die That vollbracht, dann, was ich in dieſer Beziehung weiß, habe ich einzig von dem Ackermann, der zu mir ſagte, der Bühler und noch andere Herren haben dem Jakob Müller viel Tauſend Franken dafür verſprochen, und jetzt müſſe er zufrieden ſein, wenn er ein paar Hundert Franken bekomme. Eines Tages (ich könnte denſelben nicht mehr genauer bezeichnen) waren der Anton Müller, der Michael Ackermann, der Ziegler Weibel und ich in dem Wirthshauſe in Zürich, wo der Bühler wohnte, da nahm ich wahr, daß der Anton Müller zu dem Letztern gegangen iſt und als er zurückkam, ſehr unzufrieden war. Er drohte, wenn die Herren meinen, es gehe den Weg, ſo wolle er es ihnen ſchon machen. Einige Tage nachher giengen der Ackermann und der Anton Müller mit einander nach Zürich. Ich war unpäßlich, da erzählte mir der Müller bei ſeiner Zurückkunft, er habe zu dem Bühler müſſen, dieſer und der Brunner haben ihm verflucht den Marſch gemacht, daß er den Mord ſo dumm verplaudert habe, der Brunner habe ihm Aviſion gegeben nach Thun und der Bühler zwei Fünffrankenthaler, er müſſe auf der Stelle fort. Es war ſo Abends 5 Uhr, als er weinend von mir Abſchied nahm. Er jammerte darüber, es ſei alles verrathen worden, ſie haben den Bruder in Luzern gepackt und er müſſe deßhalb auch fort. Nach einiger Zeit (den Tag könnte ich wieder nicht beſtimmt angeben) erſchien der Ackermann an einem Morgen, da es regnete, bei mir und eröffnete

mir, man ſollte machen, daß der Toni von Thun weggehe, er ſei dort nicht ſicher, er ſolle nach Lieſtal. Darauf habe ich den unglücklichen Fehler begangen und habe wirklich ein Briefli geſchrieben, zwar nicht unterzeichnet. Auf drei Zeilen ſchrieb ich, er ſolle von Thun weg nach Lieſtal in den Engel, wo er weitere Aviſionen von dem Bühler erhalten werde. Das hat mir nämlich der Ackermann ſo vorgeſprochen. Ich erhielt keine Antwort mehr von dem Toni und erfuhr gar nichts mehr, wie es etwa ſtehe, bis der Verhörrichter Ammann nach Zürich kam. Da begleitete mich der Doktor Räber in die Weinſchenke Wißmann in Höngg, wo, ich weiß nicht mehr wer zuerſt anfieng, darüber geſprochen wurde, daß Verhöre in Höngg vorgenommen werden ſollen und daß der Ammann ſelbſt kommen werde. Der Räber äußerte ſich dabei, wenn wir verhört werden, ſo ſollen wir es läugnen. Ich hatte dieſes aber nicht ſo im Sinne, nachdem ich vernommen hatte, daß mein Bruder deßwegen arretirt worden ſei, ſo entſchloß ich mich, freiwillig hieher zu kommen; daß ich dann anfänglich dahier geläugnet habe, iſt niemand Schuld als der Lieutenant Habermacher im Drathſchmidli in Zürich, dem ich mein Vorhaben eröffnet habe, und der mir deßhalb zuredete, ich ſolle nur feſt läugnen, ſo können ſie nichts machen mit mir. Das iſt nun Alles, was ich anzugeben habe. Und nun habe ich noch eine Bitte, daß man mir den Doktor ſchicke, ich habe nämlich ſo häufig Kopfweh und ein Drücken auf dem Herz.

3. Iſt Euch nicht bekannt, was in jener Verſammlung behandelt werden ſollte oder behandelt worden iſt, welche der Aufdermauer im Sternen in Zürich präſidirte? — Ich bin von dem Trompeter Bühler Nachmittags jenes Tages in Kenntniß geſetzt worden, daß am Abend eine Verſammlung im Sternen ſei, was da berathen werden ſolle, wußte ich nicht und habe keinen Antheil genommen, wie ich ſchon angegeben habe.

4. War der Anton Müller bei jener Verſammlung? — Ich nahm nur einen einzigen Schoppen und unter dem habe ich ihn nicht geſehen, er müßte alſo noch hingekommen ſein.

5. Habet Ihr nichts davon gehört, daß der Lieutenant Aufdermauer und der Venanz Reinhard eine Gewaltthat in Vorſchlag bringen wollten? — Nein.

6. Behauptet Ihr noch, daß nicht Ihr derjenige ſeid, welcher der Mutter Müller berichtet habe, daß, wenn der Joggi nicht mit dem Leu wegfahre, ſo komme ihm ein anderer, ein Hitzkircher, zuvor? — Ja, das habe ich gewiß nicht geſagt, ich habe ſie mit keinem Auge geſehen.

7. Wollt Ihr dem gegenwärtigen Protokoll noch etwas beifügen? — Ja, ich will nur noch das beifügen, als der Anton Müller von Höngg fort mußte, die That ſchon verrathen war.

Nach Verleſung des Protokolls:

8. Sind Euere Angaben recht verſtanden und gehörig niedergeſchrieben? — Ich habe aber noch beizuſetzen, daß ich an jenem Tage, wo der

Toni über den Bühler ſo gemurrt hatte, nicht wußte, warum er Geld verlangt hatte.

Abgeleſen, beſtätigt und unterzeichnet:

Lorenz Schmidlin.

Beſchluß.

Soll der Zuchthausarzt erſucht werden, den Inqiſiten zu beſuchen, indem ſich Inquiſit über Unwohlſein beſchwert.

Der Beiſitzer: P. Widmer. (Unterſchrift des Verhöramtes.)

Aktum Luzern, den 12. März 1846.

Es hat der Zuchthausmeiſter Büchler die Anzeige gemacht, der inhaftirte Lorenz Schmidlin benehme ſich ſo verrückt, und habe bereits Verſuche auszubrechen gewagt. Dieſe Anzeige wurde zu Protokoll genommen wie folgt:

Geſtern Abend um 5 Uhr herum hörte ich in dem Gange, wo der Schmidlin eingeſperrt iſt, einen Lärm, und als ich mich ſeinem Arreſte näherte, hörte ich ihn, ein Geräuſch, wie wenn man eine Mauer abbricht. Ich öffnete und ſah, daß Schmidlin bereits zwiſchen dem Kaminſtein ſeines Ofens Löcher gemacht habe, ſo daß er beinahe den Stein hätte wegnehmen können. Ich verwies ihm dieſes, worauf er mir erwiederte: „wenn er nur in das Kamin hinein könnte, der Müller habe ihm durch daſſelbe herunter gerufen, er ſei jetzt im Himmel.“ „O Jeſus,“ fügte er bei, „ich kann kein Kind der Seligkeit werden, ich werde in die äußerſte Finſterniß verdammt.“ Auf dieſes hat der Herr Direktor verfügt, daß man den Schmidlin in Nr. 24 verſetze. Dieſen Morgen traf ich ihn, durch einen neuen Lärm herbeigezogen, abermals wie verrückt an, und ſchon in der Nacht um 12 Uhr herum hat er mit den Fäuſten getrommelt, daß man es weit in der Nachbarſchaft hören konnte. Er hat mich nun angepackt, ſo daß ich mich aus Leibeskräften habe wehren müſſen. Mit Hülfe des Zuchtmeiſters Bucher iſt es mir gelungen, ihm eine Feſſel anzulegen.

Unterzeichnet: Xaver Büchler.

Nachdem ſich das Verhöramt von dem Zuſtande des Arreſtanten überzeugt hat, daß wenn auch Gewiſſensunruhe bei demſelben eingetreten ſei, doch immerhin auch eine Krankheitsanlage vorherrſchen müſſe, welche beſonderer ſorgfältiger Pflege bedürfe, ſo wird verfügt:

Lorenz Schmidlin ſei ins Krankenzimmer zu verſetzen.

(Unterſchrift des Verhöramtes.)

Geſchehen Luzern, den 26. März 1846.

Es hat der Zuchthausarzt, Herr Doktor Schiffmann über den Krankheitszuſtand des Lorenz Schmidlin die mündliche Erklärung abgegeben, es befinde ſich zwar der Patient außer Gefahr und es laſſe ſich gänzliche Ge-

neſung hoffen, wenn derſelbe in Freiheit geſetzt bei Hauſe arbeiten könne, und keinerlei Beängſtigung erleide. Vor der Hand halte er ein fortgeſetztes Examinatorium nicht für zweckmäßig. Hierauf wurde für gut erachtet, der Familie des Schmidlin Gelegenheit zu verſchaffen, ſich durch Kautionsſtellung für die einſtweilige Freilaſſung des Lorenz zu bewerben, und nachdem nun der Michael Schmidlin heute einen Kautionsſchein von 1000 Franken eingelegt hat, wird

beſchloſſen:

Es ſei der Lorenz Schmidlin einſtweilen nach Hauſe entlaſſen, jedoch unter polizeiliche Aufſicht geſtellt.

(Unterſchrift des Verhöramtes.)

Aktum Luzern, den 11. Juli 1846.

Vor dem außerordentlichen Verhöramt.

Auf erlaſſene Vorladung erſcheint:

Lorenz Schmidlin von Wetzwil,

mit welchem das Verhör fortgeſetzt wird, wie folgt.

Nach Ermahnung zur Wahrheit:

9. Wie ſteht es gegenwärtig mit Euerm geiſtigen und körperlichen Befinden? — Ich kann mich über nichts beklagen, es thut es ſo, ich arbeite bei Hauſe, wo ich nothwendig bin, und leiſte, was ich vermag.

10. Sind Euch Euere Angaben im Verhöre vom 5. März noch im Gedächtniß? — Nicht mehr ganz, ich wünſche, daß man ſie mir vorleſe.

Nach geſchehener Vorleſung:

11. Beſtätiget Ihr die hier gemachten Angaben, oder wünſcht Ihr etwas daran abzuändern? — Ja, ich beſtätige ſie, weder das, eiden könnte ich nicht mehr darauf, was für Worte der Anton Müller in jenem Wirthshauſe ausgeſtoßen habe, und ich könnte daher gegen den Bühler nichts behaupten, als daß der Anton Müller über ihn gemurrt hat, und daß ich dann von dem Ackermann gehört habe, der Müller habe ihm gedroht.

12. Beharret Ihr darauf, von dem Vorhaben, den Herrn Leu zu tödten, nichts gewußt zu haben? — Ja, ich beharre darauf, ich bin erſt 14 Tage vor dem Morde nach Höngg gekommen und es iſt mir von dem Vorhaben nicht das Geringſte mitgetheilt worden.

13. Hat Euch der Anton Müller, als er Euch dann von dem Morde erzählte, nicht auch mitgetheilt, warum ſein Bruder die That verübt habe? — Der Anton Müller hat uns auf dem Wege, als wir ihn zwiſchen Höngg und Altſtätten antrafen, nichts anderes erzählt, als daß und wie ſein Bruder die Mordthat verübt habe. Ueber das, was ſeinen Bruder zur Vollbringung der That gereizt habe, ſagte er nichts, wir haben ihn auch nicht darnach gefragt. Erſt längere Zeit nachher erzählte mir der Ackermann, es ſei dem Müller ſo viel Geld verſprochen geweſen, und jetzt bekomme er nichts.

14. Wiſſet Ihr nicht, wie es gekommen iſt, daß der Anton Müller am Tage ſeiner Abreiſe zu dem Bühler nach Zürich gekommen iſt? — Ich lag unpäßlich im Bette und kann darüber nur ſo viel berichten, daß die Leute mir geſagt haben, der Ackermann ſei mit dem Toni in die Stadt.

15. Gebt noch einmal ſo umſtändlich als möglich an, was Euch der Anton Müller bei ſeiner Zurückkunft an jenem Tage eröffnet hat? — Es war Abends um 5 Uhr herum, als der Anton Müller nach Höngg zu mir zurück gekommen iſt und mir eröffnete, er müſſe auf der Stelle fort, er ſei bei dem Bühler und Brunner geweſen, dieſe haben ihm Vorwürfe gemacht, daß er die Sache ausgeplaudert habe. Es iſt ſchon zu lange her, als daß ich noch alles ſo umſtändlich erzählen könnte, er hat ſich auch nicht lange bei mir aufgehalten, blos etwa 5 Minuten. Nachher vernahm ich von Ackermann, daß der Bühler ihm das Reiſegeld gegeben habe.

16. Gebt noch einmal an, wie Ihr veranlaßt worden ſeid, dem Anton Müller nach Thun zu ſchreiben, er ſolle ſich von da weg und nach Lieſtal begeben. — Es war ſo an einem Regentage, es regnete wie gerade jetzt in dieſem Augenblicke, und ſaß nebſt meinem Herrn, Kölla, in deſſen Wohnſtube, als der Michael Ackermann daherkam und uns eröffnete, die Mordthat ſei total verrathen und er glaube, der Anton Müller ſei in Thun nicht einmal ſicher genug, es wäre beſſer, er käme nach Baſelland. Dazu fragte er mich, ob ich ihm nicht ſchreiben wollte. Ich erwiederte ihm, er könne ja ſelbſt ſchreiben. Auf ſeine Bemerkung: aber nicht ſo gut wie ich, entſchloß ich mich, das Briefli zu verfertigen, unterſchrieb es jedoch nicht, indem ich mich erklärte, er könne es ja unterſchreiben, wenn er gerne wolle. Ackermann entfernte ſich mit dem Briefli unter der Bemerkung, das ſei gleich, ich brauche ihn nicht zu unterſchreiben, und er hat dann den Brief auf die Poſt gethan, ob unterſchrieben oder nicht, weiß ich nicht.

17. Was hat der Kölla zu dieſem Vorhaben, den Müller von Thun nach Baſelland zu ſchicken, geſagt? — Als ich mich wehrte, der Ackermann könne den Brief ſelbſt ſchreiben, ſprach mir der Herr Kölla zu, ich ſolle ihn ſchreiben, das habe ja nichts zu bedeuten.

18. Warum habet Ihr dem Brief nicht Euere Unterſchrift beifügen wollen? — Ich dachte halt, weil der Ackermann mich geheißen hat, den Brief zu ſchreiben, ſo könne er ihn ſelbſt unterzeichnen.

19. Liegt der Grund des Nichtunterzeichnens nicht darin, daß Ihr befürchtet habet, in einen Unterſuchungsprozeß verwickelt zu werden, wenn der Brief in unrechte Hände fiele? — Ich wehrte mich zwei Mal, den Brief zu ſchreiben, denn ich wollte damit nichts zu thun haben, weil die ganze Sache eine ſchlechte That ſei. Nachdem ich dann die drei Zeilen geſchrieben hatte, legte ich ſie dem Ackermann hin mit den Worten: „da haſt du es.“

20. Habet Ihr nicht befürchtet, Ihr könntet durch Euere Namens-

unterſchrift verrathen werden? — Darauf kann ich keine beſtimmte Antwort geben, was ich damals gedacht habe, kann ich nicht mehr ſagen.

21. Es geht aus dem Inhalt und der Form Eueres Berichtes an den Bruder Michael über dieſe Verſchickung des Anton Müller von Thun nach Lieſtal hervor und beweist deutlich, daß Ihr dieſe Sache als ein Geheimniß aufgefaßt und behandelt habet, deſſen Aufdeckung Euch Schaden bringen könnte. Ihr müßt alſo bei der Verweigerung der Unterſchrift doch wohl ſchon auch gedacht haben, daß Euere Handlung beſtraft werden könnte? — Ich kann gewiß nicht ſagen, was ich damals dachte, als ich die Unterſchrift nicht beifügen wollte.

22. Gebt noch einmal an, was damit erzweckt werden wollte, den Anton Müller von Thun nach Lieſtal zu liefern? — Man wollte eben, daß der Anton nicht arretirt werde, indem man glaubte er ſei in Lieſtal ſicherer als in Thun.

23. Was hatte man für einen Gedanken darüber, was man durch die Sicherung des Anton Müller vor der Arreſtation, gegenüber der Unterſuchung oder Aufdeckung der Mordthat, erzwecken wollte? — Ich habe halt an nichts anderes gedacht, als daß er könnte gepackt werden.

24. Geſchah dieſes in Sicherheit bringen nicht aus dem Grunde, damit der Anton Müller, der wegen ſeiner Schwatzhaftigkeit ſchon von Höngg weggeſchickt war, nicht verhört werden könne, und im Verhör die That eröffnen könnte? — Ich habe gar nichts ſo gedacht, nichts anderes, als der Anton Müller könnte gepackt werden.

25. Dieſe Angabe iſt offenbar eine Ausrede, denn Ihr habet auch durch Euere nachfolgenden Handlungen bewieſen, wie ſehr Ihr in eigener Perſon bemüht geweſen ſeid, durch Verheimlichung der Umſtände und Thatſache, durch deren Aufdeckung der Mörder überführt, oder wenigſtens noch ſchwerer verdächtiget werden konnte, die That zu begünſtigen. Ihr habt von der Eröffnung des Anton Müller, wie ſein Bruder den Mord verübt hat, keiner Behörde davon Kenntniß gegeben und in Eueren Verhören dahier habet Ihr hartnäckig zu läugnen verſucht. Wie könnt Ihr dieſes erklärlich machen? — Ich habe ja ſchon geſagt, der Lieutenant Habermacher habe mir befohlen, ich ſolle alles wegläugnen, wenn ich etwas wiſſe.

26. Es iſt wohl möglich, daß Lieutenant Habermacher Euch zum Läugnen aufgefordert hat, nichtsdeſtoweniger kann man Euch nicht glauben, daß Ihr nicht die Grundabſicht gehabt habet, die Entdeckung der Mordthat möglichſt zu verhindern? — Ich habe weiters nichts gedacht, als der Anton Müller könnte gepackt werden, wie der Ackermann mir es geſagt hat.

27. Ihr habt in Euerem Verhöre vom 3. Hornung auf die Frage, was wollte denn damit verhindert werden, daß man den Anton Müller vor der Polizei in Sicherheit bringe, geantwortet: Was weiß ich, die Abſicht war halt, daß der Mord weniger auskomme, denn man glaubte, der Anton ſei in Thun weniger ſicher. Wollet Ihr nun dieſen Aufſchluß, wel-

chen Ihr ſelbſt hier angegeben habet, als unrichtig widerrufen? — Ja, ich widerrufe ſie, ich hatte nicht die Abſicht, zu verhindern, daß die Leuenſache nicht auskomme, ich wollte blos, daß der Anton Müller nicht gepackt werde.

28. Wie vermöget Ihr den Widerruf des hier abgelegten Geſtändniſſes zu begründen? — Wenn ich das ſo geſagt habe, bin ich nicht gut aufeinander geweſen.

29. Ihr ſeid, nach allen Wahrnehmungen, die man damals an Euch machte, am 3. Hornung nicht krank geweſen. Euere Krankheit zeigte ſich erſt in Mitte des Monates März. Dieſe Euere Angabe begründet alſo keinen Widerruf, um ſo eher, als das Geſtändniß mit allem Thatſächlichen und Gedenkbaren, was hier zu berückſichtigen iſt, übereinſtimmt. Wiſſet Ihr Eueren Widerruf auf eine andere Art zu beſchönigen? — Ich weiß nichts anderes, ich kann in Gottes Namen nichts helfen.

30. Wollt Ihr für einmal dem Protokoll noch etwas beifügen? — Nein.

Nach Verleſung des Protokolls:

31. Sind Eure Antworten richtig aufgefaßt und niedergeſchrieben worden? — Ja, nur das will ich beifügen und will mich verwahrt wiſſen, daß ich nicht die Abſicht gehabt habe, den Leuenmord zu verdecken, ſonſt weiß ich nichts beizufügen.

Beſtätigt und unterzeichnet: Lorenz Schmidlin.

Beſchluß.

Sei der Schmidlin über Mittag in einer Zelle des Zuchthauſes zu verwahren und Nachmittags 2 Uhr wieder zu verhören.

Die Beiſitzer: P. Widmer; Th. Huber.

(Unterſchrift des Verhöramts.)

Geſchehen Luzern, den 11. Juli 1846, Nachmittags 2 Uhr.

Fortſetzung des Verhörs mit Lorenz Schmidlin von Wetzwil.

32. Habet Ihr unbefragt nichts vorzubringen? — Wegen dem Ding, das ich in jenem Verhöre angegeben habe, habe ich zu bemerken, daß ich meine Angabe, warum man den Anton Müller von Thun weg gehabt haben wolle, ſchon damals zu ändern im Sinne hatte. Allein der Sekretär Fiſcher ſagte, das habe ja nichts zu bedeuten.

33. Bei was für einer Veranlaſſung ſoll ſich Herr Fiſcher ſo ausgedrückt haben. Geſchah es etwa vor oder nach Verleſung des Protokolls? — Nach dem Verleſen.

34. Angenommen, es wäre dieſes wahr, ſo wäre dieſes ein Beweis mehr, daß Ihr Euch am 3. Hornung gewiß nicht geiſtesverwirrt befunden habet, hingegen der Unterſuchungsrichter bezeugt bei ſeinem Amtseid, daß Euere Angabe falſch iſt. Nach einmaliger Verleſung des Protokolls habet Ihr allerdings eine zweimalige verlangt. Nachdem das Protokoll aber zum zweiten Mal langſam verleſen war, habet Ihr daſſelbe für richtig abgefaßt

erklärt und unterſchrieben. Ihr habet auch nicht blos der Verleſung vom Sitze aus zugehört, ſondern Ihr ſtundet am Schreibpulte zu und habet das Protokoll mitgeleſen. Iſt das wahr oder nicht? — Wohl, ich meine, es ſei ſo.

35. Warum habet Ihr dann, wenn Ihr nach dem zweiten Leſen eine Bedenklichkeit hattet, dieſe dem Unterſuchungsrichter nicht eröffnet und die Vormerkung ans Protokoll verlangt? — Ich gebe zu, daß mir der Herr Fiſcher das nicht geſagt hat, es thue nichts, aber ich wenigſtens habe es ſo gedacht, und ich hätte es damals abändern ſollen.

36. Was iſt bei der in Eueren Verhören berührten Zuſammenkunft in der Weinſchenke des Bäcker Wißmann am 13. Oktober vorgefallen und geſprochen worden? — (Das Geſicht verziehend:) Ach Herr Jeſus lueget, wenn man die Sache auch nicht ſo beſtimmt weiß, was ſoll ich jetzt von dem ſagen, ob der da davon zu reden angefangen hat. Alſo von Verhören iſt geredet worden, das iſt richtig, und daß Sie, Herr Verhörrichter, in Zürich angekommen ſeien, um dieſelben vorzunehmen, aber ob er jetzt das geſagt hat, das könnte ich ja nicht beeidigen, lueget, es iſt auch ſchon gar lange her.

37. Von wem redet Ihr da; wer ſoll von den Verhören zu reden begonnen haben? — Der Doktor Räber, ich meine es einmal.

38. Was iſt da verabredet worden, was man in den Verhören ſagen wolle? — Der Doktor Räber hat geſagt, wenn wir verhört werden, ſo ſollen wir es läugnen, näume ſo etwas hat er geſagt. Es iſt in Gottes Namen doch auch ſchon zu lange her.

39. Der Inhalt des Geſpräches an jenem Abend unter den Anweſenden war kein alltäglicher, es handelte ſich um eine der wichtigſten Angelegenheiten, in welcher ein Zeuge verhört werden kann. Wenn Ihr die Wahrheit reden wollt, ſo könnt Ihr dieſes gewiß noch mit voller Beſtimmtheit. Man ermahnt Euch ſowohl ernſtlich über die Wahrheit nachzudenken, als auch dieſelbe ohne alle Rückſicht ans Protokoll zu geben. — (Ohne ſich zu beſinnen:) Was will ich jetzt auch ſagen und mich beſinnen, das weiß ich ja ſchon; ach du lieber Gott und Maria Willen, da könnte ich etwas ſagen und dürfte nicht darauf ſtehen bleiben, es iſt ſchon zu lange her, ich weiß es nicht mehr.

40. Ihr ſeid ernſtlich zum Nachdenken angehalten, man verlangt von Euch nichts als die Wahrheit und Angaben, die von Euch geglaubt werden können. Ihr habt im Verhöre vom 5. März, welches Ihr nach heutiger Vorleſung abermals beſtätiget habt, angegeben: es ſei der Doktor Räber geweſen, welcher ſich dahin geäußert habe, wenn Ihr verhört werdet, ſo ſollet Ihr die Wahrheit verläugnen. Wollet Ihr dieſe Angabe widerrufen? — Ich widerrufe ſie nicht, es iſt davon geſprochen worden; aber daß gerade der Räber geſagt habe, das könnte ich in Gottes Namen nicht beeidigen. Ach Gott und Vater, es iſt ſchon zu lange her.

41. Man kann nicht eine Angabe auf dem halben Wege ſtehen laſſen,

wenn man Augen- und Ohrenzeuge geweſen iſt, entweder iſt es wahr, daß der Näber zum gerichtlichen Abläugnen aufgefordert hat, oder es iſt nicht wahr, jedenfalls müßt Ihr Eurer Antwort darüber die nöthige Beſtimmtheit geben. — (Nach langem konfuſen Durcheinanderreden, aus welchem hervorleuchtet, daß Inquiſit eine beſtimmte Antwort umgehen will, wird obige Frage noch einmal ernſtlich wiederholt und ihm vorgeſtellt, daß er verpflichtet ſei, wenn er gegen Doktor Näber eine falſche Angabe ausgeſagt, dieſelbe zurück zu nehmen, im entgegengeſetzten Fall auf derſelben zu beſtehen.) Und wenn man mir auf der Stelle den Kopf abhauen würde, ſo könnte ich jetzt nicht mehr ſagen, wer da geplaudert hat. Alle drei, der Näber, der Wißmann und der Wild haben da geplaudert. Wie geht es da in einem Wirthshauſe, man redet ja da alles durcheinander.

42. Was haben dieſe drei darüber geredet, was man in den Verhören ſagen wolle? — Was weiß ich, man hat das und dieſes untereinander geſagt.

43. Wie ſeid Ihr dazu gekommen, in Euerem Verhöre vom 15. November zu erzählen, es habe bei jenem Wirthshausbeſuche zuerſt Wißmann angefangen, Verhörrichter Ammann ſei in Zürich angekommen und es werde in Zürich Verhöre geben, worauf Ihr im Verlaufe des Geſpräches bemerkt habet, Ihr wiſſet nichts und da habe auch jeder darauf geſagt, er wiſſe nichts. Ferners im Verhöre vom 23. Dezember, die Verabredung ſei ſo gegangen, wenn Ihr vor den Verhörrichter in Zürich kommt, ſo ſaget Ihr, ihr wiſſet von allem nichts, und endlich im Verhöre vom 5. März: Näber ſei es geweſen, der ſich geäußert habe, wenn Ihr verhört würdet, ſo ſollet Ihr läugnen. Dieſe Angaben ſtimmen in der Weſenheit überein und Ihr könnt Euch doch auch erinnern, wer den Gedanken zum Läugnen geäußert habe? — In Gottes Namen und aller Heiligen Namen, was weiß ich, ich kann keine beſtimmte Auskunft darüber geben, laſſet mich in Ruhe, was ich geſagt habe, da bleibe ich und das iſt ja ſchon geſchrieben.

44. Ihr habt in Euerem Verhöre vom 22. Oktober auf die Frage, wer von dem Anton Müller erzählen gehört habe, daß ſein Bruder Jakob der Mörder Leu's ſei, erwiedert: Ich könnte mit Namen niemand nennen, als meinen frühern Meiſter, den Kölla. — Ja, der Kölla hat zu mir geſagt, ob es wohl wahr ſei, was er von dem Anton Müller vernommen habe, daß ſein Bruder Jakob der Mörder Leu's ſei. Ich erwiederte darüber nichts anders, als ich wiſſe nicht beſtimmt, ob es wahr ſei oder nicht, mir habe es der Anton Müller auch ſo erzählt.

45. Ihr habt im gleichen Verhöre angegeben, es ſei der Anton Müller nach dem letzten Beſuche ſeines Bruders nach Winterthur gegangen, was Ihr wiſſet zu dem Doktor Steiger. Gebet genauer an, was Euch im Wiſſen liegt? — Ich weiß blos von einer Reiſe des Anton Müller zum Steiger nach Winterthur, ob ſie vor oder nach dem Morde ſtattgefunden hat, weiß ich nicht, er ſagte blos zu mir, er habe da einen Brief von

einem Gemeinderath erhalten, ich weiß nicht mehr, von was für einem, der Hof werde ihm verſteigert werden, er wolle ſich mit dem Steiger berathen, was jetzt zu thun ſei. Weiters weiß ich nichts.

46. Wollt Ihr dem Protokoll noch etwas beifügen? — Nein.

47. Ihr werdet wegen Begünſtigung des von Jakob Müller begangenen Verbrechens vor Gericht geſtellt werden. Glaubet Ihr, es ſei in der bisherigen Unterſuchung etwas unterlaſſen worden, was zu Euerem Vortheile gereichen könnte? — Ich berufe mich einzig noch auf den Kölla, meinen ehemaligen Herrn in Zürich, wenn Ackermann läugnen wollte, daß er mich zu Abfaſſung jenes Schreibens nach Thun bewogen habe.

48. Glaubet Ihr Euch mit Recht über die in den Verhören und in der Gefangenſchaft Euch wiederfahrne Behandlung beklagen zu dürfen? — Nein, weder daß ich halt auch krank aus dem Gefängniß gekommen bin, jedoch hätte ich auch krank werden können, wenn ich in der Freiheit geweſen wäre.

Nach Verleſung des Protokolls:

49. Sind Euere Antworten richtig aufgefaßt und gehörig niedergeſchrieben worden? — Ja, ich weiß nichts daran abzuändern.

Abgeleſen, beſtätigt und unterzeichnet: Lorenz Schmidlin.

Beſchluß.

Sei Schmidlin in Berückſichtigung der geſtellten Kaution einſtweilen auf freien Fuß zu entlaſſen.

Der Beiſitzer: P. Widmer. (Unterſchrift des Verhöramtes.)

Geſchehen Luzern, den 18. Juli 1864.

Vor dem außerordentlichen Verhöramt.

Auf erlaſſene Citation erſcheint:

Lorenz Schmidlin von Wetzwil.

Nach Ermahnung zur Wahrheit:

1. Es iſt gegen Euch angezeigt, Ihr habet an dem Aufruhr vom 8. Dezember Antheil genommen. Gebet ausführlich an, ob und wie Ihr Euch hiebei betheiliget habt. — Am Abend des 7. Dezembers kam der Mechaniker Schmidlin von Wetzwil in unſer Haus und forderte uns auf, nach Büron hinunter zu gehen, der Aufruhr ſei ausgebrochen, man ziehe jetzt für die Verfaſſung und gegen die Jeſuiten aus. Ich gieng von Haus unbewaffnet. In Büron erhielt ich aber von einem Unbekannten ein Gewehr und Patronentaſche und ein Päckli Cartouſchen. Ich zog dann mit der in Büron verſammelten Schaar Luzerner und Aargauer bis nach Gerliſchwil, wo ich im Wirthshauſe zurück blieb. Ich blieb dort bis ich gehört habe, daß das Ding gefehlt habe, und bin dann wieder nach Hauſe gegangen. Bei mir waren die Brüder Michael und Jakob.

Unterſchrieben: Lorenz Schmidlin.

Die Beiſitzer: P. Widmer.

(Unterſchrift des Verhöramtes.)

Beilagen.

Rapport an Tit. Herrn Verhörrichter Ammann über Michael und Lorenz Schmidlin von Wetzwil, betreff der Verpflegung während ihrer Gefangenſchaft bei Thurmwart Meyer.

Michael Schmidlin iſt den 11. Oktober 1845 Mittags 11 Uhr in Polizeiverhaft geſetzt worden, in die ſolideſte Gefangenſchaft im Burgerthurm Nr. 1 C, zur Nahrung hatte er die gewöhnliche Thurmkoſt, welche beſteht aus drei warmen Suppen und einem Pfund Brod und das nöthige Waſſer. Morgens iſt die Suppe mit Brod, Mittags mit Erdäpfel und zur Nacht Haberſuppe, den 22. gleichen Monates iſt er wieder entlaſſen worden.

Den 17. Oktober Vormittags 9 Uhr iſt Lorenz Schmidlin, Bruder des Obigen, in Polizeiverhaft gebracht worden, demſelben iſt die Gefangenſchaft im Bruchthor, Nr. 2 b, angewieſen, den 21. dann wurde ihm die Gefangenſchaft Nr. 3 d im Keſſelthurm angewieſen, mit der Thurmkoſt wie der Obige. Den folgenden Morgen, als den 22., verlangte derſelbe ein preſſantes Verhör, welches ihm gleichen Morgens geſtattet wurde, nach demſelben wurde ihm die frühere Gefangenſchaft im Bruchthurm wieder angewieſen mit der Bemerkung, daß wenn er etwas eſſen oder trinken wolle nebſt der Thurmkoſt, ſo ſei es ihm gegen Bezahlung geſtattet.

Den 23. gleichen Monats, Morgens 9 Uhr, wurde derſelbe ins Zuchthaus abgeführt und nicht mehr zurückgebracht.

Luzern, den 27. Juli 1846.

Thurmwart Meyer.

Bericht über die Verpflegung des Lorenz Schmidlin von Wetzwil.

Arreſtant kam das erſte Mal am 22. Oktober 1845 Vormittags in die Zuchthauszelle Nr. 25 und blieb darin bis den 15. November 1845 ohne Schärfung, die Koſt erhielt er aus der Küche der Direktion nach Belieben. Dann kam er wieder in den Verhaft am 24. Jänner 1846 in die Zuchthauszelle Nr. 25. Ausgetreten iſt er den 26. März 1846. Auf Befehl des Verhöramtes iſt er am 12. März in das Krankenzimmer gebracht worden, bis dahin hatte er gewöhnliche Gefängnißkoſt. Am 6. März ſtellte er ſich verrückt, oder war wirklich krank, weßhalb er vom Arzte am 6., 11., 13., 15., 16., 19., 21., 23. und 25. März Medizinen erhalten hat.

Der Strafhausdirektor: Joſef Koſt.

An das Tit. außerordentliche Kriminal=Verhöramt des Kantons Luzern.

Luzern, den 7. Auguſt 1846.

Hochgeachteter Herr Verhörrichter!

Den 6. März dieſes Jahres wurde ich das erſte Mal zu Lorenz Schmidlin von Wetzwil berufen und fand denſelben in einem ſehr zerrütteten Ge=

müthszuſtande. Dieſer Zuſtand ſteigerte ſich von Tag zu Tag, ſo daß er ſeine Kleider zerriß und alles, was er ergreifen konnte, zerſtörte. Den 12. wurde er ins Krankenzimmer gebracht, wo er zwar durch ärztliche Behandlung und Aufſicht etwas ruhiger und den 26. als noch nicht ganz hergeſtellt aus der Anſtalt entlaſſen wurde. Es ergiebt ſich aus einem Berichte des Herrn Doktor Häller von Büron und aus den ſelbſt eingezogenen Berichten, daß dieſe Gemüthskrankheit eine erbliche Anlage in der Familie ſei und ſo durch den längern Verhaft ſich dieſelbe auch bei dem Lorenz Schmidlin ausgebildet hat.

So viel in Kürze über den Krankheitszuſtand des Lorenz Schmidlin. Genehmigen Sie die Verſicherung wahrer Hochachtung.

H. Schiffmann,
Arzt der Strafhaus-Anſtalt.

Wetzwil, den 15. März 1846.

Hochgeachteſter Herr!

Verzeihen Sie mir, wenn ich anmit ſchon die Freiheit nehme, mit gerührtem Herzen mich an Sie, verehrteſter Herr, zu wenden.

Mein unglücklicher Bruder Laurenz ſitzt nun bei Ihnen zum zweiten Male bereits ſieben Wochen in Verhaft. Obſchon er gemäß ſeines hitzigen Temperamentes etwas zu ausſchweifend, ein viergwäriger Burſche iſt, wie Sie mir in Rothenburg ſagten, ſo iſt derſelbe in ſeiner gegenwärtigen Lage doch ſehr zu bedauern und hat ja jetzt ſchon genug gebüßt. Von der Gemüthsart iſt jedoch mein Bruder nicht, daß er zu etwas offenbar Schlechtem ſeine Hand bieten könnte. Allein an böſen Zeugen fehlt es leider bei dieſer Zeit nicht, welche, um ſich beliebt zu machen, mit den frechſten Lügen und Verläumdungen um ſich werfen. Solche Leute laden aber auch die größte Verantwortung auf ſich.

An die unglückliche Lage meines Bruders denkend, der, wie ich aus ſicherer Quelle vernommen habe, bereits ganz ſchwermüthig und erkrankt ſich befindet, welcher traurige Zuſtand mir und meinen Geſchwiſtern ſchon oft Thränen aus unſern Augen preßte, richte ich an Sie, beſter Herr, ehrfurchtsvoll die höfliche Bitte, Sie möchten von der Güte ſein, meinen Bruder nicht ſo ſtrenge behandeln zu laſſen, und ihn bald aus dem Kerker zu befreien! Es iſt Chriſtenpflicht, daß doch wenigſtens die Menſchheit an andern ſtets geachtet und geehrt werde. An Ihnen, geehrteſter Herr, liegt es ja, und Sie thun mit der Entſprechung meiner dringenden Bitte fürwahr ein gutes Werk, welches Ihnen diesſeits wie jenſeits von Glück und Segen ſein wird.

Möchten Sie doch Ihr gutes Herz uns zuwenden, und mir und meinen betrübten Geſchwiſtern einen Dienſt erweiſen, den wir nie vergeſſen könnten und wofür wir uns ſehr verbindlich machen müßten. Wenn der Vorzug einer beſondern Güte irgend einer Familie gebührt, ſo iſt es gewiß unſer Haus. Geehrteſter Herr! Ihnen wird unbekannt ſein, wie ſeit zwei

Jahren unſer Haus große Unglücksfälle in ſchweren und langen Krankheiten zu überſtehen hatte. Bedenken Sie, unter der beſagten Zeit hatten wir bereits anhaltend fünf kranke Perſonen, von denen der Tod vor zwei Jahren den älteſten Bruder, der auch Lehrer war, und den letzten Sommer einen Tag Unterſchied aufeinanderfolgend unſere lieben Eltern uns zum großen Schmerzen entriß, was für uns begreiflich ein heftiger Schlag zur Erdrückung war. Ein ſolches unglückliches Schickſal muß doch jedes gefühlvolle Herz ergreifen und eine ſolche Haushaltung der Barmherzigkeit und Güte empfehlen.

Sie werden daher die innige an Sie geſtellte Bitte nicht etwa unbeachtet laſſen, ſondern derſelben Ihre angeſuchte Güte und Geneigtheit zuwenden.

Indem ich die beſtimmte Hoffnung hege, Sie, verehrteſter Herr, werden dem Unterzeichneten Ihr Wohlwollen ſchenken, zeichnet mit ausgezeichneter Hochſchätzung Ihr ergebener

Michael Schmidlin, alt Lehrer.

Hrn. Doktor Häller in Büron!

Während dem Verhaft des Lorenz Schmidlin von Wetzwil iſt uns von mehreren glaubwürdigen Männern und von deſſen Bruder Michael Schmidlin ſelbſt vorgegeben worden, es habe ſich ein Grad von ſtillem Wahnſinn oder Schwermuth in der Familie Schmidlin als Erbübel gezeigt. So z. B. habe ſich der Großvater mütterlicherſeits, Johann Eſtermann von Rickenbach, erhängt, nachdem zuvor deſſen Oheim ſich ebenfalls ſelbſt entleibt habe. Ferners ſei die Klementia Eſtermann, Mutter des Inquiſiten längere Zeit geiſteskrank in dieſem Zuſtande geſtorben. Endlich ſoll die Schweſter Anna, an gleicher Krankheit leidend, Ihre Hülfe, und von Ihnen weg diejenige des Doktor Wider benützt haben.

Ungeachtet dieſen beſtimmten Angaben, wofür uns amtliche Atteſte ad Acta einzuliefern verſprochen wurden, ſcheint nun die Wahrheit deſſen in Abrede geſtellt werden zu wollen, was uns veranlaßt, Sie hiemit zu erſuchen, uns beförderlich einzuberichten, was Sie, belegt aus Ihrem Rezeptbuche, über die Natur der fraglichen Krankheiten der Clementia und Anna Schmidlin bezeugen müſſen.

Sollten wir, was beinahe nicht angenommen werden kann, getäuſcht worden ſein, ſo müſſen wir Sie, inſofern Sie noch Hausarzt der Schmidlin ſind, auch um die Auskunft angehen, ob der Lorenz gegenwärtig einer beſondern Pflege bedürfe.

Mit aller Hochſchätzung!

(Unterſchrift des Verhöramtes.)

An das hohe Kriminal=Verhöramt des Kantons Luzern!

Tit.

In Beantwortung Ihrer Zuſchrift vom 9. Juni abhin habe die Ehre, hnen über den in Frage liegenden Gegenſtand folgenden nur auf Selbſtbeobachtung gegründeten Bericht zu geben.

In der kleinen Ortſchaft Wetzwil ſind in naher Verwandtſchaft ſechs Familien Schmidlin, faſt alles Leute von geſundem ſtarken Körperbau, heiterm Humor, weder düſter durch häusliche Sorgen, noch trübſinnig durch religiöſe Skruppel. Alle Familien Schmidlin haben neben bedeutendem Landſitze einen Nebenerwerb als Ziegelbrenner oder als Wagner. Die hiedurch bedungene Berührung und Verkehr mit Menſchen aller Klaſſen in naher und entfernter Umgebung und die hiedurch nothwendige Buchhaltung und dergleichen mögen die Urſache größerer Urbanität und vielleicht auch freiern Sinnes ſein, als ſolche bei ihren nahen Nachbarn, wo tiefe Religiöſität und alte patriarchaliſche Sitteneinfalt beſteht, der Fall iſt. Ob nun bei dieſer Familie Schmidlin eine erbliche Anlage zu Seelenkrankheit beſtehe, iſt kaum zu bejahen, es iſt ja ſelbſt in vielen discreten Fällen ſchwer zu beſtimmen, wo Pedanterie und Vorurtheile aller Art aufhören und die erſten leiſen Anfänge der Verkehrtheit beginnen. Alles iſt hier relativ, oder wird vielfach durch Gewohnheit, Konvention oder Mode beſtimmt. Es läßt ſich ja in einem gewiſſen Sinne behaupten, daß jedes Volk und jedes Zeitalter die ihm eigenthümlichen fixen Ideen beſitze. Ich erinnere an die zahlloſen hiſtoriſchen Beiſpiele des religiöſen und politiſchen Fanatismus, des Pietismus und Quietismus.

Durch Allianz des Hrn. Hauptmann Laurenz Schmidlin mit Klementia Eſtermann von Rickenbach ſind zwei geiſtig heterogene Elemente zuſammengekommen. Die Familie Eſtermann — in ſichtlichem Gegenſatz zu den Schmidlin — zeichnet ſich in Mehrheit durch ein düſteres Inſichgekehrtſein, durch übergläubige Religiöſität und kleinliche Häuslichkeit aus. Dieſen Eigenſchaften mögen die Autochirien eines Johann Eſtermann und ſeines Oheims zuzuſchreiben ſein. Ob nun die Klementia Eſtermann in ihren jüngern Jahren dieſen Seelenzuſtand auch theilte, oder inwiefern ſich derſelbe im Laufe der Zeit, in der Umgebung eines lebensfrohen Völkleins, und an der Hand eines verſtändigen braven Mannes änderte, vermag ich nicht zu beſtimmen. Ich kenne ſelbe ſeit dem Sommer 1831, hatte häufig Gelegenheit, in geſunden und kranken, in glücklichen und unglücklichen Tagen, ſie zu beobachten, Konſtant war bei ihr während dieſer Zeit eine Energieloſigkeit des Verſtandes (insipientia), die oft Monate, ja auch Jahre lang dauernden intervalla lucida, über welche Zeit ihr Körper fett wurde, waren unterbrochen eben ſo ſehr durch düſtere Hysteriasis, als übertriebene Freudigkeit, durch peinliche Melancholie, wie durch verſchrobenen Wahnwitz. Erſt mit den eingetretenen Jahren der Involution blieb auch die Störung des Seelenlebens konſtant, allein auch da durchlief das pſychiſche Erkranken mannigfache Phaſen, kon-

ſolidirte ſich endlich als Wahnwitz (morla) und endete — wie gewöhnlich alle Geiſteskrankheiten — mit Blödſinn.

Ueber die Tochter Anna Schmidlin bin ich im Falle folgendes zu referiren. Dieſelbe iſt von mittlerer Größe, mager, grazil gebaut, ähnelt in ſomatiſcher Hinſicht dem mütterlichen Stamme, mehr ernſt in ſich gekehrt, mehr ſcheu und weniger beredt, als die übrigen Geſchwiſter, dabei aber ſehr verſtändig, thätig und für das Hausweſen beſorgt. Es war im Mai 1843, die Anna mochte damals 18 Jahre alt ſein, und war regelmäßig menstruirt, als zu gleicher Zeit die Mutter geiſteskrank, der Vater an Scirrhus ventriculi, der älteſte Bruder Dominik am phthisis pulmon. Sinistr. tuberculosa, der Bruder Ludwig an ſehr heftiger Lungenentzündung und der Bruder Laurenz an rheumatiſcher Augenentzündung litt. Anna Schmidlin nebſt einer noch jüngern Schweſter waren wohl die einzigen Wärter dieſer Kranken. Die Unheilbarkeit des Leidens der Mutter, der in Ausſicht ſtehende Tod des Vaters und zweier Brüder, die dadurch bewirkte unſägliche Furcht und Bangigkeit, die andauernde Anſtrengung und Schlafloſigkeit bewirkten eine Alteration der Verſtandesthätigkeit in dem Sinne, daß die Anna Schmidlin vom fixen Wahn befallen wurde, durch ihre zu geringe Sorgfalt habe ſie es verſchuldet, wenn einer von den Patienten ſterbe. Als jedoch bei Ludwig und Laurenz wirkliche und bei Vater und Dominik ſcheinbare Beſſerung eintrat, ſo nahm ihre Krankheit eine gemüthliche Richtung, ſie gieng über in tiefe Melancholie. Dazu mochte allerdings der Anblick der ſo ganz geänderten Familie den Anlaß gegeben haben. Für dieſe letztere Anſicht ſpricht dann auch die Heilung. Nach den oben aufgezählten aktiologen Momenten konnte kein anderer Heilplan bei ihr indizirt ſein, als die Reſtitution der erſchöpften Nervenkraft, allein alle zu dieſem Zwecke angewandten therapeutiſchen und diätetiſchen Mittel blieben ohne Erfolg, indem ſie ſtets die närriſchen Reden der Mutter oder die bangen Seufzer des Vaters, oder den ominöſen Huſten des Bruders hörte. Kaum dieſem Anblicke entrückt, geneſet ſie und zwar ſo vollkommen, daß ſeither auch bei den empfindlichſten Schickſalsſchlägen auch nicht eine Spur von Geiſteskrankheit ſich gezeigt. Ob nun hier die häreditäre Anlage ſich vorgefunden? Gewöhnlich bildet ſich das Irreſein ſehr allmälig aus und der berühmte Neumann mag Recht haben, wenn er ſagt: Wenn heftig erſchütternde oder deprimirende Ereigniſſe eine ſchnelle Ausbildung der Seelenſtörung zum Erfolge haben, ſo beſtund gewöhnlich ſchon eine der Entſtehung günſtige Anlage.

Ueber Laurenz Schmidlin kann ich nichts berichten, da ich ſeit ſeiner Freilaſſung ihn weder geſprochen habe, noch über ihn konſultirt wurde.

Tit. Ich glaube hiemit Ihre Fragen beantwortet zu haben und habe die Ehre, Sie der vollkommenſten Hochachtung zu verſichern.

Ihr ergebenſter

J. Häller.

Büron, den 16. Juni 1846.

Beilage aus dem Zeugenprotokoll.

Aktum Luzern, den 12. Auguſt 1846.

Vor dem außerordentlichen Verhöramt.

Es iſt in frühern Verhören überſehen worden, dem Lorenz Schmidlin von Wetzwil die Depoſition des Zuchtmeiſters Büchler vom 17. Februar dieſes Jahres vorzuhalten und die von demſelben zu den Akten gelegten Zeddel zur Rekognition vorzulegen.

Da bei dem verſuchten Widerrufe der Abſicht des Inquiſiten dieſe Lücke ausgefüllt werden muß, ſo wurde er auf heute neuerdings vorgeladen und nach Ermahnung zur Wahrheit konſtituirt, wie folgt:

50. Es hat Zuchthausmeiſter Büchler am 17. Februar die Anzeige gemacht, Ihr habet ihn unter Ueberreichung einiger Zeddel dafür erſucht, dieſelben Euerem Bruder, wenn er zu Markte komme, zu überreichen. Könnet Ihr gegen dieſe Anzeige etwas einwenden? — Ich kann mich nicht mehr ſo faſt daran erinnern, ob ich ihm etwas gegeben habe oder nicht.

51. (Unter Vorweiſung der drei zu Fol. 248 des Zeugenprotokolls angehefteten queſtionirlichen Zeddelchen:) Iſt das Euere Handſchrift? — Ja, ich habe das geſchrieben.

52. Könnet Ihr Euch nun nicht erinnern, daß Ihr dieſe Zeddelchen dem Büchler zur Beſorgung übergeben habet? — Nein, ich kann mich nicht erinnern, wem ich dieſe Zeddel übergeben habe.

53. Auf dem Zeddel A heißt es: Lieber Bruder! Ich bin in einer Verlegenheit, ich weiß nicht, wie es mit mir auskommen wird, bin nicht gut getröſtet, ich habe geglaubt, ſie könnten dich einholen, weil du es geläugnet haſt; wenn zu einem Verhöre kommſt, ſo ſage: du habeſt in der Abſicht geläugnet, die Müller hätten uns Haus und Hof anzünden können. Warum habt Ihr das Euerem Bruder Michael geſchrieben? — Ich weiß weiter nichts, wegen was ich das ſo geſchrieben habe.

54. Es darf angenommen werden, daß Ihr ihm hiemit die eigene Ausrede, was Euch bewogen habe, Euere Mitwiſſenſchaft an der obwaltenden Prozedur zu verläugnen, habet zu dem Zwecke kund machen wollen, damit man Euch, wenn er das Gleiche ſage, eher glaube und der Richter eher annehme, Ihr habet ohne freien Willen, nur aus Angſt und Beſorgniß vor den Gebrüdern Müller gefehlt. Iſt nicht dem alſo? — Ich weiß ſelbſt nicht, warum ich das geſchrieben habe.

55. Ihr werdet aber während dem Schreiben doch gedacht haben, und namentlich gedacht haben, warum Ihr ſchreibt, was Ihr damit wollt? — Ich kann jetzt nicht ſagen, was ich damals gedacht, als ich dieſen Zeddel geſchrieben.

56. Im gleichen Zeddel gebt Ihr dem Bruder den Auftrag, Euere Sache komme vor Kriminalgericht, dann ſolle er die Hand ans Werk legen und mit jenen Leuten reden, die Ihr ihm bezeichnet habt, die können etwas wirken und wenn es gefährlich auskomme, mit Geld abmachen.

Wer ſind die hier gemeinten Leute? — Ich meinte eben unſere Verwandten in Wetzwil.

57. Iſt Euch nicht bekannt, wer die in Büron im letzten Sommer abhanden gekommenen Freiſchaarenpferde geſtohlen hat? — Nein, ich weiß bloß, daß weggekommen ſind, aber wer ſie geſtohlen hat, weiß ich nicht.

58. Wo ſeid Ihr zu jener Zeit des Diebſtahls geweſen? — Ich glaube, ich habe mich noch in Zürich aufgehalten.

59. Laut der Depoſition des Zuchtmeiſters Büchler ſollt Ihr ihm für die Beſorgung dieſer Zeddel ein Trinkgeld verſprochen haben, mit dem Beifügen, man müſſe Euch nichts umſonſt thun. Ihr habt dem Bucher bei Euerer Entlaſſung auch etwas gegeben, womit er habe zufrieden ſein können? — Ich habe dem Bucher bei meiner erſten Entlaſſung 5 Batzen gegeben, die er auch angenommen hat.

60. Was hat Euch Bucher für dieſes Trinkgeld für Dienſte geleiſtet? — Er hat mir nichts Beſonderes thun müſſen.

61. Woher hattet Ihr das Bleiſtift und Papier, womit dieſe Zeddel geſchrieben worden ſind? — Ich fand ein ſolches auf dem Fenſtergeſimſe in einer Ecke liegen, wie ich zu dem Papier gekommen bin, weiß ich nicht.

Nach wiederholter Mahnung zur Wahrheit und geeigneter Vorſtellung, daß man dieſe Angabe nicht glauben könne:

62. Iſt es etwa der Fall, daß Euch Bucher Schreibmaterialien zukommen ließ? — Ich habe weder Bleiſtift noch Papier von ihm erhalten, ich hatte das Papier ſchon bei mir.

63. Auf zweien dieſer Zeddel ſieht man den Abriß des amtlichen Sigills der Amtsſtatthalterei Hochdorf und auf Zeddel B die Handunterſchrift des Amtsſtatthalters Schmid. Habet Ihr einmal einen Brief von demſelben erhalten? — Nein.

64. Dann iſt es unerklärlich, wie Ihr das Papier zu dieſem Zeddel hättet mitbringen können und es erhellt daraus, daß man Euch das Papier hier zugeſteckt haben muß? — Ich weiß nichts anderes, als daß ich das Papier bei mir gehabt habe; woher ich das Papier habe, weiß ich nicht.

Nach Verleſung des Protokolls:

65. Sind Euere Antworten richtig niedergeſchrieben? — Ja.

Beſtätigend unterzeichnet:

Lorenz Schmidlin.

Die Beiſitzer: Joh. Baptiſt Albiſſer, Oberrichter; Thom. Huber, Kriminalrichter.

(Unterſchrift des Verhöramtes.)

Aktum Luzern den 17. Febr. 1846.

Vor außerordentlichem Verhöramt.

Es hat der Herr Zuchthausdirektor Koſt dieſen Nachmittag unter Ueberreichung von 8 Zeddeln, welche von der Hand des gefangenen Lorenz

Schmidlin Meldung gemacht, beſagter Schmidlin habe es verſucht, den Zuchtmeiſter Xaver Büchler durch Verſprechungen zu beſtechen, daß er dieſe Zeddel durch den Hauptmann Ulmi an Adreſſe beſorge.

Die überreichten Zeddel ſind mit Bleiſtift überſchrieben, und es beginnt der Eine mit folgenden Worten: „Lieber Bruder Michel! ich bin in einer Verlegenheit, ich weiß nicht, wie es mit mir auskommen werde, bin noch gut getröſtet, ich habe geglaubt ſie könnten dich einholen, weil du es geläugnet haſt. Wenn zumm einem Verhör kommſt, ſo sa t du habeſt in der Abſicht geläugnet, die Müller hätten uns Haus und heih anzünden können.“ Die übrigen Stellen enthalten nur häusliche Angelegenheiten. Es wird beſchloſſen, ſie zu den Akten zu nehmen.

Fr. Wie heißt Ihr? — Xaver Büchler von Langnau, 26 Jahre alt, ledig, ſeit 14 Wochen als Zuchthausmeiſter in der Strafanſtalt angeſtellt.

Zur Sache:

Heute Vormittag ſprach mich der gefangene Lorenz Schmidlin dafür an, er habe da zwei Zeddeli, ob ich nicht ſo gut wäre, dieſelben ſeinem Bruder zukommen zu laſſen, wenn er heute zu Markt kommt. Ich dachte ſogleich, holla, Kerl, wie kommſt du zu Papier, und um dieſes zu erfahren, ſtellte ich mich willfährig, worauf er mir die drei mit Bleiſtift überſchriebenen Fetzen Papier übergab, welche ich dem Herrn Zuchthausdirektor ſogleich zuſtellte. — Er hatte mir für dieſe Gefälligkeit ein ſchönes Trinkgeld verſprochen, mit dem Beifügen, man müſſe ihm nichts umſonſt thun; er habe dem Bucher auch bei ſeiner Entlaſſung etwas gegeben, womit er habe zufrieden ſein können.

Vorgeleſen, beſtätigt und unterſchrieben:

Xaver Büchler.

(Unterſchrift des Verhöramtes.)

Beilage.

Die drei von Herrn Direktor übergebenen Zettel.

A.

Lieber Bruder Michel! ich bin einer Verlegenheit, ich Weiß nicht wie es mit mir Auskomen werde bin nich gut getröſtet ich habe geglaubt ſie könnten dich einhollen weil du es geläugnet haſt. Wenn zumm einem Verhör kommſt ſo ſagt du haſt in der Abſicht geläugnet die Müller hätten uns Haus und heih anzünden können. Die Aufträge welche geſchrieben ſind bezahle ſie ſo geſchwind als möglich. Meine Sache werde ans Kriminalgericht kommen und horche nach lege Hand aus Werk und rede mit den Leuten welche ich in dieſem Zedelchen bemerkt habe. Die können etwas Wirken, und wenn es gefährlich auskäme, mit Geld abmachen könnten, den ich wüßte das mir geholfen würde. Ich grüße alle auf das freundſchaftlichſte und die ganze Verwandtſchaft

L. Schmidlin.

Ich bin mit einer Thurnkoſt beſchrankt. Dem grauen Doni bin ich für 25 Vrtl. Hafer ſchuldig, bezahle Ihm denſellben was koſtet weiß ich nicht. Mit dem Grätödi mache ab für das Pferd welches Ihm abgekauft habe was koſtet weiß nicht, ich grüße ihn auf das freundſchaftlichſte. Bezahle dieſe geſchwind als möglich.

Herr Hauptmann Ulmi!

Verrichten Sie mir ſo geſchnell als möglich dieſes und ſchicket es dem Bruder Michel Schmidlin Lehrer Wezwil zu, oder gebet es des Amtsſchreibers Schüpfer in Surſee, das ſie es ſchnell nach Wezwil thun. Aber vergeſſen ſie es nicht, damit Sie bekommen. Ich danke für die Verrichtung und grüße Sie freundſchaftlichſt.

L. Schmidlin.

Machen Sie daß nicht verliehren, ich bitte. —

B.

Ich habe noch Säcke entlehnt Marbach 3 Sack ſiten Bur 1 Sack Wittwe Jung 1 Sack Aneresen Hunzikon 4 Sack Wagner Digiſtal 2 S. vom Mölk und Adam weiß ich nicht viel. Kirchmeyr Hold. Sidler dito, vom Kirchm. und Sidler können dieſelben Auskunft ertheilen. Der Karer Nichli hat ſie Handen und ſind ſo gut und mache, daß jeder Seinige überkommt.

Vielleicht ſehen Sie am Dienſtag von unſern Leuten in der Stadt fraget nach — es iſt noch Regenſchirm beim Engel Luzern gehört ſelber Buholz.

C.

Im Säcklein 537 Fr. Im Gänterli 168 ditto. Zu zahlen iſt folgendes: Wittwe Jung für 18 Vrtl. macht 25 Frk. 7 Bz. Den Gebrüdern Felber zu Buholz 124 Fr. 8 Bz. zu bezahlen. Des Wagners Hauſeli 104 Fr. Vom Amman Hüsler habe ich ein Mltr. Hafer was koſtet weiß ich nicht Du kannſt mit ihm ausmachen und mit dem Fuhrlohn werde ich ſelber abſchaffen, wenn ich wieder bei Hauſe bin.

Das Roß, welches ich dem Amrein Alt Müller abgekauft, habe ich noch nicht bezahlt, was koſtet, das weiß ich nicht beſtimmt, ſag ihm, er ſoll mich auch in dem Unglück betrachten, mache mit ihm ab. Für das führige Geld habe du mir Sorge und führe eine genaue Rechnung. Das Pferd, welches ich in Rüdikon gekauft habe, ſind noch zwei Dublen zu bezahlen, welches ich ihm auf ſchmutzigen Donnerſtag beim Preſident verſprach zu bezahlen, wovon ihm 5 Bz. für die Aufzäunig in haben kannſt, der Zaun, welcher bei Hauſe iſt gehört demſelben und bringe Ihn auch nach Münſter Präſident.

L. Schmidlin.

Ich habe Tuch zum Degiren gegeben, zum Schnyder Rüttimann Surſee er hat mir geſagt er wolle es nach Büren zum Ammann Bühler thun. Beſorge es mir, damit die Schaben darein kommen.

Das Pferd, welches er zu Handen hat, ſoll er Brauchen, wenn er es um 10 Dublen kann verkaufen, ſo ſoll er es geben, kann ers nicht ver-

kaufen, ſo ſoll ers zulaſſen, und ſag es Jhm wie ers geſchrieben habe, und laſſe Jhn auf das freundſchaftlichſte grüßen und alle in der ganzen Freundſchaft. Rede mit dem Vetter Pfarrer in Wangen, daß er die Hand annehmen, und mit dem Domini Abeſe Red. mit Amann Bühler er ſoll mit ihren Vettern Gloggner darüber Rückſpruch unſer Annehmen und Redet mit dem Frei in Luzern er kann viel wirken und überhaupt wo Jhr guten Anlaß findet und Hand aus Werk gelegt.

Die 537 Fr. habe ich den Lieutenant Weber in Münſter gegeben fraget nach, er wird euch ſchon Auskunft ertheilen. Meine Kleider ſind bei Gebrüdern Felber in Buholz, in welcher der Schlüſſel in den Hoſen ſind, und ſage Jhnen, ich werde Jhrige behalten, denn ich werde Jhnen andere dagegen geben, und grüß ſie freundlich

L. Schmidlin.

Beim Kreuzwirth in Luzern hab ich für ein Luzerner Malter zu fordern 34 Fr. und beziehe dieſes.

Rede mit einem guten Mann, wenn es an Kriminalgericht kommt. daß derſelbe denen Herren nachzugehen damit es nicht bös gehen kann.

Akten

gegen

Anton Müller und Joſeph Troller.

Vorladung.

Anton Müller aus der Gemeinde Rain, zuletzt wohnhaft geweſen im Stechenrain, Gemeinde Littau;

Jakob Frei, Schuſter von Hochdorf, und

Anton Bühlmann, Schleifers, von Hochdorf,

Kantons Luzern, werden hiemit aufgefordert, ſich unverzüglich vor der unterfertigten Behörde zu ſtellen, um als Zeugen in einer obſchwebenden Unterſuchungsprozedur vernommen zu werden.

Es wird ihnen die amtliche Verſicherung gegeben, daß es ſich nicht um ihre Betheiligung an den Freiſchaarenzügen handle, und daß ſie in dieſer Beziehung, wenn ſie den fernern Aufenthalt in andern Kantonen vorziehen, freies ſicheres Geleit an die Grenze haben ſollen.

Luzern, den 24. Herbſtmonat 1845.

(Unterſchrift des Verhöramtes.)

Ediktalladung.

Die Juſtizkommiſſion des Obergerichtes des Kantons Luzern hat über nachſtehende Individuen, nebſt andern, Spezialunterſuchung erkennt, als über:

1. Anton Müller aus dem Stechenrain, Kt. Luzern,
2. Joſeph Bühler, Alt-Oberrichter, von Büron, Kt. Luzern.
3. Joſeph Troller von Starrkirch, Kt. Solothurn, Adlerwirth in Luzern,

„wegen Betheiligung an dem an Rathsherrn Joſeph Leu von Eberſol verübten Meuchelmord.“

Da dieſe Subjekte landesabweſend ſind, ſo ergeht an ſie die öffentliche Vorladung vor unterfertigte Behörde, mit dem Bemerken, daß im Falle des Ausbleibens nach §. 308 des Strafrechtsverfahrens gegen ſie eingeſchritten würde.

Luzern, den 24. November 1845.

(Unterſchrift des Verhöramtes.)

Akten gegen alt Oberrichter Bühler von Büron.

An das Tit. Kantonal=Verhöramt in Luzern.

Tit. In Anlage erhalten Sie die Copia vidimata einer heute mir von Alt=Oberrichter Joſeph Bühler von Büron eingereichten Depoſition, welche ich ohne weitere Bemerkung auf ſein Anſuchen hin, Ihnen durch einfache Zuſendung zu amtlicher Kenntniß bringe.

Mit gebührender Hochſchätzung verharrt

Der Bezirksſtatthalter des Bezirkes Lieſtal: **Brodbeck.**

Lieſtal, den 28. Jänner 1846.

Depoſition.

Ich beginne meine Depoſition mit der Erzählung eines Vorfalls in Aarau, an den ich mich erſt wieder erinnerte, als die Kunde von Leu's Tod in Zürich eintraf.

Im Winter des Jahres 1844 auf 45, an welchem Tage kann ich nicht ſagen, befand ich mich dort mit Alt=Regierungsrath Baumann, entweder auf unſerem Zimmer oder im Gaſthaus zum Schwert, als ein Luzerner Flüchtling uns erzählte, es ſei ein Luzerner Bauer hier angekommen, der im Sinne habe, den Leu von Eberſol umzubringen. Derſelbe glaube für Begehung dieſer That viel Geld zu bekommen und wolle ſich deßhalb an Hrn. Landammann Waller wenden. Sowohl Hr. Baumann als ich, ſprachen unſern Abſcheu vor ſolchem Vorhaben aus und ermahnten den Luzerner Flüchtling, doch dafür zu ſorgen, daß jener Burſche ja nicht etwa zu Hrn. Waller, ſondern ſofort wieder nach Hauſe gehe und ſein verbrecheriſches Vorhaben ſich aus dem Kopfe ſchlage. Noch jetzt weiß ich nicht beſtimmt, ob jener Luzerner Flüchtling Michel Achermann oder einer der Söhne des Alt=Richter Burri von Littau war.

Nach dem zweiten Freiſchaarenzuge begab ich mich nach Zürich, wohnte dort zuerſt in der Krone, hernach bei Hrn. Speiſewirth Hafner an der Seefeldſtraße. Eines Tages meldete man mir, es ſei Jemand unten in der Wirthsſtube, der mich zu ſprechen wünſche. Auf mein Zimmer gekommen, kündete ſich dieſer als ein Müller aus dem Stechenrain an, er ſei ein Bruder des Flüchtlings Anton Müller, der als Dragoner in Schöftland ſich aufgehalten habe und nun in Höngg ſei. Hierauf gab er als Grund ſeines Beſuches, ſo viel mir noch erinnerlich, ungefähr folgendes an: Es ſtehe ihm und ſeinem Bruder der Konkurs bevor. Sie beſitzen nämlich ein Heimweſen, gemeinſchaftlich oder früher gemeinſchaftlich), nun wolle die Regierung oder der Gemeindrath auf den Antheil ſeines Bruders (oder auf die Auskaufsſumme) greifen. Von den Gläubigern gedrängt, ſehe er ſich durch die politiſchen Verhältniſſe außer Stand geſetzt, den Konkurs abzuwehren. An allem dem ſeien die Rothen ſchuld, man ſollte den Leu, Säni, Koſt und Siegwart und andere alle erſchießen, die ſeien an allem Unglück ſchuld, das über den Kanton Luzern gekommen. Der Bäni

Meyer wolle den Holzhof kaufen, der ſoll nur dorthin kommen, es ſei ihm nicht zu weit, ihn dort zu erſchießen. Ich erklärte dem Müller, daß er ſich zur Abwendung ſeines Konkurſes an einen Luzerner Advokaten, der zu Hauſe ſei, z. B. an Dr. Kaſimir Pfyffer, Plazid Meyer oder Kopp wenden ſolle, nicht aber an einen Flüchtling, der ihm nichts rathen und helfen könne. Uebrigens möchte er ſich des Schimpfens und Drohens enthalten. Die Verübung von Handlungen, wie er androhe, ſeien keine politiſchen Vergehen, ſondern gemeine Verbrechen, die kein Menſch billigen könne. Er ſolle alſo gleich nach Hauſe gehen, und gleich uns geduldig ertragen, gleich uns, was das Schickſal uns auferlegt, die Zeiten können ſich ändern, es werde auch wieder beſſer kommen. Hierauf entfernte ſich Müller und ich dachte, in jener Zeit, in welcher bei Rothen und Schwarzen das Schimpfen und Drohen etwas Gewöhnliches war, nicht weiter an dieſen Vorfall. Einige Zeit nachher kam die Nachricht von Leu's Tod oder Ermordung nach Zürich, und wenige Tage nachher erſchien Jakob Müller wiederum auf meinem Zimmer in Zürich und fragte mich, ob ich vernommen habe, wie es dem Leu gegangen, er habe es gethan, es habe es aber niemand geſehen. Ich möchte ihm doch ſagen, ob ſein Bruder noch in Höngg ſei, er wolle ihn beſuchen. — „Unglückſeliger Menſch, nur zu bald wirſt du erfahren, was du gethan haſt. Von deinem Bruder weiß ich nichts anderes, als daß er in Höngg iſt," das waren meine wenigen an Müller gerichteten Worte und er entfernte ſich.

Ende Heumonats verließ ich Zürich, um mich nach der Baſellandſchaft zu begeben, wo ich mich wiederum dem Advokatenberufe zu widmen gedachte. Eines Tages, ich glaube, es war im Herbſtmonat, kam Michel Achermann nach Lieſtal. Er erzählte mir, daß ihm Jakob Müller geſtanden habe, den Leu umgebracht zu haben. Jakob Müller ſei am nämlichen Tage, als er mich in Zürich beſuchte, zu ihm gekommen und habe ſich bitterlich bei ihm über mich beklagt, daß, nachdem er mir ſein Vorhaben entdeckt, ich ihn abgemahnt habe. Bei dieſer Erzählung, die mir der Achermann machte, war niemand zugegen und ich hatte daher keine Beweiſe. Von da an hörte ich nichts Weiteres, bis ich in öffentlichen Blättern zu meinem Erſtaunen las, daß ich als Mitbetheiligter an der Ermordung Leus ausgeſchrieben und daß ſogar Specialunterſuchung über mich verhängt ſei. Ruhig ſah ich inzwiſchen der Entwicklung dieſer Sache entgegen, blos hielt ich mich verpflichtet, in einer kurzen öffentlichen Erklärung, im Gefühle meiner vollkommenſten Unſchuld, die Beſchuldigung irgend einer Betheiligung an fraglichem Verbrechen, als Verläumdung von mir abzuweiſen, mit dem Wunſche, vor unparteiiſcher Behörde mich willig der ſtrengſten Unterſuchung zu unterziehen.

Seither las ich in den Zeitungen, daß von Luzern aus ein förmliches Begehren um Auslieferung meiner Perſon, bei dem Regierungsrath des Kantons Baſellandſchaft geſtellt worden ſei, daß aber derſelbe dieſes Begehren als grundlos abgewieſen habe. Inzwiſchen wurde in Luzern der Pro-

zeß gegen Jakob Müller fortgeſetzt, bald ſoll in letzter Inſtanz das Urtheil erfolgen. Die Staatszeitung erklärt, das Blut des Mörders werde ſeinen Ausſagen das unverwüſtliche Siegel der Wahrheit aufdrücken. Dieſelbe Zeitung hatte ſich früher ſchon vernehmen laſſen, daß Jakob Müller ausſage, von dritten Perſonen zu Ausübung der Mordthat angereizt worden zu ſein und das Echo vom Jura berichtete, ich hätte dem Müller 20,000 Franken verſprochen, wenn er die That ausführe. Ob Jakob Müller ſo etwas ausſagt, weiß ich nicht, aber bei einem ſolchen Prozeßverfahren wäre wirklich nicht mehr möglich, Thatſachen dem Müller vorzulegen, welche in einem, den gegen mich vom Verhöramte aufgeſtellten anſchuldigenden Behauptungen, entgegengeſetzten Sinne zeugen würde.

Als ſolche Thatſachen habe ich folgendes anzugeben:

1) Die oben erwähnte mir von Michel Achermann letzten Sommer in Lieſtal ſelbſt gemachte Erzählung, daß Jakob Müller am gleichen Tage, als er mich in Zürich beſuchte, zu Achermann gekommen und ſich bei ihm über mich beklagt habe, daß ich ihm von ſeinem Vorhaben abgemahnt.

2) Vor etwa drei Wochen erhielt ich von einem Luzerner Flüchtling, Alois Schniepper von Hildisrieden, der ſich in Unterſtraß bei Zürich als Student aufhält, die Anzeige, es habe ihm ein gewiſſer im Kloſter Muri als Kellner angeſtellter Luzerner Flüchtling, Bucher mit Namen, vor einigen Tagen erzählt: drei oder vier Tage vor der Ermordung Leu's ſei Müller und Achermann bei ihm geweſen und da habe namentlich Achermann folgendes geſagt: Es ſei doch verflucht, wie die Großen ſich immer benehmen, man ſehe nun dies wieder an Oberrichter Bühler. Wenn der Zug nach Luzern gelungen wäre, ſo hätte er eine der erſten Regierungsſtellen eingenommen, jetzt aber, da Müller den Leu von Eberſol tödten wolle, wolle er nicht nur nichts behülflich ſein, ſondern er wehre und rathe davon ab.

3) Letzte Woche lud Herr Doktor Hug mich und Herrn Apotheker Bohni ein, mit ihm nach Gelterkinden zu fahren, wo er Geſchäfte habe. Wir fuhren mit. Am Abend kamen wir in die Wirthſchaft des Herrn Landrath Segeſſer. Meine Anweſenheit brachte den Herrn Landrath auf unſere politiſchen Zuſtände und namentlich auf die Luzerner Flüchtlinge zu ſprechen. Er fragte einem Michel Achermann nach, der ſich auch ſchon bei ihm als Flüchtling aufgehalten habe. Das letzte Mal ſei er von Lieſtal gekommen, wo er mich beſucht zu haben angab. Er habe ihm ferner geſagt, es ſei doch nicht recht, daß man den Oberrichter Bühler als Mitbetheiligter am Leuenmord verdächtige, denn es habe ihm der Mörder Jakob Müller ſelbſt geſagt, Oberrichter Bühler habe ihm abgemahnt.

Schließlich habe ich noch zu bemerken, daß ich dem Alois Schniepper mit ſeiner Anzeige zurückſchrieb, er möchte die Güte haben und den Bucher an ſeine Pflicht ermahnen, das was er von der Sache wiſſe, der Behörde anzuzeigen.

Meine Bitte an das Tit. Statthalteramt geht nun einfach dahin, es möchte dieſe meine Depoſition durch ſeine amtliche Vermittlung dem Verhöramte von Luzern ungeſäumt mitgetheilt werden.

Lieſtal, den 28. Jänner 1846.

J. Bühler, alt Appellationsrichter,
von Büron, Kt. Luzern.

In fidem copiæ: Der Bezirksſtatthalter: Brodbeck.

An das Bezirksſtatthalteramt Lieſtal.

Tit.

Wir beſcheinigen Ihnen den Empfang einer kopirten Schrift mit dem Titel „Depoſition“, unterſchrieben J. Bühler, alt Appellationsrichter, d. d. Lieſtal den 28. Jänner 1846, redivirt von Statthalter Brodbeck.

Wir haben davon Notiz genommen und finden uns veranlaßt, Sie hiemit zu erſuchen, den Bühler vorzuberufen und ihm folgendes zu eröffnen: 1) Aus der Zurhandnahme ſeiner ſog. Depoſition wolle das Luzeriſche Verhöramt nicht zu erkennen geben, daß es geneigt ſei, eine Unterſuchung über die gegen ihn feſtgeſtellte Klage im Kanton Baſelland führen zu laſſen, indem die verehrlichen Behörden daſelbſt weder kompetent noch zur Unterſuchung befähigt ſeien. 2) Man erneuere alſo ſeine Vorladung und laſſe ihn aufmerkſam machen, daß, wenn mit der letzten Woche dieſes Monates die peremtoriſche Friſt ſeiner Vorladung abgelaufen ſei, das Contumacialverfahren unnachſichtig eintreten werde. 3) Hinſichtlich des von ihm aufgerufenen Zeugen, des bei der ſog. Kloſterwaltung Muri als Kellner oder Schaffner angeſtellten J. Bucher habe das Verhöramt erfahren, daß derſelbe ein wegen Betrug durch mehrjährige Zuchthausſtrafe korrektes und überhaupt durch einen ſchlechten Leumund verdächtiges Subjekt ſei, auf deſſen Ausſagen kein entſcheidendes Gewicht gelegt werden dürfe, es ſei daher um ſo nothwendiger, daß Bühler ſich zur Confrontation mit Ackermann ſtelle, indem derſelbe das Vorgebrachte entſchieden in Abrede ſtelle. 4) Zu dieſem Zwecke anerbiete man ihm neuerdings ein ſicheres Geleit dafür, daß er wegen ſeiner Theilnahme an dem hochverrätheriſchen Attentat vom 8. Dezember und 31. März nicht examinirt und nicht verhaftet werden ſoll.

Hiebei wollen Sie gefälligſt dem Herrn Bühler erklären, daß im Kanton Luzern keine andere Juſtiz geübt werde, als in Lieſtal, daß nämlich keine andern als motivirte Strafurtheile möglich ſeien, ſo zwar, daß er puncto des Leu'ſchen Meuchelmordes kein Schuldurtheil zu gewärtigen habe, wenn er im Stande ſei, die vorliegenden Indizien zu beſeitigen. Es iſt dieſes die erſte Bemühung, womit wir Sie behelligen müſſen; es dürfte auch die letzte ſein, indem die konkordatswidrige Auslieferungsverweigerung des Anton Müller und Joſeph Bühler von Seite Ihrer hohen Regierung unmöglich geeignet ſein

kann, einen ordentlichen Amtsverkehr hoffen zu laſſen, worin auch der Grund liegt, warum wir vor der Hand von der Einvernahme der Freunde Bühlers in Baſelland abſtrahiren wollen. Unſere Prozedur wird gegen dieſe beiden Subjekte den Grad ihrer Mitſchuld an dem fraglichen Meuchelmorde dennoch ſo vollkommen zu beweiſen im Stande ſein, daß die unglückſelige Leidenſchaft, welche hier im Spiele iſt, vor den Augen der Welt in ihrer ganzen Verwerflichkeit erblickt werden kann.

Mit dieſer freimüthigen Schlußbemerkung verbinden wir den Ausdruck gebührender Hochſchätzung.

(Unterſchrift des Verhöramtes.)

Der Bezirksamtmann von Muri an die Tit. Juſtizkammer des h. Obergericht des Kantons Luzern.

Muri, den 4. Februar 1846.

Hochgeachtete Herren!

Nach dem Wunſche eines Schwerbeſchuldigten nehme ich die Freiheit Ihnen im Anſchluſſe die Depoſition des Joſef Bucher von Malters, gegenwärtig in Muri zur gutfindenden Verfügung zu übermitteln, bei welchem Anlaſſe ich die Ehre habe, Sie meiner vorzüglichen Hochachtung zu verſichern.

Der Bezirksamtmann: Weibel.

Dem Tit. Verhörrichter Dr. Ammann überwieſen.

Luzern, den 8. Februar 1846.

Der Obergerichtspräſident: G. Boſſard.

Aktum vor Bezirksamt Muri, den 4. Febr. 1846.

Es erſcheint Joſeph Bucher von Malters, Kantons Luzern, gegenwärtig im Dienſt bei der Tit. Kloſtergutsverwaltung Muri, und

deponirt:

Sowohl durch öffentliche Blätter als öffentliche Sagen, welche von einer Betheiligung des Herrn alt Oberrichter und Fürſprech Bühler von Büron, Kantons Luzern, am Morde des Herrn Großrath Leu von Eberſol ſprechen, finde ich mich in meinem Gewiſſen verpflichtet, folgende Angabe zu Protokoll zu geben.

Ungefähr Anfangs Brachmonat 1845 kam Anton Müller von Stechenrain, Bruder des geſtändigen Leu-Mörders, und Michel Achermann, welcher dieſes Handels wegen auch inhaftirt ſein ſoll, zu mir ins Kloſter, wo ſie mit mir eine Flaſche Moſt tranken und Verſchiedenes erzählten. Müller ſagte mir unter Anderm, ſie kommen ſo eben von Zürich her und hätten dort mit Hrn. alt Oberrichter Bühler über die Abſicht der Ermordung Leu's geſprochen; Bühler habe ſie aber derb abgewieſen. Hierauf ſchimpfte er über Bühler und ſagte, ſo habens die Herren, ſie nähmen es gern,

wenn man es ihnen auf dem Teller brächte, aber ſelbſt thun wollen ſie nichts und überhaupt nichts leiſten.

Ich vertheidigte hierauf Herrn Bühler und mahnte ihn ſelbſt von ſolch verbrecheriſcher Abſicht ab, dachte aber nicht im Geringſten, daß dieſe Aeußerungen ernſt gemeint ſeien, glaubte vielmehr, ſie kommen etwa wegen Eſſen und Trinken her. Auch Achermann redete im abmahnenden Sinne.

Ich wünſche und verlange nun im Intereſſe der Wahrheit, daß der gedachte Achermann in Luzern, oder wo er ſich befindet, darüber abgehört werde.

Frage. War bei dieſer Beſprechung außer euch dreien Niemand gegenwärtig? — Antw. Nein.

Dürft Ihr bei Ehren zu Euerer Ausſage ſtehen? — Ja.

Vorgeleſen und mit Namensunterſchrift bekräftigt:

Joſeph Leonz Bucher.

Zur Urkund deſſen

Der Bezirksamtmann: Weibel.
Der Amtsſchreiber: Stöckli.

Das Kriminal-Verhöramt des Kantons Luzern an den Bezirksamtmann von Muri.

Herrn Amtmann!

Die Juſtizkommiſſion des hohen Obergerichtes hat uns Ihre Mittheilung vom 4. dieß in Sachen des Alt-Oberrichter Bühler von Büron zur beliebigen Verfügung überwieſen.

Wir haben ſofort den inhaftirten Michael Ackermann über den von Joſef Bucher denunzirten Vorfall einvernommen und es ſtellt derſelbe ſeine und des Anton Müller Anweſenheit in Muri und ihr Zuſammentreffen mit Bucher nicht in Abrede. Ganz beſtimmt aber behauptet er, es ſei eine Lüge, daß ſie ihm von der Abſicht, den Herrn Leu zu erſchießen, Kenntniß gegeben und ſich über den Bühler beſchwert haben. Er verlangt darüber mit dem Bucher konfrontirt zu werden. Demgemäß erſuchen wir Sie, den Bucher anzuweiſen, ſich nächſtkünftigen Freitag, den 13. d. M. vor uns zu ſtellen. In Hinſicht auf ſeine Theilnahme an der Freiſchärlerei (reſp. Aufruhr) wird ihm ſicheres Geleit zugeſichert.

Im Hinblick auf Ihr Verehrtes vom 4., in welchem Sie erklären, es geſchehe die Uebermittlung der Bucherſchen Depoſition nach dem Wunſche eines ſchwer Betheiligten, müſſen wir Sie zur Vervollſtändigung der Akten erſuchen, mit nächſter Poſt das veranlaſſende Schreiben des Alt-Oberrichter Bühler, welcher ohne Zweifel gemeint iſt, an uns gelangen zu laſſen.

Im Ingreſſe Ihres verehrlichen Protokolls heißt es nämlich: Deponent finde ſich ſowohl nach öffentlichen Blättern als Sagen, welche von einer Betheiligung des Oberrichter Bühler am Morde des Rathsherrn Leu

ſprechen, zu nachfolgender Angabe veranlaßt; aus den angeführten Worten Ihres Schreibens dürfte aber gefolgert werden, daß die Depoſition auf den Wunſch des Herrn Bühler erfolgt ſei, was zu wiſſen für einen Unterſuchungsrichter ſchon darum nicht ohne Intereſſe iſt, weil Bucher als ein wegen Betrug mit mehrjährigem Zuchthaus beſtraftes Subjekt keine unbedingte Glaubwürdigkeit in Anſpruch nehmen darf, und möglicherweiſe zu einem Zeugniß verwendet worden ſein könnte, welches mit der Wahrheit nicht im Einklange ſteht.

Wir müſſen daher über das Ganze prozedurklare Einſicht haben, um dann mit Energie auf den Ackermann einwirken, um dieſen Exkulpationsmoment für den Angeſchuldigten feſt begründen zu können.

Mit aller Hochachtung.

(Unterſchrift des Verhöramtes.)

An das Bezirksamt Muri.

Luzern, den 19. Februar 1846.

Zur Confrontation des Joſeph Bucher, Schaffner in Muri, mit Michael Ackermann iſt auf nächſtkünftigen Montag, den 23. Febr., Morgens 10 Uhr Tagfahrt angeſetzt. Wir erſuchen Sie, ihn anher citiren zu laſſen.

Mit beſonderer Hochſchätzung.

(Unterſchrift des Verhöramts.)

1846 den 23. Hornung wurde mir dieſe Vorladung angezeigt, allein ich werde und kann unmöglich unter dieſer Bedingung, wenn mir nicht von allerſeits Garanty der Verhaftung nebſt Reiß Entſchädigung verſichert wird, wie annoch daß ich die Zitazion 3 Tag früher habe, ich vor dem löblichen Verhöramt nicht erſcheinen kann, Wenn ich die Wahrheit ſchon gerne dem Achermann ins Geſicht ſagen würde.

Muri wie oben Nachmitag 3 Uhr.

Mit Achtung Joſef Bucher, Kellner.

Der Bezirksamtmann von Muri an das Tit. Luzerneriſche Kriminial-Verhöramt.

Muri, den 15. Februar 1846.

Hochgeehrte Herren!

Mit Schreiben vom 12. d. und nach dem Luzerner Poſttimbre von gleichem Datum verlangen Wohldieſelben, daß der hier wohnende Flüchtling, Joſeph Bucher, auf den 13. dieß vor Ihre Schranken geladen werde. Da ich aber dieſes Schreiben erſt den 14. dieß zu Handen bekam, ſo werden Wohldieſelben begreifen, daß ich dieſe Vorladung nicht ausführen konnte. Uebrigens habe ich doch nicht unterlaſſen, den Bucher vorzubeſcheiden und ihn von Ihrem Begehren zur Confrontation ungeſäumt in Kenntniß zu ſetzen.

Was dann meine Bemerkung anbetrifft, als habe die bei mir ſtattgehabte Depoſition nach dem Wunſche eines angeblich Schwerbetheiligten ſtattgefunden, ſo ſoll ich Ihnen einfach erklären, daß dieſelbe allerdings in Folge einer von Hrn. Bühler an mich gerichteten Zuſchrift, worin er mir ſeine Unſchuld betheuerte, ſtattgefunden hat; da ſie übrigens eine konfidentielle war und auf den vorwürfigen Gegenſtand durchaus keinen weitern Bezug hat, ſo lege ich ſie nicht bei.

Wer und was Bucher iſt oder nicht iſt, weiß ich nicht, dagegen kannte ich Hrn. Oberrichter Bühler ſeiner Zeit als Mann von Ehre und unbeſcholtenen Rufes. — Nachdem man nun aber die Confrontation mit dem Häuptling des vorwürfigen Dramas verunmöglicht hat, ſo dürften die künftigen prozedürlichen Ergebniſſe immerhin ſehr dubios ausfallen.

Bei dieſem Anlaſſe gebe ich mir die Ehre, Sie meiner wahren Hochſchätzung zu verſichern.

Der Bezirksamtmann: Weibel.

Auszug aus dem obergerichtlichen Urtheil gegen Joſef Bucher.

Wir Präſident und Mitglieder des Obergerichtes des Kantons Luzern.

In Kriminalſtrafſache

des Joſef Bucher, Altpfarrſigriſt von Malters, Sohn des Karl Bucher, 29 Jahre alt, ledigen Standes, Inquiſit und Appellanten, verſehen mit Herrn Fürſprech Ludwig Plazid Meyer;

gegen

die Staatsanwaltſchaft, Klägerin und Appellantin;

betreffend Unterſchlagung ꝛc. ꝛc. habengefunden:

Joſef Bucher ſei des Verbrechens einer einfachen Unterſchlagung im Betrage von 293⅓ Franken ſchuldig und einer zweiten Unterſchlagung ſei er in geringem Grade verdächtig;

und demnach

In Anwendung der §.§. 245, 247, 237, lit. b. 21 und 24 des Kriminalſtrafgeſetzes und der §.§. 257, (negative) 255, Ziffer 3, 290, 291 und 321 mit Hinſicht auf die in den §.§. 247 und 77, lit. a und c des Kriminalſtrafgeſetzes enthaltenen Milderungsgründe;

zu Recht erkennt:

1) Joſef Bucher ſei zu einer zweijährigen und ſechsmonatlichen Zuchthausſtrafe verurtheilt.

2) Sei er ſeiner bürgerlichen Ehrenfähigkeit verluſtig erklärt.

3) Habe er den allfällig noch vorhandenen Schaden zu erſetzen.

4) Den Unterſuchungsverhaft an ſich zu tragen und ſämmtliche, auch die in der Appellation erlaufenen Koſten zu bezahlen.

5) Soll dieſes Urtheil den Parteien eröffnet, der Kantonspolizeidirektion

zur Vollziehung mitgetheilt und überdies durch den Druck öffentlich bekannt gemacht und in den Gemeinden Malters und Luzern angeſchlagen werden.

Alſo gegeben Luzern, den 13. Auguſt 1841.

Akten gegen Venanz Reinhard.

Vorladung.

Venanz Reinhard, Rechtskanditat, aus Luzern, zuletzt wohnhaft geweſen in Zürich, wird aufgefordert, ſofort vor unterzeichneter Behörde ſich zu ſtellen oder derſelben ſeinen gegenwärtigen Aufenthalt zu bezeichnen, um als Zeuge in Sachen des Mörders Jakob Müller einvernommen zu werden.

Luzern, den 2. Dezember 1845.

(Unterſchrift des Verhöramtes.)

An das Tit. außerordentliche Verhöramt in Luzern.

Da mir zu Gehör gekommen, daß Sie unlängſt in der zürcheriſchen eidgenöſſiſchen Zeitung mich aufforderten, von meinem Aufenthaltsort Kenntniß zu geben, um als Zeuge einvernommen zu werden, ſo bringe ich Ihnen hiemit zur Kenntniß, daß ich mich wirklich bei meinem Vetter, Hrn. Rieter, Gerwer, in hier aufhalte, und daß ich jederzeit bereit ſein werde, vor zürcheriſchen Behörden ein Zeugenverhör abzulegen.

Ihren dießfallſigen Schritten entgegenſehend zeichnet

C. V. Reinhard, Rechtskandidat.

Winterthur, den 13. Dezember 1845.

Aktum Zürich, Freitags den 9. Jänner 1846, Abends.

Vor Kantonal-Verhöramt.

(Präſ.: Herr Verhörrichter v. Meiß. Aktuar: Vogel.)

Depoſition des Hrn. Venanz Reinhard, Cand. Jur., 27 Jahre alt, unverheirathet.

Frage 1. Wo halten Sie ſich gegenwärtig auf? — Antw. Seit circa 3 Wochen bei meinen Verwandten, Hrn. Rieter, Gerwer in Winterthur, vorher war ich meiſtens hier in der Stadt oder der Umgegend.

2. Haben Sie nicht ſchon längſt vernommen, daß man bei dießfertiger Behörde Ihre Einvernahme gewünſcht? — Nein, erſt geſtern habe ich durch das Statthalteramt Winterthur hierin Nachricht bekommen, weßwegen ich mich verpflichtet fand, ſogleich ſchriftliche Anzeige zu machen, daß ich heute hier erſcheinen werde.

3. Können Sie ſich vorſtellen, weßwegen Sie einvernommen werden? — Ja, es mag dieſes vielleicht wegen eines Briefes ſtattfinden, den ich an Hauptmann Coraggioni in Luzern geſchrieben habe, und dieſes anerkenne ich auch gegenwärtig noch.

4. In welchem Zeitpunkt geſchah dieſes? — Genau kann ich mich

hierüber nicht erklären, da ich nicht mehr recht weiß, ob es im Juli oder Auguſt vorigen Jahres geweſen.

5. Wie war der Brief unterzeichnet? — Nur mit R; ich dachte nämlich, er werde ohnedieß wiſſen, daß derſelbe von mir herrühre, zumal ich ihn zu andern Briefen eingeſchloſſen und er ohne Zweifel von meiner Schweſter oder andern Verwandten ihm zugebracht wurde.

6. Geben Sie genau den Inhalt jenes Briefes an? — Ganz wörtlich kann ich dieſes nicht, allein der Sinn davon war folgender: Aus Auftrag erſuche ich ihn, dem Jakob Müller in Littau zu berichten, er möchte ſo bald als möglich nach Höngg kommen, indem ſich ſein Bruder daſelbſt krank befinde. Von etwas Weiterem weiß ich nichts, und daß ich bemerkte, es geſchehe dieſes aus Auftrag, war ganz richtig, denn es hatte mich der damals in Höngg ſich aufgehaltene Ackermann dafür erſucht.

7. Haben Sie den Ackermann damals befragt, ob die Angabe wegen Krankheit des Müllers wahr ſei? — Nein, ich kümmerte mich hierum nicht einmal, denn Ackermann äußerte ſich auf dem Caffee Münſterhof in Gegenwart Mehrerer, wenn er nur wüßte, wer dieſen Bericht dem Coraggioni ſchreiben würde; da ich nun letztern gut kannte, bemerkte ich, ich wolle ihm hierin ſchon entſprechen, und wirklich ſchrieb ich den Brief ſogleich in Gegenwart des Ackermann und der andern Anweſenden.

8. Wer waren dieſe Letztern? Ich erinnere mich einzig ganz beſtimmt des Carl Huber, Copiſt in Luzern.

9. War damals gar nicht davon die Rede, weßwegen Müller zu ſeinem Bruder Anton nach Höngg kommen ſolle? — Nein, ich nahm nämlich als richtig an, daß derſelbe ſich krank befinde.

10. Kennen Sie die Gebrüder Müller perſönlich? — Nein, weder den einen noch den andern, und eben ſo wenig Jemand von deren Familie.

11. Wußten Sie denn auch nichts, daß Jakob Müller mit dem Gedanken umgehe, den Großrath Leu zu ermorden? — Nein, ich hatte keine Ahndung hievon, bis ich den Bericht der geſchehenen That von andern Leuten erfahren und auch damals glaubte ich noch eher an einen Selbſtmord.

12. Kennen Sie den Lieut. Brunner von Rothenburg? — Nur dem Ausſehen nach; in näherer Verbindung oder gar einem vertrautem Verhältniſſe bin ich nie mit ihm geſtanden, und ich zweifle ſehr, ob derſelbe mich nur überhaupt oder dem Namen nach kenne.

13. Wie können Sie ſich denn auch erklären, daß in deſſen Tagebuch vom 4. Juli geſchrieben ſteht: „Heute war Wochenmarkt in Zürich, ich traf in dort die HH. Aufdermauer und Reinhard aus Luzern, dieſe machten den in Zürich wohnhaften Flüchtlingen verſchiedene Vorſchläge, bezüglich auf die Geſandtſchaften und neue Gewaltsakten und luden uns auf den Abend zu einer Verſammlung ein.“ — Dieß iſt mir rein unmöglich, und ich vermuthe, daß mein Name hier mißbraucht worden oder ein anderer Reinhard hierunter gemeint iſt; ich wiederhole nämlich, daß ich mit Brunner kaum drei oder vier Worte geſprochen, und wenn ich auch wirklich

mit Aufdermauer in näherer Bekanntſchaft geſtanden, ſo habe ich dennoch auch zu ihm nichts dieſer Art geäußert, indem ich nie ſolche Gedanken zu neuen Gewaltſtreichen hatte.

14. Hörten Sie denn auch nichts davon, daß man dem Jakob Müller geſchrieben, er möchte mit der Wegſchaffung des Herrn Leu nicht mehr zögern? — Nein, im Gegentheil verſichere ich gewiſſenhaft, daß ich auch nicht die geringſte Spur hatte, daß von Müller oder Jemand anderm etwas dieſer Art gegen Hrn. Leu im Schilde geführt worden.

15. Es will doch verlauten, Sie ſeien einmal in hier mit der Mutter Müller zuſammen gekommen? — Dieß muß ich des Beſtimmteſten widerſprechen, da ich dieſelbe, wie geſagt, gar nicht kenne.

16. Iſt es Ihnen nicht aufgefallen, daß Ackermann jenen Auftrag für Müller gerade an Hrn. Coraggioni richten ließ? — Nein, denn Ackermann gab vor, er kenne denſelben ebenfalls ganz gut.

17. Können Sie keinen Aufſchluß darüber ertheilen, in welcher Verbindung Coraggioni mit den Gebrüdern Müller geſtanden iſt? — Auch dieſes auf Ehre nicht.

18. Wann haben Sie Erſtern das letzte Mal geſehen? — Es iſt ſchon lange her, ich traf ihn nämlich zufällig auf dem Caffee litteraire und ich hörte, daß er ſchnell wieder nach Luzern zurückkehre, weil gerade am folgenden Tage die Stadtwahlen vorgenommen werden, ganz genau möchte ich mich hierüber nicht ausſprechen, allein ich müßte mich ſehr irren, wenn es nicht bereits beim Zunachten geweſen, ich habe ihn jedoch nur zufällig bemerkt und im Vorbeigehen gegrüßt, indem er ſich mit andern, mir wenigſtens jetzt nicht mehr bekannten Herren im Geſpräche befand.

19. Wiſſen Sie, was für Geſchäfte ihn damals hieher geführt? — Nein, denn ich habe gar nichts mit ihm geſprochen und bekümmerte mich nicht, wann er hieher gekommen, oder wieder verreist iſt.

20. Sind Sie denn mit ihm nicht auch im Gaſthof zur Krone geweſen? — Nein.

21. War damals der oben erwähnte Brief ſchon an ihn geſchrieben? — Nein, dieſes geſchah dann erſt ſpäter, während ich ihn perſönlich durchaus nicht mehr geſehen habe.

22. Dürfen Sie ebenfalls gewiſſenhaft bezeugen, daß Sie über die nunmehr ermittelte Ermordung des Großrath Leu keine nähere Auskunft zu geben im Falle ſeien? — Ja, hiezu ſtehe ich, und ich könnte mich nicht im Geringſten darüber ausſprechen, ob noch andere Perſonen mit Müller implicirt geweſen oder ob derſelbe vor oder nach der That von Jemanden Geld erhalten habe.

23. Werden Sie ſich auch ferner noch in Winterthur aufhalten? — Ja, und ſollte ich mich von dort entfernen, ſo werde ich nach dem Willen dießſeitiger Behörde hievon Anzeige machen.

24. Wünſchen Sie ſonſt noch etwas beizufügen? — Ich bemerke lediglich, daß wenn ich auch öfter mit Aufdermauer hier Umgang gehabt,

ich mir dies nicht zum Nachtheil meiner Ehre anrechnen laſſen möchte, indem dieſes lediglich deßwegen geſchehen iſt, weil ich ihn von Luzern aus gut kannte, und ich in hier verſchiedene Scripturen für ihn beſorgte.

Vorgeleſen und unterzeichnet:

Venanz Reinhard.

Beglaubigt: Vogel, Verhörſchreiber.

An das außerordentliche Verhöramt in Luzern.

Hochdieſelben haben die Unterzeichneten als Betheiligte am Leuenmorde ausgeſchrieben und Ihnen zur Stellung vor dem außerordentlichen Verhöramte 3 Monate Friſt gegeben, offenbar, um den Prozeß in Sachen der Leuenmordsgeſchichte in die Länge zu ziehen.

Auf dieſe Ausſchreibung hin erklären die Unterzeichneten:

1) Daß ſie gegen die verläumderiſche Ausſchreibung, als ſeien ſie betheiliget am Leuenmorde, feierlichſt proteſtiren.

2) Daß ſie ſich vor jedem unparteiiſchen Gerichte, nur nicht vor der luzerneriſchen Juſtiz, wo die politiſchen Gegner der herrſchenden Gewalt ſo zu ſagen, rechtlos erklärt ſind, im Gefühle ihrer Unſchuld ſtellen werden; daß ſie aber nie und nirgends vor dem außerordentlichen Verhöramte von Luzern, ſo lange daſſelbe noch exiſtiren mag, ſich einfinden wollen.

3) Daß ſie die gegen ſie gerichtete Ausſchreibung nur als einen neuen Kunſtgriff, den Prozeß gegen die Angeſchuldigten zu verlängern und dem außerordentlichen Verhöramte ſeine Taggelder zu ſichern, anſehen; — welchen Kunſtgriff durch die Erklärung, daß ſich die Unterzeichneten weder jetzt noch während der peremtoriſchen Friſt der Ausſchreibung vor dem luzerneriſchen Verhöramte ſtellen wollen, Einhalt gethan werden ſollte, indem kein vernünftiger Grund mehr obwalten kann, auf dieſe unſere Erklärung mit der endlichen Beurtheilung der Eingekerkerten nicht fortzufahren.

Mit gebührender Achtung zeichnen

Winterthur, den 1. November 1846.

C. V. Reinhard, Rechtskandidat.

Mury, den 2. November 1846.

Ludwig Brunner.

Auslieferungs-Angelegenheit.

Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern an die Regierungen der h. Stände Zürich, St. Gallen und Baſellandſchaft, d. d. 4. November 1845.

Getreue, liebe Eidgenoſſen!

Die über den Mord des Hrn. Großrath Leu ſel. geführte Unterſuchung hat theils durch das Geſtändniß des Hauptſchuldigen Jakob Müller, theils durch mit dem Geſtändniß übereinſtimmende Indizien ein für die Ehre des

Gemordeten, die man ſo vielfach und ſo ſchmählich zu beflecken ſuchte, glückliches Reſultat bis zur Stunde geliefert.

Aus der Unterſuchung geht hervor, daß Joſeph Bühler von Büron, geweſenes Mitglied des Gr. Rathes, Lorenz Baumann von Oberkirch, geweſenes Mitglied des Regierungsrathes, Anton Müller von Stechenrain, Bruder des Mörders, Ludwig Brunner von Rothenburg, Lieutenant, bei dem Morde des Verewigten mehr oder minder ſtark betheiligt ſind.

Wir richten mit Beziehung auf das Konkordat vom 8. Juli 1809 und namentlich deſſen §. 1 und 3 das Anſuchen an Euch, falls dieſe obenbenannten Individuen auf Euerm Kantonsgebiete gegenwärtig ſich vorfinden, oder ſpäter daſſelbe betreten ſollten, dieſelben zu verhaften. Sobald eine Anzeige von der erfolgten Verhaftung an uns gelangt, werden wir nicht ermangeln, Euch mit denjenigen aktengemäßen Gründen bekannt zu machen, welche eine Auslieferung der Verhafteten rechtfertigen werden.

Wir zweifeln nicht, Ihr werdet nicht ermangeln, mit aller Bereitwilligkeit unſerem konkordatsgemäßen, übrigens ſchon im Intereſſe der Gerechtigkeit liegenden Anſuchen zu entſprechen. und ergreifen übrigens dieſen Anlaß 2c. 2c.

Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern an Landammann und Kleiner Rath des Kantons Aargau, d. d. 14. Nov. 1845.

Getreue, liebe Eidgenoſſen!

Der hieſige Adlerwirth, Joſeph Troller von Starrkirch, Kanton Solothurn, iſt, wie Ihr aus den mitfolgenden Verhören, welche ſchon frühere Verdachtsgründe gegen denſelben rechtfertigen, Euch überzeugen werdet, an dem in der Nacht vom 19. auf den 20. Juli an Herrn Großrath Joſ. Leu ſel. verübten Meuchelmorde in hohem Grade betheiligt.

Nach Vorſchrift des Konkordats vom 8. Juli 1818 erſuchen wir Euch Tit., denſelben, da er aus hieſigem Kanton ſich ſofort nach dem Morde flüchtig gemacht und ſich, wie uns angegeben wurde, in der Stadt Aarau aufhält, zu verhaften, und gegen Vergütung der konkordatsgemäßen Koſten hieher ausliefern wollen. Das Signalement des Troller iſt unten angefügt.

Indem wir an bereitwilliger Gewährung unſers Anſuchens nicht zweifeln und die Rückſendung beiliegender Akten gewärtigen, empfehlen wir Euch, treue, liebe Eidgenoſſen, ſammt uns Gottes allmächtiger Obhut.

Landammann und Kleiner Rath des Kantons Aargau an Tit. Schultheiß und Regierungsrath des hohen Standes Luzern, d. d. 20. Nov.

Getreue, liebe Eidgenoſſen!

Wir verſäumten nicht, auf Euer verehrliches Anſuchen vom 14. dieß ſofort bei deſſen Vorlage und unter den nöthigen Vorſichtsmaßregeln die Verhaftung und vorläufige Abhörung des in den rückfolgenden Akten der Betheiligung beim Morde des Herrn Großrath Leu ſel. beinzichteten Adler-

wirths Joſ. Troller von Luzern, gebürtig von Starrkirch, Kanton Solothurn, dem Bezirksamt Aarau aufzutragen, falls ſich derſelbe, wie angegeben, in Aarau aufhalte.

Dieſes Bezirksamt ſchreibt uns aber unterm 17. dieß, es habe ſich in Folge ſeines Auftrages, den Joſeph Troller vorzuführen, erzeigt, daß derſelbe Tags zuvor auf die expreß von Luzern erhaltene Nachricht, daß der Gaſthof zum Adler Samſtags geſperrt worden, nach Olten und vermuthlich Solothurn abgereist ſei, um ſich deßhalb bei ſeinen heimathlichen Behörden Raths zu erholen; — und daß er ſomit unſern Kanton, wie verlautet, ohne die Abſicht, in denſelben zurückzukehren, verlaſſen habe, ehe der Verhaftungsauftrag erfolgen und ins Werk geſetzt werden konnte. —

Indem wir uns außer Stand befinden, Euerm Auslieferungsgeſuche weiter Folge zu geben, benutzen wir dieſen Anlaß, Euch, getreue, liebe Eidgenoſſen, unſerer wahren Hochachtung zu verſichern und ſammt uns in den göttlichen Machtſchutz zu empfehlen.

Der Landammann, Präſident des Kl. Rathes:
Frey=Heroſe.
Namens des Kl. Rathes der Staatsſchreiber:
Ringier.

Der Regierungsrath des Kantons Baſel=Landſchaft an Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern, d. d. Lieſtal 11. November 1845.

Getreue, liebe Eidgenoſſen!

Mittelſt geehrten Schreibens vom 4. Nov. gebet Ihr uns Kenntniß, daß laut Inhalt der über den Mord des Hrn. Leu geführten Unterſuchungsakten der Hauptſchuldige in der Perſon des dortſeits inhaftirten Jakob Müller ermittelt ſei.

Ihr benachrichtiget uns ferner, daß die betreffenden Unterſuchungsakten gegen alt Großrath Joſ. Bühler, RRath Baumann, Anton Müller, Bruder des Hautinkulpaten, und Lieut. Brunner Anzeigen einer mehr oder minder ſtarken Betheiligung beim fraglichen Verbrechen enthalten ſollten, und ſtellet demgemäß unter Bezugnahme auf das Auslieferungskonkordat vom 8. Juli 1809 an uns das Anſuchen, die obgenannten vier Perſonen, ſofern ſie auf hierſeitigem Gebiet bleiben würden, in Verhaft ſetzen zu laſſen, indem Ihr uns für dieſen Fall die Zuſage ertheilet, dannzumal die das Auslieferungsbegehren begründen ſollenden Anſchuldigungs=Momente auch mittheilen zu wollen.

Wir erlauben uns hierauf die Bemerkung, daß die in Euerm bezüglichen Geſuchſchreiben enthaltene allgemeine Angabe auf größere oder geringere Mitſchuld der beanzeigten Perſonen uns nicht zulänglich ſcheint, um dermalen ſchon einen entſprechenden Entſcheid im Sinne des von Euch geſtellten Geſuches darauf begründen zu können.

Wir erſuchen Euch daher, getreue, liebe Eidgenoſſen! Ihr wollet uns über die gegen die vorgenannten, angeblich in fraglichem Verbrechen einge=

flochtenen Perſonen etwa in den Akten vorkommenden Indizien eine nähere Mittheilung machen, damit wir im Falle ſeien, daraus zu entnehmen, ob und in Bezug auf Wen ein Kriminalverfahren und dießfallſige Vorkehrungen angezeigt ſeien.

Schließlich verſichern wir Euch unſerer vollkommenen Hochachtung und empfehlen Euch, getreue, liebe Eidgenoſſen! der allmächtigen Fürſorge Gottes.

Namens des Regierungsraths der Präſident:
S. Brodbeck.
Der erſte Landſchreiber:

Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern an den Regierungsrath des Kantons Baſel-Landſchaft, d. d. 19. Nov. 1845.

Getreue, liebe Eidgenoſſen!

In Eurer Antwort vom 11. dieß glaubt Ihr hinſichtlich unſers Begehrens, vier bei der Ermordung des Hrn. Leu ſel. betheiligte Individuen verhaften zu ſollen, der konkordatsgemäßen Pflicht Euch deßwegen entziehen zu können, weil unſere Angaben über die Mitſchuldigen Euch unzulänglich erſcheinen.

Vorerſt müßen wir Euch auf den beſtimmten Wortlaut des Auslieferungskonkordates vom 8. Juli 1818 verweiſen, wernach ein Unterſuch über die Gründe eines Verhaftungsbegehrens der requirirten Regierung keineswegs zuſteht, wohl aber einzig die Pflicht obliegt, die verlangte Verhaftung vorzunehmen und der requirirenden Regierung die Auslieferung anzutragen. (§§. 3 und 4 des Konkordats.)

Dabei machen wir jedoch gar keinen Anſtand, Euch ſelbſt die Unterſuchungsakten, ſoweit ſie auf jene vier Individuen Bezug haben, zur Kenntniß zu bringen, mit dem Wunſche jedoch, davon nur vertraulichen Gebrauch zu machen und uns hernach dieſelben zurückſenden zu wollen.

Mit Rückſicht auf das Konkordat vom 8. Juli 1818 und auf die Unterſuchungsakten ſtellen wir nunmehr das förmliche Begehren, Ihr wollet den Joſef Bühler von Büron, Alt-Großrath, und den Anton Müller, welche auf Euerm Gebiet ſich befinden, ſowie den Alt-Regierungsrath Laurenz Baumann von Oberkirch, falls er daſelbſt betreten würde, verhaften und gegen Vergütung der konkordatsgemäßen Koſten an uns auszuliefern.

Wir können nicht einſehen, warum Ihr nicht, wie jede Regierung, ſelbſt wenn keine konkordatsgemäße Pflicht auf Euch läge, mit Bereitwilligkeit Hand bieten wollet, die Theilnehmer eines in den Geſchichten des Vaterlandes bisher unerhörten gräulichen Meuchelmordes der ſtrafenden Gerechtigkeit einzuliefern.

Indem wir demnach einer redlichen Gewährung unſers Verlanges entgegenſehen, erneuern wir die Verſicherungen vollkommener Hochachtung und empfehlen Euch ſammt uns Gottes allmächtiger Obhut.

Schreiben des Regierungsraths des Kantons Baſel-Landſchaft an Schultheiß und Reg.-Raths des h. eidg. Standes Luzern, d. d. 22. Nov. 1845.

Getreue, liebe Eidgenoſſen!

Durch Gegenwärtiges beſcheinigen wir Euch den Empfang Eurer Zuſchrift vom 19. dieß, durch welche Ihr, geſtützt auf beigefügte Kopien verſchiedener Beſprechungs- und Confrontations-Protokolle das beſtimmte Begehren um Auslieferung der dahier ſich aufhaltenden Joſ. Bühler und Anton Müller an uns ſtellet.

Wir melden Euch nun vorläufig, daß wir den Inhalt der uns Kopialitter übermittelten Aktenſtücke ſorgfältig prüfen und in den erſten Tagen Euch unſern bezüglichen definitiven Entſcheid mittheilen werden.

Empfanget zum Schluſſe, getreue, liebe Eidgenoſſen! die Verſicherung unſerer vollkommenen Hochachtung, mit der wir Euch ſammt uns dem Machtſchutze Gottes anempfehlen.

Der Regierungsrath, Präſident:
S. Brodbeck.
Der erſte Staatsſchreiber:

Schreiben des Regierungs-Raths des Kantons Baſel-Landſchaft an Schultheiß und Regierungs-Rath des h. eidg. Standes Luzern.

Getreue, liebe Eidgenoſſen!

Vermittelſt Schreiben vom 19. Nov. abhin ſtellet Ihr unter Mitſendung betreffender Aktenſtücke an uns das förmliche Begehren um Auslieferung der angeblich beim Morde des Rathsherrn Leu betheiligten Alt-Großrath Bühler von Büron, und Anton Müller, Bruder des Inkulpaten. Bei dieſem Anlaſſe habet Ihr Euch bemüßigt erachtet, uns auf den Wortlaut des Auslieferungsvertrages vom 8. Juli 1818 zu verweiſen, um uns dadurch zu überzeugen, daß es uns von vornenherein gar nicht zugeſtanden ſei, die Gründe zu prüfen, auf welche das Auslieferungsbegehren ſich ſtützt, es im Gegentheil in unſerer Pflicht gelegen hätte, auf Eure erſte einfache Requiſition hin die betreffenden Perſonen zu verhaften und zu Eurer weitern Diſpoſition bereit zu halten.

Wir erlauben uns mit dem nämlichen von Euch beanſpruchten Freimuth Euch in Bezug auf Euere geäußerte Anſicht, als wäre das fragliche Konkordat einer blos buchſtäblichen Auslegung und Anwendung in vorgebrachter Weiſe fähig, Euch darauf zu verweiſen, daß die Praxis eine von der obigen verſchiedene Auslegung gebildet hat, eine ſolche zwar, welche dem Sinn und Geiſte des Konkordates wohl weit eher entſpricht. Es ſchließt dieſelbe ein ganz lebendiges Prinzip in ſich, nämlich dasjenige der Sicherheit des Individuums gegenüber der Willkür der Staatsgewalt. Dieſe praktiſche Auslegung des Konkordates, wie ſie von den meiſten ſchweizeriſchen Ständen anerkannt und geübt wird, äußert ſich jeweilen dahin, daß der requirirten Regierung das Recht der Einſicht der Akten und der Prüfung derſelben zugeſtanden wurde, um ſich zu überzeugen, ob wirklich eine Inkul-

pirung mit Wahrſcheinlichkeitsbeweis für phyſiſche oder intellektuelle Urheberſchaft oder Theilnahme, oder wenigſtens für eine ſolche Begünſtigung vorhanden ſei, welche nach den Geſetzen des requirirenden Staates eine Mitſchuld bedingen würde. Die nämliche Verfahrungsweiſe wird auch im Verkehr mit Frankreich gegenſeitig beobachtet, obwohl der zwiſchen beiden Ländern beſtehende Vertrag vom 18. Juli 1828 hierüber ebenſowenig eine beſondere Beſtimmung enthält, als das eidgenöſſiſche Konkordat.

Aber auch die humaniſtiſchen ſowohl, als die politiſch freiſinnigen Grundſätze, zu welchen ſich die liberalen Kantone ſeit 1831 bekannt haben, und welchen auch fremde Staaten durch Gewährung eines Aſyls an politiſch Verfolgte thatſächlich huldigen, machen uns im gegebenen Falle das Feſthalten an dieſer Praxis zur abſonderlichen Pflicht, da gerade die beiden dermalen von Euch requirirten Perſonen ſeit längerer Zeit und gegenwärtig noch wegen politiſchen Vergehen im Kanton Luzern verfolgt werden, und in öffentlichen Fahndungsrödeln ausgeſchrieben ſind.

Wir haben demgemäß die uns zu Unterſtützung Eures Auslieferungsbegehrens übermittelten Akten einer ſorgfältigen Prüfung unterworfen und im Weſentlichen daraus entnommen:

1) In Bezug auf Joſef Bühler: — Daß aus den Akten allerdings die Anſchuldigung auf intellektuelle Miturheberſchaft durch Anreizung vermittelſt Geldverſprechens geltend gemacht werden wolle. — Dieſe Miturheberſchaft aber durchaus in den Akten nicht nachgewieſen ſei; vielmehr aus denſelben hervorgehe, —

Daß Bühler ſchon bei der erſten Kenntniß, die er von Müllers Vorhaben erhielt, ſich entſchieden mißbilligend dagegen ausſprach, und von dieſem Zeitpunkte an, bis zu demjenigen der erhaltenen Nachricht über die geſchehene That und über die Perſon des Thäters ein Benehmen beobachtete, welches in fortlaufendem pſychologiſch-direkten Zuſammenhange ſteht, und jeden Verdacht einer Miturheberſchaft oder Begünſtigung ausſchließt.

2) In Bezug auf Anton Müller: — Daß auch gegen dieſen eine intellektuelle Miturheberſchaft oder Begünſtigung eines zu bildenden Komplottes in den Akten behauptet werden will, dieſe Anſchuldigung aber durch die vorgebrachten Beweiſe nicht ſtatthaft begründet iſt, indem

a. Die Hauptanſchuldigung, als hätte Anton Müller dadurch, daß er angeblich durch Michael Ackermann einen Brief an ſeinen Bruder Jakob ſchreiben ließ, worin er dieſem die Ausführung des Verbrechens anbefohlen haben ſoll, in ſich ſelbſt zerfällt, indem der Brief, welcher durch Ackermann geſchrieben ſein ſoll, nicht nur keine Sylbe hievon erwähnt, ſondern vielmehr das Gegentheil enthält;

b. Die Thatſache, daß nach Inkulpats eigener Angabe der Bruder Anton zur Ausführung des Verbrechens nicht habe Hand bieten wollen, und ſogar das zur Erleichterung der Handlung geeignete Mittel, die Waffe, verweigerte, des deutlichen zeigt, daß derſelbe im Allgemeinen nicht nur

das Verbrechen nicht habe begünſtigen wollen, ſondern im Gegentheil demſelben abgeneigt geweſen ſei; —

c. Was die Verheimlichung des Wiſſens reſp. Unterlaſſung der Anzeige vor und nach der That betrifft, beim Abgang poſitiver Geſetze, welche ohne Unterſchied der Familien= oder Verwandtſchaftsverhältniſſe die Anzeige eines Verbrechens abſolut gebieten und die Unterlaſſung derſelben zu einer Mitſchuld qualifiziren, — auch nicht angenommen werden kann, daß bei derartigen Verwandtſchaftsverhältniſſen Jemand zur Zeugnißablegung, vielweniger zur Denunziation als pflichtig betrachtet werden kann und die Unterlaſſung derſelben als Verdachtsgrund gegen ihn qualifizirt werden könne.

Da demnach die uns mitgetheilten Akten keinerlei Beweiſe enthalten, welche einen begründeten Verdacht gegen die beiden Betreffenden herzuſtellen geeignet wären, ſo kann für uns auch dermalen noch kein Grund vorhanden ſein, dem von Euch geſtellten Auslieferungsbegehren zu entſprechen.

Empfanget, getreue, liebe Eidgenoſſen, die Verſicherung vollkommener Hochachtung, die wir Euch ſammt uns in Gottes allmächtigen Schutz angelegentlich empfehlen.

Der Regierungsrath, der Präſident: S. Brodbeck.
Der erſte Landſchreiber.

An Schultheiß und Regierungsrath des h. Standes Luzern.

Zürich, den 8. November 1845.

Getreue, liebe Eidgenoſſen!

Auf Euere geehrte Zuſchrift vom 4. Nov. d. J., welche uns heute zugekommen iſt, und in welcher Ihr auf den Gang der Prozedur in Sachen des Herrn Rathsherrn Leu von Eberſol hier die Verhaftung des Joſef Bühler, Lorenz Baumann, Anton Müller und Ludwig Brunner wünſcht, haben wir hier nicht ermangelt, unſerm Polizeirathe, durch Präſidialverfügung ſofort die nöthigen Aufträge zu ertheilen, ſowie unſer Obergericht eingeladen, dafür zu ſorgen, daß über den bereits verhafteten Brunner einſtweilen keine weitern Maßregeln getroffen werden.

Zugleich ergreifen wir dieſen Anlaß, Euch, getreue, liebe Eidgenoſſen, ſammt uns getreulich dem Machtſchutze des Allerhöchſten zu empfehlen.

Bürgermeiſter und Regierungsrath des Standes Zürich.
Der Amtsbürgermeiſter: Dr. Furrer.
Der erſte Staatsſchreiber: Hottinger.

An Schultheiß und Regierungsrath des h. Standes Luzern.

Zürich, den 13. November 1845.

Getreue, liebe Eidgenoſſen!

Auf Euere geehrte Zuſchrift vom 4. November d. J. iſt Euch bereits durch Antwort vom 10. d. M. auf proviſoriſche Präſidialverfügung hin mitgetheilt worden, daß theils unſer Obergericht eingeladen wurde, den

verhafteten Lieut. Brunner im Verhaft zu belaſſen, theils der Polizeirath den Auftrag erhielt, auf die drei übrigen von Euch bezeichneten Individuen fahnden zu laſſen.

Wir können Euch, getreue, liebe Eidgenoſſen, zwar nicht bergen, daß uns Euer Anſuchen um Verhaftung des Brunner ſehr befremdet hat, indem wir annehmen mußten, es werde Euch längſt bekannt ſein, daß auf die Schritte des jenſeitigen Verhöramtes hin, bereits unter dem 15. Oktober d. J. die Verhaftung des Brunner erfolgte. Im Gegentheile glaubten wir nach dieſer Verhaftung ſchon ſeit Wochen beſtimmte Anſuchen von Eurer Seite gewärtigen zu können.

Nach unſerer Geſetzgebung dürfen Kantonsbürger ſelbſt beim Kriminalgerichte nicht länger als vier Wochen im Unterſuchungsverhaft zurückbehalten werden, wenn ſie nicht innert dieſer Zeit in Anklagezuſtand verſetzt werden. Ferner ſchreibt der Art 12 des reſp. Konkordates, betreffend die Ausſchreibung von Verbrechern u. ſ. w., vor, daß eine ausliefernde Regierung binnen 8 Tagen den Antrag erlaſſen ſoll, was immerhin im Allgemeinen ebenfalls auf einen weit kürzeren Termin hinweist.

Bei dieſen Verhältniſſen glauben wir uns daher verpflichtet, an Euch, getreue, liebe Eidgenoſſen das beſtimmteſte Begehren ſtellen zu ſollen, daß inſofern Ihr auf der Verhaftung reſp. Auslieferung des Brunner beharren wollet, Ihr bis nächſten Mittwoch, den 19. d., uns die Akten betreffend

1) Den objektiven Thatbeſtand des fraglichen Mordes;

2) Das Geſtändniß Müllers;

3) Mindeſtens alle die Akten, welche ſich auf Brunner ſpeziell beziehen, zur Einſicht mittheilt, ſowie ein beſtimmtes Auslieferungsgeſuch ſtellt, um ſodann unſere weitern Entſchließungen faſſen zu können. Im entgegengeſetzten Falle würden wir uns genöthiget ſehen, die Freilaſſung Brunners zu verfügen.

Schließlich ergreifen wir dieſen Anlaß, Euch, getreue, liebe Eidgenoſſen, ſammt uns getreulich dem Machtſchutze des Allerhöchſten zu empfehlen.

Bürgermeiſter und Regierungsrath des Standes Zürich.

Der Amtsbürgermeiſter: Dr. Furrer.

Der erſte Staatsſchreiber: Hottinger.

Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern an Bürgermeiſter und Regierungsrath des Kantons Zürich.

Luzern, den 14. November 1845.

Getreue, liebe Eidgenoſſen!

Wir ſind nunmehr im Falle, auch die Auslieferung des am Morde des Herrn Großrath Joſ. Leu ſel. betheiligten Ludwig Brunner (Kühſchwand) von Rothenburg gegen Vergütung der konkordatsgemäßen Koſten zu begehren.

Obwohl das Konkordat über Auslieferungen vom 8. Juli 1818 §§. 3, 4 und 5 den Regierungen unbedingt zur Pflicht macht, Auslieferungsbe-

gehren anderer Regierungen zu entſprechen, ja ſogar diejenigen, deren Verhaftungen begehrt werden, zur Auslieferung anzutragen, ſo wollen wir dennoch nicht unterlaſſen, zur unbezweifelten Begründung unſers Begehrens Abſchriften aus den Unterſuchungsakten mitzutheilen, aus welchen Ihr entnehmen werdet, daß die Theilnahme Brunners an dem ſchauerlichen Verbrechen durch zwei Zeugen ſchon erhärtet iſt. Dabei werdet Ihr das Angemeſſene unſerer Bitte nicht verkennen, von dieſen Abſchriften keinen andern, als vertraulichen Gebrauch zu machen, und uns dieſelben ſofort wieder zurückſenden zu wollen.

Inzwiſchen empfehlen wir Euch ſammt uns Gottes allmächtiger Obhut und erneuern die Verſicherung vollkommener Hochachtung.

An Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern.

Zürich, den 18. November 1845.

Getreue, liebe Eidgenoſſen!

Zur Begründung des Geſuches um Auslieferung des Lieut. Ludwig Brunner von Rothenburg übermacht Ihr uns mit geehrtem Schreiben vom 14. dieß folgende vom 30. und 31. Oktober d. J. datirte Aktenſtücke:

a. Eine Einvernahme des Michael Ackermann und der Eliſabetha Aregger.

b. Ein Verhör mit Jakob Müller von Stechenrain.

c. Die Confrontation zwiſchen dieſem Müller auf der einen und Ackermann auf der andern Seite und

d. Die Fortſetzung des Verhörs mit Müller

Nach Euerer Anſicht ſoll es ſich aus dieſen Belegen ergeben, daß die Schuld des Brunner bereits durch zwei Zeugen erhärtet ſei. Wir unſerſeits haben aber bei der Prüfung der fraglichen Einvernahmen und Verhöre ein durchaus entgegengeſetztes Reſultat gefunden. Es iſt allerdings wahr, daß Ackermann (aber nur er) durch verſchiedene Angaben den Brunner verdächtigt, indem er theils im Allgemeinen und ohne Bezeichnung der Quelle ſeines Wiſſens behauptet, es ſei eine unſtreitige Sache, daß Bühler und Brunner den Anton (alſo nicht den Jakob Müller?) aufgewieſen habe (wozu?) und Jakob Müller werde nicht läugnen können, daß ihm, „durch ſeinen Bruder durch Brunner“ Geld verſprochen oder (?) geſchickt worden ſei, theils die etwas ſpeziellere Mittheilung macht, daß in Folge einer Unterredung zwiſchen Brunner und Anton Müller, welche im Sternen bei Zürich vor ſich gegangen, bei der aber er, Ackermann, nicht ſelbſt gegenwärtig geweſen ſei, Anton Müller ihn aufgefordert habe, an Jakob Müller zu ſchreiben, der Moment ſei jetzt geeignet, er ſolle das Ding jetzt thun. Dieſer Aufforderung entſprechend, habe er (Ackermann) den bei den Akten befindlichen Brief vom 8. Mai geſchrieben und ſo ſei er eben in die Sache eingeweiht worden.

Es kann Euch aber ſchwerlich entgangen ſein, wie wenig Glauben dieſer Ackermann verdient. Fürs Erſte ſcheinen ſeine größtentheils unge-

genauen Angaben nicht auf eigenen Wahrnehmungen, ſondern auf Erzählungen dritter Perſonen, namentlich des Anton Müller, zu beruhen. Fürs Zweite widerſprechen dieſe Angaben den übrigen Akten, namentlich dem Briefe vom 8. Mai ſelbſt, ſo weit deſſen Inhalt aus dem mit Ackermann erhobenen Conſtitute erſichtlich iſt, und dem Verhöre mit Jakob Müller. Dieſer ſagt nämlich, er habe umſonſt auf einen Bericht von Zürich gewartet, bis ſein Bruder und Ackermann perſönlich gekommen ſeien. Ueberhaupt erwähnt Jakob Müller in ſeinem ganzen Geſtändniſſe des Brunners auch nur mit einer Sylbe, einzig im Eingange ſeines Verhörs giebt er zu, daß er am ſogenannten ſchmutzigen Donnerſtag im Sternen zu Menzingen neben ſehr vielen andern Leuten auch den Brunner und Ineichen angetroffen habe, was offenbar ganz bedeutungslos iſt. Fürs Dritte kann Ackermann gar nicht als Zeuge gelten, ſondern wenn irgend Jemand, ſo erſcheint er nach ſeinen eigenen Angaben und nach dem Geſtändniſſe des Müller als deſſen Mitſchuldiger. Auch iſt ſeine Lügenhaftigkeit durch die wenigen vorliegenden Akten hinlänglich konſtatirt, indem er z. B. anfänglich einen gewiſſen Lorenz Schmidlin als den muthmaßlichen Verfaſſer eines von ihm (Ackermann) ſelbſt geſchriebenen Briefes verdächtiget hat.

Demnach können wir dem an uns gerichteten Auslieferungsgeſuche nicht entſprechen, vielmehr bleibt uns nichts anderes übrig, als darauf hinzuwirken, daß Brunner augenblicklich auf freien Fuß geſetzt werde. Denn Euere Auffaſſung des Konkordats, nach welcher einem ſolchen Geſuche ohne Prüfung unbedingt entſprochen werden müßte, können wir nicht billigen, auch ſteht dieſelbe mit dem bisher in ſolchen Fällen beobachteten Verfahren keineswegs im Einklange.

Wie ſehr wir auch das in Frage liegende Verbrechen verabſcheuen und wie ſehr wir geneigt wären, auf erheblichen Verdacht wirklicher Mitſchuld hin auch von unſerer Seite einzuſchreiten, ſo darf doch der Begriff der Theilnahme an einem Verbrechen, nicht der Theorie des Kriminalrechts entgegen ausgedehnt werden und können wir nur bedauern, daß auf ſo unglaubwürdige Verdächtigungen hin Lieut. Brunner wochenlang hier im Verhafte zurückbehalten worden iſt.

Uebrigens benutzen wir dieſen Anlaß, Euch, getreue, liebe Eidgenoſſen, ſammt uns dem Machtſchutze des Allerhöchſten zu empfehlen.

Bürgermeiſter und Regierungsrath des Standes Zürich.

Der Amtsbürgermeiſter: Dr. Furrer.

Der erſte Staatsſchreiber: Hottinger.

Wir Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern an Bürgermeiſter und Regierungsrath des Kantons Zürich.

Getreue, liebe Eidgenoſſen!

Auf unſere Mittheilung eines weſentlichen Theiles der Akten in Unterſuchung des an Hrn. Rathsherrn Leu verübten Meuchelmordes zur Be-

gründung des Geſuches um Auslieferung des Ludwig Brunner von Rothenburg habet Ihr uns unterm 18. November abhin rückſchriftlich in Kenntniß geſetzt, daß Ihr aus dieſen Belegen ein unſern Anſichten ganz entgegengeſetztes Reſultat gefunden und in Folge deſſen den Brunner ſeiner Haft entlaſſen werdet. Gleichzeitig drückt Ihr das Bedauern aus, daß Brunner auf ſo unglaubliche Verdächtigungen hin wochenlange im Verhaft zurückgehalten worden ſei. Wir müſſen es uns freilich gefallen laſſen, wenn Ihr die in den Akten erhobenen Indizien, welche auf Brunner laſten, geringer anſchlaget, als wir vermuthen konnten. Nach unſerer Anſicht muß es, zumal im Ueberblick der ganzen bisherigen Prozedur, ſchwerer halten, die Unſchuld Brunners herauszufinden, als den Beſtand unzweifelhafter Indizien zu ermitteln. Da wir gewohnt ſind in ſo wichtigen Fällen, wie gerade der vorliegende einer iſt, wo die Fäden der Unterſuchung durch abſichtlich geſchloſſene Hände laufen, und ſofern ein einziger abgeſchnitten werden kann, die Entwirrung des Komplottes, wenn auch nicht gehemmt, doch langſamer vor ſich gehen muß, das Wahrſcheinlichere dem Unſichern vorzuziehen; ſo erlauben wir uns, Euern Gründen, die Euch zur Abweiſung des Auslieferungsbegehrens bewogen, einen kurzen Bericht entgegen zu ſtellen, einen Bericht, wie er ſich aus den Akten treu und ungezwungen auffaſſen läßt.

Wir wollen uns über den Charakter des Ludwig Brunner und über ſeine ſubjektive Befähigung zur Theilnahme an einem ſolchen Verbrechen nicht näher einlaſſen, obwohl ſein angeborner Stolz, ſeine durch ſchwache, einſeitige Bildung erzeugten, überſpannten Ideen in Bezug auf die politiſchen Zuſtände des Kantons Luzern und namentlich ſeine Stellung, welche er als Flüchtling wegen Theilnahme am zweimaligen Aufruhre gegenüber dem eigenen Vaterland, gerathen, gar nicht jeden Verdacht ausſchließen. Die Beſeitigung der einflußreichſten Männer, welche er als die Urheber ſeines Unglückes anſehen mochte, dürfte ihm erwünſcht geweſen ſein, zumal er ſich dadurch Hoffnung machen konnte, eher wieder zum Beſitze ſeines Eigenthums und einer zurückgelaſſenen Braut zu gelangen. Sein vertrauter Umgang mit ſolchen luzerneriſchen Flüchtlingen, die an dem Meuchelmorde ſich evident betheiliget haben, ſeine angeborne Regſamkeit, bei keinem Unternehmen gegen Luzern ferne zu bleiben, läßt vorausſehen, daß ihm der beabſichtigte Meuchelmord an Herrn Leu keineswegs ein Geheimniß geblieben.

Die Gelegenheit, von der Abſicht des Jakob Müller unterrichtet zu werden, mangelte dem Brunner nicht nur nicht, ſondern drängte ſich ihm geradezu auf.

a. Der Mörder iſt geſtändig, ſein Vorhaben nach ſeiner Entlaſſung aus dem hieſigen Unterſuchungsverhaft Ende Jänners zuerſt dem Amtsrath Hüsler im Sternen zu Menzikon mitgetheilt zu haben und Hüsler wehrte ihm nicht. In Menzikon im Sternen hielt ſich auch Brunner auf, und zwar in vertrautem Umgange mit Hüsler.

b. Eine Reihe überführender Indizien ſprechen gegen den Ludwig Zneichen, Vater vom Thurm, daß er dem Müller für den Mord eine Summe Geld verſprochen und ihm auch 24 Fünflivrethaler dafür gegeben habe. Zneichen beſitzt einen Sohn, welcher flüchtig ſich im Drathſchmidli zu Zürich aufhält und der beſte Kamerad Brunners ſein ſoll. Zneichen korreſpondirte mit ſeinem Vater über den Leuenmord, ein Theil dieſer Korreſpondenz iſt wahrſcheinlich vernichtet worden, aber was bisdahin vorgefunden wurde, zeugt dafür, daß ihm vor der Unterſuchung bange war.

Nach einem fernern Geſtändniſſe des Mörders hatte er ſich mit ſeinem Bruder Anton und Michael Ackermann dahin verabredet, daß dieſe ihm berichten ſollen, wenn ſie, betreffend die Summe, die Herren geneigt gefunden und die That vollbracht wiſſen wollen.

a. Aus den im Müllerſchen Hauſe vorgefundenen Briefen, datirt aus der Zeit, als Dr. Steiger noch im Verhaft war, geht hervor, daß die Chefs der Flüchtlinge von der Tödtung des Rathsherrn Leu nichts Gutes hofften; aber nach der Befreiung Steigers erhielt Müller einen Brief von Zürich, getragen von J. Rebſamen, worin laut übereinſtimmenden Angaben des Mörders, ſeiner Mutter und Ehefrau die Anzeige enthalten war, daß, wenn er den Leu wegſchaffe, er Geld bekommen ſolle, ſo viel er nöthig habe.

In jenem Zeitpunkt ſoll es geweſen ſein, da Ackermann den Brunner im Sternen in Zürich mit dem Anton Müller heimlich reden ſah, worauf der Anton ihm ſogleich eröffnet habe, der Brunner habe ihm aufgetragen den fraglichen Brief zu ſchreiben.

b. Bezüglich auf die Glaubwürdigkeit des Ackermann ſind wir weit entfernt, denſelben beſonders hoch erheben zu wollen, aber aus dem Umſtande, daß ſeine Angaben in der Hauptſache ſich überall als wahrhaft herausgeſtellt haben, muß juridiſch-logiſch mindeſtens ſoviel zugegeben werden, daß man nur da von vorneherein mißtrauiſch ſein dürfe, wo er an der Lüge ein beſonderes Intereſſe haben könnte, was hier offenbar nicht der Fall ſein kann. Uebrigens iſt es freilich ein eigenthümlicher Umſtand, daß die Ausſagen von Betheiligten oder Mitwiſſern an einem ſo furchtbaren Verbrechen eben ſehr ſelten von ungetrübten Ehrenmännern herrühren; wollte man nur ehrenhaften, unbetheiligten Zeugen Glauben beimeſſen, ſo würde es im Gebiet der Kriminaliſtik unzweifelhaft ſo weit kommen, daß wenige oder keine Verbrechen mehr entdeckt würden. Es handelt ſich zudem gegenwärtig auch nur um eine Unterſuchung, nicht um eine richterliche Beurtheilung, bei welch' letzterer wir der ſubtilſten Auffaſſung des materiellen und formellen Werthes einer Zeugenausſage nicht hinderlich ſein möchten. Der Widerſpruch zwiſchen Brunner und Ackermann kann nur durch eine Confrontation gehoben werden und wir machen hier auf die gemeine Regel und das eidgenöſſiſche Konkordat Anſpruch, daß dieſe Handlung da vor ſich zu gehen habe, wo die Hauptpozedur geführt wird.

c. Brunner giebt in ſeinen Verhören vom 16. Weinmonat, Fr. 15,

an, er habe die Tödtung des Rathsherrn Leu von einem Zimmergeſellen, welcher an einem Gebäude des Hrn. Rieter gearbeitet habe, zuerſt erzählen gehört.

Das mußte alſo an einem Werktage und allem Anſcheine nach, am Montag den 21. oder Dienſtag den 22. Juli geſchehen ſein. Allein, wenn wir nicht ſehr irren, ſo liegt unter den Brunnerſchen Schriften, welche das zürcheriſche Verhöramt in Handen hat, das Konzept eines Briefes, vom 20. Juli, worin er einen Freund im Kanton Luzern erſucht, ihn zu berichten, was man über die Tödtung des Herrn Leu ausſage.

d. Zu Frage 22 erwiedert Brunner, er habe mit dem Anton Müller, als dieſer ihn an der Kreuzſtraße beſuchte, im Allgemeinen über die Tödtung des Rathsherrn Leu verhandelt und Müller ſei mit ihm einverſtanden geweſen: daß nur Selbſtmord ſtattgefunden habe. — Das iſt nun nach der Aktenlage baar unbegreiflich.

Anton Müller wurde deßwegen von Höngg weggeſchickt, weil er in ſeiner Herzensfreude nicht blos mehreren Flüchtlingen, ſondern mehreren Bürgern von Höngg die Mittheilungen ſeines Bruders Jakob über den Mord anvertraut hat, warum ſollte er nun gerade dem Brunner nichts davon geſagt haben?!

Nach dem Geſtändniſſe des Mörders hat derſelbe Samſtags, den 26. Juli, bei dem alt Oberrichter Bühler in Zürich das Blutgeld in Empfang nehmen wollen, die ſchnöde Abweiſung kränkte ihn und ſeinen Bruder dermaßen, daß der Letztere, wie der Mörder ſagt, ihn vertröſtete, er wolle mit einem andern reden, der dann wieder mit dem Bühler reden werde. Wer dieſer eine geweſen ſei, bezeichnet Ackermann, ſein Vertrauter, er ſei nach Winterthur, um mit dem Brunner zu reden.

Bei ſeiner Rückkehr habe er ihm berichtet, der Brunner wolle dafür ſorgen, daß er unterdeſſen einmal ſo viel bekomme, um ſeine Schnitter bezahlen zu können.

e. Donnerſtag, den 31. Juli, Abends ſpät, wurde der Mörder durch den Spezereihändler Schürmann im Auftrage des Hauptmann Coraggioni in die Stadt berufen. Da er zu ſpät in der Nacht ankam, hieß ihn der Ladendiener Coraggionis im Adler zu übernachten; und am folgenden Tag will Coraggioni dem Müller eröffnet haben, er habe einen Brief von Zürich bekommen, worin es heiße, er (Müller) möchte in Zürich erſcheinen, denn ſein Bruder in Höngg ſei krank.

Bei dieſem Anlaſſe will Müller von Coraggioni einen Zeddel, worauf der Name eines Caffeehauſes in Zürich geſtanden ſei, erhalten haben, wo er Herren antreffen werde, welche ihm das bisdahin geſammelte Geld ausbezahlen werden. Es iſt eine Lüge, daß Anton Müller zu jener Zeit unpäßlich geweſen ſei, geſchweige krank.

Das Verhöramt mußte daher darauf dringen, von Coraggioni zu erfahren, wer den fraglichen Brief geſchrieben hace. Er giebt zur Antwort, er wiſſe es nicht, der Brief ſei nur mit einem „R“ unterzeichnet geweſen.

Dieſes „r“ könne nun freilich verſchiedenen Perſonen angehören; es könnte der Endbuchſtabe Bühler's ſo gut wie Brunners ſein, es könnten aber auch noch andere Perſonen dazwiſchen hineingebracht werden, aber ein Unterſuchungspunkt gegen Brunner bleibt dieſer Umſtand immerhin.

Mit den bisherigen Indizien ſind auch eigene Notizen des Brunners im Einklange. Das Kriminalgericht Eueres h. Standes übermachte uns als Beitrag zu den Unterſuchungsakten unter andern auch ein Tagebuch des Ludwig Brunner, beginnend mit dem 7. Juni und ſchließend mit dem 7. Juli. In demſelben iſt unterm 17. Juni notirt: „Die Verhandlungen des Großen Rathes in Luzern ſetzen mich in Erſtaunen, nicht daß er Klugheit und Vernunft an den Tag legt, ſondern weil er ſo roh und leidenſchaftlich handelt. Dieſe Handlungsweiſe wird früher oder ſpäter ſein Grab. Durch ihre Leidenſchaften zwingen ſie die Verunglückten zu neuen, unerlaubten Schritten, das Beiſpiel des Schützenvaters Tell, wird ihnen zeigen, wie man Freiheit und bedrohte Familien rettet!“ — Dieſe Stelle beurkundet die Richtigkeit dieſes erſten Satzes, und iſt ein urkundlicher Beweis, daß Brunner an dem Gedanken eines Mordes laborirte. Unterm 4. Juli: „heute war Wochenmarkt; ich traf in dorten die Herren Aufdermauer und Reinhard von Luzern, ſie machten den in Zürich wohnenden Flüchtlingen verſchiedene Vorſchläge in Bezug auf die Geſandtſchaft — und neue Gewaltakten, und luden auf den Abend zu einer Verſammlung ein. Dieſes alles wurde von uns zurückgewieſen.“

Hierin finden wir den Beweis, daß der Gedanke an Gewaltakte nicht aufgegeben worden iſt. Warum Aufdermauer und Reinhard abgewieſen wurden und eine Verhandlung in größerer Verſammlung der Flüchtlinge nicht ſtattfinden ſollte, iſt erklärlich, es wäre doch wohl gegen alle Regeln der Klugheit, wenn die Chefs zugegeben hätten, daß gemeine Verbrechen in einer Stadt wie Zürich verabredet worden. Uebrigens ſcheint hier die Hauptfrage aufgeworfen werden zu müſſen: hat Brunner oder ein anderer Chef der Polizei je von dem Vorhaben Aufdermauers und Reinhards Kenntniß gegeben? Wo nicht, ſo bleibt es Sache der Unterſuchung, auszumitteln, warum es nicht geſchehen.

Für die Unterſuchung muß es von Wichtigkeit ſein, die Fortſetzung des Tagebuches Brunners zu erhalten, um zu ſehen, was er geſchrieben hat in jenen Tagen, als Leu durch Meuchelmord fiel und Anton Müller die Reiſe zu ihm nach der Kreuzſtraße machte. Auf dieſe Momente geſtützt, könnten wir nicht begreifen, wie eine Entlaſſung des Brunners und eine daherige Verweigerung der Auslieferung desſelben, mit dem angeführten eidgenöſſiſchen Konkordate ſich vertragen ſollte, indem es aus moraliſchen Gründen der Regierung des hohen Standes Zürich ſelbſt und zwar pflichtgemäß daran liegen muß, die in die Augen ſpringenden Fäden des Komplottes aufzudecken, ſtatt der Unterſuchung zu enziehen.

Wir erneuern daher unſer auf das Konkordat geſtützte Begehren um Auslieferung des alt Lieutenant Ludwig Brunner von Rothenburg.

Wir wollen uns der Hoffnung übergeben, es werde die Regierung des Kantons Zürich nicht das Beiſpiel einer Konkordatsverletzung geben, da wo es ſich um Ausmittlung eines in der Schweiz bisher unerhörten gräßlichen Mordes handelt, und uns daher weiterer, unangenehmern Schritte überheben.

In der Hoffnung erneuern wir ꝛc.

Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern an Landammann und Regierungsrath des Kantons Solothurn.

Luzern, den 21. November 1835.

Getreue, liebe Eidgenoſſen!

Der aus Euerem Kanton gebürtige, in der Stadt Luzern aber anſäßige Joſ. Troller, Wirth zum Adler, iſt, wie Ihr aus mitfolgenden Verhören Euch überzeugen mögt, an dem Morde, welcher in der Nacht vom 19. auf den 20. Juli an Hrn. Großrath Joſef Leu ſel. verübt wurde, in hohem Grade betheiliget.

Derſelbe hatte ſich kurze Zeit nach dem Morde aus dem Kanton Luzern geflüchtet und ſeinen Wohnſitz im Kanton Aargau aufgeſchlagen. Wie uns nun von der Regierung dieſes hohen Standes berichtet wird, ſo iſt Troller auf die durch Expreſſen ihm gemachte Anzeige, daß das Wirthshaus zum Adler geſchloſſen ſei, aus dem Kanton Aargau fort über Olten vermuthlich nach Solothurn gereist.

Mit Beziehung auf das Konkordat vom 8. Juli 1818 richten wir nun an Euch das Anſuchen, denſelben verhaften zu laſſen und gegen Vergütung konkordatsgemäßer Koſten hieher auszuliefern. Deſſen Signalement liegt hier beigefügt.

Indem wir von Euerer Gerechtigkeitsliebe die Entſprechung unſeres konkordatsgemäßen Anſuchens erwarten, empfehlen wir Euch übrigens ſammt uns ꝛc.

Signalement.

Troller, Joſeph.	Wohnort: Luzern geweſen.
Heimatsort: Starrkirch, Kant. Solothurn.	Hoch: circa 5 Schuh, 5 Zoll, 5 Lin. ſchweiz. Maß.
Beruf: geweſ. Adlerwirth u. Mezger.	Alter: 40 Jahre, circa.
Statur: beſetzter.	Stirne: breite.
Haare: röthlich blond.	Bart: röthlicher.
Augen: grau-blau.	Augenbraunen: blond.
Naſe: dicke.	Kinn: rundes.
Mund: mittler.	Zähne:
Geſicht: ovales.	Geſichtsfarbe: gut.

Sonſtige Merkmale: blatternarbig.

Gegeben in Luzern, den 14. Nov. 1845.

Landammann und Regierungsrath des Kantons Solothurn an Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern.

Solothurn, den 6. Dezember.

Getreue, liebe Eidgenoſſen!

Mit Euerer verehrlichen Zuſchrift vom 21. Nov. abhin wird an uns mit Beziehung auf das Konkordat vom 8. Juli 1818 das Anſuchen geſtellt, den aus hieſigem Kanton gebürtigen, in der Stadt Luzern aber anſäßigen Joſeph Troller, Adlerwirth, als an dem Mord des Hrn. Großrath Leu ſel. betheiliget, auszuliefern, da derſelbe ſich im hieſigen Kanton aufhalten ſoll.

Hinſichtlich des in Anſpruch genommenen Konkordates haben wir Folgendes zu bemerken: Die Auslieferungsverträge der ſchweizeriſchen Kantone mit fremden Staaten enthalten alle eine Aufzählung derjenigen geſetzwidrigen Handlungen, welche eine Auslieferung begründen; in dem Konkordate der ſchweizeriſchen Kantone unter ſich iſt dieſes nicht der Fall, ſondern es iſt nur von Verbrechern im Allgemeinen die Rede. Nun iſt aber die Ausſcheidung der Kriminalverbrechen in den verſchiedenen Kantonen ſehr verſchieden, was in dem einen Kanton als Verbrechen gilt, iſt in dem andern bloßes Polizeivergehen und umgekehrt; ſo erſcheinen z. B. im Strafgeſetzbuch des Kantons Zürich Verbrechen gegen die Ehre anderer, worunter einfache Injurien. Wenn nur aus einem ſolchen Grunde d. h. wegen einer Beſchimpfung die Auslieferung eines Individuums verlangt werden wollte, ſo würde mit vollem Rechte keine Regierung einem ſolchen Geſuche entſprechen. Dieſes Beiſpiel beweist klar, daß bei Auslieferungen die Geſetze des requirirten Kantons und nicht die des requirirenden maßgebend ſein müſſen. Es iſt alſo im gegenwärtigen Fall das im hieſigen Kanton noch in Kraft beſtehende, helvetiſche Strafgeſetzbuch vom 1. April 1799 in Berathung zu ziehen, um daraus zu entnehmen, ob Troller als Mitſchuldiger des begangenen Verbrechens zu betrachten ſei und dießfalls deſſen Auslieferung konkordatsgemäß gefordert werden könne. In dem uns zugeſandten Bruchſtück eines mit dem Inquiſiten Müller aufgenommenen Verhöres behauptet er keineswegs, daß Troller ihn durch Geſchenke, Verſprechungen, Befehle oder Drohungen zu Begehung des Verbrechens angereizt habe, oder zu deſſen Ausführung behülflich geweſen ſei, ſondern es geht hervor, und zwar nach der Ausſage des Müllers ſelbſt, ſofern ſie auf Wahrheit begründet iſt, daß derſelbe, als er mit Mord-Vorhaben prahlte, von ſeinen Mitgefangenen, worunter Troller, die ihm den Muth zu einer ſolchen That nicht zutrauten, ledigerdingen verlacht und auf jede Weiſe ausgehöhnt wurde. Endlich erklärt Müller, daß ihn Geldintereſſen zu ſeiner That bewogen, woraus erhellet, daß nicht jene Neckereien dazu den Anſtoß gegeben. Da nun Troller keines andern Faktums von dem von Müller begangenen Verbrechen bezichtet wird, ſo glauben wir nicht, daß die §§. 206 und 207 des peinlichen Geſetzbuches das Auslieferungsgeſuch gegen denſelben als intellektuellen Urheber oder Mitſchuldigen begründen

können. Ebenſowenig können die §§. 208 und 209, die ſich nur auf Hehlerei bei qualifizirten Diebſtählen und auf das Verbergen des Leichnams einer ermordeten Perſon beziehen, auf einige angebliche Aeußerungen Trollers nach verübtem Verbrechen in Anwendung kommen, welche, wenn ſie auch wahr ſind, wohl mit Recht, als unmoraliſch zu betrachten wären, aber nach hieſiger Geſetzgebung noch nicht als Verbrechen bezeichnet werden könnten.

Wenn wir demnach nicht im Falle ſind, Euerm Auslieferungsgeſuch entſprechen zu können, ſo glaubten wir nicht unterlaſſen zu ſollen, Euch die Gründe anzugeben, die uns dazu bewogen haben.

Anbei benutzen wir dieſen Anlaß, Euch, getreue, liebe Eidgenoſſen, ſammt uns dem Machtſchutze des Allerhöchſten zu empfehlen.

Der Landammann: J. Munzinger.
Der Staatsſchreiber: X. Amiet.

Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern an Landammann und Regierungsrath des Kantons Solothurn.

Luzern, den 2. Januar 1846.

Getreue, liebe Eidgenoſſen!

Eure Zuſchrift vom 6. Dezember, worin Ihr das unterm 21. November abhin von uns geſtellte Auslieferungsbegehren, betreff den Adlerwirth Troller, ablehnend beantwortet, veranlaßt uns zu einer nochmaligen Erörterung der in unſerm erſten Schreiben berührten Gründe.

Euere daherige Ablehnung gründet ſich vorzüglich auf folgende Einrede:

a. Die Auslieferungsverträge der Kantone mit fremden Staaten enthielten alle eine Aufzählung derjenigen geſetzwidrigen Handlungen, welche eine Auslieferung begründen; — in dem Konkordate der Kantone unter ſich aber ſei nur von Verbrechen im Allgemeinen die Rede.

b. Nun ſei die Ausſcheidung der Kriminalverbrechen in den verſchiedenen Kantonen ſehr verſchieden. In dem einen werde als Verbrechen angeſehen, was in dem andern nur als Polizeivergehen, im Strafgeſetzbuch des Kantons Zürich z. B. erſcheinen Vergehen gegen die Ehre anderer, worunter einfache Injurien.“

Hieraus wird gefolgert, es ſtehe alſo jeder Kantonsregirung das Recht zu, zu unterſuchen, ob die das Auslieferungsbegehren begründende Handlung nach ihren Geſetzen ein Verbrechen ſei. Gegen dieſen Satz haben wir in unſerer Allgemeinheit nichts einzuwenden, können aber nicht begreifen, wie er im konkreten Falle Euch zu einer Reccuſation unſeres Begehrens verleiten mochte. Denn es iſt doch gewiß einfach, daß das Verbrechen des Meuchelmordes nicht mit einem Polizeivergehen verwechſelt werden kann, worüber das helvetiſche peinliche Geſetzbuch (§. 236) am allerwenigſten Zweifel offen läßt.

Der §. 1 des Konkordates vom 8. Juni 1809 und 8. Juli 1818 ſagt:

Wenn Perſonen, die wegen eines Kriminalverbrechens entweder beſtraft oder aber eines ſolchen beſchuldiget ſind, aus dem Kanton, wo ſie ihre Strafe auszuſtehen haben, oder wo die Unterſuchung des angeſchuldigten Vergehens vorgenommen werden ſoll, entweichen, ſo ſollen ſie durch Steckbriefe verfolgt (§. 3), durch die Regierungen ſämmtlicher Kantone im Falle der Entdeckung verhaftet und (§. 4) im Falle der Ausgeſchriebene ſich keines größern Verbrechens in einer andern Botmäßigkeit ſchuldig gemacht hat, zur Auslieferung angewieſen werden.

Dieſe Stellen des Konkordates laſſen alſo einzig für die Frage einen Raum zur Anfrage, wo das größere Verbrechen begangen worden ſei, und nun hieße es doch gewiß alle Kriminalrechtslehre verläugnen zu wollen, wenn man ſämmtliche Perſonen, die mit dem Müller'ſchen Meuchelmorde zuſammenhängen, an einem andern Orte ſpecialiter zu inquiren begehrte, als in loco delicti!

Wie könnet Ihr wohl aus dem helvetiſchen Geſetzbuch entnehmen, wie Troller als Mitſchuldiger des begangenen Verbrechens zu betrachten ſei?! Wie könnet Ihr überhaupt jetzt ſchon, nachdem erſt eine Unterſuchung ſtatthaben ſoll, von Schuld oder Unſchuld reden?!

Es kann ſich doch nur darum handeln, ob Indizien zur Unterſuchung gegen den Verdächtigen, wegen Begünſtigung des Mordes vorhanden ſeien. Darüber liegt in den Akten weit mehr, als Ihr aus dem mitgetheilten Verhöre enthoben habet.

1. Uebereinſtimmend mit der Roſa Felix, Mutter, erzählt der Mörder, Jakob Müller, wie der Adlerwirth Troller ihn öfters, wenn er Drohungen gegen Rathsherrn Leu ausgeſtoßen, „geföpelt“ habe: „Du kannſt nichts, da ſollte man einen andern in deine Hoſen ſtecken, am rechten Orte muß man zuſchlagen, wenn es Gelegenheit giebt, nicht da ſo bloß über die Tiſche hin, wie Maulhelden.“

Das ſteht wörtlich in dem Euch überſandten Verhöre. Dieſe Angabe iſt unterſtützt durch die Depoſitionen des Raſirers Waller: „die Nebengefangenen Müllers haben denſelben auf eine ihn empörende Weiſe gereizt und geneckt.“ Und worin dieſe Reizungen beſtanden, und wozu ſie geführt haben — dazu iſt in Erfahrung des pſychiologiſchen Verlaufes zum Verbrechen nicht zu überſehen, was der Gemeindeammann Meſer von Hitzkirch, ſowie der Gerichtspräſident Anton Rüegger von Büron von einem Traum des Müllers erzählen, worin er ſich mit der Erſchießung des Herrn Leu und vernehmlich beſchäftiget habe. Das ſcheint — wir ſagen — das ſcheint (denn wir wollen noch nicht urtheilen) kein unſchuldiges Auslachen ab Seite Trollers geweſen zu ſein, was ſolche Träume veranlaſſen konnten, wenn auch der Mörder Müller ſchon vorher durch andere zur That gereizt worden iſt. Uebrigens betrachten wir dieſen Punkt nicht als den Weſentlichen.

2. Das weitere Geſtändniß Müllers lautet dahin: „nachdem er dem Troller längere Zeit vor dem Morde von der bevorſtehenden Ausführung Kenntniß gegeben, ſei er Sonntags, den 20. Juli, alſo unmittelbar nach

dem Morde, zuerſt zu Troller und habe ihm von den Verumſtändigungen des Mordes abſolut erzählt.“

Dieſe Angabe iſt unterſtützt:

a. Durch die Thatſache, daß Müller zu der angegebenen Zeit wirklich bei Troller war.

b. Durch das Zeugniß des Gottlieb Troller, Bruder des Verdächtigen: „Müller habe ſeinen Bruder mit auf den Gang hinausgenommen und geſagt: „jetzt hani die chaibe Gült!“ Zum beſſern Verſtändniß dieſes Ausdruckes muß erwähnt werden, daß Müller vor dem Morde eine Gült zu errichten im Sinne hatte, wozu er aber nicht gelangen konnte. Und nach ſeiner eigenen Erklärung haben dieſe Worte keinen andern Sinn, als: jetzt habe ich etwas gethan, wofür ich das verſprochene Geld erwarten kann.

c. Durch das Zeugniß der Kellnerin Verena Meyer: ſie habe geſehen, daß Müller dem Troller vor die Stube hinausgewunken habe. Aus dieſen beiden Zeugniſſen geht jedenfalls hervor, daß eine heimliche Unterredung zwiſchen ihnen ſtatt hatte, über welche allerdings widerſprechende Angaben möglich ſind. Allein es iſt dann Niemand berechtigt, ſie durch Confrontation zu heben und in Niemandens Möglichkeit liegt dieſes, als in der des hiefür aufgeſtellten Verhöramtes.

d. Durch das Zeugniß der Magdalena Fabel: „ſie habe Dienſtags den 22. Juli, von unbekannten Männern im Schlüſſel zu Luzern aus einem heimlichen Geſpräche derſelben entnommen, daß der Troller bei dem Morde mitverflochten ſei. Wie hätte ſie ſo leicht davon reden hören können, da noch gar kein Verdacht gegen Troller rege war, wenn nicht Troller ſelbſt etwa eine unvorſichtige Aeußerung hat fallen laſſen.

3. Endlich giebt Müller an: es habe der Troller am 20. Juli Morgens ihm ein Trinkgeld für die That verſprochen, und ihn gemahnt, er ſolle aber ja doch mäuschenſtille ſein. Mit dem Troller ſei er überhoupt ſo vertraut geweſen, daß er dem Hauptmann Coraggioni auf deſſen Anfrage, wie er ihm nach Stechenrain berichten könnte, wenn er das Geld beiſammen habe, für ihn ſelbſt zu gehen, ſchicke es ſich nicht, er könnte dadurch verrathen werden, zur Antwort gegeben habe, er ſolle es nur dem Troller ſagen, der wiſſe von Allem.

Dieſe Angabe iſt unterſtützt durch die Thatſache, daß Troller landesflüchtig geworden iſt, ſobald die Leu'ſche Unterſuchung eingeleitet war und das Gerücht von Ausſagen des Anton Müller ſich verbreitet hatte, während Troller wegen ſeiner Betheilung am erſten Freiſchaarenzuge aus der Unterſuchung bereits entlaſſen und durch den bekannten Loskaufsvertrag vom Stande Solothurn losgekauft war; ſomit von da her durchaus nichts mehr zu fürchten hatte.

Man ſollte glauben, dieſe keineswegs oberflächlich gehaltenen Anſchuldigungen berechtigen nach dem Wortlaute des §. 206 des helvetiſchen peinlichen Geſetzbuches, wo von andern Unternehmern die Rede iſt, durch welche der Ausübung des Verbrechens geholfen und beigeſtanden wurde, und

nach dem im Datum neuern Auslieferungsvertrages, in welchem die Begünſtigung eines Meuchelmordes in ſeinen allgemein geltenden kriminalrechtlichen Beziehungen eingeſchloſſen ſein muß, zu der Forderung, daß der Angeſchuldigte ſeinem ordentlichen Unterſuchungsrichter nicht entzogen werde; ſie berechtigen zur Unterſuchung. Und die Unterſuchung, wenn nur durch rechtmäßig hiefür aufgeſtellte Behörde in loco delicti geführt werde, — nach allen Regeln und allen Uebungen der Kriminalrechtswiſſenſchaft.

Wir ſind daher der Ueberzeugung, daß eine längere Verweigerung der Auslieferung auf nichts anderem beruhen kann, als in der Abſicht einen Menſchen, der gar kein potitiſcher Flüchtling iſt, unter dieſer Firma der Juſtiz zu entziehen und das Konkordat zu umgehen. Es würde nicht unſchwer halten, nachzuweiſen, daß das helvetiſche Kriminalgeſetzbuch bei den dortigen Gerichten nur dem Namen nach gilt und daß vor den dortigen Schranken weit öfter das Zürcher Strafgeſetz als das helvetiſche citirt und in Anwendung gebracht wird, — und zwar ganz beſonders bei Fragen, wie die vorliegende iſt.

Wir gewärtigen nun, daß Ihr Euch nach den angeführten Gründen endlich doch bewogen finden werdet, dem Konkordate zu entſprechen.

Inzwiſchen erneuern wir, getreue liebe Eidsgenoſſen, Euch mit uns in Gottes Machtſchutz empfehlend, die Verſicherung wahrer Hochachtung.

Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern an Landammann und Kleinen Rath des Kantons St. Gallen.

Luzern, den 14. November 1845.

Getreue, liebe Eidgenoſſen!

Aus den Unterſuchungsakten über die Ermordung des Herrn Großrath Leu ſel. ergiebt ſich, daß Laurenz Baumann von Oberkirch, hieſigen Kantons, ehemaliger Regierungsrath, an dem Verbrechen des Mordes als Unterhändler und Mitwiſſer betheiliget erſcheint.

Demnach erſuchen wir Euch, getreue, liebe Eidsgenoſſen, mit Rückſicht auf die §§. 3, 4 und 5 des Auslieferungskonkordates vom 8. Juli 1818 denſelben, da er auf Euerem Gebiete ſich befinden ſoll, hieher gegen Vergütung der konkordatsgemäßen Koſten ausliefern zu wollen.

Wir zweifeln nicht daran, Ihr werdet dieſem konkordatsgemäßen Begehren ſofort zu entſprechen um ſo weniger Anſtand nehmen, da es ſich um Ausmittlung und Beſtrafung des gräulichſten Verbrechens handelt, welches je unſern vaterländiſchen Boden befleckt hat.

Hiemit benutzen wir dieſen Anlaß, Euch, getreue, liebe Eidgenoſſen, ſammt uns Gottes allmächtiger Obhut zu empfehlen.

Landammann und Kleiner Rath des Kantons St. Gallen an Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern.

St. Gallen, den 15. November 1845.

Getreue, liebe Eidsgenoſſen!

Unterm 4. (8) November habet Ihr uns die Mittheilung gemacht, daß zufolge des mit Müller verpflogenen Unterſuches Joſeph Bühler von Büron, geweſenes Mitglied des Großen Rathes; Anton Müller von Stechenrain, Gemeinde Littau; Lorenz Baumann von Oberkirch, geweſenes Mitglied des Regierungsrathes, und Ludwig Brunner von Rothenburg, bei dem Morde des ſel. Hrn. Großrath Joſef Leu mehr oder minder ſtark betheiliget ſeien.

In Folge dieſer Mittheilung richtet Ihr an uns das Anſuchen, falls oben benannte Individuen gegenwärtig auf unſerm Kantonsgebiete ſich vorfinden, oder ſpäter dasſelbe betreten ſollten, dieſelben zu verhaften, worauf Ihr dann nicht ermangeln werdet, uns mit denjenigen aktenmäßigen Gründen bekannt zu machen, welche eine Auslieferung der Verhafteten rechtfertigen werden.

In Eurer zweiten Zuſchrift vom 14. gleichen Monats bemerket Ihr, es ergebe ſich aus den Unterſuchungsakten über die Ermordung des Herrn Großrath Leu ſel., daß Lorenz Baumann von Oberkirch, ehemaliger Regierungsrath, an dem Verbrechen des Mordes als Unterhändler und Mitwiſſer betheiliget erſcheine, weßwegen Ihr Euch bemüßiget ſehet, die Auslieferung deſſelben, da er auf unſerm Gebiete ſich befinden ſolle, zu verlangen.

Hierauf haben wir Euch, getreue, liebe Eidsgenoſſen, zu erwiedern, daß Laurenz Baumann allerdings ſich einige Zeit im hierwärtigen Kantone aufgehalten, daß derſelbe aber nach Berichten, die uns zugekommen ſind, den Kanton ſeit mehreren Wochen wieder verlaſſen hat, ohne daß wir anzugeben wüßten, wo er ſich gegenwärtig aufhalte.

Die übrigen Individuen, von denen Euer erſtes Schreiben Meldung thut, haben unſers Wiſſens den Kanton St. Gallen nicht betreten, noch halten ſie ſich gegenwärtig in demſelben auf.

Was dann aber eine allfällige Verhaftung und Auslieferung dieſer Angeſchuldigten betrifft, ſo ſehen wir uns pflichtig, Euch dahin zu adiſiciren, daß eine ſolche nach herwärtiger Geſetzgebung und nach bisheriger Praxis nur dann ſtattfinden könnte, wenn ein dießfallſiges Begehren auf genügliche Indizien von der Schuld oder Mitſchuld an einem Verbrechen baſirt und durch Akten begründet erſchiene.

Wir benützen übrigens dieſen Anlaß, Euch, getreue, liebe Eidsgenoſſen, ſammt uns in den Machtſchutz des Höchſten zu empfehlen.

Der Landammann: Curti.

Im Namen des Kleinen Rathes:

Der Rathsſchreiber: Helbling.

Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern an ſämmtliche fremde Geſandten in der Schweiz.

Luzern, den 4. November 1845.

Exzellenz!

Die Unterſuchung über die gräuelvolle Ermordung des Herrn Großraths Joſeph Leu hat durch das freie, unumwundene und in's Einzelne hinabſteigende Geſtändniß des Hauptſchuldigen Jakob Müller von Stechenrain eine für die Ehre des Gemordeten und ſeiner Familie glückliche Wendung genommen.

In Folge dieſes Geſtändniſſes ſowie anderweitig mit dem Geſtändniſſe übereinſtimmender Indizien erſcheinen Joſeph Bühler von Büron, geweſener Großrath; Lorenz Baumann von Oberkirch, geweſener Regierungsrath; Anton Müller aus Stechenrain, Gemeinde Littau, Bruder des Mörders, und Lieut. Brunner von Rothenburg, alle hieſigen Kantons; in der Eigenſchaft zum Theil als intellektuelle Urheber, zum Theil auch als Begünſtiger und Gehülfen am Morde betheiliget.

Wir richten unter Beilegung der von kompetenter Behörde ausgeſtellten Verhaftungsbefehle gemäß beſtehendem Auslieferungsvertrage das Anſuchen an Ihre Exzellenzen, falls das eine oder andere Individuum das Gebiet von ...... betreten ſollte, daſſelbe zu verhaften und gegen Vergütung der Transportkoſten hieher zu liefern.

Indem wir Ihre Exzellenz erſuchen, unſerm Anſuchen mit möglicher Beförderung entgegen zu kommen, ergreifen wir übrigens dieſen Anlaß, Ihre Exzellenz unſerer ausgezeichneten Hochachtung zu verſichern.

Der Schultheiß: R. Rüttimann.
Namens des Regierungsrathes:
Der Staatsſchreiber: B. Meyer.

Le soussigné vient accuser réception à Leurs Excellences, Messieurs les Avoyers et Conseil exécutif du canton de Lucerne, de la lettre qu'Elles lui ont adressée, sous date du 4 courant, en lui transmettant quatre mandats d'arrêts décernés par le juge d'instruction, concernant les quatre individus, aux noms de Joseph Bühler, Laurent Baumann, Antoine Müller et Louis Brunner, prévenus d'être les fauteurs ou les complices de l'assassinat perpétré sur la personne de feu le conseiller Joseph Leu.

Pour se conformer au désir du haut Gouvernement lucernois, le soussigné a déjà expédié ces demandes de prise de corps au Gouvernement royal.

Il a l'honneur de renouveller à Leurs Excellences Messieurs les Avoyers et Conseil exécutif du canton de Lucerne, l'assurance de sa haute considération. Le Consul de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas en Suisse:

Berne, Novembre 6 1845. Fæsy.

Messieurs les Avoyers et Conseil exécutif du canton de Lucerne.

Légation d'Autriche en Suisse.

Bern, den 7. November 1845.

Mit Bezug auf die verehrliche Zuſchrift vom (17.) 22. Oktober l. J. hat der unterzeichnete k. k. Geſchäftsträger die Ehre, Sr. Exzellenz dem Herrn Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern ergebenſt anzuzeigen, daß die kaiſerliche Regierung dem darin geſtellten Anſinnen entſprochen und zu dieſem Ende die geeigneten polizeilichen Maßregeln getroffen hat, damit der bemeldete Dr. Fein, falls er es je verſuchen ſollte, durch die k. k. Staaten in die Schweiz einzudringen, davon abgehalten werde. Unter Einem beeilt ſich der Unterzeichnete, Sr. Exzellenz dem Herrn Schultheiß und Regierungsrathe den Empfang der verehrlichen Zuſchrift vom 4. (7.) November zu beſtätigen und zur Kenntniß zu bringen, daß er dem darin enthaltenen Wunſche entſprochen und ungeſämt die genannte Zuſchrift ſeinem Allerhöchſten Hofe vorgelegt hat.

Der Unterzeichnete erneuert bei dieſem Anlaſſe die Verſicherung ſeiner vollkommenen Hochachtung.

Philippsberg.

An Se. Exzellenz, den Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern.

Die königlich bayeriſche Geſandtſchaft bei der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft an Se. Exzellenz und Ihre Hochwohlgeboren die HH. Schultheiß und Regierungsrath des hohen Standes Luzern.

Bern, den 7. November 1845.

Den Empfang der jenſeitigen, gefälligen Zuſchrift vom 4. d. M. beſtätigend, beehre ich mich, Eure Exzellenz und Ihre Hochwohlgeboren in Kenntniß zu ſetzen, daß ich ſofort die Signalements der in der Leu'ſchen Kriminalunterſuchung implizirten vier Individuen nach München befördert habe, nnd es ſich gewiß die Bayeriſchen Behörden angelegen ſein laſſen werden, auf das etwaige Erſcheinen eines oder des andern Qualifizirten auf Bayeriſchem Gebiete ein wachſames Auge zu haben.

Empfangen Hochdieſelben bei dieſem Anlaß den erneuerten Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Légation de Russie en Suisse.

Le soussigné Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russes près de la Confédération helvétique, a reçu la note en date du 4 Novembre par laquelle leurs Excellences Messieurs l'Avoyer et du petit conseil du haut canton de Lucerne l'informent des résultats importants qui viennent d'être constatés dans l'enquête judiciaire relative au meurtre de feu le conseiller Leu. Il ne peut que se joindre avec empressement aux sentimens de satis-

faction qu'a éprouvés le gouvernement de Lucerne, en obtenant ainsi la preuve irrécusable d'un fait dont l'opiniâtre dénégation ne pouvait provenir que de la même source d'où découlent depuis plusieurs années les malheurs et les désordres de la Suisse.

Le soussigné se fera un devoir de transmettre à son gouvernement avec la communication qu'il vient de recevoir, les mandats lancés contre quatre des contumaces impliqués dans la procédure avec leurs signalements, afin que ces individus, s'ils venaient à chercher un refuge en Russie, ne puissent se soustraire aux détermiations à prendre à leur égard.

Le soussigné saisit cette occasion, de renouveller à Leurs Excellences Messieurs l'Avoyer et du petit conseil l'assurance de sa plus haute considération.

Berne le (27 October) 8 Novembre 1845.

Brn. v. Krudener.

A. LL. EEx. MM. l'Avoyer et du petit conceil du Haut canton de Lucerne.

Berne le 8 Novembre 1845.

Monsieur l'Avoyer!

J'ai reçu hier la lettre que le gouvernement de Lucerne m'a adressée en date du 4 de ce mois, accompagnée des signalemens des quatre individus qui y sont indiqués comme impliqués dans la procédure dirigée contre le meutrier de feu le grand Conseiller Leu ; ainsi que les mandats d'Arrêt du Juge d'instruction, avec prière d'obtenir l'arrestation de ceux des dits individus qui pourraient arriver sur le territoire de la Grande Brétagne.

Pour me conformer au désir du gouvernement de Lucerne, je me suis empressé d'en faire part aussitôt au gouvernement de Sa Majesté, et je ne perdrai pas un moment à lui en faire connaître dans le tems le résultat.

En attendant, je me sers de cette voie officieuse, pour vous observer ce que vous aura sans doute presenté Monsieur l'Avoyer qu'en l'absence de traité d'extradition entre les deux pays, la nature de notre législation et les usages qui servent de garantie pour la liberté individuelle, tant des étrangers que des sujets anglais, opposent de trop grands obstacles à l'accomplissement du désir manifesté par le gouvernement lucernois, pour qu'il semble permis au gouvernement de la Reine d'user de la latitude de l'administration exécutive que la lettre du 4 court. paraitrait lui supposer.

Au reste je ne veux pas renoncer à l'espoir que l'issue de la procédure en question, en faisant disparaître les soupçons qui

planent sur des citoyens haut placés dans le canton, arrache la Suisse au doute de nourrir dans son sein un parti qui met l'encourragement de l'assassinat au nombre des moyens de sa politique.

Je profite avec empressement de cette occasion pour vous renouveler, Monsieur l'Avoyer, l'assurance de ma haute considération, ainsi que l'expression de mes sentimens devoués.

D. Morier.

Légation d'Espagne en Suisse.

Messieurs !

J'ai reçu hier seulement la note que Vos Excellences m'ont fait l'honneur de m'adresser sous la date du 4 courrant pour me demander l'arrestation et l'extradition éventuelles des nommés Joseph Bühler, Laurent Baumann, Antoine Müller et Louis Brunner vos ressortissans, dont vous me remettez le signalement et qui paraissent compliqués dans le meurtre commis sur la personne de Monsieur Joseph Leu, membre du grand conseil à Lucerne.

Bien qu'il n'existe pas de convention entre l'Espagne et la Confédération suisse pour l'extradition réciproque des criminels et que dans le cas, d'ailleurs peu possible, que les individus sus-mentionnés viendraient se réfugier sur le territoire Espagnol, les mandats d'arrêt décernés contre eux, dont j'ai également l'honneur d'accuser réception à Vos Excellences, ne sauraient produire d'effet légal en Espagne, et devraint être remplacés par des commissions regatoires adressées aux tribunaux du pays, je ne m'empresserai pas moins de transmettre votre demande à mon gouvernement. Je puis en même tems vous assurer, Messieurs, que je n'hésiterai pas d'appuyer autant qu'il dépendra de moi dans l'intérêt du châtiment de tous les coupables et de la juste punition du crime, qui pour fair planer des soupçons de complicité sur quelques hommes politiques n'en est que plus odieux et n'en menace que d'avantage la société.

Je profite de cette nouvelle occasion pour réitérer à Vos Excellences l'expression de ma considération très distinguée.

Berne 9 novembre 1845.

L'Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Sa Majesté catholique;

L. Lopez de la Torre Ayllon.

Lausanne 9 novembre 1845.

Monsieur l'Avoyer !

J'ai reçu avec la Note que vous m'avez fait l'honneur de m'adresser le 4 du ct. les signalemens et l'ordre d'arrestation, signé par Monsieur le Juge d'instruction Ammann des nommés Laurent Baumann, Joseph Bühler, Louis Brunner et Antoine Müller suspects de complicité avec le nommé Jacob Müller qui a avoué être l'assassin de feu Mr. Joseph Leu.

Je me suis empressé de transmettre ces pièces au gouvernement du Roi et de demander qu'à teneur de la convention du 28 Mai 1843 pour l'extradition réciproque des malfaiteurs les ordres soient donnés pour l'arrestation et l'extradition de ces prévenus dans le cas qu'ils viendraient à se refugier dans les Etats de la monarchie Sarde.

Quoique personne de raisonnable n'ait jamais pu s'arrêter un instant à l'idée que l'honorable et pieux Mr. Joseph Leu, d'heureuse mémoire, se fût suicidé il est néanmoins satisfaisant que l'assassin a été découvert et qu'il a avoué son crime. La calamité, qui a cherché à aggraver encore l'immense douleur de cette respectable famille est retombée par une juste disposition de la providence de Dieu sur ces auteurs. Il faut espérer que la Justice parviendra à saisir tous les fils de cette ténébreuse affaire et que l'innocent ne sera plus confondu avec le coupable.

Je prie Votre Excellences d'agréer l'hommage des sentimens de ma haute considération.

Le ministre de Sardaigne:
Crotti de Costigliole.

Très-Illustres et très-honorés Messieurs !

C'est avec beaucoup de satisfaction, que j'ai appris par la lettre que vous avez bien voulu m'écrire le 4 du courant que le prévenu Jaques Müller a fait des aveux d'une haute importance relativement à l'assassinat de Mr. Leu, dont il a aussi avoué d'avoir été l'auteur, et je ne manquerai pas d'informer le gouvernement du St. Siège, et de lui faire part du désir que vous m'avez exprimé au sujet des Joseph Bühler, Laurent Baumann, Antoine Müller et Louis Brunner dans le cas qu'ils devraient se refugier dans les Etats Romains.

Je saisis cette occassion pour vous renouveler, très-Illustres et très-honorés Messieurs, l'assurance de ma haut considération.

Lucerne ce 10 Novembre.

Le Nonce Apostoliqne près de la confédération suisse,
Archévêque de Mélitène.

Aux très-Illustres et très-honorés MM. l'Avoyer et Conseil d'Etat du canton de Lucerne.

Neuenburg, den 17. November 1845.

Der unterzeichnete Königlich Preußiſche außerordentliche Geſandte und bevollmächtigte Miniſter bei der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft hat die gefällige Zuſchrift, mittelſt welcher Se. Excellenz und Ihre Hochwohlgeboren die HH. Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern, die Verhaftung und Auslieferung mehrerer der Theilnahme an der Ermordung des Herrn Großrath Leu verdächtigen Perſonen, falls dieſelben die königlich preußiſchen Staaten betreten, beantragt haben, unverweilt zur Kenntniß ſeiner Allerhöchſten Regierung gebracht.

Indem der Unterzeichnete nicht ermangelt, Se. Excellenz und Ihre Hochwohlgeboren die HH. Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern hievon ganz ergebenſt zu benachrichtigen, ergreift er dieſen Anlaß, Hochdenſelben die Verſicherung ſeiner vollkommenſten Hochachtung zu erneuern.

Graf v. Lottum.

Sr. Excellenz und Ihren Hochwohlgeboren den HH. Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern.

Bern, 27. Nov. 1845.

The Undersigned, Her Britannic Majesty's Minister Plenipotentiary to the Swiss Confederation, did not fail to communicate to His Governement, the note addressed to him, under date of the 4. instant by the Avoyer et Council of State of the Canton of Lucerne requesting that Joseph Bühler, Lorenz Baumann, Anton Müller et Ludwig Brunner, alleged to have been implicated in the murder of the late Grand Counsellor Leu, might, in the event of any one of them reaching the British territory, be arrested and delivered over to the Lucerne Authorities.

The Undersigned has now the honor to communicate, to the Avoyer et Council of State of Lucerne, the answer which He has received from the Earl of Aberdeen, Her Majesty's Principal Secretary of State for foreign affairs which is to the following effect: namely, that the Law of England does not give to Her Majesty's Government the power of complying with the above request of the Government of Lucerne.

The Undersigned in transmitting this answer to the Avoyer and Council of State of Lucerne, takes the opportunity to repeat the assurances of His high consideration.

D. R. Morier.

Der unterzeichnete Großherzoglich Badiſche Miniſter = Reſident bei der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft hat die geehrte Note vom 4. v. M. richtig erhalten, worin das Anſuchen geſtellt wird, die der Theilnahme an der Ermordung des Hrn. Großrath Leu ſel. verdächtigen Joſeph Bühler, Lo=

renz Baumann, Anton Müller und Ludwig Brunner, ſämmtlich aus dem Kanton Luzern, im Falle ſie im Großherzogthum betreten werden ſollten, dorthin auszuliefern.

Demzufolge beehrt ſich der Unterzeichnete, Ihren Excellenzen, den hochgeachteten Herren Schultheiß und Regierungsrath des eidgenöſſiſchen Standes Luzern ergebenſt zu eröffnen, daß den Großherzoglichen Hofgerichten die Weiſung zugegangen iſt, die in dem Fahndungs-Schreiben bezeichneten Perſonen ſobald ſie betreten werden, feſtnehmen zu laſſen und ſofort wegen der weitern Frage der Auslieferung derſelben zu berichten.

Zugleich benützt der Unterzeichnete auch dieſen Anlaß, Ihren Excellenzen die Verſicherung ſeiner vollkommenſten Hochachtung zu erneuern.

Freiburg, den 3. Dezember 1845.

F. v. Marſchal.

Légation de Belgique en Suisse.

Berne le 8 Décembre 1845.

Monsieur le Bourgmestre!

J'ai l'honneur de vous informer que le nommé Bernard Suppiger sur le compte duquel vous m'avez transmis des renseignemens, ne se trouve point en Belgique et que s'il vient à y être découvert ultérieurement, il sera l'objet d'une surveillance spéciale de la part de la police.

Dans tous les cas il ne pourrait y avoir en ce moment extradition de l'individu signalé. La convention d'extradition des criminels entre la Suisse et la Belgique n'a été conclue que provisoirement et l'échange des ratifications n'a pas eu lieu.

Je saisis cette opportunité, Monsieur le Bourgmestre, pour vous mander que j'ai fait parvenir à temps à Mr. le Ministre des Affaires étrangères de Belgique les diverses pièces que voux m'avez adressées relativement à la trop malheureuse affaire de M. Leu, ainsi que les signalemens des individus plus ou moins compromis dans le déplorable assassinat, dont il s'agit. Aussitôt que des informations à cet égard me parviendront de la part de mon gouvernement, je m'empresserai de les porter à votre connaissance.

Veuillez agréer, Monsieur le Bourgmestre, l'expression de mes sentimens très-distingués et de ma parfaite considération.

Le chargé d'affaires de Belgique près la Confédération suisse,

C. Rodenbach.

A Monsieur le Bourgmestre Rüttimann à Lucerne.

Ambassade de France en Suisse.

Berne, le 12 Déc. 1845.

Messieurs !

Je me suis empressé de porter à la connaissance du gouvernement du Roi, avec les pièces dont elle était accompagnée, la lettre, que Vous m'avez fait l'honneur de m'écrire le 4 novembre dernier, dans le but de m'informer des résultats de l'enquête relative à l'assassinat de Monsieur le Conseiller Leu et d'obtenir que si les nommés Joseph Bühler de Büron, ci-devant membre du Grand Conseil, Laurent Baumann d'Oberkirch, ancien Conseiller d'Etat, Antoine Müller de Stechenrain, frère de l'accusé principal, et Louis Brunner de Rothenburg, lieutenant, prévenus de complicité dans ce crime, tentaint de se réfugier en France, ils fussent arrêter et extradés aux autorités de Votre canton.

J'ai été plustard dans le cas d'annoncer au gouvernement de Sa Majesté que les nommés Baumann et Brunner, n'ont pas été compris dans l'acte d'accusation concernant l'assassinat de Mr. Leu. Mr. le Ministre de la Justice n'avait donc plus à statuer sur Votre demande, qu'autant qu'elle s'appliquait aux nommés Bühler et Müller, contre lesquels l'accusation a èté maintenue. Mais, après avoir examiné les mandats d'arrêt que Vous m'avez adressés, Mr. le Garde des sceaux a reconnu qu'ils ne contenaient qu'un ordre d'arrestation, qu'ils n'énonçaient pas même le fait qui a motivé une semblable mesure contre les prévenus et qu'ils ne pouvaient donc servir de base à la demande d'extradition qu'ils étaient destinés à appuyer.

Je suis chargé par le gouvernement du Roi de Vous faire observer, Messieurs, que si vous persistez dans Votre demande il est nécessaire que Vous produisiez tant sur les faits imputés à chacun des deux inculpés, que sur les principales circonstances qui les accompagnés, des documens judiciaires assez précis pour qu'il soit possible d'apprécier le véritable caractère de ces faits et de déterminer s'ils sont de nature à motiver l'extradition.

En Vous renvoyent les mandats d'arrèt décernés contre Bühler et Müller, j'ai eu conséquence l'honneur de Vous prier de me transmettre les documens réclamés par Mr. le Ministre de la Justice et sans lesquels aucune suite ne pourrait être donée à cette affaire.

Enfin, je dois ajouter que jusqu'àprésent rien ne constate et ne fait même supposer que les deux prévenus se soient réfugiés ou aient l'intention de se réfugier en France.

Agréez Messieurs l'assurance de ma haute considération.

L'Ambassadeur de France en Suisse: Ed. Pontois.

Mrs. les Avoyer et Conseil exécutif du canton de Lucerne.

Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern an die k. franz. Geſandtſchaft in der Schweiz, d. d. 17. Dez. 1845.

Tit.!

Sie verlangen mit Schreiben vom 12. dieß, ſowohl über die dem Joſ. Bühler und Anton Müller zur Laſt gelegte Theilnahme an der Ermordung des Herrn Joſ. Leu ſel., als auch die das Verbrechen begleitenden Umſtände hinreichenden Aufſchluß und geben uns zu erkennen, daß ohne einen ſolchen dem geſtellten Verhaftsbegehren nicht würde entſprochen werden.

Nach Art. 5 des Auslieferungsvertrages mit der Krone von Frankreich iſt jeder der kontrahirenden Theile verpflichtet: Verbrecher, die kraft eines Verhaftbefehles der geſetzlichen Obrigkeit verfolgt werden, auf das erſte Anſuchen auszuliefern.

Unterm 4. November iſt von uns an die k. franz. Geſandtſchaft das Begehren um Verhaftung und Auslieferung der vier der Theilnahme an dem Verbrechen der Ermordung des Hrn. Joſ. Leu ſel. beſchuldigten Individuen, als: Joſ. Bühler, Anton Müller, Lorenz Baumann und Ludwig Brunner gerichtet worden, und es iſt ſomit derſelben unter dem benannten Datum ein von der geſetzlichen Obrigkeit ausgehender Verhaftsbefehl zugekommen.

Wir können nicht bergen, daß das Verlangen um Mittheilung von weitern Akten über das Verbrechen und die dasſelbe begleitenden Umſtände uns nicht in geringem Maße befremdet hat, da ein ſolches Begehren in keinen Theilen im Wortlaute des erwähnten Auslieferungsvertrages begründet und die bisherige Praxis demſelben ganz entgegen iſt. Ebenſo befremdend fiel uns die Bemerkung in dem Schreiben Ihrer Exzellenz auf, als ſei kein Grund mehr vorhanden über das Begehren der Verhaftung von Lorenz Baumann und Ludwig Brunner einen Entſcheid zu faſſen, da doch unſers Wiſſens der unterm 4. November ausgeſtellte Verhaftsbefehl auf dieſe beiden Perſonen bis zur Stunde noch nie zurückgezogen worden iſt.

Sollte das k. Miniſterium von der Anſicht ausgehen, daß es in ſeiner Kompetenz liege, über die Begründtheit oder Unbegründetheit des von uns ausgehenden Verhaftungsbefehles ein Urtheil zu fällen, welches möglicherweiſe auch dahin lauten könnte, daß einem ſolchen Verhaftsbefehle keine Folge zu geben ſei, ſo bedarf es einer einfachen Hinweiſung auf den Vertrag ſelbſt, um ſich von der Unrichtigkeit einer ſolchen Anſicht augenblicklich überzeugen zu können. Es kann überdieß Ihrer Exzellenz nicht entgehen, daß ein ſolches Verfahren den Auslieferungsvertrag grundſätzlich aufheben würde, da es alsdann ledigerdings der Willkühr desjenigen Contrahenten, an welchen ein Auslieferungsbegehren anheim geſtellt wurde, dasſelbe als begründet oder unbegründet zu finden, ihm ſomit zu entſprechen oder aber nicht. Zu Statuirung ſolcher Willkühr wäre aber wahrlich nie ein Vertrag nothwenig.

Wenn wir Ihrer Exzellenz Begehren um Mittheilung weiterer Akten der beiden hauptſächlich Angeſchuldigten Joſ. Bühler und Anton Müller

entſprechen, ſo geſchieht dieſes keineswegs in der Abſicht, um einer vertragsgemäß auf uns haftenden Pflicht zu entſprechen, vielmehr ſahen wir uns veranlaßt, gegen eine ſolche Vertragsauslegung hiemit feierlich unſere Rechte zu verwahren und unſere Convenienz dießfälls bei fernerer Geltendmachung derſelben vorzubehalten.

Wir theilen unſere Akten mit im Intereſſe der Gerechtigkeit und um von unſerer Seite den Beweis zu leiſten, daß keine andere Motive bei unſerer Handlungsweiſe uns leiten, als die heilige Pflicht, nichts zu verabſäumen, auf daß die Theilnehmer an einem der ſcheußlichſten Verbrechen, welches die Geſchichte kennt, ihrer verdienten Strafe nicht entgehen.

Für dieſes glauben wir von Seite aller civiliſirten Staaten bereitwilliges Mitwirken erwarten und ſogar verlangen zu dürfen.

Wir ergreifen übrigens dieſen Anlaß, Ihre Exzellenz ꝛc. ꝛc.

Bern, den 15. Dez. 1845.

In Verfolg ſeiner vorläufigen ergebenſten Benachrichtigung vom 12. vorigen Monats, den von der hohen Regierung des Kantons Luzern an die diesſeitige Allerhöchſte Regierung geſtellten Antrag wegen Verhaftung und demnächſtiger Auslieferung von hier, als intellektueller Urheber, Begünſtiger und Gehülfe des an dem Großrath Leu verübten Mordes, bekannte Perſonen betreffend, im Falle dieſelben die Preußiſchen Staaten betreten, beehrt ſich der unterzeichnete königlich preußiſche außerordentliche Geſandte und bevollmächtigte Miniſter bei der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, Nachſtehendes zur Kenntniß Seiner Exzellenz und Ihrer Hochwohlgeboren den Herrn Schultheiß und Regierungsrath des Standes Luzern zu bringen.

Die preußiſche Regierung pflegt zwar im Allgemeinen ſolche Perſonen, welche nach Verübung eines gemeinen Verbrechens ſich in das diesſeitige Gebiet geflüchtet haben, ſelbſt dann an die betreffenden Regierungen auszuliefern, wenn mit den Letztern ein Auslieferungsvertrag nicht abgeſchloſſen iſt. Der Mangel eines ſolchen Vertrages würde daher auch nicht hindern, dem obigen Antrage der hohen Regierung von Luzern auf Verhaftung und demnächſtige Auslieferung der namhaft gemachten vier Individuen zu entſprechen.

Als Bedingung der Auslieferung wird indeſſen immer vorausgeſetzt, daß zuvor eine Ausfertigung entweder des Urtheiles, wodurch die flüchtigen Verbrecher zu einer Strafe verurtheilt ſind, oder wenigſtens eines förmlichen Beſchluſſes des die Unterſuchung führenden Gerichtes über die geſchehene Einleitung der Kriminalunterſchung beigebracht wird.

Die Beibringung ſolcher Dokumente kann aber nicht durch einen einfachen von dem Verhörrichter unterzeichneten Verhaftsbefehl erſetzt werden, in welchem weder das Verbrechen, deſſen ſich der Beſchuldigte ſchuldig gemacht haben ſoll, noch die Umſtände, aus denen ſeine Betheiligung an

der That hervorgeht, noch endlich die gegen ihn eventuell zur Anwendung kommenden Strafgeſetze angeführt würden.

Indem der Unterzeichnete ſonach bedauert, daß die königliche Allerhöchſte Regierung ſich zur Zeit außer Stande befindet, dem Wunſche und Antrag der hohen Regierung des Kantons Luzern auf Verhaftung und Auslieferung der vier genannten Perſonen zu entſprechen, benutzt er dieſe Veranlaſſung, Ihren Exzellenzen und Hochwohlgeboren, dem Herrn Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern die Verſicherung ausgezeichneter Hochachtung zu erneuern.

Graf Lottum.

Sr. Exzellenz und Ihren Hochwohlgeboren dem Herrn Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern.

Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern an die k. preuß. Geſandtſchaft in der Schweiz; d. d. 31. Dez. 1845.

Tit.!

Ihrer Exzellenz Zuſchrift vom 15. Dezember abhin entnehmen wir mit Vergnügen, daß von Seite der k. preuß. Regierung dem von uns an Sie geſtellten Auslieferungsbegehren, betreffend die vier am Meuchelmorde des Herrn Joſ. Leu betheiligten Individuen unter der Bedingung entſprochen werde, daß zuvor eine Ausfertigung entweder des Urtheils, wodurch die flüchtigen Verbrecher zu einer Strafe verurtheilt oder wenigſtens eines förmlichen Beſchluſſes, des die Unterſuchung führenden Gerichtes über die geſchehene Einleitung der Kriminalunterſuchung beigebracht werde.

Wir ſtehen nun nicht an, dieſer Bedingung durch Beilegung eines Beſchluſſes der Juſtizkommiſſion des Kantons bereitwillig zu entſprechen. Nach der gegenwärtigen Aktenlage erſcheint demnach die Verhaftung und Auslieferung

1) Des Anton Müller von Stechenrain,

2) Des Joſ. Bühler, Alt-Oberrichter von Büron, als abſolut nothwendig.

Wünſchbar und zur Vervollſtändigung der Prozedur nothwendig, iſt die perſönliche Stellung und Verhaftnahme

3) Des Lieutenant Brunner von Rothenburg,

4) Des Lorenz Baumann, Alt-Regierungsrath von Oberkirch.

Da der objektive und ſubjektive Thatbeſtand des Meuchelmordes erwieſen iſt,

a. Durch das gerichtsärztliche Visum et Repertum und das Superarbitrium des Sanitätskollegiums.

b. Durch unzweifelhafte Corpora delicti, deren Identität und Beweiskraft durch den Mörder und Experten anerkannt iſt.

c. Durch Anzeigen und Zeugenausſagen.

d. Durch Geſtändniſſe ſolcher, die als Mitwiſſer erſcheinen.

e. Durch das in 19 Verhören nacheinander gleichlautend wiederholte Geſtändniß des Jakob Müller von Stechenrain, wie er auf erhaltene Geldverſprechungen den Mord verübt habe; ſo kann bei Würdigung eines daherigen Auslieferungsbegehrens nur noch die Frage aufgeworfen werden, ob die betreffenden Individuen an dem Meuchelmorde betheiliget ſind. In dieſer Hinſicht können wir Ihrer Exzellenz die Verſicherung geben, daß Joſ. Bühler und Anton Müller durch die bisher geführte Unterſuchung bereits dergeſtalt der intellektuellen Urheberſchaft und der Begünſtigung benannten Verbrechens überwieſen ſind, daß der Richter keinen Anſtand nehmen dürfte, in Contumazialverfahren das Schuldig auszuſprechen.

Nicht weniger wünſchbar wäre, wie ſchon bemerkt, die Verhaftnahme des Lieut. Brunner und Lorenz Baumann, welche in der Prozedur an mehreren Stellen als Unterhändler und Vermittler zwiſchen Joſef Bühler und Anton Müller und deſſen Bruder, des Mörders Jakob Müller, zur Vollführung dieſes furchtbaren Verbrechens erſcheinen.

Mit Vertrauen geben wir uns demnach der Hoffnung hin, daß die k. k. preußiſche Regierung keinen Anſtand finden werde, im Falle des Betretens der Ausgeſchriebenen auf Ihrem Gebiete, der Auslieferung der benannten Individuen unverweilt Folge zu geben.

Gefälliger entſprechender Rückäußerung Ihrer Exzellenz entgegenſehend, verſichern wir Sie übrigens 2c. 2c.

Légation d'Autriche en Suisse.

Bern, den 9. Jänner 1846.

Mit Beziehung auf die geehrte Note vom (4.) 7. November v. J., womit Se. Exzellenz und Ihre Hochwohlgeboren Herren Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern an den Unterzeichneten eventuell das Verlangen um Auslieferung von vier der Theilnahme an des Rathsherrn Leu Morde beinzichtigten Individuen ſtellten, hat Unterzeichneter die Ehre, Sr. Exzellenz und Ihren Hochwohlgeboren Herrn Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern im Auftrage ſeines Allerhöchſten Hofes anzuzeigen, daß in den kaiſ. königl. Staaten unverzüglich die erforderlichen Anordnungen getroffen worden ſind, damit in Anſehung jener Individuen falls ſelbe das öſterreichiſche Gebiet betreten ſollten, genau nach den Beſtimmungen des mit der Schweiz abgeſchloſſenen Cartels vorgegangen und bei deren allfälliger Verhaftung und Abtransportirung mit derjenigen Vorſicht zu Werke gegangen werde, welche die Umſtände erheiſchen.

Unterzeichneter kann zwar vorausſetzen, daß Se. Exzellenz und Ihre Hochwohlgeboren Herrn Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern an der Bereitwilligkeit der k. k. Regierung ihren dießfälligen traktatmäßigen Verbindlichkeiten auf das Gewiſſenhafteſte nachzukommen, nicht gezweifelt haben; indeſſen kann er nicht unterlaſſen, denſelben durch gegenwärtige Mittheilung in dieſer Beziehung auch in offizieller Weiſe vollſtän-

dige Beruhigung zu gewähren, und benützt dieſen Anlaß zur erneuerten Verſicherung ſeiner ausgezeichneten Hochachtung.

Philippsberg.

An Se. Exzellenz und Ihre Hochwohlgeboren Herrn Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern.

Landammann und Regierungsrath des Kantons Solothurn an Schultheiß und Regierungsrath des Kantons Luzern.

Sotothurn, den 13. Febr. 1846.

Getreue, liebe Eidgenoſſen!

Vermittelſt Zuſchrift vom 2. vorigen Monats ſtellt Ihr neuerdings das Begehren zu Auslieferung des an dem Morde des Herrn Großrath Joſeph Leu von Eberſol betheiliget ſein ſollenden Joſeph Troller von Starrkirch, hieſigen Kantons, geweſener Adlerwirth in Luzern, indem Ihr die in unſerm Schreiben vom 6. Dez. vorigen Jahres angegebenen Gründe zur Verweigerung der Auslieferung zu widerlegen und dieſelbe neuerdings zu begründen ſucht.

Obſchon dieſes zweite Begehren Nichts enthält, das nicht ſchon in unſerm frühern Schreiben widerlegt wäre, ſo ſehen wir uns doch wegen der der Sache gegebenen Oeffentlichkeit veranlaßt, die Gründe unſerer Weigerung nochmals und ausführlicher zu entwickeln.

Bevor wir aber zum Werke ſchreiten, finden wir uns bewogen, auf zwei am Schluſſe Eures Schreibens gemachte Bemerkungen folgendes zu erwiedern: Erſtens ſprecht Ihr darin die Ueberzeugung aus, daß eine längere Verweigerung der Auslieferung auf nichts anderem beruhen könne, als in der Abſicht einen Menſchen, der gar kein politiſcher Flüchtling iſt, unter dieſer Firma der Juſtiz zu entziehen, und das Konkordat zu umgehen. Dieſe höchſt unanſtändige Zulage, die Ihr über unſere Anſichten ausſprecht, müſſen wir als die Eingebung einer gereizten, der Ueberlegung wenig fähigen Stimmung anſehen und deßwegen unbeantwortet laſſen. Zweitens ſagt Ihr, es würde nicht unſchwer halten, nachzuweiſen, daß das helvetiſche Kriminalgeſetzbuch bei den hieſigen Gerichten nur dem Namen nach gelte und daß vor den hieſigen Schranken weit öfters das zürcheriſche Strafgeſetzbuch als das helvetiſche in Anwendung gebracht werde. Hier müſſen wir wahrhaftig ſehr bedauern, daß Ihr Euch über die in unſerm Kanton geltenden und bei jedem Urtheil in Anwendung gebrachten Geſetze auf eine ſo auffallende Weiſe habt zum Beſten halten laſſen. Nach dieſen Gegenbemerkungen über Euren ebenſo beleidigenden als irrigen Vorausſetzungen wollen wir zur Sache ſelbſt ſchreiten ohne eine Sprache nachahmen zu wollen, die bis dahin zwiſchen eidgenöſſiſchen Ständen wenig üblich war.

I.

Ueber die von uns in unſerm erſten Schreiben angeſprochene Competenz zur Prüfung und Beurtheilung des Auslieferungsbegehrens ſagt Ihr

zwar in Eurer Zuſchrift, daß Ihr gegen dieſen Satz in ſeiner Allgemeinheit Nichts einzuwenden habet, gebt uns aber gleich nachher wieder zu verſtehen, daß eine Anſchuldigung von Seite der requirirenden Regierung zu Begründung des Begehrens genüge, womit dann jene Kompetenz wiederum zerfallen würde.

Wir müſſen demnach vor Allem aus die Anſicht feſthalten, daß es der requirirten und nicht der requirirenden Regierung zuſteht, zu entſcheiden, ob und wiefern ein Auslieferungsbegehren nach dem Konkordat vom 8. Juni 1809 und 8. Juli 1818 begründet ſei. Die im §. 1 dieſes Konkordates enthaltene Vorſchrift, daß Perſonen, welche wegen eines Kriminalvergehens bereits beſtraft oder aber eines ſolchen beſchuldiget ſind, im Entweichungsfalle durch Steckbriefe oder Signalement verfolgt werden ſollen, auf welche Ihr ein großes Gewicht zu legen ſcheint, bezieht ſich nicht auf die Auslieferungspflicht, ſondern aber nur auf das Recht der Verfügung durch Steckbriefe oder Signalement. Wenn das Konkordat ſelber die vorliegende Frage mit Stillſchweigen übergeht, ſo glauben wir dieſelbe aus andern Quellen des eidgenöſſichen und Kantonal-Staats- und Strafrechtes genügend beantworten zu können.

1) An der Tagſatzung vom Jahr 1818 (Protokoll vom 8. Juli und 21. Auguſt) ſtellte die Geſandtſchaft des Kantons Aargau den Antrag, daß das Konkordat über Auffuchung und Auslieferung von Verbrechern „einer nähern Ausarbeitung und gründlichen Reviſion“ unterworfen werden möchte. Die Ueberweiſung dieſes Antrages an den Vorort hatte zur Folge, daß die HH. Profeſſor S. Schnell und Fürſprech Koch in Bern mit der Ausarbeitung eines Rechtsgutachtens über dieſen Gegenſtand beauftragt wurden. Dieſes Gutachten mit dem Traktandenzirkular für die ordentliche Tagſatzung vom Jahr 1821 den Ständen mitgetheilt, vertheidigt den gleichen Grundſatz, den wir hierorts geltend machen, daß es nämlich der requirirten Regierung zuſtehen ſolle, zu entſcheiden, ob ein Auslieferungsbegehren begründet ſei oder nicht. Daſſelbe wird von der, von der Tagſatzung vom Jahr 1821 zu deſſen Prüfung niedergeſetzten Kommiſſion „eine mit vieler Wiſſenſchaftlichkeit ſyſtematiſch durchgeführte Arbeit, zeugend von umfaſſender gründlicher Rechtsgelehrtheit der Hrn. Verfaſſer“ genannt.

2) Die eben genannte Kommiſſion legte der Tagſatzung vom gleichen Jahre einen Konkordatsentwurf vor, deſſen §. 8 folgendermaßen lautet:

„Jeder Stand iſt verpflichtet, einem andern auf Begehren oder Ausſchreibung hin ſolche Perſonen auszuliefern, gegen welche Verdachtsgründe eines in der Botmäßigkeit des requirirenden Standes begangenen ſchweren Verbrechens obwalten, inſofern die oberſte Regierungsbehörde dieſes requirirenden Standes die Verdachtsgründe als geeignet erklärt, ein peinliches Verfahren einzuleiten.“

Von der Tagſatzung vom Jahr 1822 wurde über dieſen Konkordatsentwurf im Vorort Zürich Berathung gepflogen und das Protokoll vom 15. Juli ſagt über obige Beſtimmung: „Beſonders gegen dieſen Antrag (im §. 8)

erheben ſich mit entſchiedenem Nachdruck viele Inſtruktionen. Ein peinliches Geſetzbuch, ſagten dieſelben, begründe nicht ſowohl die Rechte einer Regierung als ihre Pflichten und namentlich diejenige, ihre Bürger nach eben dieſem Geſetz und durch die darin aufgeſtellten natürlichen Richter beſtrafen zu laſſen; wenigſtens ſolle in jedem Falle die requirirte Regierung ſich die Prüfung des Begehrens vorbehalten und demnach entſcheiden, ob ſie die Inzichten für begründet finde, daß die Auslieferung ihrer eigenen Angehörigen dadurch gerechtfertiget werde. Dieſelben auf bloßen Verdacht hin einem fremden Richter zu überantworten, war Außerachtſetzung der heiligſten Verbindlichkeiten. Bei dem gänzlichen Mangel an Kriminalgeſetzen in einigen Kantonen und ihrer großen Unvollkommenheit in andern würde durch ein ſolches Verfahren gar zu viel dem perſönlichen Befinden überlaſſen. Wegen dieſen wichtigen Einwendungen oder eines Theils derſelben konnten die Geſandtſchaften von Bern, Luzern, Schwyz, Solothurn, Baſel, Schaffhauſen, St. Gallen und Waadt dem Konkordat nicht beitreten."

Die Folgerungen aus dieſen Thatſachen ſind leicht und entſcheidend. Hätten diejenigen Stände, welche mit „entſchiedenem Nachdruck" gegen den vorgeſchlagenen Grundſatz angekämpft, worunter auch Luzern und Solothurn, nicht geglaubt, es ſei dieſer Grundſatz im beſtehenden Konkordat nicht enthalten, ſo würden ſie nicht deßwegen einfach zur Verwerfung des Entwurfes, beziehungsweiſe Beibehaltung des Erſtern, geſtimmt haben, ſondern ſie hätten, was nicht geſchehen, nothwendiger Weiſe auf eine ihren ſo entſchieden ausgeſprochenen Anſichten entſprechende Abänderung deſſelben dringen müſſen.

3) Zu dieſer ſo viel als authentiſchen Interpretation des fraglichen Konkordates kommt nun noch ein derſelben entſprechendes Geſetz Eures Kantons. Das im zweiten Bande der Sammlung der Geſetze und Regierungsverordnungen für den Kanton Luzern vom Jahr 1831 enthaltene „Geſetz über Verhaftung und Auslieferung von Perſonen" ſagt im §. 13:

„Die Auslieferung eines hieſigen Angehörigen oder eines im Kanton Angeſeſſenen wegen Verbrechen oder Vergehen an ein auswärtiges Gericht kann nicht erfolgen, ohne daß die Akten dem Appellationsgericht vorgelegt und von demſelben erkannt wird: die Gerichtsbarkeit des ausländiſchen Richters ſei begründet, und die Auslieferung könne aus dem Geſichtspunkte des Rechts ſtattfinden. Zu ſolchem Ausſpruch wird erfordert, daß die Exiſtenz eines, an dem Orte, woher die Requiſition einlangt, begangenen Verbrechens wahrſcheinlich und die betreffende Perſon nach aktenmäßig vorliegenden Indizien verdächtig iſt, Thäter oder Mitſchuldiger zu ſein."

Werdet Ihr nun wohl, getreue, liebe Eidgenoſſen, bei einem ſo unzweideutigen Geſetz auf das Recht verzichten, das Begehren einer andern Regierung um Auslieferung eines Angehörigen Eures Kantons durch Euer Obergericht prüfen zu laſſen, und auf eine bloße Anſchuldigung hin, mit Umgehung des Geſetzes die Auslieferung deſſelben anordnen? und wenn nicht, warum macht Ihr denn uns zum Vorwurf, daß wir, die Regierung

eines gleichberechtigten Bundesgliedes das gleiche Recht für uns in Anſpruch nehmen und Euer Geſuch einer genauen Prüfung unterwerfen.

II.

Wenn wir nun überzeugend nachgewieſen haben, daß in vorkommenden Fällen der für Auslieferung angegangenen Regierung das Recht zuſtehen muß, die Begründtheit des Begehrens zu beurtheilen, ſo iſt es ſchon deßwegen auch natürlich, daß bei dieſer Unterſuchung die Geſetze ihres Kantons maßgebend ſein müſſen. Wir haben Euch übrigens bereits in unſerm erſten Schreiben zu zeigen geſucht, wohin das Gegentheil führen müßte. Bekanntlich iſt der Begriff von Kriminalvergehen oder Kriminalverbrechen, wie ſich das Konkordat ausdrückt, in den verſchiedenen Kantonen ſehr verſchieden, und da in dem Konkordat ſelbſt die ſtrafbaren Handlungen, welche eine Auslieferung begründen, nicht aufgezählt ſind, ſo könnte bei dem entgegengeſetzten Verfahren da, wo Handlungen als Verbrechen bezeichnet ſind, die anderwärts zu bloßen Polizeivergehen gezählt werden, wie z. B. im Kanton Zürich, deſſen Strafgeſetzbuch „Verbrechen gegen die Ehre Anderer", worunter einfache Injurien, enthält, die Auslieferungspflicht gegen die konkordirenden Mitſtände auf eine Weiſe ausgedehnt werden wollen, deren nächſte Folge ohne Zweifel die Auflöſung des Konkordats ſein müßte. Die oben angeführten Tagſatzungsverhandlungen vom Jahr 1822 beweiſen zudem, daß man auch dort von der Anſicht ausgieng, als man der requirirten Regierung das Recht der Unterſuchung vindizirte. Wir können demnach von unſerer früher geäußerten Anſicht nicht zurückkommen und werden zu Beurtheilung der vorliegenden Frage unſer Kriminalſtrafgeſetzbuch in Anwendung bringen.

III.

Nach Beantwortung der Fragen über Kompetenz und Anwendung des Geſetzes kommen wir zur Prüfung der gegen den Angeſchuldigten uns mitgetheilten Ausſagen und Vergleichung derſelben mit den Geſetzen unſeres Kantons.

1) Der Inquiſit Müller ſagt in ſeinem Verhöre vom 13. Nov. 1845,

a. auf die 16. Frage:

„Jeſus Gott! da kommt jetzt noch ein artiger hervor. Da kommt jetzt noch ein ganz neuer, ich habe ihn noch nicht genannt; den habt ihr aber nicht, ich weiß, daß der fort iſt; ich werde ihn jetzt auch ſagen müſſen. Vor der That hat er mir aber nichts verſprochen und ich habe nichts von ihm bekommen, das muß ich voraus bemerken. Das iſt der Adlerwirth Troller. Während meinem Arreſt nach dem 8. Dezember im Kollegium lärmte ich oft und der Anton Hübſcher, alt Verwalter von Alberswil ſchlug mit mir über den Tiſch hinein, daß die Bouteillen in die Höhe ſprangen. Einige der Mitgefangenen hatten ihre Freude daran, mich wild zu machen und zu denen gehörte auch der Troller. Nachdem ich jenen Traum gehabt, von dem ihr mir auch ſchon einen Vorhalt machtet, war es nun der Troller vorzüglich, der mich aufſtiefelte. Du kannſt nichts, am

rechten Orte muß man zuſchlagen, wenn es Gelegenheit giebt, nicht da bloß ſo über den Tiſch hin, wie Maulhelden. Auch nach der Entlaſſung aus dem Arreſte, wenn ich ihm ſagte, der Leu müſſe mir weg, lachte er mich wieder aus, ich habe keine Courage dazu, er glaube mir nicht, bis ich gethan habe. Notabene! verſprochen hat er mir beſtimmt und gewiß nichts vorher. Nach der That aber an jenem Sonntag Morgens, den 20. Juli, bin ich alſo zu ihm in den Adler und das iſt jetzt das Ding, was in den Akten vorkommt, daß ich mit ihm heimlich geredet habe und damals hat die Frau geſagt, ſie wollte, ich gienge zum Hauſe hinaus, ſo lieb ich ihr ſonſt ſei. Der Troller hatte mir mit dem Finger zur Stube hinaus gewunken. Er führte mich in das Stübli, wo er liegt. Dort fragte er mich, es hat alſo heute Nacht etwas Neues gegeben, haſt du es gethan? Ich erwiederte ihm: Ja, und erzählte ihm ausführlich, wie ich es gemacht habe, mit dem Beifügen: er werde mir jetzt aber auch etwas geben? Auf dieſes gab er mir zur Antwort: Hab jetzt nur Geduld, du mußt vo mir au ha, heb di müsli ſtill und ſag niemandem nüd. Ob ich ihm im Laufen über den Gang auch geſagt habe, jetzt hani die chaibe Gült, weiß ich nicht. Am Schluſſe unſerer Rede meine ich dem Troller noch aufgetragen zu haben, es dem Coraggioni zu ſagen, das Ding wegen dem Leu ſei vollzogen, ich könne jetzt heute noch nicht zu ihm, ich getraue mir nicht wegen den Leuten. Ich glaube beſtimmt, daß ich ihm den Auftrag ſo gegeben habe."

b. auf die 17. Frage.

„Es fällt mir noch ein Umſtand bei, aus welchem erſehen werden könnte, daß der Troller und Coraggioni ein Mehreres in der Leuenſache verhandelt haben müſſen. Nach der That, als ich den Coraggioni um Geld anſprach, fragte mich dieſer, ob ich keine Bekannten hier habe, durch welche er es mir zu wiſſen thun könnte, wann er Geld bei einander habe. Er dürfte da nicht einen jeden nach mir ausſchicken und nach Stechenrain ſelbſt ſchicke es ſich ihm auch nicht, er müßte wieder zuerſt fragen, wo ich wohne. Da erwiederte ich ihm, wenn er jetzt etwas habe, ſo ſolle er es nur dem Troller zu wiſſen thun, der wiſſe ſchon, wo der Stechenrain ſei. Dem könne er es ungenirt ſagen. Der Coraggioni erwiederte darauf: ſo, das ſei ſchon recht. Warum nun der Krämer Schürmann und nicht der Troller am Freitag vor meiner Arreſtation zu mir gekommen, denke ich mir ſo: es habe nicht mehr geſchehen können, weil ich damals hier vernommen hatte, Troller habe ſich davon gemacht."

2) In Eurem Schreiben ſagt Ihr in Bezug auf die Indizien gegen den Angeſchuldigten: „darüber liegt in den Akten weit mehr, als ihr aus dem mitgetheilten Verhöre enthoben habet," und bringt dann eine Aufzählung der in Eueren Augen wichtigen Anklagepunkte, die wir hier einen nach dem andern berühren wollen.

a. Unter Nr. 1 wiederholt Ihr einen Theil des oben angeführten Müller'ſchen Verhörs und fügt demſelben eine Ausſage des Raſierers Wal=

ler bei: „die Nebengefangenen Müllers haben denſelben auf eine empörende Weiſe gereizt und geneckt.“ Worin beſtanden dieſe Reizungen und Neckereien und von welchen der Mitgefangenen giengen ſie aus? Es kann dieſer Ausſage um ſo weniger Gewicht beigelegt werden, da ja Troller nicht einmal genannt wird. Was dann weiter einen Traum des Müllers, worin er ſich mit der Erſchießung des Hrn. Leu laut und vernehmlich beſchäftigt haben ſoll, betrifft, ſo getraut Ihr Euch ſelbſt nicht, denſelben beſtimmt als eine Folge der Neckereien der Mitgefangenen zu erklären. Dieſes wäre bei dem Geſtändniſſe Müllers, daß der erſte Gedanke zum Mord wegen ſeiner langen, in ſeinen Augen unverſchuldeten Gefangenſchaft bei ihm ſelbſt entſtanden ſei, und bei ſeiner im angeführten Verhör enthaltenen Angabe, wonach ihn Troller nach jenem Traum vorzüglich geneckt haben ſoll, allerdings als eine ſehr gewagte Behauptung zu betrachten.

b. Die unter Nr. 2, a b und c mitgetheilten Ausſagen enthalten zum Theil eine einfache Beſtätigung der Thatſache, daß Müller am Tage nach dem Morde eine heimliche Unterredung mit Troller gehabt habe, — eine Thatſache, welche zu beſtreiten wir uns veranlaßt finden können. Dagegen finden wir in dem uns mitgetheilten Verhör mit Müller Nichts davon, „daß er dem Troller kürzere Zeit vor dem Morde von der bevorſtehenden Ausführung Kenntniß gegeben habe.“

c. Das Zeugniß der Magdalena Fabel, „ſie habe Dienſtags, den 22. Juli, von zwei unbekannten Männern im Schlüſſel zu Luzern aus einem heimlichen Geſpräche derſelben entnommen, daß der Troller bei dem Morde mitverflochten ſei“ kann in den Augen eines jeden Unbefangenen durchaus kein Gewicht haben. Welches ſind die Worte des fraglichen Geſpräches, aus denen die Fabel eine Betheiligung Trollers, ein „Mitverflochtenſein“ bei dem Morde gefolgert hat? Zeugen werden gebraucht, um ſich von denſelben ſinnlich wahrgenommene Thatſachen berichten zu laſſen, und es iſt das Urtheilen des Richters Sache.

d. Unter Nr. 3. wiederholt Ihr nur des Inquiſiten Müllers Ausſage in Bezug auf das von Troller jenem gemacht haben ſollende Geldverſprechen nach der That. Es enthält alſo dieſe Stelle Eures Schreibens nichts Neues, außer daß Ihr die Worte des Müllers: „der (Troller) wiſſe ſchon, wo der Stechenrain ſei“ in die Worte verändert „der wiſſe von Allem.“

Dieſe Darſtellung zeigt klar, daß die von Euch als neu und gewichtig mitgetheilten, aus den Akten enthobenen Anſchuldigungsgründe theils nichts Neues enthalten, theils ohne alle Bedeutung ſind.

3) Endlich ſucht Ihr noch zu zeigen, daß die gemachten Angaben unterſtützt werden durch die Thatſache, daß Troller landesflüchtig geworden ſei, ſobald die Leu'ſche Unterſuchung eingeleitet war. Allerdings würde dieſe Entfernung von Luzern nicht für ein gutes Gewiſſen des Troller zeugen, wenn er ſich einer Unterſuchung des fraglichen Verbrechens wegen durch die Flucht hätte entziehen wollen. Dem iſt aber, wie wir aus zuverläßigen Quellen wiſſen, nicht ſo. Troller hatte für ſeine Entfernung

aus dem Kanton Luzern ſehr erhebliche Gründe. Er wurde nämlich wegen eines Vergehens wider das Geſetz über freie Meinungsäußerung, entgegen dem deutlichen Buchſtaben des Geſetzes (§§. 52 und 53 des Strafverfahrens) am 21. Juli 1845, alſo kurz nach Leu's Tod verhaftet und nur auf ernſthafte Vorſtellungen ſeines Anwaltes am 26. deſſelben Monats einſtweilen in Freiheit geſetzt. Wer will es ihm nun verargen, daß er ſich unter ſolchen Umſtänden den Händen der Luzerneriſchen Juſtiz nicht länger anvertrauen mochte.

4) Ziehen wir nun die in Euerm Schreiben enthaltenen eben wiederlegten neuen Anbringen und die angebliche Flucht Trollers als nichts beweiſend von der Summe der Indizien ab, ſo bleibt nichts mehr übrig, als das angeführte Müller'ſche Verhör; dieſes bildet demnach die einzige Erkenntnißquelle zu Beurtheilung der vorliegenden Frage. Im Allgemeinen könnte nun gegen denjenigen Inhalt deſſelben, der nicht durch Zeugen beſtätiget wird, wie z. B. die geheime Unterredung nach der That — geſagt werden, daß die Ausſagen eines geſtändigen Verbrechers, der ein Intereſſe hat, möglichſt viele Gehülfen zu haben, um damit die Laſt des Verbrechens von ſich ab und auf andere zu wälzen, wenig Glauben verdienen, wie denn auch jeder vernünftige Unterſuchungsrichter ſolche Anſchuldigungen höchſtens als Indizien zu Verfolgung weiterer Spuren, niemals aber als Grund zu ſchwerem Verdacht, geſchweige denn als einen Beweis der Urheberſchaft betrachtet. Auch die Form des Verhörs dürfte, wenn es unſere Aufgabe erforderte, ein weites Feld zu Betrachtungen darbieten. Allein wir wollen das Urtheil über die Thätigkeit der betreffenden Unterſuchungsbeamten einem andern Richter überlaſſen und hier Alles, was der Inquiſit Müller über Troller ſagt, einſtweilen für bekannt annehmen.

Wir kommen demnach zu der Frage: was enthalten jene Verhöre, womit Ihr theils eine intellektuelle Miturheberſchaft, theils eine Begünſtigung begründen wollt? — Etwa die Anſchuldigung, Troller habe den Mörder durch Geſchenke, Verſprechungen, Befehle oder Drohungen, oder mit der Ausſicht auf irgend einen Vortheil zu Begehung des Verbrechens zu bereden geſucht, oder er habe die Spuren des Verbrechens verwiſchen helfen? Nichts von Allem dem, denn:

A. In Bezug auf eine intellektuelle Miturheberſchaft iſt vorerſt zu bemerken:

a. daß der Inquiſit ſelber in ſeinem Verhör ganz beſtimmt und wiederholt ſagt: Troller habe ihm vor der That nichts verſprochen.

b. Wenn nun aber zum Begriff der intellektuellen Urheberſchaft gehört, daß für den Thäter oder phyſiſchen Urheber ein hinreichender Beſtimmungsgrund in der Thätigkeit des angeblichen intellektuellen Urhebers liegen müſſe, ſo kann das, was gegen Troller erwieſen iſt, und nach Beeitigung von Geſchenken, Verſprechungen, Befehlen und Drohungen durch eine fernere Unterſuchung allfällig noch erwieſen werden könnte, niemals zu einer Miturheberſchaft ſich eignen. Trollers ganze Thätigkeit vor der

Ausführung des Verbrechens beſchränkt ſich auf Neckereien gegen den Inquiſiten. Dieſer prahlte mit ſeinem Vorhaben und ſchlug im Gefängniß mit dem Anton Hübſcher über den Tiſch hinein, daß die Bouteillen in die Höhe ſprangen. Wie die Erfahrung lehrt, haben Leute, welche auf ſolche Weiſe ihre Geſinnungen manifeſtiren, in der Regel den Muth nicht, eine folgenſchwere That zu vollbringen. Deßhalb „hatten einige Mitgefangene, worunter auch Troller, ihre Freude daran, den Inquiſiten wild zu machen“; ſie trauten ihm den Muth nicht zu, ſeinen Drohungen Folge zu geben, deßhalb verlachten und verhöhnten ſie ihn. Eine Beredung zur That wird aber kein Unbefangener in ſolchen Aeußerungen finden können.

c. Dieſe Anſicht wird vollkommen beſtätiget durch des Inquiſiten eigene anderweitigen Ausſagen. Ueber die Entſtehung des Entſchluſſes ſagt er*): Den erſten Gedanken den Leu zu tödten, faßte ich in Menzikon, wo ich als Flüchtling mich befand und dort habe ich mich auch, vom Weine erhitzt, das erſte Mal geäußert: wenn ich ein Ordentliches bekäme, ſo wollte ich den Leu erſchießen, und im Schlußverhör vor Kriminalgericht: Ich dachte damals der Leu ſei am meiſten Schuld an meinem Unglücke, und faßte deßhalb eine Rache, die nicht mehr nachlaſſen wollte. Alſo Rachſucht und Geldgier ſind nach Müllers eigenem Geſtändniß die Triebfedern ſeiner Handlung und nicht die Neckereien ſeiner Mitgefangenen.

d. Wir haben Euch bereits in unſerm erſten Schreiben auf diejenigen Geſetzesſtellen, welche hierorts maßgebend ſind, aufmerkſam gemacht. Ihr habt aber dieſelben nicht berückſichtiget. Deßhalb finden wir uns veranlaßt, hier noch einmal darauf zurück zu kommen. Der dritte Titel des zweiten Theiles des peinlichen Geſetzbuches vom 1. April 1799, welcher von den Mitſchuldigen des Verbrechens handelt, ſagt im §. 206: „Wer immer überwieſen wird, bei einem begangenen Verbrechen den Thäter oder die Thäter durch Geſchenke, Verſprechungen, Befehle oder Drohungen zu Begehung derſelben angereizt zu haben, oder wiſſentlich und in verbrecheriſcher Abſicht dem Thäter oder den Thätern entweder in der Ausführung dieſes Verbrechens ſelbſt oder in andern Unternehmen, durch welche die Ausübung dieſes Verbrechens erleichtert oder vorbereitet würde, geholfen oder beigeſtanden zu haben, wird zu gleichen Strafen verurtheilt, welche durch das Geſetz gegen die Urheber ſolcher Verbrechen feſtgeſetzt ſind.“ — Und im §. 207: „Wer immer überwieſen wird, zu Ausübung eines wirklich geſchehenen Verbrechens Jemanden geradezu oder durch an öffentlichen Orten gehaltene Reden, oder durch an dieſen Orten angeſchlagene, oder ausgeſtreute Zeddel, oder durch vermittelſt des Drucks bekannt gemachte Schriften aufgefordert zu haben, verfällt in die gleiche Strafe, die durch das Geſetz gegen die Urheber des Verbrechens feſtgeſetzt iſt.“

---

*) Lebensgeſchichte, Prozeſſe und Urtheil des Jakob Müller ꝛc.; den Akten getreu dargeſtellt. Luzern, Verlag von J. u. A. Stocker.

Liegt nun eine Handlung vor, oder iſt Troller einer ſolchen beſchuldiget, oder ſonſt im Entfernteſten verdächtig, worauf eine dieſer Geſetzesſtellen angewendet werden könnte? Keineswegs. Der §. 206, ſoweit er die intellektuelle Urheberſchaft betrifft, redet von Geſchenken, Verſprechungen, Befehlen und Drohungen, und der §. 207, der ſich übrigens offenbar nur auf Verbrechen gegen den Staat bezieht, von einer „Aufforderung", ſei es „geradezu" oder durch öffentliche Rede oder Schrift. Nicht nur werden dem Troller dergleichen Handlungen nicht vorgeworfen, ſondern, wenn es wahr iſt, was die Akten ſagen, daß der erſte Gedanke zum Morde bei Müller ſelbſt entſtanden, und daß derſelbe durch Geldverſprechungen genährt worden ſei, daß aber Troller vor der That weder etwas gegeben noch verſprachen habe, ſo wird jede anderweitige Miturheberſchaft geradezu ausgeſchloſſen; oder wozu bedurfte es etwa eines Befehles, der übrigens nur bei einem Vorgeſetzten von Bedeutung ſein kann, oder eine Drohung, oder eine Aufforderung geradezu, wenn Rachſucht und Geldgier die zureichenden Motive zur That geweſen ſind?

Der übrige Theil des §. 206 ſpricht von einer gleichzeitigen Theilnahme oder phyſiſchen Miturheberſchaft und Ihr ſeid offenbar im Irrthum, wenn Ihr den Ausdruck „andere Unternehmen" hierorts in Anwendung bringen wollt. Ein Blick auf die Geſetzesſtelle zeigt dieß klar. Dieſelbe ſpricht von Anſchaffen von Waſſen oder Werkzeugen und Ausführung des Verbrechens ſelbſt oder andern Unternehmern, durch welche die Ausübung des Verbrechens erleichert oder verbreitet wird, alſo von gleichzeitigen oder dem Verbrechen unmittelbar vorangehenden, eine phyſiſche Miturheberſchaft begründenden Handlungen. Nun zeigen doch Müllers Geſtändniſſe und die daſſelbe begleitenden Indizien deutlich und klar, daß ſowohl der Mord, als alle denſelben erleichternden und verbreitenden Handlungen wie z. B. das Zubereiten des Mordinſtrumentes, das Zerſägen der Leiter, vermittelſt welcher er in das Haus geſtiegen 2c., ausſchließlich das Ergebniß ſeiner eigenen Thätigkeit geweſen ſind, daß alſo von der gleichzeitigen Theilnahme irgend einer andern Perſon gar keine Rede ſein kann.

B. Mit dem Umſtande, daß Troller dem Müller am Tage nach der Ausführung des Verbrechens ein Geſchenk verſprochen haben ſoll, ſucht Ihr dann noch eine nachgehende Theilnahme oder ſogenannte Begünſtigung zu begründen. Nach unſerm Strafgeſetzbuch (§. 209) kann man ſich aber eine Begünſtigung beim Morde nur durch das Verbergen des Leichnams der ermordeten Perſon ſchuldig machen. Es fallt alſo auch die Anſchuldigung dahin.

IV.

Selbſt durch die Geſetze Eueres Kantons, nach welchen im Fall der Schuld Troller beſtraft werden müßte, könnte kein Verdacht der Theilnahme am Verbrechen gegen denſelben begründet werden. Das Luzerneriſche Kriminalſtrafgeſetzbuch vom 12. März 1836 unterſcheidet zwiſchen vorhergehen-

der oder gleichzeitiger und nachfolgender Theilnahme an einem Verbrechen und nennt erſteres Beihülfe und letzteres Begünſtigung.

1) Gehülfe höhern oder geringern Grades, nach der Definition der §§. 48 und 50 iſt nun derjenige, der dem Verbrecher über Art, Mittel oder Gelegenheit der Ausführung Belehrung (§. 48 Nr. 1) oder unbeſtimmten und beiläufigen Rath (§. 50 Nr. 1) ertheilt, demſelben die Mittel oder Werkzeuge zur That verſchafft, ſowie derjenige, der vor der That mit dem Thäter über die ihm nach der That zu leiſtende Hilfe oder Verheimlichung der That ſich verabredet hat (§. 50 Nr. 6). Dann werden noch beſondere Verhältniſſe zum Staat und zur Perſon des Verbrechers bezeichnet, welche in keinem Falle auf Troller bezogen werden könnten. Vergleicht man nun die aus den Ausſagen des Inquiſiten hervorgehenden Thatſachen, ſoweit ſie auf Troller Bezug haben, mit den angeführten Geſetzesſtellen, ſo dürfte es ſchwer fallen, jene unter dieſe zu ſubſumiren. Eine Belehrung im Sinne des §. 48 wird vom Inquiſiten nicht behauptet. Eine Rathertheilung im Sinne von §. 50 kann aus dem, was Troller geſagt haben ſoll, nicht gefolgert werden; ebenſowenig das Verſchaffen von Mitteln oder Werkzeugen zur That. Am allerwenigſten iſt eine Verabredung zu nachfolgender Hülfe oder Verheimlichung der That vorausgegangen, denn das verneint, wie ſchon geſagt, der Inquiſit ſelber auf das Beſtimmteſte.

2) Der Begünſtigung macht ſich nach §. 52 des genannten Kriminalgeſetzbuches ſchuldig: „wer nach vollendetem Verbrechen ohne vorhergegangenes Einverſtändniß dem Thäter wiſſentlich in Beziehung auf die begangene Uebertretung beförderlich iſt, in dem er z. B. die durch das Verbrechen gewonnenen Sachen bei ſich aufnimmt, braucht, oder andern verkauft, oder dem Thäter behülflich iſt, um ihn der drohenden Strafe zu entziehen, inſofern er eine ſolche Unterſtützung nicht ſchon vor der Vollendung der That zugeſagt hat." Und nach §. 53: öffentliche Beamtete oder Bedienſtete, welche der ihnen obliegenden Dienſtpflicht zuwider die Anzeige begangener Verbrechen abſichtlich unterlaſſen. Eine Begünſtignung im Sinne des §. 53 hat ſich Troller gar nicht ſchuldig machen können, weil er als Nicht-Beamteter oder Bedienſteter keine rechtliche Pflicht zu denunziren hatte, ſein Mitwiſſen nach der That in dieſer Hinſicht alſo von gar keiner Bedeutung wäre. Eine Begünſtigung im Sinne des erſten Satzes des §. 52 aber kann, wie das dort angeführte Beiſpiel klar zeigt, offenbar nur da eintreten, wo nach geendigtem Verbrechen erſt noch die Früchte deſſelben zu ſichern ſind, wie z. B. bei Diebſtählen und andern Verbrechen gegen das Eigenthum, wo ſich der Begünſtiger einen pekuniären Vortheil verſchaffen kann, nicht aber wo, wie im vorliegenden Falle, mit dem Tod der betreffenden Perſon der Zweck des Verbrechens bereits vollſtändig erreicht iſt. Mag alſo wahr ſein, daß Troller zu dem Inquiſiten Müller und auf deſſen Zumuthung geſagt habe: „Hab jetzt nur Geduld, du mußt vo mir au ha," ſo

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die Akten der Kriminal-Prozedur gegen Jakob Müller von Stechenrain und Mitschuldige wegen Tödtung des Rathsherrn Leu von Ebersol wörtlich getreu abgedruckt
Bd.: 5

Zürich 1847

Crim. 1 cm-1/5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10393607-0